

Ueber die

Agrarverfassung

in

Norddeutschland

und

deren Conflicte in der gegenwärtigen Zeit

von

August Freiherrn von Haxthausen.

Ersten Theiles erster Band.

Berlin,

gedruckt und verlegt bei G. Reimer.

1829.



Ueber die
Agrarverfassung
in den Fürstenthümern
Paderborn und Corvey
und
deren Conflicte in der gegenwärtigen Zeit
nebst
Vorschlägen, die den Grund und Boden belastenden Rechte und Verbindlichkeiten daselbst aufzulösen

von

August Freiherrn von Haxthausen.

Motto.

Wer bei der Windstille schläft, der rudert im Sturme.

Finnisches Sprichwort.

Berlin,
gedruckt und verlegt bei G. Reimer.
1829.

Vorwort.

Der Mensch ist ein Pilger auf Erden, ein Wanderer nach der fernen Heimath; die Erde ist ihm verpfändet als Station und Werkstätte seiner Lehrlingsjahre, aber den Geleitsbrief auf der Wanderschaft hat der Alte der Tage ihm mitgegeben und das Maaß und die Gesetze, nach welchen er das anvertraute Pfand benutzen soll.

Die erste Ackertheilung wurde bei allen Völkern den Göttern zugeschrieben. „Kennst du die höchste Weisheit," heißt es in der Edda, „hast du die Ackervertheilung der Götter erforscht?" Die Geschichte schweigt über die Erfindung des Ackerbaues und seiner Werkzeuge und die Einwanderung seiner, nur der menschlichen Arbeit sich gebenden, Früchte; sie hat die Antwort der Sage überlassen, und die behauptet, sie seien eine Offenbarung und ein Geschenk der Götter, nicht eine Erfindung der Menschen.

Aber die Sage ist ein gedrucktes Gedicht geworden, und der Glaube an deren Wahrhaftigkeit und Heiligkeit die einschmeichelnde Ueberlistung einer veralteten Poesie.

Warum sollen wir dann nicht hingehen und die erste Theilung wieder aufrufen, und von neuem theilen, wie schon Moses angeordnet hat? Ist das große Jubeljahr nicht längst abgelaufen, und alles Eigenthum nicht wieder frei zu geben den ersten Besitzern? — Uud die Völker sind ausgezogen auf den heiligen Berg, aber das agrarische Gesetz ist vom Alten der Tage nirgends bestätigt worden, und sie sind, unglücklicher als zuvor, wieder heimgezogen in ihre Hütten.

Doch ein Jegliches hat seine Zeit, und alles Vornehmen unter dem Himmel hat seine Stunde! So ist dann auch in dieser Zeit der Aufruf an die alte sassische Erde ergangen, daß sie frei und beweglich werden solle, wie die Kleider und Waffen und andere Güter der Menschen. Da ist dann die alte Ordnung gebrochen, und die neuen Gesetzgeber mühen sich vergebens, die Reihen wieder anzuknüpfen, und aus dem erlöseten Chaos neue Gestalten und Ordnungen hervorzurufen.

Der menschliche Geist, nachdem er in allen irdischen Verhältnissen neue Bahnen gebrochen, das Höchste wie das Niedrigste mit rastloser Thätigkeit umfaßt, hat endlich auch den Ackerbau zum Gegenstand seiner Betrachtung, seiner Unruhe, seines Forschens und seiner Erfindungskraft gemacht. — So weit hinauf die Geschichte das Dasein des Ackerbaues verfolgen kann, war sein aus Erfahrungssätzen bestehendes Wissen, sein Betrieb, seine Werkzeuge, seine Früchte,

als ein, keinem Wechsel und keiner Veränderung unterworfenes Fideicommiß von Generation zu Generation vererbt. Erst nachdem für alle übrige Verhältnisse des Lebens durch die Thätigkeit des menschlichen Geistes neue Gestalten, Formen und Zierden gewonnen, wandte dieser seine Spannkraft auch auf den Ackerbau; und wenn man auch eben nicht behaupten kann, daß er hier neue Bahnen gebrochen, und Ungeheueres oder etwas im Großen erfunden und geleistet, welches vielleicht überall nicht die Aufgabe der Menschheit sein möchte, so hat er doch an vielen Orten Erfahrungen zusammen gestellt, combinirt, und an den Werkzeugen verbessert und erfunden, und wenigstens alles angeregt.

Ueber alle Gegenstände, womit der Geist sich ernsthaft beschäftigt, bilden sich allgemeine Ansichten und leitende Ideen, und überall wird hiebei eine Zeitlang die Negation, nehmlich das dem ursprünglichen Dasein und Charakter des Gegenstandes Widersprechende und Fremdartige, eindringen und vorherrschen, das scheint Fügung des Geschicks, damit demnächst die Wahrheit desto schärfer und völlig gewappnet hervortrete. So hat denn auch beim Ackerbau manches, was seinen ursprünglichen Grund-Charakter zu widersprechen scheint, und was auf jeden Fall der seit Uralters bestehenden Behandlungsart widerstreitet, sich als unbestreitbare Wahrheit keck aufgestellt und breit hingesetzt. Wir

meinen hier die in England zuerst lebendig gewordene Idee, daß der Ackerbau ein Gewerbe, ein Industriezweig sei, wo er früher als Basis des Lebens selbst galt, und daß der Acker eine Waare sei, die man zu Markte tragen könne und müsse. — Könnte eine solche Meinung je in der Art und unbedingt siegen, daß sie das leitende Prinzip in der Weltgeschichte würde, so würde unstreitig der Ackerbau in seinem Grundwesen verändert, vielleicht zerstört, und mit ihm unsere Staaten; ja unsere ganze Kultur wurde sicher eine ganz andere Richtung erhalten; allein, wie gesagt, eine solche Meinung wird nur wie das Salz im Wasser wirken, sie wird überall die Gegenwirkungen des ächten Prinzips hervorrufen, sie wird das Erschlaffte und Abgestorbene vom Lebendigen scheiden und neue Formen bilden, neue Verbindungen eingehen. Man soll das Geschrei der Zeitgenossen nicht für die Stimme der Weltgeschichte halten, wofür es sich so gern ausgiebt; allein unstreitig thut sich in ihm eine wunde Stelle kund, oder es zeigt, wie der Barometer das Wetter, veränderte Richtungen in unserem Kultur-Zustande an, was man Beides nie ignoriren darf.

Ueber
die Agrarverfassung
in den
Fürstenthümern Paderborn und Corvey
und
deren Conflicte in der gegenwärtigen Zeit.

Einleitung.

Die Fürstenthümer Paderborn und Corvey. Größe. Gebirge. Klima. Grund und Boden. Zahlverhältnisse der Ackerfläche zu den Wiesen, Waldungen ꝛc. Fruchtbarkeit. Landeserzeugnisse. Einwohner-Anzahl. Stammesverschiedenheit. Nahrungsquellen.

Ohngeachtet das Fürstenthum Corvey seit Entstehung der Landeshoheit ein für sich bestehendes, und von Paderborn sich sogar mit Eifersucht entfernt und getrennt haltendes Land gewesen ist, so hat sich doch die innere Verfassung, namentlich aber die Agrar-Verfassung, so gleichmäßig und ähnlich in beiden Ländern ausgebildet, dazu sind Sitten, Gebräuche, selbst Rechtsinstitutionen, meist so gleichartig, oder gehen so unmerklich in einander über, (in welcher Beziehung man selbst einen Theil des Paderbornischen wieder zu Corvey rechnen muß) endlich ist seit westphälischer Zeit Corvey stets mit Theilen des Paderbornischen, in administrativer und gerichtlicher Beziehung, vereinigt gewesen, und auch jetzt wieder in Hinsicht der Ständeverfassung mit Paderborn als ein Landestheil gesetzlich erklärt worden, daß man uns entschuldigen wird, wenn wir, um Weitläuftigkeit zu vermeiden und die Interessen nicht zu sehr zu zersplittern, hier zu unserm Zweck beide Länder als ein Ganzes ansehen und behandeln, und die Abweichungen nur jedesmal in den vorkommenden Fällen angeben werden.

1 *

Die Größe des Fürstenthums Paderborn wird von den Geographen auf 52 Quadratmeilen, die des Fürstenthums Corvey auf 5 Quadratmeilen angegeben.

Zwei nicht eben hohe, von Süden nach Norden streichende, Gebirgsketten durchschneiden diese Länder. Die eine derselben, sich aus dem Waldeckischen herüberziehend, flächet sich an der Nordwestseite in die von Paderborn bis ans Meer sich erstrekkenden Sandebenen ab; im Westen ist dieses Gebirge mit den sauerländischen Bergen durch eine Hochebene, das Sandfeld genannnt, verbunden, nach Süden und Südosten verliert es sich in der Warburger Börde, welche sich um einen vulkanischen Kegel, den Desenberg, wieder hebt, und in diesem in einer einzelnen Spitze ausläuft. Oestlich knüpft das Gebirge durch auslaufende Vorberge und hüglichte Landstriche seine Verbindungen mit dem Wesergebirge, welches aus Hessen, längs der Weser sich herziehend, von Beverungen an parallel mit jenem läuft, und im Kötterberge seine höchste Höhe und dort auch eine bedeutende Breite erreicht, früher aber, an der Bever und Nethe herauf, seine Vorberge dem Paderbornischen Gebirge entgegensendet.

Das Klima ist in einem so durchschnittenen Lande natürlich auch sehr verschieden. Die wärmsten Striche sind: das Weserthal und die Sandgegenden, welche bei Paderborn beginnen, dann kommen die Striche von Warburg, Peckelsheim, Brakel und Steinheim, am kältesten sind die hohen Gegenden, wo Bremerberg, Fürstenau, Bosseborn, Jacobsberg, Dringenberg, Hakenberg zc. hoch oben auf Bergen liegen; an diesen Orten differirt die Reife der Frucht gegen jene in den ersteren warmen Strichen um volle drei Wochen.

Der Grund und Boden dieser Länder ist bisher im Einzelnen noch nicht vermessen, die Flächen liegen nach alter Angabe

in Morgenzahl ausgedrückt, und der Calenberger Morgen ist das gewöhnliche Landesmaaß.

Nach den im ehemaligen Geheimerathsarchive sich befindenden Landeskatastern und Specificationen von 1672 und 1685 sollen bei den 187 Ortschaften des Fürstenthums Paderborn im Ganzen 236,382 Morgen schätzbares Ackerland, 26,798 Morgen Wiesen und Kämpe und 4580 Morgen Gärten sein.

Diese Zahlen sind bei der Berechnung der gutsherrlichen und öffentlichen Abgaben von großer Wichtigkeit, sie sind das Fundament, um über die Belastung des hiesigen Grundeigenthumes die Uebersicht zu gewinnen; allein die Angaben selbst selbst sind durchaus irrig und falsch, schon die Specificationen von 1685 enthalten eine bei weitem höhere Morgenzahl als die von 1672. Die Dörfer haben damals willkührlich angegeben, und offenbar eine Menge Grundstücke, oder wenigstens deren Größe, verschwiegen. Die den Specificationen gewöhnlich angehängten Lamentationen über hohe Besteuerung und Armuth zeigen deutlich die Absicht, die Feldmark möglichst schlecht und gering, und in dieser Hinsicht die Abgaben als zu hoch darzustellen. Nur von den Städten sind damals ordentliche Lagerbücher aufgenommen; unter ihnen zeichnen sich die von Lügde, Steinheim und Borgentreich aus.

Die bei den Landräthen sich vorfindenden topographischen und statistischen Notizen geben die Morgenzahl der Ackerländerei auf 270,510, die der Wiesen und Kämpe auf 32,430 und die der Gärten auf 6290 Morgen an.

Allein auch diese Angaben sind noch bei weitem zu niedrig. Die Vergleichung dieser Angaben mit dem wirklichen Bestande einzelner Feldmarken, welcher durch neuere Vermessungen festgesetzt worden, hat uns, verbunden mit Berechnungen über die Arealfläche des ganzen Landes, folgende der Wahrheit sich nähernde Resultate geliefert:

	Morgen.
Das schätzbare Ackerland beträgt circa	320,000
Das schätzfreie, jetzt der Exemten-Steuer unterworfene	65,000
Die schätzbaren Wiesen und Kämpe	38,000
Die der Exemten-Steuer unterworfenen Wiesen und Kämpe	19,000
Die schätzbaren Gärten	10,000
Die der Exemten-Steuer unterworfenen Gärten	4,000
Wald- und Holzgrund	340,000
Gemeinde-Weiden, Dreische und Haiden	185,000
Das Terrain der Ortschaften, Häuser, Flüsse, Wege rc.	55,000
Summa	1036,000

Im Corveyischen ward 1676 ebenfalls ein Landes-Cataster angelegt, es scheint aber eine Vermessung vorher, und überhaupt mit Umsicht und Pünktlichkeit zu Werke gegangen zu seyn, denn manche Nachmessungen einzelner Grundstücke haben uns von der Zuverlässigkeit der damaligen Angaben überzeugt. Es ist leider verloren gegangen, und nur einzelne Gemeinden, wie Godelheim und Wehrde, haben ihre Abschriften aufbewahrt. Da bei den meisten Orten jedoch nur die meierstättischen Ländereien im Cataster aufgenommen sind, indem von denen aus Forstgrund gerotteten Ländereien die Schatzfreiheit behauptet ward, auch seit jener Zeit (1676) mit diesen Rottungen mächtig fortgefahren ist, so stimmt der jetzige Bestand dennoch nicht mit jenem Cataster.

Nach demselben ist bei den 18 Ortschaften des Fürstenthums Corvey

an schätzbarem Ackerlande	26,900	Morgen,
an Wiesen und Kämpen	2,580	—
an Gärten	701	—

Die wirkliche Eintheilung des ganzen Areals aber möchte folgendermaaßen zu berechnen seyn:

Die Ackerländereien der Nicht-Exemten	31,200	Morgen.
Die Ackerländereien der Exemten	7,800	—
Die Wiesen und Kämpe der Nicht-Exemten	2,700	—
Die Wiesen und Kämpe der Exemten	1,550	—
Die Gärten der Nicht-Exemten	810	—
Die Gärten der Exemten	220	—
Gemeinde-Weiden und Dreische	12,200	—
Die Waldungen	30,800	—
Wege, Flüsse und das Areal der Ortschaften	5,500	—
	92,780	Morgen.

Aus allen diesen Zahlen springen uns folgende allgemeine Verhältnisse ins Auge:

Fast die Hälfte des ganzen Areals dieser Länder nehmen die Waldungen, Dreische, Haiden und Gemeinde-Weiden ein.

Das Verhältniß der Waldungen gegen die Dreische und Haiden ist aber nicht zu ermitteln, da mitten in den Waldungen oft große holzleere Flächen vorhanden, die heute entstanden, morgen vielleicht durch Anpflanzung, aus Haiden und Gemeinde-Hutungen, wieder Waldungen werden. Die Waldungen gehören zum größten Theil dem Könige und den Gutsbesitzern, nur die Städte Beverungen, Brakel, Bühren, Dringenberg, Horter, Lügde, Salzkotten, Steinheim, Warburg ꝛc. besitzen bedeutende Holzungen, vielleicht 30 — 40,000 Morgen. Die Dörfer haben meist unbedeutende, oder gar keine Holzungen; die Gemeinde-Holzungen möchten zusammen ⅛ des ganzen Waldareals schwerlich übersteigen.

Nicht voll $\frac{1}{10}$ des Areals ist für die Ländereien, Wiesen und Gärten der ehemals Exemten-Güter zu rechnen, und von diesem $\frac{1}{10}$ fallen wieder etwa ⅓ auf die ehemaligen Domainen und aufgehobenen Stifter und Klöster, ⅔ aber auf die Güter des Adels. Bei den schätzbaren Grundstücken ist das Verhältniß der Ackerländereien zu den Wiesen und Kämpen im Ganzen ohn-

gefähr wie 10 zu 1. Dieß Verhältniß stellt sich aber im Einzelnen bei jedem Orte anders dar. Bei den hochliegenden Orten, besonders im Sandfelde, finden sich oft gar keine Wiesen, dagegen in einigen Orten an der Diemel, Nethe, Emmer, Weser, Alme, das Verhältniß der Wiesen sich gegen das des Landes bis auf 1 zu 8, selbst bis zu 6 hebt.

Im Lande Delbrück finden sich sogar neben 4750 Morgen Land 5580 Morgen Wiesen und Kämpe.

Die Fruchtbarkeit des Ackers ist natürlich sehr verschieden. Die Warburger Börde, das Weserthal, die Gegend bei Steinheim und nahe vor Paderborn gehören zu den fruchtbarsten Strichen in Deutschland; der Ertrag wird hier zwischen dem 8ten und 10ten Korn schwanken, einzelne Stücke bei Eissem, Daseburg, Warburg ꝛc. erreichen das 12te Korn. Dann folgen die hüglichten Striche von Peckelsheim über Schweckhausen, Brakel, Nieheim, ferner ein großer Theil des Sandfeldes und der Gegend von Lichtenau überhaupt, dann aber alle Flußgebiete der Emmer, Nethe, Alme ꝛc., hier kann man 6, 7 und 7½ Körner Ertrag rechnen.

Beinahe die Hälfte alles Ackerlandes möchte zu diesen beiden fruchtbaren Klassen zu rechnen sein; in den Gebirgen nimmt die Fruchtbarkeit ab, und gewährt bei Fürstenau, Bosseborn, Jacobsberg, Hakenberg, Bleiwäsche vielleicht kaum das 4te Korn, doch lohnt der Ackerbau selbst dort noch die darauf gewandte Arbeit.

Unter den Feldfrüchten herrscht der Bau des Roggens vor, ⅓ alles Ackerlandes wird jährlich damit bestellt.

Die Waldungen waren bis vor 30 Jahren sehr vernachlässigt, seitdem geschieht mehr für deren Kultur; besonders werden die, früher hier nicht gekannten, Nadelhölzer eifrig angebauet; Buchen herrschen bis jetzt vor, Eichen fangen bereits an

zu fehlen, die früher allgemein verbreiteten Ulmen sind ganz verschwunden. *)

Das Land ist von einer Menge fischreicher kleiner Flüsse und Bäche durchschnitten. Die Jagd würde gut sein, wenn die Koppeljagden getheilt würden.

Außerdem besitzt das Land treffliche Salz- und Mineralquellen, gutes Eisen und Spuren von Kohlenlagern, von denen bei Corvey ein mächtiges, noch unbenutztes Braunkohlenlager zu Tage aussteht. Ueberhaupt ist das Land, in Rücksicht der natürlichen Beschaffenheit, ein gesegnetes zu nennen.

Auf diesem Areal werden gegenwärtig ohngefähr 123,500 Menschen leben, wovon etwa 12,500 auf das ehemalige Fürstenthum Corvey zu rechnen sind.

Bei den Einwohnern dieser Lande kann man noch deutlich die uralten Scheidungslinien der drei sächsischen Stämme: Westphalen, Engern und Ostphalen, erkennen.

1) Eigentliche Westphalen; diese haben sich deutlich in den Kreisen Paderborn und Bühren erhalten, sie wohnen dort in den Sandgegenden, doch sind sie auch in die Vorgebirge eingedrungen, und die Eingesessene von Schwaney, Boke, Neuenbecken und Feldrom zeigen in Sitten und Trachten, daß sie, wiewohl schon mit Engern gemischt, zu ihnen gehören. Bei Feldrom übersteigen sie sogar das Gebirge, und der größte Theil des Lippeschen, bis Schieder und Blomberg, gehört zu

*) Eine Urkunde des 15. Jahrh. erlaubt den Eingesessenen von Driburg, abständig Holz, aber keine Eichen, Ulmen und Buchen zu hauen. Gegenwärtig ist in allen Forsten um Driburg keine Ulme zu finden. Fast alle ältere Häuser enthalten dagegen im innern Bau mehr Ulmen- als Eichen-Holz.

den Wohnsitzen der Westphalen. Unter den Paderbornischen Westphalen zeichnen sich die aus dem Lande Delbrück besonders aus. Dort hatte sich bis 1808 eine höchst eigenthümliche Verfassung erhalten.

Die ächten Westphalen wohnen auf einzelnen Höfen; sie unterscheiden sich in Sitte, Kleidungen, Ackergeräthen, Bau der Häuser bedeutend von den übrigen Paderbornern, welches alles sie vielmehr mit den Münsterländern gleich und ähnlich haben. Sie halten viel strenger an alter Sitte, sind unverdorbener, arbeiten nicht mit großer Anstrengung, aber beständig und fleißig. Selbst die Mannsleute spinnen und stricken, was die übrigen Paderborner für einen Schimpf halten würden. Sie sind dabei ein großer, schöner, wiewohl nicht sehr lebendiger Menschenschlag, sehr religiös, verständig aber nicht geistreich. Sie leben zu Hause besser als die übrigen Paderborner, essen mehr Fleisch und Brod und trinken Bier, weniger Branntwein.

2) Engern. Die übrigen Paderborner auf und an beiden Seiten des Gebirges, der Wald, und auf dem höchsten Kamme, die Egge genannt, gehören zu diesem Stamme, dessen Wohnsitze im eigentlichen Herzogthum Westphalen beginnen, woselbst oben an der Lippe ebenfalls westphälischer, unten nach Waldeck und Siegen hin kattischer Volksstamm ansässig ist, und sich von hier über Lügde, Pyrmont nach Minden hinziehen. — Sie wohnen überall in geschlossenen Dörfern, können sehr tüchtig arbeiten, sind aber nicht arbeitsam, thun daher, außer den Geschäften ihres Ackerbaues, zu Hause wenig oder nichts. Sie sind an Gestalt kleiner und gedrungener als die Westphalen, allein lebendiger und geistreicher, dabei verschlagen, auffahrend, herzhaft und streitsüchtig, halten weniger auf alte Haussitte, aber desto heftiger auf Gemeinderechte, sind gesellig, aber auch sittenloser und weniger religiös als die Westphalen.

Im Essen sind sie sehr mäßig und mit schlechter Kost zufrieden, allein der Branntwein ist ihnen Bedürfniß.

3) Ostphalen. Der Kamm des Wesergebirges, nicht die Weser, scheidet hier die Stämme der Engern und Ostphalen; Herstelle, Beverungen und das ganze Corveyische Land gehört zu letzterem. Auch sie wohnen in geschlossenen Dörfern, deren Verfassung sich noch tüchtiger und schärfer ausgebildet hat als die der Engern; sie haben alle gute Eigenschaften mit diesen gemein, und sind dabei fröhlicher, Tanz- und Gesang-lustiger.

Im Allgemeinen hängt hier, wie überall beim Landmanne, Tüchtigkeit des Charakters und Wohlhabenheit vom strengen Festhalten an altem Herkommen und Verharren bei Väter-Tracht und Sitten ab. Wo sich diese verwischt haben, daher in den Städten und in deren Nähe, wo Luxus und fremde Trachten und Haussitten eingedrungen, herrscht wenig Wohlhabenheit, daher die sonderbare aber wahre Bemerkung, daß in den von der Natur am meisten gesegneten Gegenden, wie z. B. in der ganzen Warburger Börde, eine so große Armuth herrscht, wogegen in den Sandgegenden, wo die Menschen einsam wohnen, und tief in den Gebirgen, wo sie isolirt in kleinen Dörfern, den Städten fern, leben, im Durchschnitt mehr Wohlhabenheit sich findet.

Die Haupterwerbsquelle der Eingesessenen ist der Ackerbau, und vorzüglich der Kornbau; in Delbrück und Stuckenbrok ist eine bedeutende Bienenzucht und trefflicher Hanfbau, im übrigen Paderbornischen, und besonders im Corveyischen, bilden Garn und Leinen einen guten Nothpfennig, auch bringt die Viehzucht, und besonders die Wolle, gute Vortheile und baares Geld, allein das rohe Produkt des Ackers ist doch das eigentliche Fundament des Lebensbedürfnisses und des Erwerbes in diesem Lande.

Der Ackerbau steht keineswegs auf einer hohen Stufe der Kultur, doch hat er sich seit 30 Jahren durch den sich nach und nach

verbreitenden Anbau von Futterkräutern und durch Veredlung der Schaafzucht bedeutend gehoben. Die Dreifelderwirthschaft ist vorherrschend, im Kreise Bühren jedoch die Fünffelderwirthschaft, und auf den Höhen über Paderborn, den sogenannten trocknen Dörfern, die Vierfelderwirthschaft. Im Ganzen ist in den schlechtern Sand- und Berg-Gegenden viel mehr Fleiß, Betriebsamkeit und Ueberlegung als in den reicheren Strichen; in der Warburger Börde wird z. B. der Ackerbau sehr schlecht betrieben.

Erster Abschnitt.

Die Verfassung vor 1803. Beschreibung des Landes. Regierungsverfassung. Stände. Steuern. Gutsherrliche Abgaben und Dienst-Servituten. Das gutsherrliche Verhältniß, Eigenbehörigkeit, das meyerstättische Verhältniß, das Zinsgüter-Verhältniß. Uebersicht der Belastung des Grundeigenthums. Die Rechtsverhältnisse, Landesverordnungen, das Obereigenthum, Rechte der Bauern, innere Verhältnisse des Bauern-Haushalts. Gerichtsverfassung.

Seit 1803 haben alle Verhältnisse in diesen Ländern sich so mannigfach verändert und anders gebildet, ohne doch bis jetzt zu einer festen Gestaltung und Verfassung sich durchbilden zu können, daß man nothwendig den Zustand vor jenem Jahre streng ins Auge fassen muß, um von dieser Basis aus in der Vergangenheit die Quellen der Verfassung aufsuchen, und in der Folgezeit die Veränderungen des gesellschaftlichen Zustandes nachweisen und ableiten, und endlich auf beides basirt, Untersuchungen anstellen und Vorschläge ausarbeiten zu können, wie dem Wohle des Ganzen und der Einzelnen aufzuhelfen.

Im ehemaligen Bisthum Paderborn sind außer den in den Sandgegenden belegenen Bauerschaften, welche aus einzeln liegenden Höfen und Häusern bestehen, und einigen in den Gebirgen einzeln liegenden Meiereien und Höfen 183 geschlossene Ortschaften; hierunter waren ehemals 23 mit städtischen Privilegien versehene Orte und 3 Flecken.

Im Corveyischen finden sich 1 Stadt und 17 Dörfer.

Gegenwärtig werden nur folgende Orte noch zu den Städten gerechnet: Paderborn, Höxter, Warburg, Brakel, Lügde, Borgentrich, Nieheim, Steinheim, Salzkotten, Beverungen, Büren, Lichtenau, Lippspring, Wünneberg, Borchholz, Dringenberg, Peckelsheim, Driburg. Die letzten 6 Orte verdienen jedoch kaum den Namen einer Stadt.

Außerdem finden sich im Paderbornischen 9 alte Domainengüter, 15 Stifter- und Kloster-Güter und 78 adliche Güter, im Corveyischen aber 4 Domainen, 1 Klostergut und 7 adliche Güter, ohne die zu allen diesen Gütern gehörigen Vorwerken und einzeln liegenden Meierhöfe, so wie eine Menge überall in der Provinz zerstreut liegende einzelne exemte Grundstücke, zu rechnen. Von den ehemaligen Domainen-Stifter- und Kloster-Gütern sind gegenwärtig nur 4 Domainen- und 3 Klostergüter in den Händen der Regierung, die übrigen sind an Private verkauft oder in Erbpacht gegeben.

In den Sandgegenden ist die Vertheilung des Grundeigenthums ganz dieselbe, wie im übrigen eigentlichen Westphalen, überall zerstreuet liegen die einzelnen Höfe und Häuser, und haben ihr Land, ihre Wiesen und Büsche meist nahe umher liegen; doch giebt es auch große zwischen ihnen liegende Felder, welche in kleine Parzellen zu 1 — 3 Morgen groß zerschnitten, unter die umliegenden Hofsbesitzer vertheilt sind. Große Haiden und Gemeinde-Waiden liegen unvertheilt, woran alle Markgenossen nach bestimmtem Herkommen Recht und Antheil haben.

Der Viehstand ist bedeutend, besonders der des Rindviehes, viel Schweine, wenig Schaafe; überhaupt hat die Viehzucht ein Uebergewicht gegen den Ackerbau, die Ackerwerkzeuge sind dieselben wie im Münsterlande, das Haus ist ganz von westphälischer Bauart, von welcher das charakteristische ist, daß

von der Giebelseite die Einfuhr und der Anfang einer großen Tenne („Deel"), an der rechts und links die Viehställe. Am Ende der Deel ist die Heerdstelle, entweder mitten und frei an einer Brandmauer oder an einer Seite durch ein hölzern Gitterwerk abgeschlagen. Hohe Fenster erleuchten den freien Raum um den Heerd, der zugleich der gewöhnliche Aufenthalt der Familie ist, an beiden Seiten sind Ausgangsthüren nach Hof und Garten.

Das Haus ist hinter dem Heerde ganz mit einer Wand durchgesetzt, hinter welcher einige Stuben und Kammern und darunter Keller angebracht sind.

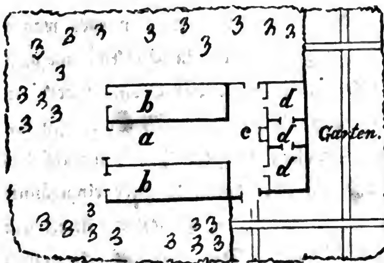
Im eigentlichen Paderbornischen, oder wenn wir es wagen dürfen todte Namen noch zu gebrauchen, in Engern, wohnen die Leute in Dörfern zusammen. Eine Art Ordnung oder ein fester Plan bei deren Anlegung ist nirgends ersichtlich. In den Dörfern finden sich keine Gehöfte, nur der Platz, worauf das Haus steht, und der dahinter oder daran liegende eingezäunte Garten, ist Eigenthum des Besitzers, die Hausthür scheidet sein Eigenthum vom Gemeinde-Grund. Die Miststätte geht unmittelbar und ohne Gränze in den freien Platz, oder die Straße über. Die Bauart des Hauses ist ganz verschieden von der des westphälischen. Die „Deel" läuft ganz durch und theilt so das Haus der Länge nach in drei Theile, an der einen Seite der Deel sind die Wohnungen der Leute und die Küche, an der andern Seite steht das Vieh. *)

*) In Ostphalen (Braunschweig, Hildesheim) wohnen die Leute auch in Dörfern, allein jeder hat einen eignen von der Straße meist durch eine Verzäunung, worin aber sonderbar genug, ein von steinernen Pilaren errichtetes Chor ist, getrennten Hofplatz, die Häuser haben nicht die Einfahrt und Eingänge der Länge nach in der Giebelseite, sondern in der Querseite. Es hat 2 Stockwerke, während das Westphälische und Engersche Haus nur ein Stockwerk hat. Das Vieh ist meist mit im Hause, auch wohl dessen Futter,

Um das Dorf her liegt dessen Mark in Gärten, Land, Wiesen, Gemeindeweiden, zuweilen auch wohl ein Strich Holz.

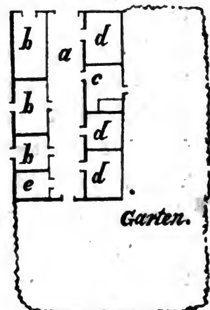
nicht aber die rauhen Kornfrüchte, für dieselben ist stets eine vom Hause getrennte Scheuer vorhanden, worin auch oft die Pferde stehen. Scheuern findet man in Westphalen und Engern bei der ursprünglichen Anlage nie, sondern sie werden erst später, wenn mehrere Grundstücke und daher größere Erndten zur Stätte kommen, als Anfangs da waren, aufgebauet. Die Neigung alles unter einem Dach zu haben ist vorherrschend. Folgende Handzeichnungen mögen die Verschiedenheit veraugenscheinlichen:

Das Haus des Westphalen.



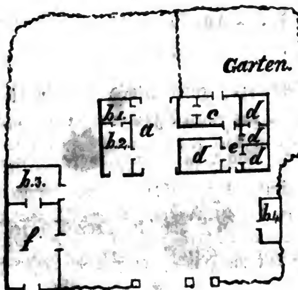
a) Deel = Dreschtenne.
b) Stallungen.
c) Küche und Heerd.
d) Stube und Kammern.

Das Haus des Engern.



a) Die Deel.
b) Stallungen.
c) Küche.
d) Stube und Kammern.
e) Futterkammer.

Das Haus des Ostphalen.



a) Die Deel.
b. 1) Stallung für Schaafe.
b. 2) — — — Rindvieh.
b. 3) — — — Pferde.
b. 4) — — — Schweine.
c) Küche.
d) Stube und Kammern.
e) Freier Gang.
f) Scheuer.

Diese Mark bildet ein geschlossenes Ganze mit bestimmten Rechten und Verbindlichkeiten, an welche jeder Theil nimmt, der ein Eigenthum darin erworben. Die Feldmark ist meist überall in kleine Ackerstücke von 1 bis 3 Morgen zerschnitten und so vertheilt, daß jeder Eingesessene nach allen Seiten hin einzelne Stücke besitzt. Nur an wenigen Orten, z. B. Elsen, Lövendorf rc., sind in der Feldmark größere Flächen von 10 — 20 — 30 Morgen vorhanden. Da, wo bei einem Dorfe ein adlicher oder Kloster-Hof sich erhalten hat, liegt derselbe stets an der Spitze desselben, meist an der Nord- und Nordwest-Seite; die Ländereien und Wiesen desselben liegen fast stets in großen Flächen zusammen.

Die Dörfer und Feldmarken im Corveyischen haben ganz das Ansehen der Paderbornischen, doch ist schon beim Bau der Häuser die Verwandtschaft und der Uebergang in die Bau- und Wohnungs- Art der Braunschweiger (Ostphalen) sichtbar.

Die Größe der Dörfer und ihrer Feldmarken ist sehr verschieden; es giebt deren von 10 — 15 Häusern und 6 — 800 Morgen Feldmark, und von 200 Häusern und 4000 Morgen Feldmark, die Meisten scheinen jedoch eine Art Normalmaaß von 50 — 70 Häusern und 12 — 1800 Morgen Feldmark zu halten.

In den Städten ist die Bauart der Häuser bei den ackerbautreibenden Bürgern ganz dieselbe wie in den Dörfern, allein überall, selbst bei denen, deren einzige Nahrungsquelle der Ackerbau ist, und die sich deshalb übrigens gar nicht von den Dörfern unterscheiden, wie Vörden, Gerden, Wellebadessen rc., ist doch ein absichtlicher Plan bei der ersten Anlage ersichtlich, die Häuser sind nach Straßen gebauet, und überall ist eine Art von Umwallung sichtbar, meistens sind Ringmauern oder wenigstens Spuren derselben vorhanden.

Die Feldmarken sind aber ganz, wie die der Dörfer, in kleine Parzellen zerschnitten und getheilt.

Die adlichen Güter haben hierselbst in Hinsicht des Ackerlandes ursprünglich fast alle dieselbe Größe, diese schwankt zwischen 400 und 600 Morgen, so daß 500 Morgen als Normalmaaß der meisten erscheint. Dieß Maaß hängt unstreitig von den ökonomischen Ansichten des Mittelalters, wo diese Güter sich in ihrer jetzigen Größe consolidirten, und von der diesen Gütern zugelegten Zahl der Ackerdienste ab. Die Güter unmittelbar an der Weser haben jedoch sämmtlich nur die Hälfte dieser Größe.

In den Dörfern sind die vollen Bauergüter im Durchschnitt 60 — 80 Morgen groß, welches das Maaß der Arbeit für ein Gespann von 4 Pferden ist. In den Städten war dieß ursprünglich eben so, allein da das Grundeigenthum dort mobiler geworden, so hat es sich mehr gehäuft und man findet jetzt oft Wirthschaften von 3 — 400 Morgen daselbst.

Die Regierungs-Verfassung dieser Länder können wir im Allgemeinen als bekannt voraussetzen, nur folgendes wollen wir darüber bemerken. Die Rechte und Verpflichtungen des Fürsten, des Landes und dessen 3 Stände, beruheten mehr auf Herkommen als geschriebenen Constitutionen. Was geschrieben war z. B. das Privilegium Bernards V. von 1326 war meist Abhülfe einzelner sich in der Zeit vorfindenden Beschwerden. Alle Verhältnisse hatten sich aber seitdem verändert, zum Theil völlig umgestaltet, die Worte dieser alten Briefe waren theils unverständlich, weil die alten Verhältnisse selbst nicht mehr verstanden wurden, theils unpassend, weil manche derselben ganz erstorben waren, und andern Entwickelungen Platz gemacht hatten. Wenn bis auf die letzte Zeit jährlich am grünen Donnerstage von dem Fürsten ein altes Privilegium desselben Bernard V. bestätigt ward, wonach, sobald ein Ritter in Unglück kam (verveһmt war), derselbe unter der Linde zu Dringenberg Schutz finden konnte, und ihm eine Frist von 6 Wochen

und 3 Tage gestattet war, so hatte dieß Privilegium selbst in der neuern Zeit gar keinen Sinn und keine Anwendung mehr, allein durch die Bestätigung solcher alter Privilegien war im Allgemeinen festgesetzt, daß alle Willkühr ausgeschlossen, jedem Unterthan sein hergebrachtes Recht erhalten sein solle, und daß bei vorkommenden Fällen, Stände und jeder Unterthan das Recht hätten, sich analoger Weise auf jene alten Briefe zu berufen, und jede fremdartige Anforderung abzuweisen. Von dieser Befugniß ward mehr als zu oft Gebrauch gemacht, *) und wenn man von der einen Seite eine sehr freie Verfassung darin anerkennen muß, so ward doch auch eben dadurch manche von den Regenten beabsichtigte gute Einrichtung dadurch gehemmt und gelähmt.

Was die Stellung der einzelnen Stände betrifft, so war die des Domkapitels die am meisten feste und freie. Aus seiner Mitte war der Fürst hervorgegangen, nach seinem Tode war es selbst Fürst. Man konnte demselben kaum das Prädikat Unterthan geben. Der Fürst war fast nur primus inter pares; schon ganz früh heißt es in allen Urkunden, welche von den Fürsten genehmigt wurden, daß dieß cum consensu Capituli geschehen sei. Das Charakteristische der Stellung des Domcapitels war, daß es, sobald es wollte, Antheil an der Regierung selbst nehmen konnte.

Auf die äußeren Verhältnisse des kleinen Staats übte der Ritterstand keinen Einfluß, wohl aber auf die inneren. Die

*) Noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wollten die Städte Paderborn, Warburg, Salzkotten ein Gesetz (eine neue Zehntordnung), welche der Fürst hatte publiziren lassen, nicht anerkennen, und wandten sich in Form einer Appellation an den päbstlichen Nuntius in Cöln, behauptend, der Fürst habe nicht das Recht, das Herkommen eines einzelnen Ortes durch ein allgemeines Gesetz zu beschränken. Die Sache ward nicht entschieden, aber später durch Vermittelung beigelegt.

Landesgesetzgebung war daher das Charakteristische des Geschäftskreises der Ritterschaft.

In der dritten Curie fand nicht blos das städtische Prinzip, sondern auch der Bauernstand seine Vertretung, denn die meisten Städte waren fast nur als die Elite der Dörfer anzusprechen.

Das Charakteristische dieser Curie war, daß sie der gemeinen Landschaft keine neue Lasten aufbürden ließ, an der gesetzgebenden Gewalt nahm sie wenigen, an Hoheitssachen gar keinen Antheil.

Die Landesausgaben waren ursprünglich sehr gering. Der Fürst erhielt bei seinem Antritt ein sogenanntes Willkommen oder Donum gratuitum von 5 — 6000 rthlr., dieß sollte jährlich wiederholt werden, ward aber, besonders vom letzten Fürsten, selten angenommen; außerdem erhielt er vom Lande nichts, sondern lebte und erhielt seine Dienerschaft von den Landes-Domainen. Nicht blos die Hofdienerschaft wurde von ihm unterhalten, sondern auch die Dicasterien, der Geheimerath, das Officialat-Gericht u. s. w.; die fürstlichen Justiz- und Polizei-Beamten auf dem Lande waren alle auf die Domainen-Aemter dotirt. Der Gehalt war gering (1700 erhielt der Kanzler nur 250 rthlr.), das eigentliche Einkommen beruhte auf den Sporteln, Antheil an den Berichten und übrigen Accidentien. Die Landesausgaben bestanden in den Reichslasten, (Römer-Monate, Kammergerichtszieler, Gehalt für den Geschäftsträger am Reichstage ꝛc.) Unterhaltung des geringen Militair-Etats und einigen unbedeutenden Gehalten. Eine einfache Landesschätzung von 5425 rthlr. zweimal, reichte in Friedenszeiten völlig und mit Ueberfluß hin, alle diese Ausgaben zu decken. — Allein seit dem 30jährigen Kriege waren nach und nach Landesschulden entstanden, welche besonders in den Zeiten der Demarcations-Linie so anschwollen, daß sie 1803 über 1,240,000 rthlr.

betragen haben sollen. Um nun die solchergestalt sehr vermehrten Landesausgaben zu decken, wurden folgende Abgaben erhoben.

1) Landesschatzungen; hierzu contribuirten nur die Städte und Dörfer, nicht aber Geistlichkeit und Adel. Sie wurden, wiewohl bei den Städten ganz mit Unrecht, für eine bloße Grundsteuer angesehen, und es wurden ihrer jährlich zuletzt 14½ gehoben.

Nach der Landesmatrikul war für einen jeden Ort ein Fixum festgesetzt, welches derselbe zu jeder einfachen Landesschatzung zahlen mußte. Die Aufbringung und die Repartition dieses Simplums war ursprünglich dem Gutdünken jeder Ortschaft überlassen, und ist daher überall sehr verschieden.

Meistens wird von den Ländereien per Morgen 2 — 4 — 6 pf. bezahlt, von den Wiesen und Gärten oft das Doppelte, von den Häusern nach der Größe (so viele Sparren im Dach, so viele 2 pf., auch wohl nach dem Taxato von jedem 100 rthlr. 4 pf.). — Das Gemeinde-Eigenthum, Holzungen, Weiden ꝛc. blieben hierbei frei.

2) Kopfschatz; hiezu mußte jeder, der 14 Jahr alt geworden, beitragen, und zwar die befreiten Stände (Geistlichkeit und Adel) per Kopf das Doppelte der nicht befreieten Stände (Bürger und Bauern).

3) Simpla der Geistlichkeit und des Adels; seit 1794 übernahmen die befreieten Stände einen Theil der Landeslasten durch eine Grundsteuer der bisher schatzfreien Grundstücke und Zehnten.

Außer jenen Landesabgaben ruheten nun aber noch auf dem größten Theil der schatzbaren Grundstücke und Gebäude, ja selbst auf einem Theile der Bevölkerung, eine Menge Abgaben, Verpflichtungen und Leistungen, welche man gewöhnlich unter dem generellen Namen der gutsherrlichen Abgaben und Dienste begreift, so wie fast auf allem Grund und Boden, den der be-

freieten Stände nicht ausgenommen, jene Beschränkungen des ganz freien Eigenthums ruheten, welche, nach Analogie des römischen Rechts, Servituten genannt werden.

Für den meierstättischen Nexus aller schätzbaren Grundstücke stritt die rechtliche Vermuthung, nur bei eximirten Grundstücken ist für Freiheit des Eigenthums die Präsumtion; nicht bei bürgerlichen und bäuerlichen.

Folgende gutsherrliche Verhältnisse fanden sich im Paderbornischen:

1) Eigenbehörigkeit. Sie fand sich allgemein in den Aemtern Neuhaus und Boke, im Lande Delbrück, in Stuckenbrok, ferner in einigen Orten der Herrschaft Büren bis ins Sandfeld herab, dann wieder in der Warburger Börde, jedoch nur in einigen Dörfern, und dort nur einzelnen Familien und einzelnen Häusern annex. Sie ist nur im ächten alten Westphalen recht zu Hause, in Engern scheint sie überall nur spärlich sich vorzufinden. Im ganzen oberwaldischen Distrikte von Paderborn besaß nur der Fürst und der Freiherr v. d. Borch zu Holzhausen und Erritzen Eigenbehörige; Spuren fanden sich jedoch auch noch an der Lippeschen Gränze, in Sandebeck, Merlsen, Ottenhausen rc. Im Corveyischen war sie gänzlich unbekannt. Außer dem Herkommen galten die Ravensberger und Osnabrücker Eigenthumsordnungen in subsidium. — Die Grundgüter der Eigenbehörigen in den Sandgegenden bilden mit dem Hause ein geschlossenes Colonat, und die Abgaben ruhen auf dem Complexus. Doch ist dieß nur bei den einzeln liegenden Höfen der Fall; bei den in den Sandgegenden liegenden Dörfern findet sich das Hubenverhältniß, welches wir weiter unten beschreiben werden; hier ist nur die Hausstätte eigenbehörig, nicht die Hube, beide gehören auch nicht nothwendig zusammen. In den Dörfern der Warburger Börde giebt es keine eigenbehörige geschlossene Colonate, sondern nur Haus-

stätten, denen die Eigenbehörigkeit so annex ist, daß jeder, der die Stätte bebauet, oder in das Haus hineinzieht, mit seiner Familie ipso jure eigenbehörig wird und bleibt, selbst wenn er oder seine Erben wieder ausgezogen; daher mag es kommen, daß dort in der Gegend auch noch viele Eingesessene zerstreuet umher wohnen, welche nur für ihre Person eigenbehörig waren, während ihre Häuser und Güter diesem Nexus nicht unterworfen waren.

Die Abgaben und Dienste der Eigenbehörigen entsprangen theils aus der Natur ihrer dem gutsherrlichen Nexus unterworfenen Grundgüter, theils aus ihren persönlichen eigenbehörigen Verhältnissen. Die erstern sind dieselben, wie sie bei allen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen sich befinden, Zehnten, Dienste, Heuer oder Pachtkorn, und die kleinen vermischten Geld- und Naturalien-Abgaben.

Die Abgabe des Naturalzehnten von den Feldfrüchten ist in den Gegenden, wo die einzelnen Höfe statt der Dörfer beginnen, in Boke, Delbrück, Stuckenbrok, nicht so häufig verbreitet als dort, wo Dörfer und zusammenhängende große Feldmarken sind. Von denen mit Wallhecken umgebenen einzelnen Feldern wird kein Zehnte gezogen, wohl aber von den zusammenhängenden Feldmarken der eigenbehörigen Dörfer Elsen, Bensen, Neuenbecken 2c.

Die Felder und Wiesen der Eigenbehörigen, sowohl in den Dörfern als einzelnen Höfen, bilden geschlossene Colonate, und auf dem Complexus, wozu auch die Häuser gehören, ruhen gemessene Dienste. Natural-Ackerdienste werden in den Aemtern Stuckenbrok, Neuhaus und dem größten Theile des Amts Boke nicht mehr geleistet, sie sind schon seit alten Zeiten auf Geld gesetzt; in Delbrück zahlt der Vollmeier 4 rthlr., der Kötter 1 rthlr. 3 ggl. 4 pf. In Stuckenbrok gar nur 5 — 7 Schill. 1 pf. In Elsen zahlen die Vollmeier 8 rthlr. In

Neuenbecken 7 rthlr. Die Zahl der früher gewesenen Dienste ist hier überall vermuthlich (bei Neuenbecken gewiß) 52 gewesen.

Außer jenem Geldbetrag für ehemalige Ackerdienste mußten verschiedene Eingesessene noch einige Holz- und Salz-Fuhren an die fürstlichen Residenzen Neuhaus und Paderborn leisten; in Altenbecken waren schon ursprünglich keine Ackerdienste, sondern nur solche Holzfuhren; auch diese sind auf Geld gesetzt, und es werden für 6 Holzfuhren 2 rthlr. bezahlt. Von dem Complexus der Felder wird das Pachtkorn, hier überall Heuer genannt, gegeben. Die Höhe dieser Abgabe ist sehr verschieden. Im Lande Delbrück wird von einer Morge halb Graß-, halb Haide-Land 1 Schfl. Roggen und 1 Schfl. Hafer gegeben; da aber sehr viele in den Wallhecken liegende Ländereien ganz frei sind, und überhaupt die ganze Wirthschaft mehr auf Viehzucht als auf Ackerbau basirt, und daher meist eben so viel Wiesen und Kämpe, welche heuerfrei, als Ackerland vorhanden sind, so kömmt, wenn man das ganze Quantum der Heuer auf den ganzen Complexus des Landes und der Wiesen vertheilt, sehr wenig, vielleicht nur durchgängig ein Spint per Morgen, heraus.

Von den kleinen vermischten Abgaben finden sich bei den Eigenbehörigen in den Sandgegenden eine große Menge, die in den übrigen Theilen von Paderborn nicht vorkommen. So kommen in Delbrück als Geldabgaben vor: Kampfschuld, Zehntgeld, Geld von Zuschlägen, welche alle als Entschädigung für Natural-Zehnten anzusehen sind, Hundegeld, Hönniggeld, deren Ursprung und Bedeutung nicht mehr klar ist, Sunderschuld, Hagenhofschuld, vielleicht Ueberbleibsel alter Gerichtsabgaben. In Elsen kommt vor: Knickgeld, Markgeld, Wasser- und Weide-Geld, wahrscheinlich Recognitionen für gestattete Servituten.

Als Naturalabgaben kommen vor: Schuldschweine,

Kälber, Zehntpferde, Heringe, Wachs, oder das seit alten Zeiten dafür angesetzte Geld, dem Anscheine nach Ueberbleibsel der uralten Real-Abgaben der Eigenbehörigen und Cerocensualen, endlich Herbst- und Mai-Beede, welche bei den Eigenbehörigen hier fast überall, doch außerdem auch an einigen Orten im übrigen Paderbornischen und Corveyischen (Hohenwepel, Lütgeneder, Amelunsen, Werden ꝛc.), vorkommen, vielleicht ein Ueberrest uralter Steuern für die Gerichte, welche bekanntlich zweimal im Jahre, im Frühjahr und im Herbste, abgehalten wurden.

Alle diese Abgaben sind im Ganzen unbedeutend, jede beträgt nur wenige Groschen, die bedeutenderen, z. B. das Zehntpferd, das Schuldschwein, sind selten und werden dann nur von solchen Höfen gegeben, deren übrige Abgaben um so geringfügiger sind.

Die übrigen im Paderbornischen zerstreueten Eigenbehörigen besitzen ihre Güter, mit Ausnahme des Hauses, nach Meierrecht, nicht nach Eigenthumsrecht, und ihre Realabgaben sind daher von denen der übrigen Meierleute nicht verschieden.

Im Ganzen sind die Realabgaben der Eigenbehörigen in den Sandgegenden bei weitem niedriger als die der Meierleute in den übrigen Theilen des Landes.

Die persönlichen Dienste und Abgaben der Eigenbehörigen waren die Erbtheilungen und der Gesindedienst.

Die Erbtheilungen oder der Sterbfall. Vom Nachlasse des Eigenbehörigen forderte der Eigenthumsherr die Hälfte. Was aber zum Nachlaß gehörig, darüber sprechen Herkommen und Gesetze keinesweges genau und bestimmt.

Die fürstlichen Beamten zu Dringenberg und Peckelsheim taxirten außer dem unstreitigen Allodio (dem Mobiliare und Kleidungsstücken) auch das Vieh-Inventar und Ackergeräth, dann Haus und Garten, ja selbst die von andern Gutsherren relevirenden meierstättischen Huben, und forderten nach Abzug

der Lasten und Schulden auf diese Art vom ganzen Vermögen den Sterbfall, der dann stets mit den Erben besonders bedungen ward. Ab und zu ist wohl gegen die Zulässigkeit, ob einige dieser Posten zum wirklichen Nachlaß zu zählen, gestritten worden; im Ganzen ließen die Leute sich diese Prozedur gefallen, weil das Taxatum stets außerordentlich niedrig war, vielleicht nie den 4ten Theil des wirklichen Werths erreichte, und dann von diesem Taxatum doch nur der 4te oder 5te Theil als Sterbfallquantum genommen wurde.

Ich habe in den Dringenberger Rentei-Registern keinen Fall gefunden, wo der Sterbfall selbst bei Eigenbehörigen, welche 80 — 100 Morgen Land besaßen, höher als 150 rthlr. angesetzt sei, wer nur Haus und Hof besaß, zahlte meist 5 oder 7 rthlr. — Die Beamten zu Delbrück und Boke zogen die Häuser und Grundgüter nicht mit ins Taxatum, dennoch sind die Sterbfälle durchschnittlich höher als in der Warburger Börde.

Die Auffahrten waren nicht gebräuchlich, wohl aber zahlten die Eigenbehörigen, wenn sie meierstättische Güter besaßen, von diesen beim Antritt den Weinkauf.

Ungemessene Dienste haben sich seit 1803, so viel wir erfahren konnten, nirgends im Lande mehr vorgefunden. Die Dienste der fürstlichen und domcapitularischen Eigenbehörigen waren fast alle auf Dienstgeld gesetzt, nur wenige waren auf bestimmte Holz- und Salz-Fuhren determinirt. Bei den wenigen Eigenbehörigen des Adels scheinen über die Ungemessenheit der Dienste schon früh Streitigkeiten entstanden, und durch Festsetzung der Dienste auf bestimmte Zahl oder Arbeit beigelegt worden zu seyn. So wurden z. B. 1657 durch Entscheidung und Vergleich die bisher ungemessenen Dienste der Eingesessenen zu Holzhausen und Erwitzen dahin normirt, daß sie die vollständige Bestellung und Einscheuerung des v. Borchi-

schen Guts zu Holzhausen, dessen Größe auf 500 Morgen Ackerland festgesetzt war, übernehmen mußten.

Von dem Gesindedienst finden wir bei den fürstlichen Eigenbehörigen keine Spur. Die Eigenbehörigen des Herrn von Brenken mußten aber jeder ein halb Jahr blos gegen die Kost und, wie ich meine, ein Paar Schuh, auf dessen Gute dienen.

Die Entlassungen aus dem Eigenthume haben bei der fürstlich Dringenberger Rentei seit dem 16. Jahrh. ein eigenes Einnahme-Register veranlaßt: Das freie Schillings-Register.

In jener Zeit geschahen die persönlichen Freilassungen gegen die jährliche Entrichtung eines Schillings; später wurde häufig hiefür ein Capital von 20 rthlr. erlegt, welches dann irgendwo bei andern Eigenbehörigen angelegt, als Capital mit Zinsen in jenem Register aufgeführt war. Am Ende des 17. Jahrh. kommen nicht blos die persönlichen Freikäufe häufiger vor, sondern auch die eigenbehörigen Stätten selbst werden freigekauft, und die daraus sich bildenden Capitalien angelegt und im freien Schillings-Register aufgeführt.

Im Lande Delbrück aber wurden in derselben Zeit häufig die eigenbehörigen Stätten gegen Uebernahme einer jährlichen geringen Recognition für den Verlust des Sterbfalls in Meierstätten verwandelt.

2) Das meierstättische Verhältniß. Dieß scheidet sich in zwei dem Ursprung nach ganz verschiedene Arten, welche aber durch eine das Alterthum und die ursprüngliche Verschiedenheit nicht mehr verstehende Landesgesetzgebung jetzt schon seit Jahrhunderten als eins angesehen und behandelt worden sind, nehmlich das Hubenverhältniß und das Verhältniß der Meiergüter.

a) Das Hubenverhältniß ist das im Paderbornischen am meisten verbreitete, wiewohl sich überall auch einzelne Meier-

güter finden; ich halte es für die charakteristische Agrar-Verfassung der Engern, so wie die Meiergüter für die der Ostphalen.

Die um das Dorf liegende Feldmark von Ackerland, Wiesen und Kämpen ist in lauter kleine, 1 — 3 Morgen große Stücke zerschnitten, und wird nach der alten Dreifelderwirthschaft in Winterfeld, Sommerfeld und Brachfeld eingetheilt. Eine gewisse Anzahl dieser kleinen Stücke, in allen drei Feldern zerstreuet, bildet ein unzertheilbares Ganze, einen Complexus, und wird Hube genannt. So ist dann wieder die ganze Feldmark in lauter Huben vertheilt, welche ursprünglich lauter kleine Ackernahrungen bilden, die an den meisten Orten 30 Morgen Ackerland und ein paar Morgen Wiesen, an anderen aber auch 12 — 16 — 24 — 28, selbst 60 Morgen groß sind. Am selben Orte sind sie meist von gleicher Größe.

Die Häuser und Gärten des Dorfs gehören nicht zu den Huben, allein da beide meierstättischer Natur sind, d. h. nicht getheilt werden können, und nur stets auf einen einzigen Successor in bonis übergehen können, so sind jetzt auch meist bei jedem Hause ein oder mehrere Huben seit Jahrhunderten geblieben, welches ihnen viel Aehnlichkeit mit Meiergütern gegeben hat.

Im Laufe der Zeit ist es nun gekommen, daß oft eine Hube mit Consens der Gutsherren in 2 und 4 Theile getheilt worden ist, ein anderer Hausbesitzer hat 2 und 3 Huben zusammen erworben. Aus der Zersplitterung sind die kleinen Kötter in den Dörfern entstanden, welche natürlich auf einer solchen Viertelhube kein Gespannwerk mehr halten können, und sie gegen Theilung des Gewinnes von andern gespannhaltenden Bauern bestellen lassen. Aus der Zusammenhäufung mehrerer Huben sind größere Wirthschaften zu 4 — 6 — 8 Pferden entstanden; der Bauer hat sich genöthigt gesehen, sein Haus des-

halb zu erweitern. In beiden Fällen aber halten die Besitzer darauf, daß, was nun einmal beim Hause besessen wird, auch dabei bleibe, der erstere, der Kötter, weil ein Haus ganz ohne Ackerland eine gar zu traurige Existenz gewährt, der andere, weil, sobald die Huben wieder von einander geschieden werden, sein ganzer Hausstand sich verändern würde, der zu starke Viehbestand würde unnütz, das Haus zu groß 2c. Hiezu kömmt der fideicommissarische Geist, der alle Bauern belebt. Das Zertheilen einer Hube, so wie das Anhäufen mehrerer bei einem Hause, schreibt sich aus unruhigen bedrängten Zeiten, meist aus der des 30jährigen Krieges her, in Friedenszeiten vererbt sich der volle Bestand der Wirthschaften von einer Generation zur andern. Jede Hube hat ihren besondern Gutsherrn, so kömmt es, daß über die Feldmark eines Dorfes oft 10 und mehrere Gutsherren sind, deren jeder seine Huben an die Eingesessenen nach Meierrecht verleihet. Die gutsherrlichen Abgaben und Prästationen von diesen Huben sind außer dem Zehnten, welcher nicht wesentlich darauf ruhet, d. h. nicht als Huben-Abgabe, sondern nur insofern derselbe die ganze Feldmark oder einzelne Theile derselben trifft, auch die darin zerstreuten Stücke der Hube zehntbar macht, oder sie zehntfrei läßt, vorzüglich die Heuer. Ihre Höhe ist sehr verschieden, und richtet sich nach der Güte des Bodens, woraus die Hube besteht; sie differirt daher oft in derselben Feldmark ungemein, doch sind die Huben desselben Gutsherrn in einer Feldmark meist mit einer gleichmäßigen Heuer belastet. In Warburg, Doseburg, überhaupt in den fruchtbarsten Theilen der Warburger Börde, ferner bei Paderborn und Neuhaus, stehn die meisten Huben so hoch in der Heuer, daß nominell 2 Schfl. per Morgen gerechnet werden; es ist aber schon bemerkt, daß die Morgenzahl überall in den Catastern zu niedrig angegeben ist, und daß man sicher überall $\frac{1}{4}$, oft $\frac{1}{3}$ an der Größe der Huben zusetzen muß. In Brakel,

Peckelsheim, Steinheim werden in gleicher Art bei vielen Huben $1\frac{1}{2}$ Schfl. per Morgen gerechnet. Bei den meisten Huben ist aber sichtlich das Bestreben, den guten Morgen mit einem Scheffel, den schlechtern mit $\frac{1}{2}$ Schfl. zu belasten. Die Hubeheuer besteht durchgängig nur aus Roggen und Hafer in gleicher Quantität, nur ausnahmsweise und sehr selten findet sich Gerste, und dann meist die eine Hälfte halb Roggen halb Gerste (zusammen Hartkorn genannt), die andere Hafer. Auch findet sich wohl, daß das erste Jahr Roggen, das zweite Jahr Hafer, das dritte Brachjahr nichts gegeben wird, und dieß möchte wohl die älteste Form der Hubenbelastung gewesen seyn, wenigstens habe ich gefunden, daß beim Dorfe Eißen diese Form der Wechselheuer erst im 16. Jahrh. in die entsprechende stabile Heuer verwandelt worden ist.

Die zweite Art Belastung der Huben ist der Dienst. — Dieser findet sich keineswegs allgemein, vielmehr nur ausnahmsweise. Bei dem ursprünglichen reinen Hubenverhältniß kommt er vielleicht nicht vor, erst die später gebildeten und verliehenen Huben mögen damit belastet worden sein. Die Leute und deren Häuser, denen die Huben verliehen waren, sind mit Diensten belastet, aber nicht die Huben; wir haben sehr oft gefunden, daß alle Eingesessenen eines Dorfes an ein Gut Dienste leisten mußten, während sie von den Huben an ganz andere Gutsherren, als an den Besitzer jenes Guts, die Heuer geben mußten, auch ist der Dienst bei den Dörfern, wo die Feldmark in Huben getheilt ist, nicht stabil, er ändert sich nach dem Hausstande der Eingesessenen. Die Hausbesitzer von Altenheerse z. B. müssen jeder 5 Dienste an die Abtei Neuenheerse thun, wer 4 Pferde hat, 5 Fuhrdienste, wer 2 Pferde hat, 5 Pflugdienste, wer keine Pferde hat, 5 Handdienste; da treffen dann meist den Hubensitzer die Spanndienste, und die bloßen Häusler der Handdienst, allein keineswegs nothwendig, denn verpachtet jener seine

Hube und schafft sein Gespann ab, so fällt ihm nur der Handdienst zu Last. Zudem gehören nur die wenigsten Huben bei Altenheerse an die Abtei zu Neuenheerse, sie erkennen vielmehr ganz andere Gutsherren, z. B. Kloster Willebadessen, Graf v. Bocholz, Graf Wengersee 2c., an.

Wir halten daher dafür, daß in den wenigsten Fällen der Dienst auf den Huben ruht, daß er vielmehr meist ein Ausfluß des gutsherrlichen oder vielmehr grundherrlichen Verhältnisses über die Area des Dorfes und dessen Gerechtsame und Eigenthum als Communität ist. Was dieser Meinung noch ein besonderes Gewicht giebt, ist, daß in den Städten, wo das Hubenverhältniß vorherrschend ist, Warburg, Borgentreich, Brakel 2c., gar keine Dienste existiren, und sogar nicht von denjenigen Huben geleistet werden, welche zu den erst später eingegangenen Dörfern gehören, deren Eingesessene in diese Städte gezogen, z. B. von den Dörfern Holzhausen und Flechten bei Brakel.

Diese Dienste sind nun sehr häufig, besonders bei allen fürstlichen Dörfern im Oberamt Dringenberg, auf ein sehr geringes Dienstgeld gesetzt worden; bei den fürstlichen Dörfern in der Warburger Börde ist dasselbe 1579 auf ein Geldquantum fixirt, welches die Dorfschaften als solche bezahlen, und unter sich theils auf die Huben, per Hube 1 rthlr. 8 mgl., theils auf die Häuser repartirt haben.

Von den Wiesen der Huben wird häufig ein geringes Wiesengeld gezahlt, dieses ist sehr oft eine Entschädigung für den Zehnten, daher eigentlich nicht aus dem gutsherrlichen Verhältniß über die Huben entspringend; in Pömbsen, Sandebeck, Dringenberg, Schwaney werden 2 Schill. per Morgen gezahlt.

Auf den Häusern der Dorfschaften und den Gärten dabei (Höfe genannt) ruhen verschiedene Abgaben. Am allgemeinsten verbreitet sind das Hausgeld, Hühner, Hähne und Eier.

Das Hausgeld, an einigen Orten Grundgeld, Wortzins, Grundzins genannt, gegenwärtig eine sehr geringe Abgabe, meist nur einige Pfennige, (das Höchste, welches mir vorgekommen, waren 3 Schill.). Sie ruhet auf der bebaueten oder benutzten Hausstätte.

Das Huhn, an den meisten Orten Rauchhuhn, an einigen auch Fastnachtshuhn genannt, wird vom bewohnten Hause abgegeben; es darf nicht verwechselt werden mit dem bei Eigenbehörigen sich findenden Leibhuhn, welches aus dem Verhältnisse der Eigenbehörigkeit herstammt.

Hof-Hähne und Eier werden stets von den Gärten (Höfen) gegeben, meist in einem bestimmten Verhältnisse zu deren Größe, z. B. von einem Viertelmorgen 1 Hahn und 20 Eier.

Auch findet sich dieß Verhältniß, 1 Hahn und 20 Eier, 2 Hähne und 40 Eier ꝛc., fast stets zusammen, nirgends getrennt.

Statt der Hähne und Eier wird an einigen Orten Hofgeld oder Gartenzins bezahlt.

Ob die in Vinsebeck und noch einigen Orten an der Lippischen Gränze vorkommenden Schuldhühner und Schuldeier mit den Hofhähnen und Hofeiern identisch sind, wagen wir nicht zu entscheiden.

Außer jenen gewöhnlichen Abgaben kommen noch folgende seltene an einigen Orten vor:

Landfuhrgeld, in den Aemtern Oldenburg und Schwalenberg fast durchgehens, welches, wie alle gutsherrlichen Gefälle, zwischen dem fürstlichen Hause Lippe und der königl. Domainen-Receptur getheilt wird, es möchte wohl eine alte Territorialabgabe seyn.

Immenzehnte, ebendaselbst vorkommend. Schweinegeld, in Großeneder und Lütgeneder. Fickelngeld, von 2 Eingesessenen in Großeneder, von jedem 2 Schillinge.

Tegetpferd (Zehntpferd). Die Gemeinden Pömbsen, Gerden und Willebadessen, und die Klöster Hurdehausen, Gerden und Willebadessen mußten jedes 1 rthlr. 3 ß. hiefür an das Oberamt Dringenberg zahlen. Die Bedeutung dieser drei letzten Abgaben ist schwer zu ermitteln.

Zehntgänse, Fickelnzehnte, Kälberzehnte. Verschiedene Arten Blutzehnten, mehr grundherrlicher als gutsherrlicher Art.

Zehntgarn, in Eversen, Bellersen, Böckendorf, Altenbergen, eine Entschädigung für den Flachszehnten. Darf nicht verwechselt werden mit der Verpflichtung in Merlsen, wo jeder Hausbesitzer 20 Bind Hedengarn spinnen, dagegen der Gutsherr den Dorfbullen stellen und unterhalten muß. Diese letzte Abgabe könnte wohl ein Ueberbleibsel der uralten Abgabe des Pannus der Leibeigenen sein.

Mai- und Herbstbeeden. Im Paderbornischen erhielt nur der Fürst diese räthselhafte Abgabe. Im Oberwaldischen Kreise zahlten einige Städte, z. B. Nieheim und Borgentreich, von dem Rathhause jährlich Herbstbeeden, auch einige Gemeinden, als Großeneder, Lütgeneder, als Communitäten; diese wurden ständige Herbstbedeen genannt, dann zahlten aber in der Warburger Börde eine Menge Eingesessene (aber nur die dortigen Eigenbehörigen) Herbstbeeden, welche unständig genannt wurden, vielleicht weil sie nur bezogen wurden, wenn die Hausstätten bebauet waren.

Auch im Corveyischen kommen an einigen Orten Herbstbeeden vor. Wir finden nirgends eine Spur, daß sie bei Anweisung und Bebauung eines neuen Hausplatzes, wo stets die gewöhnlichen gutsherrlichen oder grundherrlichen Abgaben: Hausgeld, Rauchhuhn, Dienste übernommen werden mußten, auferlegt worden seien.

Von den Huben müssen sich die Inhaber bemeiern lassen,

bald oder 12, alle 15 Jahre, bald auf Lebenszeit des Inhabers, bald auf die des Verleihers, bald auf beide Zeiten.

Bei dieser Gelegenheit muß meistens ein bestimmter Weinkauf (Laudemium, Angeld, Meiergeld ꝛc.) bezahlt werden, welches stets nach gewissen Regeln geschieht; so müssen z. B. die Eingesessenen von Schwaney per Morgen 3 Schilling, die von Oynsen alle 12 Jahre per Morgen 3 ggl., und außerdem beim Antritt des Besitzes den Meierthaler bezahlen. Bei den fürstlichen Huben in der Börde richtete sich der Weinkauf nach der Höhe der Heuer, und mußte beim Antritt eines Fürsten per Malter 1 rthlr. gegeben werden. In Cörbecke wird von jedem Malter Roggen 18 ggl., von jedem Malter Hafer 9 ggl. bezahlt. In Brakel von 4 Schfl. Heuer 1 rthlr. In Nieheim von einer Hube 4 rthl. In Steinheim per Morgen Land 4 ggl., per Morgen Wiese 12 ggl. Wo per Morgen bezahlt mird, sind die Zinnsländereien vorherrschend, und von ihnen haben die Huben die Berechnung des Weinkaufs angenommen. Von den Häusern und Gärten werden außerdem noch besondere Weinkäufe an deren Grund- und Gutsherren bezahlt.

Die zweite Art meierstättischer Güter sind:

b) die Meiergüter. Wir halten sie für die Entwickelung der Agrar-Verfassung der Ostphalen und nehmen daher die Corveyischen Dörfer als Vorbild, weil die meisten Meiergüter im Paderbornischen einen etwas verschiedenen Ursprung haben, sie auch gewöhnlich einzeln unter Hubengüter zerstreuet sind, und selbst da, wo ganze Dörfer daraus zusammengesetzt, sie ihre innere Verfassung doch nicht so organisch herausgebildet haben, als jene, indem die Gesetzgebung seit ihrer Entstehung sie mit den Hubengütern verwechselt und zusammengeworfen hat.

Die Feldmark der Corveyischen Dörfer ist eben so, wie dort, wo das Hubenverhältniß vorherrscht, in kleine 1 — 3 Morgen

große Stücke zerschnitten, auch sind die zu einem Meiergute als Complexus gehörigen Stücke überall darin zerstreuet, dergestalt, daß eine gewisse Gerechtigkeit eine Ausgleichung unter einander oder eine Vertheilung von oben herab durchblickt, damit bei jeder Bauern-Nahrung ohngefähr gleich viele, nahe und entfernte, gute und schlechte Länderei vorhanden sei. Allein dieß gilt nur in Rücksicht der Meierländereien, nicht der Kötter- und Rottländereien. Es herrscht nehmlich in Rücksicht des gutsherrlichen Nexus ein Unterschied unter den Bewohnern des Dorfs und ihren Gütern, Verpflichtungen und Berechtigungen. Die vornehmsten Bewohner eines solchen Dorfs sind die Meiergutsbesitzer, die Meier. In einem Dorfe von 60—80 Häusern sind deren vielleicht nur 15—20—25, sie theilen sich dann noch wohl in Vollmeier und Halbmeier, die erstern besitzen meist 60 bis 80 Morgen Land, die andern die Hälfte, außerdem giebt es noch eine Menge von sogenannten Köttern in einem solchen Dorfe, welche ebenfalls Ländereien besitzen, zuweilen, wiewohl selten, eben so viel als die Meier. Ihre Abgaben und Rechte sind aber von denen der Meier verschieden.

Die Ländereien der Meier sind im Durchschnitte die besten, und dem Dorfe am nächsten, sie liegen meist in großen Flächen zusammen, diese jedoch in kleine Stücke zerschnitten um das Dorf her, wogegen die Kötter- und Rottländereien theils zersprengt zwischen den Meierländereien, theils aber und größtentheils an den äußersten Enden der Feldmark liegen.

Bei Amelunxen sind vielleicht kaum 800 Morgen Meierländereien und wohl das Doppelte an Kötter- und Rottlande.

Das Meiergut bildet nun einen vollständig geschlossenen untheilbaren Complexus, bestehend aus Haus, Hof, Gärten, Land und Wiesen, selbst das Ackergeräth und das Zugvieh gehört wesentlich und untrennbar zu diesem Complexus, wiewohl

darüber juristische Controvers. Auf diesem Complexus ruhen die sämmtlichen Abgaben, Verpflichtungen und Gerechtsame.

Die Entstehung der Mehrzahl der Meiergüter im Corveyischen aus der Zerschlagung und Vertheilung der alten Curien hat Wigand mit großem Scharfsinne nachgewiesen, seine historische Untersuchung darüber wird auch durch die gegenwärtigen Verhältnisse und den Bestand der Corveyischen Dörfer und deren Feldmarken vollkommen bestätigt. Für die an der Corveyischen Grenze und für alle in den Aemtern Oldenburg und Schwalenberg liegende Paderbornische Dörfer: Böckendorf, Altenbergen, Papenhöfen, Lövendorf, Eversen, Sommersell rc. paßt jedoch diese Erklärung der Entstehung keineswegs, die rechtlichen Verhältnisse haben sich hier anders ausgebildet, wie wir weiter unten sehen werden. In der Feldmark selbst ist hier jener Unterschied zwischen Meier- und Kötter-Land durchaus nicht sichtbar, und die Köttergüter bilden hier ebensowohl einen völlig geschlossenen und untheilbaren Complexus, wie die Meiergüter.

Diese genannten Dörfer haben jedoch alle eine vollkommene Meierverfassung, welche sich von der Hubenverfassung wesentlich unterscheidet. Dagegen sind noch überall im Lande einzelne Meiergüter mitten unter Huben- und Zinnsgütern zerstreuet, welche meiner Meinung nach uralte kleine Villicationen, Ueberreste freier Höfe, sind, welche später nach Meierrecht verliehen worden; sie zeichnen sich in den Dörfern dadurch aus, daß das in einem geschlossenen Hofe und die Ländereien meist in einigen großen Flächen zusammen liegen, auch sind sie meist bedeutend größer, als in den Corveyischen Dörfern, oft 100 — 200 — 300 Morgen groß, es ist sogar oft ein eigenes kleines Holz dabei.

Flörcken Gut in Hembsen, Waldeyers Gut in Schmechten und der Kleehof in Natingen gehören zu dieser Art Meiergüter. Oft sind jedoch noch fremde Huben und einzelne Stücke Erbland

seit langer Zeit zu denselben acquirirt, so daß man den ursprünglichen Bestand des Meierguts nur schwer ermitteln kann.

Die gutsherrlichen Abgaben ruhen bei dem Meiergute auf dem untheilbaren Ganzen, wiewohl sie natürlich von den Producten der einzelnen Theile und zu diesen in bestimmten Verhältnissen abgegeben und geleistet werden. Es sind, außer dem mit dem meierstättischen Verhältnisse nicht zusammenhängenden Zehnten, gewöhnlich folgende:

Spanndienst, oft Pflugdienste, oft Fahrdienste, meistens beide vermischt.

Im Corveyischen in allen Dörfern 24 Tage, in dem Amte Schwalenberg meist 28 Tage, im Amte Oldenburg an einigen Orten 28 Tage und andern 52 Tage, in Böckendorf 21, in Bellersen 20 Tage rc. Von den Halbmeiern wurden alsdann die Hälfte dieser Tage geleistet, und hierin besteht vorzüglich ihr Unterschied von den Vollmeiern; denn außerdem ist zuweilen ein Halbmeiergut eben so groß, wie manches Meiergut. In einem Dorfe ruhet stets dieselbe Zahl Dienste auf allen Meiergütern, wenn auch deren Größe und Güte nicht gleich ist.

Von den übrigen im Paderbornischen zerstreuten Meiergütern werden häufig gar keine oder nur so viel Spanndienste geleistet, als gewöhnlich in dem Dorfe, wo sie gelegen, bei den übrigen mit Huben versehenen Eingesessenen hergebracht sind.

Heuer. Sie hat die größte Aehnlichkeit mit der Heuer von den Huben, wird auch im Paderbornischen im gewöhnlichen Leben wie jene ebenfalls Hube-Heuer genannt.

Ihre Höhe ist sehr verschieden, doch wird im selben Dorfe die Belastung ohne Berücksichtigung der etwas bessern oder schlechtern Qualität des Landes ohngefähr per Morgen gleich groß sein. Im Weserthale soll auf den Morgen 2 Corveyer Schfl. zu rechnen sein. In den Aemtern Oldenburg und Schwa-

lenberg erreicht sie in den fruchtbaren Feldmarken 1 Schfl., in den übrigen ½ Schfl.

Bei den einzeln im Paderbornischen zerstreuten Meiergütern hat sie offenbar den Charakter einer sehr mäßigen Pacht, wo der Pächter das Risiko aller Unglücksfälle, des Mißwachses, der Kriegeszeiten, die Unterhaltung des Inventars und der Gebäude, die etwaigen Steuern ꝛc. allein zu tragen hat; oft haben wir gefunden, daß sie dem Naturalzehnten gleich geschätzt worden.

Im Corveyischen besteht sie durchgehends aus Roggen und Hafer, selten kömmt Gerste vor, an ein paar Orten, in Verden und Godelheim, muß etwas Waitzen geliefert werden, und es ist in den alten Kammerregistern bemerkt, daß dieß für die Wiesen gegeben werde.

In den fruchtbareren Strichen des Paderbornischen wird meist Roggen, Gerste und Hafer entweder in gleicher Quantität wie in Bellersen und Böckendorf, oder eben so viel Hafer, als Roggen und Gerste zusammen genommen, gegeben, in den schlechtern Gegenden, Lövendorf, Bremerberg ꝛc. meist nur Roggen und Hafer.

Hausgeld, oder unter welchen Namen diese Art Erkennung des Grundherrn sonst vorkommt, Grundgeld, Grundzinns, Wortzinns ꝛc. findet sich auch bei Meiergütern, jedoch seltener als dort, wo Huben- und Zinnsgüter vorherrschen. Hähne und Eier werden auch hier nach Größe der Gärten abgegeben. Auch das Rauchhuhn kömmt häufig vor.

Das Meiergut erkennt immer nur einen Gutsherrn, und wo es sich jetzt anders findet, liegt sicher ein Versatz, eine Schenkung, oder eine Theilung der Gefälle in späterer Zeit zum Grunde.

Der Meier muß einen Meierbrief lösen, meistens beim Antritt des Guts und bei dieser Gelegenheit den Weinkauf bezahlen. Die Höhe desselben ist nicht bestimmt, er muß jedes-

mal bedungen werden. In alten Zeiten besonders am Ende des 16ten Jahrh. und dann wieder am Ende des 17ten Jahrh. wurde er von dem Gutsherrn sehr hoch angesetzt, später ist nicht mehr so viel gefordert und seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat sich ein Gewohnheitsrecht gebildet, daß meist so viel bezahlt wird als bei den beiden letzten beiden Fällen geschehen; ich fand, daß bei einem Marienmünsterschen Meier, wo 1685 100 rthl. bezahlt werden mußten, 1790 nur 30 rthl. bezahlt sind.

Im Corveyischen müssen sich einige Meier alle 12 oder 24 Jahr bemeiern lassen, und bei diesen ist der Weinkauf seit langer Zeit fixirt.

Wir haben bereits oben angeführt, daß außer jenen Meierhäusern in den Dörfern und Meierländereien in deren Feldmarken, in erstern noch die Kötterhäuser, in den andern das Kötterland und Rottland vorhanden, welches oft sogar in der Feldmark vorherrschend ist. Hierbei hat ihr verschiedener Ursprung auch ein verschiedenes Recht ausgebildet.

Schon der Name Köttergüter zeigt an, daß sie, ihrem ersten Ursprunge nach, der Abspliß eines größeren Guts sein müssen, und das läßt sich auch aus ihren ganzen äußeren Verhältnissen mit ziemlicher Klarheit darstellen. Die Ländereien derselben liegen zum Theil zerstreuet zwischen denen der Meiergüter (also in der Feldmark der alten Curia) und da sind sie entweder Theile zerschlagener und getheilter Meiergüter, oder sie liegen außer dieser Feldmark der Meiergüter, und da möchten sie die Ueberbleibsel der alten Mansen oder Littonen sein. Da die einzelnen Besitzer nicht so viel von diesem Lande beisammen haben, um eine eigene volle Wirthschaft darauf basiren zu können, also von Auflegung eines Spanndienstes nicht die Rede sein kann, der Handdienst aber nicht nothwendig mit dem Besitze von Ländereien zusammenhängt, und daher gewöhnlich an das

Haus gefestet ist, so mag es gekommen sein, daß die Kötter-Ländereien die fideicommissarische Natur entweder überhaupt nicht angenommen, oder wenigstens bald verloren haben. Die Rottländereien mußten schon von ihrer Entstehung an mobiles Eigenthum werden und bleiben, da sie erst nach und nach aus dem Dreische umgebrochen wurden, und jedesmal nach Verschiedenheit ihrer Bodengüte mit einer bald hohen bald niedrigen Heuer belegt wurden. Aus beiden Arten Ländereien sind daher im Corveyischen die sogenannten walzenden Grundstücke entstanden, die als freies Allodium von einer Hand in die andere fallen, Austauschmittel, Vergütung für Kindestheile und Brautschätze rc. bilden, und überhaupt sehr dazu beitragen, den Verkehr zu befördern, und Geldschulden zu verhindern. Uebrigens hat sich auch bei den meisten Kötterhäusern nach und nach eine Sohle von Ländereien angehäuft, welche dann auch gewöhnlich dabei bleiben, da die Wirthschaft sich einmal darnach eingerichtet hat, und der Bauer stets die Neigung fühlt, das Ganze möglichst zusammen zu halten, und nur einem seiner Kinder zu übertragen.

Im Paderbornischen war eine Controvers darüber, ob die Köttergüter einen meiergutsartigen Complexus bildeten, oder nicht, das Herkommen in den meisten Dörfern war dafür, und seit dem 7jährigen Kriege werden wohl keine Beispiele vorkommen, daß Köttergüter getheilt worden sind. Die Köttergüter unterscheiden sich hier von den Meier- und Halb-Meiergütern nur durch die Abgaben, daß stets nur Handdienste, keine Spanndienste darauf ruhen, und durch den niedrigern Rang, den sie im Gemeinde-Verbande einnehmen; an Größe geben sie oft den Halbmeiergütern nichts nach. Die Heuer von den Kötterländereien und dem Rottlande ist im Corveyischen gewöhnlich viel geringer, als vom Meierlande, sie richtet sich nach der Qualität der einzelnen Stücke und schwankt von 1 Becher bis

1 Schfl. per Morgen. Im Paderbornischen unterscheidet sie sich gegenwärtig nicht mehr von der Hubeheuer der Meiergüter.

Die Kötter in jedem Dorfe verrichten so viel Handdienste als die Meier daselbst Spanndienste leisten müssen. Rauchhuhn, Hausgeld, Hähne und Eier, Weinkauf finden sich bei den Köttern eben so wie bei den Meierleuten. Ueberhaupt sind in den Dörfern, wo die eigentliche Meierguts-Verfassung ist, die gutsherrlichen Abgaben sehr gleichmäßig und bei allen dieselben, nur in der Höhe verschieden, während dieß bei den Dörfern, wo die Huben-Verfassung ist, durchaus nicht der Fall ist.

3) Zinnsgüterverhältniß. Die dritte Art, wie lastbare Grundgüter im Paderbornischen besessen werden, sind die nach Censiten-Recht, d. h. wo der Grund und Boden der freien Disposition des Besitzers überlassen ist, frei vererbt, vertauscht, verkauft und getheilt werden kann, und nur eine bestimmte Abgabe an den Gutsherrn darauf ruhet. Bei den meisten Orten, wo nicht das ganz strenge Meiergutsverhältniß ist, wie z. B. bei Lövendorf, Bremerberg, Böckendorf ꝛc. besonders aber bei allen Städten sind gewöhnlich eine Menge einzelner Grundstücke, welche in dieser Art für freies Eigenthum gelten und von einer Hand in die andere fallen. Wir haben schon oben bei den Corveyischen Dörfern das vollkommen ähnliche bei dem dort vorkommenden Kötter- und Rottlande gesehen, und es mag dieß Verhältniß auch hier größtentheils denselben Ursprung haben. Es führt hier den Namen Erbland, und dient ebenfalls dazu den Verkehr zu erhalten, es ist großentheils zehntfrei, stets aber ruht eine bestimmte Heuer darauf, welche, wenn das Stück getheilt wird, ebenfalls getheilt wird. Andere gutsherrliche Abgaben ruhen nicht darauf, nicht einmal ein Weinkauf; es könnte daher zweifelhaft scheinen, ob sie ursprünglich dem gutsherrlichen Obereigenthume unterworfen gewesen sind. Die Meierordnung von 1765 hat aber einmal als Gesetz ausgesprochen, daß alle Grundstücke, wor-

aus eine bestimmte Heuer abgegeben wird, als hubig d. h. dem Obereigenthum unterworfen angesehen werden sollen, bis das Gegentheil erwiesen.

Außer diesem einzelnen zerstreueten Erblande aber giebt es auch ganze Ortschaften und Feldmarken, wo diese Art von Feldverfassung durchgängig herrscht. Im oberwaldischen Districte von Paderborn gehören hieher ursprünglich nur die Städte Dringenberg, Börden und Willebadessen und die zu Brakel gehörige Möderer Feldmark, allein auch in andern Städten z. B. Lügde, Nieheim, Borgentreich hat sich, da die Huben dort mit nichts als einer jährlichen Heuer belastet sind, schon seit mehr als hundert Jahren mit Vorwissen der Gutsherren, die Hubenverfassung fast ganz aufgelöset, und die einzelnen Stücke derselben gehen mit der darauf vertheilten Heuer von Hand zu Hand. Bei Dörfern findet sich jedoch diese Feldverfassung hier nirgends, dagegen ist sie im unterwaldischen Districte viel häufiger. Auf dem Sandfelde in den Aemtern Wünneberg, Wewelsburg, herrscht sie fast durchgehends.

Im Durchschnitt sind es kalte bergigte Striche, wo diese Verfassung herrscht. — Auch hier bleibt die Feldflur meist in sehr kleine Theile zerschnitten, denn das Anhäufen in einer Hand ist selten, so wie auch das Zertheilen eines, ohnedem die Größe von 2 Morgen nicht häufig erreichenden, Stücks.

Ueber eine solche Feldflur ist ursprünglich nur ein einziger Gutsherr gewesen, welcher also einem ganzen Orte oder seinen sämmtlichen Eingesessenen diese Flur gegen eine bestimmte Heuer verliehen hat. Unter diesen Eingesessenen mögen dann die Grundstücke wandern von einer Hand in die andere, allein außer der Gemeinde dürfen sie sie nicht verkaufen, und wo dieß etwa geschehen, wird es nur als Versatz angesehen und jeder Eingesessene hat das Recht, dieselbe durch Erlegung des Kaufschillings an sich zu bringen.

Die Art und Höhe der auf einer solchen Feldmark ruhenden Heuer ist sehr verschieden.

In Börden wird von jedem Morgen Ackerland 1 Spint Roggen und 1 Spint Hafer abgegeben. In Dringenberg werden 5 Becher (¼ Roggen, ¼ Gerste und ½ Hafer) per Morgen gegeben, sie heißt vermuthlich deßhalb die Becherheuer.

Bei Brakel liegt eine Feldmark Möderen genannt, von einem eingegangenen Dorfe, wovon die Leute nach Brakel gezogen. Von dem ausgestorbenen Geschlechte der Herren v. Möderen ist die Gutsherrschaft zu ⅔ auf die Stadt Brakel, zu ⅓ auf die v. d. Asseburg übergegangen. Die Besitzer der Ländereien müssen jedes Jahr melden, was auf dem Lande steht, und hiervon dann 2 Spint als Heuer abgeben; (jedoch wird nur Roggen, Gerste, Hafer gegeben, und für Rauchfutter z. B. nur Hafer, für Waitzen nur Roggen). Sie wird Meldeheuer genannt. — Im unterwaldischen Districte wird in Wünneberg, Leiberg, Bleiwäsche, Fürstenberg, Husen, Helmern, Meerhoff, Oisdorf, Atteln, Henglarn, Haaren, per Morgen 1 Schfl. und zwar an den meisten Orten von der Winterfrucht 1 Schfl. Roggen, von der Sommerfrucht 1 Schfl. Hafer, in Haaren jedoch auch von der Gerste 1 Schfl. abgegeben. Das Brachfeld ist jedesmal frei. Ist das Stück Land aber zehntfrei, so müssen 2 Schfl. abgegeben werden. Die Heuer heißt hier Scheffelheuer, ein Ausdruck, der schon in sehr frühen Urkunden vorkommt, auch wird sie wohl Schreibheuer genannt, weil der fürstliche Rentmeister nach der Bestellung in der Feldmark umhergehen und die Heuer für das Jahr anschreiben mußte.

Bei Haaren liegt auch noch eine Feldflur von circa 540 Morgen, wovon per Morgen statt der Heuer 20 mgl. Geld gegeben wird.

Bei Wewelsburg und Niederntudorf sind die Ländereien der ganzen Feldmark in 4 Classen gesetzt, wovon in der 1. Classe

per Morgen 2 Schfl. Roggen, 2 Schfl. Gerste und 2 Schfl. Hafer gegeben werden, in der 2ten Klasse werden 2 Schfl. von dem, was darauf steht, (jedoch, daß für alle Winterfrucht nur Roggen, für alle Sommerfrucht außer Gerste, nur Hafer gegeben wird, die Brache ist frei) gegeben; in der 3ten Klasse werden per Morgen 1 Schfl. Roggen, 1 Schfl. Gerste und 1 Schfl. Hafer, und in der 4ten Klasse 1 Schfl. Roggen, 1 Schfl. Gerste, 1 Schfl. Hafer abgegeben.

Außer der Heuer wird an einigen Orten, meist beim Antritt eines neuen Herrn, ein bestimmter Weinkauf, gewöhnlich 3 Schillinge per Morgen, bezahlt.

Alle übrigen guts- und grundherrliche Abgaben ruhen auf den Häusern und Gärten. Die Dienste richten sich nicht nach dem größern oder geringern Besitz von Ländereien, sondern nach dem Pferdebestand; wenn 4 Pferde vorhanden, so müssen Fuhrdienste, wenn nur 2 vorhanden, Pflugdienste, wenn gar keine vorhanden, Handdienste geleistet werden; in Vörden müssen auf diese Art von jedem Hause 4 Dienste geleistet werden. In Dringenberg mußten alle daselbst befindlichen Pflüge einen Tag auf der dortigen fürstlichen Oeconomie pflügen, dann mußten die, welche Fuhrwerk hatten, dem Rentmeister daselbst seine 6 Fuder Dienstheu einfahren.

Im Sandfelde, den Aemtern Webelsburg und Wünneberg war die Dienstverfassung in den Orten, wo bloß Censiten-Ländereien waren, sehr eigenthümlich ausgebildet.

Das Amt Wewelsburg stand unter einem Drosten und einem Rentmeister, der zugleich früher die fürstliche Oeconomie daselbst verwaltete und späterhin in Pacht hatte. Es gehörten zu dem Amte die Orte: Wewelsburg, Helmern, Haaren, Ahden, Niederntudorf und Oberntudorf, welche zu folgenden Diensten verpflichtet waren: 1. Spanndienste. Die sämmtlichen Gespannhaltenden Eingesessenen von Wewelsburg mußten die

Ackerländereien der Oeconomie daselbst vollständig bestellen und die Früchte einfahren, doch mußten ihnen die Eingesessenen zu Oberntudorf und Niederntudorf dergestalt helfen, daß von dort jeder, der Gespann hielt, 2 Tage pflügen und 1 Tag düngen mußte. Alle Gespannhaltende Einwohner von Ahden mußten das sämmtliche Heu einfahren. Die Gespannhaltenden zu Helmern und Haaren mußten das Deputatholz des Rentmeisters nach dem Amthause fahren. Zu der fürstlichen Mühle in Wewelsburg mußten die von Haaren, wenn es gefordert ward, jährlich 2 Bäume zu Schaufelholz anfahren, alle übrigen dort nöthigen Spanndienste mußten die aus Wewelsburg leisten. Alle 6 Orte zusammen waren verpflichtet, den Amtsdrosten mit dem nöthigen Gespanne abzuholen und wieder fortzubringen, sie mußten ferner alles fürstliche Korn von den Böden zu Wewelsburg nach Neuhaus fahren, desgleichen, wenn es gefordert ward, die nöthigen Schiefersteine zum Schlosse in Neuhaus von Antfeld nach Neuhaus, endlich das etwa nöthige Baumaterial zum Schlosse Wewelsburg anfahren. 2. Handdienste. Die keine Pferde haltenden Eingesessenen zu Wewelsburg mußten die nöthigen Handdienste bei der Mühle in Wewelsburg verrichten, sie mußten ferner den Binnerplatz des Schlosses zu Wewelsburg reinigen, und das Küchenholz, wenn das Jahrgericht gehalten wurde, hauen und klauben. Die Eingesessenen von Wewelsburg, Ahden, Helmern und Haaren zusammen mußten das Deputatholz des Rentmeisters hauen und klauben, die von Wewelsburg, Haaren und Ahden mußten den Mühlengraben reinigen. Alle 6 Orte mußten die nöthigen Handdienste bei den Reparaturen der im Amte belegenen herrschaftichen Gebäude leisten.

Aus dieser Darstellung sehen wir, daß alle diese Dienste als auf dem Complexus der Dörfer selbst lastend angesehen wurden, wogegen keine Spur vorhanden, woraus man abnehmen könnte, daß auf den einzelnen Ländereien irgend Dienste ruhen.

Wir sehen ferner, daß diese Dienste ihrem Ursprunge nach wohl ein sonderbares Gemisch guts- und grundherrlicher Territorial- (Servitum Regis) und Gerichts- (Servitum comitis) Dienste sein möchten.

Seit sehr langer Zeit werden nun aber der größte Theil dieser Dienste nicht mehr in natura geleistet, sondern es ist dafür ein Dienstgeld ermittelt worden, welches die Gemeinden zahlen und nach bestimmten Grundsätzen von ihren Eingesessenen erheben.

So zahlte Niederntudorf schon damals, als 1701 ein Cataster aufgenommen ward, 34 rthl. 7 ß. Dienstgeld, Oberntudorf 26 rthl. 12 ß., Helmern 43 rthl. 5 ß., Haaren 68 rthl. 19 ß. ꝛc.

Der privative Grund und Boden war hier überhaupt wenig belastet, und das Obereigenthum erscheint nur als eine Captatio benevolentiae, selbst die Dienste sehen mehr wie Gemeindelasten als Grundbelastungen aus, dennoch war hier früher die persönliche Eigenbehörigkeit sehr allgemein verbreitet, die aber dann weiter keinen Abgaben-Effect hatte, als den Sterbefall.

Auch bei diesen Dörfern kommen viele der hier zu Lande gewöhnlichen Abgaben vor: Grundgeld, Hofgeld, Wiesengeld, Hühner, Eier, Herbst- und Mai-Beeden; folgende besondere und seltene habe ich außerdem gefunden: Berggeld nur in Wünneberg vorkommend. Der Bierschilling an mehreren Orten, (vielleicht eine Art Accise?) Freierlassungsgeld, für Erlassung der Eigenbehörigkeit, Kühgeld nur in Oberntudorf, vermuthlich für Hut und Weide, auch kommen hier mehrere Naturalabgaben vom Viehe vor, Kälber, Schaafe, Ueberbleibsel uralter Abgaben der Littonen.

Die Stadt Wünneberg mußte 12 rthl. Schutzgeld geben, eine Abgabe, deren Name schon ihren Ursprung anzudeuten scheint, die aber außerdem nirgends im Lande vorkommt.

Im Corveyischen sind in den kalten und bergigten Dörfern Bosseborn, Ovenhausen, Bodesen und Fürstenau ebenfalls keine Meiergüter, die sämmtlichen Ländereien sind freies Erbland, auf welchem außer dem Zehenten gar keine gutsherrliche Lasten ruhen. Der Zehnten ist daselbst aber so generell, daß er selbst von den Gartenfrüchten und Wiesen abgegeben werden muß; von diesen letztern werden seit alten Zeiten per Morgen 2 mgl. 2 pf. als Zehntentschädigung gegeben; was aber erst in neuern Zeiten zu Wiesen gemacht worden, davon werden 12 — 16 gl. gegeben. An Diensten müssen wie durchgäygig im Corveyischen 24 Tage geleistet werden; hat der Hausbesitzer eine großr Einfahrthür und Gespannwerk, so müssen Spanndienste geleistet werden, sonst Handdienste. Die kleinen Abgaben sind dieselben wie in den übrigen Corveyischen Dörfern.

Endlich ist noch eines Verhältnisses zu erwähnen, welches nur bei den vier dem Kloster Hardehausen unterworfenen Dörfern Rimmeke, Bonenburg, Nörde und Scherfede vorkommt. Auch hier sind die Feldmarken freies Allodium, worauf keine Heuer, sondern nur der Zehnte ruhet, allein dieser begreift nicht das 10te Bund, sondern in einigen Theilen der Feldmark das 5te, in andern gar das 3te Bund. Dieß letztere würde unstreitig die höchste Grundabgabe seyn, die es hier im Lande giebt, allein es hat sich das Gewohnheitsrecht gebildet, daß dieses 3te Bund nur den 3ten Theil so groß, als die übrigen gebunden wird, also dennoch die Abgabe eigentlich nur der neunte Theil ist. Nur mit dieser Maaßgabe ist auch die Abgabe gegenwärtig im Hypothekenbuche eingetragen. Seit langer Zeit sind diese Zehnten an die Gemeinden stets für dieselbe Pacht überlassen, und diese ist so niedrig, daß sie das 10te Bund gewiß nicht erreicht. Weinkauf wird nicht gezahlt. Beim Verkauf aber mußte die Bestätigung des Klosters eingeholt werden, und

ward pro subsigillatione 1 rthl. bezahlt. Bei Nörde liegen jedoch auch 11 Huben zusammen und durcheinander, wovon der gewöhnliche Zehnte und eine bestimmte Hubeheuer bezahlt wird. Von den Häusern werden die gewöhnlichen Abgaben: Hühner ꝛc. gegeben.

Die Höhe der Belastung des Grundeigenthums im ganzen Lande auszumitteln wird erst dann möglich werden, wenn die Cataster-Arbeiten beendigt sind und die Hypothekenbücher vollendet, und auch dann wird es nur durch die Beihülfe der Behörden und der Gutsherren möglich werden, eine allgemeine Uebersicht zu liefern. Wir werden im 2ten Theile ein Tableau des Landes nebst einer Anzahl einzelner Monographien liefern; die Arbeiten dazu sind jedoch wegen Mangel an Material noch nicht beendigt. Bis dahin mögen folgende Angaben, welche keineswegs auf Genauigkeit Anspruch machen, genügen, um wenigstens sich ein Bild des Ganzen entwerfen zu können.

Die 14½ Schatzungen, welche seit 1803 die Grundsteuer der Schatzpflichtigen im Fürstenthum Paderborn bilden, betragen, da die Hälfte Gold sein muß, in runder Summe 83000 rthl. hievon müssen ohngefähr 53000 von den Grundstücken und 30000 rthl. von den Häusern gezahlt werden.

Derjenige Theil des Kopfschatzes, welcher auf den pflichtigen Stand fiel, möchte ohngefahr auf 24000 rthl. zu berechnen sein.

Von der 1803 auf circa 90000 Menschen zu schätzenden Bevölkerung sind etwa $\frac{5}{9}$ oder 10000 Familien dem Ackerbautreibenden Stande zuzurechnen, unter diese war jene oben angegebene urbare Fläche von 320,000 Morgen Ackerland, 19000 Wiesen und Kämpe und (⅔ der Gärten) 6000 Morgen Gärten vertheilt, und es hatten von diesen Familien etwa 3000 eine volle selbstständige Ackerwirthschaft von 50 Morgen und darüber.

1500 hatten eine Wirthschaft zu 2 Pferden ad 35—50 Morgen, und 5500 Familien den Rest der Ländereien, genug, um davon leben zu können, aber nicht genug, um einen selbstständigen Erwerb darauf zu begründen.

Von jenen 320,000 Morgen Land waren vielleicht 260,000 Morgen dem Zehnten unterworfen, eine Abgabe, die man, da er an den wenigsten Orten in natura gezogen, sondern stets, seit uralten Zeiten, und oft fixirt, für einen sehr billigen Preiß an Geld oder Korn verpachtet ward, auf höchstens 8 ggl. per Morgen, also in Summa ohngefähr auf 87000 rthl. anschlagen darf.

Die Heuer möchte etwa aus 2000 Schfl. Waitzen, 53000 Schfl. Roggen, 27000 Schfl. Gerste, 100,000 Schfl. Hafer, alles Paderbornisch Gemäß, bestanden haben.

An Diensten, welche in natura geleistet wurden, möchten sich etwa 30000 Spanndienst-Tage und 90000 Handdienst-Tage finden, der Rest war auf Dienstgeld gesetzt, welches circa 6000 rthl. betragen möchte.

Der Werth aller übrigen kleinen Abgaben, Hausgeld, Hühner, Eier ꝛc. mag sich auf 5000 rthl. jährlich belaufen.

Diese Zehnten und gutsherrlichen Einkünfte waren vertheilt, unter den Fürsten, den Capiteln, den Klöstern, frommen Stiftungen, Kirchen, Pfarreien und Schulen, Städten und Privatgutsherren.

Fürst, Geistlichkeit, Stiftungen und Städte möchten zusammen von den Zehnten etwa $\frac{2}{8}$, von der Heuer die Hälfte, von den Natural-Diensten $\frac{1}{3}$, von den Dienstgeldern $\frac{5}{6}$ und von den kleinen Gefällen $\frac{2}{3}$ gehabt haben, oder alles in Geldwerth berechnet, etwas über die Hälfte des Ganzen, die andere Hälfte war unter die Privatgutsbesitzer vertheilt.

Im Corvoyischen wird die Höhe der Belastung im Ganzen ohngefähr gleich sein, allein Fürst und Geistlichkeit besaß dort mehr als ⅚ der sämmtlichen gutsherrlichen Einkünfte.

Wenden wir uns nunmehr zu den Rechtsinstituten und zu der innern Construction des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, so mußten wir zuerst bevorworten, daß es hier nicht in unserem Zwecke liegt, dieß Rechtsverhältniß vollständig und umfassend darzustellen. Eine solche Darstellung bleibt vielmehr der bald zu hoffenden Edition des hiesigen Provinzialrechts überlassen, dessen Bearbeitung gegenwärtig in den Händen unsers tüchtigsten Provinzial-Rechts-Kenners und Historikers liegt. Uns sei es nur erlaubt, die charakteristischen Eigenthümlichkeiten dieser Verfassung da heraus zu heben, wo unser Zweck es erfordert, und dieß ist hauptsächlich dort der Fall, wo die Landes-Rechte und Gewohnheiten nicht bekannt oder verkannt waren, und daher in dem Wechsel der verschiedenen Regierungen und Gesetzgebungen durch unrichtige und verkehrte Ansichten unendlich gelitten hatten, wo also eine unmittelbare Einwirkung auf die Agricultur-Verfassung selbst sichtbar ist.

Im Allgemeinen kann man sagen, daß sich die Agrarverfassung und insbesondere die bäuerlichen Verhältnisse in jedem Lande Deutschlands, ja fast an jedem Orte eigenthümlich und organisch ausgebildet haben. Naturlage, Clima, specieller Charakter des Volksstammes sind die erste Grundlage, dann kommen politische und geschichtliche Ereignisse und Entwickelungen, welche darauf einwirken und sie modificiren, allgemeine Rechtsideen verbreiten sich, — von Aehnlichkeiten mit andern Gegenden wird (oft mit Unrecht) auf den gleichen Ursprung geschlossen — und so bildet sich eine Rechtstheorie, und aus dieser eine Gesetzgebung. Daß diese dann mehr als zu oft gegen den Grundcharakter

des Instituts anstößt, kann nicht fehlen, dennoch ist sie in dieser Art nicht so schädlich, als wenn sie, wie dieß in neuern Zeiten nur zu oft geschehen, von allgemeinen Theorien, oft nur von politischen Ansichten ausgegangen ist, denn jene leitet doch eigentlich nur den Ideengang, und stellt wenigstens schwankende Rechtsansichten durch ein positiv geltendes Recht fest, diese aber wirkt meist zerstörend auf das Princip des Instituts selbst.

Der Einfluß von Rechtstheorien und von einer sich nicht scharf an die Grundverfassung haltenden Gesetzgebung ist auch in diesen Landestheilen sichtbar. Erst seit dem 16. Jahrh. begann hier das römische Recht bedeutenden Eingang zu gewinnen. Es ist aber bekannt, welche Verwirrung und Verwechselung überall die Anwendung römischer Rechtslehren auf, ihnen einigermaaßen ähnliche, deutsche Institute angerichtet hat. So ward auch hier die römische Emphiteuse mit dem deutschen Erbzinns- und Meier-Verhältniß nur zu oft verwechselt, und hatten sich dadurch eine Menge Präjudize gebildet — so fanden wir z. B. ein in allen Instanzen bestätigtes Urtheil des Hofgerichts zu Paderborn aus der ersten Hälfte des 18. Jahrh., worin bei einer Streitigkeit über die Höhe des Weinkaufs bei den sämmtlichen Meiergütern eines Dorfs, dieser ganz nach römischer Lehre auf dem funfzigsten Theil des Werths der Güter festgesetzt wird — welche oft dem Lokalherkommen und der Natur des Verhältnisses widersprachen, und daher häufige Streitigkeiten veranlaßten. Der Fürst Wilhelm Anton sah sich daher bewogen, 1765 eine Meierordnung zu promulgiren, welche bis jetzt das Fundament der Gesetzgebung geblieben ist. Sie ist im Ganzen ein tüchtiges klar und deutlich sich aussprechendes Gesetz, allein der Verfasser hat eigentlich nur eins der verschiedenen hiesigen bäuerlichen Institute vollständig gekannt, nehmlich das Meiergut und mit diesem namentlich das Hubenverhältniß gänzlich verwechselt, das Censiten-Verhältniß aber gar nicht gekannt. Doch kann

man eben nicht sagen, daß daraus große Verwirrung und viele Streitfragen entstanden, weil die Meierordnung überall die bestehenden Gewohnheitsrechte der einzelnen Orte bestätigt, und einen allgemeinen und vollkommen in allen verschiedenen Verhältnissen richtigen Satz an die Spitze stellt, daß nehmlich für das gutsherrliche Obereigenthum, sobald eine feste Heuer gegeben werde, die Präsumtion streite.

Das gutsherrliche Obereigenthum ist wohl ursprünglich bei den verschiedenen Arten der bäuerlichen Verhältnisse von verschiedener Bedeutung und mannigfacher Wirkung gewesen. Ihm entgegen stehen die Rechte der bäuerlichen Besitzer und bedingen es in allen seinen Wirkungen. Unstreitig hat im Paderbornischen der Bauer ein nutzbares Eigenthum an Grund und Boden, er kann ihn vererben und verschenken, auch verkaufen; dieses Letztere jedoch nicht, ohne ihn zuerst dem Gutsherrn zum Vorkauf angeboten zu haben.

Erst wenn die Meierstatt verlassen ist, oder der Meier darauf freiwillig verzichtet hat, oder er gerichtlich derselben verlustig erklärt wird, tritt das Eigenthumsrecht des Gutsherrn ein, dann aber ist dieser nicht verpflichtet, wie es wohl in andern Ländern gesetzlich ist, das Gut wieder mit einem neuen Meier zu besetzen, er kann vielmehr willkürlich darüber disponiren, es verkaufen, einziehen oder zersplittern. Der Meier hat die freie Wahl unter seinen Kindern, wem er die Meierstatt hinterlassen will, dem Gutsherrn steht hiebei nur ein begründetes Veto zu, und wenn keine Disposition der Aeltern erfolgt ist, eine Bestimmung und Wahl mit Zuziehung der nächsten Verwandten. Der Meier kann Kindestheile und Brautschätze festsetzen, sich eine Leibzucht bei der Uebergabe der Meierstatt bedingen, auch Schulden contrahiren, allein insofern diese dadurch belastet werden soll, hat der Gutsherr das Recht, die Kindestheile, Brautschätze und Leibzuchten herabzusetzen, jedoch nicht

tiefer, als im Orte Herkommens und der Stätte angemessen ist. Gerade über die Grundsätze, wonach bei diesem wichtigen Gegenstande verfahren werden sollte, herrschte besonders dort, wo das Ortsherkommen verdunkelt, oder wo durch falsche Anwendung des gemeinen Rechts dasselbe zweifelhaft geworden war, große Verwirrung. Die Gutsherren widersetzten sich aus Gutmüthigkeit oder Nachlässigkeit der Auswerfung großer Kindestheile nicht mit Nachdruck, und so ist es gekommen, daß, besonders in der Warburger Börde, alle Meierstätten seit 100 und mehreren Jahren mit großen, blos aus Kindestheilen herrührenden Schulden belastet wurden. Den vielen Klagen abzuhelfen, ließ der Fürst Friedrich Wilhelm 1788 den Entwurf eines Gesetzes den Landständen vorlegen, welcher darauf mit den Monitis derselben gedruckt wurde.

Das Gesetz sollte darnach ausgearbeitet werden, der Fürst starb aber und die Sache blieb liegen. Dieser Gesetzesentwurf hat bei zweifelhaften Fällen stets als geschriebenes Gewohnheitsrecht gegolten. Der Ausdruck, Kindestheil, ohngeachtet ihn die Gesetzgebung selbst häufig gebraucht, ist bei Meierstätten durchaus unpassend, sie können nicht getheilt werden, darum können die Uebrigen keine Kindestheile davon erhalten. Nur, weil Alle ein gleiches Erbrecht daran haben, muß der Anerbe für die Abfindung dieses Erbrechts ihnen eine gewisse Ablage auszahlen, welche also nicht die Substanz, sondern blos die Nutzung des Guts zum Fundament der Berechnung haben kann; erst was nach Abrechnung der Lasten, Steuern und Zinsen, des Unterhalts und der Belohnung der Arbeit des Meiers, der etwa zu befürchtenden Ausfälle, Reparaturen, Unterhaltung des Inventars, als reiner Ueberschuß erscheint, mit andern Worten, der reine Erwerb, kann als Gegenstand angesehen werden, woran alle Kinder, den künftigen Meier mit eingeschlossen, ein gleiches Erbrecht haben. Das übrige Allodium des Meiers muß

natürlich unbestritten zur Theilung kommen; was aber zu diesem Allodium gehört, darüber ist in den verschiedenen Gegenden und Orten große Verschiedenheit. Bei eigentlichen Meiergütern gehört Haus und Hof, alle Meliorationen daran und an Aeckern, Gärten und Wiesen, die Feldfrüchte, Einsaat und Saatkorn, die Geile und Gare, das Ackergeräth und das Zugvieh zur Meierstatt, und nicht zum Allodium.

Dort, wo Hubenverhältniß ist, gehört zwar Haus und Hof nicht zur Hube, hat aber meist einen eigenen Grund- und Gutsherrn. Hier kann der Vater unstreitig jede Hube und das Haus für sich einem besondern Kinde geben, doch geschah dieß höchst selten. Hier gehören die Einsaat und die auf dem Lande stehenden Früchte, so wie die darin vorhandene Geilung und Melioration zur Meierstatt, zur Substanz der Hube, allein Ackergeräth und Zugvieh nur dann, wenn sie im Meierbriefe ausdrücklich benannt sind.

Bei den Censiten-Gütern ist zwar das Obereigenthum ebenfalls unzweifelhaft, dieß ist vorzüglich daraus zu sehen, daß, wenn der Besitzer nicht mehr die Lasten glaubt tragen zu können, es ihm frei steht, das Grundstück in die Hände des Gutsherrn zurück zu geben, wie dieß ehemals in Etteln häufig der Fall war, worauf dieser die öffentlichen und gemeinen Lasten davon übernehmen mußte; allein die Rechte des Obereigenthümers sind sehr eingeschränkt. Der Besitzer hat darüber das ausgedehnteste Dispositions-Recht, er kann es verkaufen, vertauschen, verschenken, zertheilen, die Aecker in Wiesen, die Wiesen in Feld verwandeln, und kann Schulden darauf contrahiren, ohne einen Consens dazu nöthig zu haben. Die Kinder haben gleiches Recht daran, theilen den Werth, oder realiter.

Bei dieser Realtheilung muß der Gutsherr sich auch die Theilung der Heuer gefallen lassen. Der Consens zu Kindestheilen, Leibzuchten von Seiten des Gutsherrn ist daher hier

unnöthig, ja würde, in dem Fall der Vater das Ganze einem Kinde hinterlassen, und für die andern Kindestheile aussetzen wollte, den erstern gegen eine Klage wegen etwaniger Läsion in der Legitima nicht schützen können, denn mit einem Worte: Grund und Boden sind in Rücksicht aller Successions-Verhältnisse der Bauern-Familien vollständiges Allodium. In den Orten, wo dieß Censiten-Verhältniß herrscht, sind jedoch die Häuser und daran liegenden Gärten wirkliche Meierstätten, und von ihnen braucht kein Kindestheil abgegeben, es konnte vielmehr nur einem Kinde unzertheilt hinterlassen werden. Doch wich man häufig bei der nach und nach eintretenden Verdunkelung alles Herkommens auch hiervon ab.

Als Ausflüsse des Obereigenthums werden angesehen: das Recht, die Meierstatt zu caduciren, wenn der Meier 3 Jahre die gutsherrlichen Lasten nicht abgetragen; das Näherrecht bei gerichtlichen Subhastationen, das Heimfallsrecht, wenn kein Erbe oder Testament vorhanden ist. Endlich findet sich auch noch das Recht des dritten Pfennigs beim Verkauf der Häuser an vielen Orten, wiewohl es an den meisten jetzt eingeschlafen ist. Der Grund- oder Gutsherr mußte nehmlich an solchen Orten beim Bau oder der Reparatur der Häuser das nöthige Sohlholz, zuweilen auch die Dach-Sparren umsonst liefern, wogegen ihm bei einem künftigen etwanigen Verkaufe des Hauses der dritte Theil des Kaufpreises gehörte.

Bei dem Rechte des Gutsherrn, den Consens bei Verpfändung der Grundstücke zu geben oder zu verweigern, welches gegenwärtig das Fundament so mancher Streitigkeit geworden, muß Folgendes bemerkt werden:

Es liegt in der Natur der Sache, und war daher etwas sehr Gewöhnliches, daß, sobald der Bauer in Noth gerieht, er, um sich zu retten, eine Schuld contrahirte, und die leichteste

und sicherste Art war hiebei, daß sein reicherer Nachbar das Geld hergab, und dafür ein ihm gelegenes Stück Land für die Zinsen in Pfandnutzung nahm. Gerade diese Leichtigkeit war aber die Verführung schlechter Wirthe; waren dann nun einmal die bessern Stücke versetzt, so kam das Gut meist ganz herunter, und erholte sich nie wieder; auch verdunkelte sich mit der Zeit wohl gar das Eigenthum und dessen Grenzen. Darum hatte aber nicht blos die Familie des Bauern, sondern auch der Gutsherr, und endlich selbst der Landesherr, welche an den Abgaben nothwendig Verluste erleiden mußten, ein großes Interesse, solchem Ruin einer als Staats-Actie angesehenen Meierstätte vorzubeugen, oder sie wieder herzustellen; darum waren schon früh alle Versplitterungen und Verpfändungen verboten, und es sollte bis 1655 rückwärts keine Verjährung gegen die Reunions- Klagen und Einlösungen schützen, ein Versatz ohne Consens sollte ungültig sein u. s. w. Dennoch zwang oft allgemeine oder besondere Noth die Gutsherren, den Consens zu einer Verpfändung zu geben. Um nun die Wiedereinlösung leicht zu machen, und dazu anzuspornen, erlaubten *sie nur eine* geringe, mit dem Werthe des Ackers nicht im Verhältnisse stehende Summe darauf zu borgen und ihn dagegen zu verpfänden. Die Fürsten gingen hierbei mit dem Beispiel voran; in der Sammlung der Landesverordnungen findet sich noch eine, worin denen Beamten anbefohlen wird, bei Verpfändungen der Ländereien fürstlicher Meier oder Eigenbehöriger den Consens nicht höher, als 25 rthlr. per Morgen, zu ertheilen.

Bei mehreren Städten, z. B. Nieheim, (ohngeachtet daselbst fast durchgängig Censiten-Verhältniß ist) befahl der Fürst 1720 dem Magistrate, darauf zu wachen, daß, wenn von Bürgern Ländereien an Auswärtige (sogenannte Forenses) versetzt würden, die Versatzsumme 25 rthlr. nicht überschritte. Diesem Beispiele folgten die meisten Gutsherren nach, wie fast alle

consentirte Versatzurkunden aus der Zeit von 1720 — 1780 mit mehrern beweisen.

Seit 1803 haben die preußischen Juristen hier überall dem Eigenthümer eine Klage auf Uebergenuß gestattet, und dadurch nicht blos eine Masse von Prozessen hervorgerufen, und jene moralische Kraft des Vertrauens und guten Glaubens untergraben, sondern auch zugleich gezeigt, wie wenig sie den Organismus und den Geist des Meierverhältnisses im Allgemeinen, und der hiesigen Landesverfassung im Speziellen erkannt und begriffen hatten.

Im Corveyischen hatte der Meier kein nutzbares Eigenthum, sondern nur ein erbliches Nutzungsrecht an dem Meiergute. Auch darin zeigt sich die Stammesverschiedenheit, und daß dort bereits Ostphalen begann, daß daselbst, außer dem Herkommen, früher die Braunschweigische Meierordnung in subsidium galt. Später, gegen 1790, ist daselbst eine der Paderbornischen nachgebildete Meierordnung erschienen, wovon es aber nicht zu beweisen steht, daß sie promulgirt worden, die daher nicht volle Gesetzeskraft hat, aber wohl als geschriebenes Gewohnheitsrecht gelten muß.

Das Obereigenthum des Gutsherrn müßte hienach eigentlich ausgedehnter sein, als im Paderbornischen; doch ist dieß eben nicht der Fall, und werden die Rechte in beiden Ländern sich ohngefähr gleich sein; auch in Rücksicht der Successionen, Leibzuchten, Kindestheile ist wenig Unterschied, und bei den Orten, wo das Land blos Zehnt- aber nicht Heuer-pflichtig ist, ist dieses reines Allodium, und von einer Gutsherrschaft dabei nicht die Rede.

Das Verhältniß der Eigenbehörigen gegen den Eigenthumsherrn im Paderbornischen ward nach dem Orts-Herkommen regulirt; es unterscheidet sich hieselbst von dem meierstättischen nur durch die Erbtheilungen und einige nur hier vorkommende Ab-

gaben, außerdem hatten auch die Eigenbehörigen ein wirkliches nutzbares Eigenthum an ihren Stätten, wenigstens ist dieses bei den Eigenbehörigen im Lande Delbrück durch Urtheile festgestellt, so wie auch fast bei jedem Hofe daselbst seit alten Zeiten die Höhe der Kindestheile und der Leibzuchten feststeht. Dennoch war der Mangel einer vollständigen Eigenthumsordnung fühlbar, da die Ravensbergische, welche in subsidium galt, in vielen Stücken durchaus nicht paßte, vorzüglich, weil sie viel strenger war, als das hiesige Herkommen.

Die Grund- und Gutsherrschaft und das Obereigenthum waren meist mit einem bestimmten Gute (Domaine, Kloster oder adlichem Gute) verbunden, dergestalt, daß die Dienste die öconomischen Arbeiten desselben verrichten mußten, die Heuer aber dorthin geliefert werden mußte, und die Rechte des Obereigenthums nur von dem Besitzer desselben ausgeübt werden konnten. Jenen Rechten des Obereigenthums standen aber auch, außer den bereits angeführten nutzbaren Eigenthumsrechten des Colonen und den persönlichen Rechten auf Schutz und Vertretung, gewöhnlich noch andere bestimmte Realrechte entgegen, welche der Colon an dem unmittelbaren Eigenthume des Obereigenthümers auszuüben berechtigt war, nehmlich bestimmte Trift-, Huth- und Holzungs-Gerechtsame. Dort, wo das Gut in der Mark des Dorfes lag, und mit demselben die Gerichts- und Grund-Herrschaft über dieses und die Gutsherrschaft über die Colonate verbunden war, finden sich alle Verhältnisse am einfachsten und reinsten gestaltet. Als Beispiele hiervon mögen die Güter und Dörfer Vinsebeck, Mersheim, Bredenborn, Holzhausen, Bökendorf, Amelunxen, Rhedor, Bruchhausen, Buhne rc. dienen.

An solchen Orten liegt der adliche, Kloster- oder Domainen-

Hof stets außerhalb an der Spitze des Dorfs, an der nördlichen, nordwestlichen oder nordöstlichen Seite desselben, seine Ländereien liegen dann meist auch nach dieser Seite, und immer in größern Flächen zusammen. Die zum Gute gehörigen Holzungen begrenzen die Feldmark. Das ursprüngliche Maaß dieser Güter schwankt im Paderbornischen fast stets zwischen 5 und 700 Morgen Acker und Wiesen, so daß 600 Morgen als Normalmaaß erscheint. Dieses Maaß scheint nicht zufällig, sondern aus den öconomischen Ansichten, Bedürfnissen und Kräften des Mittelalters hervorgegangen zu sein, denn die zum Gute gehörigen Acker=, Spann= und Hand=Dienste stehen damit meist in einem angemessenen Verhältnisse. Der Herr des Guts hatte als solcher nun, wie gesagt, die Gerichts=, Grund= und Guts=Herrschaft über das Dorf, dessen Feldmark und dessen Eingesessene (Hintersassen), allein diese bildeten für sich zugleich eine selbstständige Gemeinde, welche Rechte und Eigenthum besitzen konnte, und vorzüglich stets bestimmte Rechte gegen jenen Gutsherrn besaß.

Ein Theil der gutsherrlichen Prästationen, namentlich die Dienste, oder wenigstens ein gewisser Theil derselben, ward als eine Art Gemeinde=Last angesehen, daher finden wir so oft, wo Naturaldienst in Dienstgeld, besonders am Ende des 16ten Jahrh., verwandelt worden sind, daß die Verpflichtung zur Zahlung desselben nicht auf dem Einzelnen haftet, sondern auf die Gemeinde als solcher.

Wo aber auch ein solches Dienstgeld nicht war, mußte wenigstens jeder, der in das Dorf zog, gewisse Dienste an das Gut zu leisten übernehmen, und zwar nicht blos der neue Anbauer, sondern selbst der Miethsmann (Einlieger). Man hat von dieser letzten Verpflichtung ganz insbesondere gewöhnlich geglaubt, daß diese Dienste für den Gerichtsschutz geleistet würden, dem ist aber nicht so, sie findet sich auch da, wo der adliche

Hof nur Guts- und Grund-Herrschaft, aber nicht Gerichtsbarkeit besaß, z. B. in Vörden. Sie hängen vielmehr mit den Gerechtsamen der Gemeinden auf dem Grund und Boden des beherrschenden Guts zusammen. Diese Gerechtsame sind nun gewöhnlich folgende:

a) Huthungs-Gerechtsame; fast stets hat die Gemeinde mit ihren Pferden und Rindvieh und Schweinen, mit Ausnahme der Mastzeit, die Huth und Weide in den Holzungen des Guts, sehr oft auch die Mithuth auf den Stoppeläckern und Weiden des Guts selbst, dagegen ist die Schaaftriftgerechtigkeit stets nur mit dem ächten Eigenthume verbunden. Wir finden diese daher hier im Lande immer entweder als einen Vorzug der Gutsherrschaft mit dem Gute verbunden, oder wo das Gut (die uralte Curia) in Meiergüter zerschlagen ist, sie an einzelne Meier, oder auch an die Gemeinde selbst, gegen eine Recognition (Triftgeld, Trifthämmel ꝛc.) verliehen.

Bei den Städten (insbesondere bei den ältesten, Brakel, Warburg, Nieheim) sehen wir hierbei ganz deutlich, wie die Vorrechte der alten Freien und des Adels auf die Stadtgemeinde übergegangen sind, indem die Schaaftrift als ein solches Vorrecht dabei geblieben ist, und es findet sich dann noch sehr oft, daß der in der Stadt und Feldmark begüterte Adel sein Recht ebenfalls bewahrt, und seine in der Stadt wohnenden Meier mit einer eigenen Schaaftrift bemeiert hat. Aber keine Dorfgemeinde hat, wenn sie ihr nicht ausdrücklich verliehen, eine eigene Schaaftriftgerechtigkeit.

Dort, wo das Gut das Vorrecht der Schaaftrift selbst behalten, und also weder das Dorf noch dessen Eingesessene eine eigene Heerde halten dürfen, haben die Bewohner jedoch das Recht, ihre Schaafe zu der Heerde des Gutsherrn zu treiben und in den Pirch zu thun, welcher sie unter Obhut und Pflege nehmen muß.

b) Holzungs-Gerechtsame. Nur mit wenigen Ausnahmen haben die Gemeinden überall das Recht zu Les- und Raff-Holz in den Holzungen des Guts, häufig auch noch ausgedehntere Rechte, z. B. auf das unfruchtbare Holz, das Unterholz, das Fallholz, das Laub zu sammeln, Lehmen zu stechen ꝛc. Endlich findet sich an einigen Orten auch die Berechtigung zum freien Brandholz, und zwar im Corveyischen ganz durchgehends, sie ist jedoch meistens in späterer Zeit auf eine bestimmte Anzahl Malter gesetzt worden.

Das Recht, freies Bauholz, oder wenigstens einen Theil dessen (Sohlholz, Dachsparren), verlangen zu dürfen, haben wir oben, wo vom dritten Pfennig als Ausfluß des Obereigenthums die Rede war, angeführt. Bei den Eigenbehörigen in den Sandgegenden findet sich das Recht, daß sie die auf ihren Colonaten stehenden Eichen, so bald sie derselben bei Bauten bedürfen, nach vorhergehender Anzeige, hauen und benutzen dürfen, wogegen sie dann sogleich wieder eine gewisse Anzahl junger Eichen anpflanzen müssen. Verkaufen, verschenken und verbrennen dürfen sie sie nicht.

Dort, wo kein Gut beim Dorfe liegt, oder wo die Guts-, Grund- und Gerichts-Herrschaft unter mehreren vertheilt ist, wo Huben- und Censiten-Verhältnisse sind, haben sich diese gegenseitigen Verpflichtungen und Rechte auch anders gestaltet und mehr verwickelt. Hier findet sich meist die Last, jene Servituten in seinen Holzungen zu dulden, auf den Grund- und Gerichts-Herrn des Dorfs allein gewälzt; die Gutsherren über die einzelnen Huben haben oft nicht einmal Holzungen in der Mark des Dorfs oder auch nur in der Nähe. Doch finden sich hievon auch Ausnahmen; so mußte Corvey einem an dasselbe pflichtigen Meier in Beller, wo es außerdem weder Gerichts- noch Grund-Herrschaft noch sonst etwas besaß, jährlich einen Eichbaum geben. Die Huth- und Weide-Gerechtsame

der Dörfer sind dann häufig auch noch weiter ausgedehnt, als in den Holzungen der Gutsherrschaft, nehmlich in benachbarten Holzungen, mit deren Eigenthümern sie in gar keinem Nexus stehen, dagegen diese Nachbarn dann auch wieder die Mithuth in den Holzungen ihres Gutsherrn haben.

Wir haben die Dörfer schon in dem Vorgesagten als Gemeinden kennen gelernt mit bestimmten Rechten und Verpflichtungen: wir wollen nunmehro auch einen Blick auf den innern Haushalt und die Gemeinde-Verfassung werfen.

Die Dorfsverfassnngen waren sich nicht überall gleich. Wir nehmen auch hier das Beispiel von solchen Dörfern, wo ein Gut beim Dorfe lag, welchem Gerichts-, Guts- und Grund-Herrschaft über dasselbe zustand, weil sich hier schon des Gegensatzes halber die Verfassung am schärfsten und kräftigsten ausgebildet hatte. Die Eingesessenen bilden durch die Art ihrer Güter verschiedene unveränderliche Klassen: Meier und Halbmeier, Großkötter und Kleinkötter, Brinksitzer. Jede Klasse hatte ihre bestimmten Rechte und Verpflichtungen in der Gemeinde, ihren bestimmten Antheil an deren Regierung. Fast immer war aber das Recht zur Benutzung des Gemeinde-Eigenthums allen Gemeindegliedern gemeinschaftlich und nach Kräften gleichmäßig, zur Huth und Weide durfte jeder das Vieh bringen, was er besaß, ohne daß die Zahl eingeschränkt war. Besaß die Gemeinde Holzungen, so erhielt meist jedes Haus gleich viel.

Zu Les- und Raff-Holz und den übrigen Holzungsgerechtsamen in den Waldungen des Gutsherrn waren alle gleich berechtigt. *)

---

*) Dagegen ging an den Orten wo der Gutsherr seinen Meierleuten das Deputatholz liefern mußte, die Vertheilung nach Klassen; so erhielten im Corveyischen die Meier jeder 5 Malter, die Kötter nur die Hälfte.

Auch manche Gemeinde-Lasten, als Schaarwerken, Botengehen ꝛc., wurden von allen Hausbesitzern nach der Reihenfolge gleichmäßig getragen. Andere aber, z. B. die Lasten und Dienste zu den Bauten von Kirchen, Schulen und Gemeindehäusern, wurden klassenweise übernommen, dergestalt, daß jeder Meier, jeder Kötter ein Bestimmtes zahlte, und die Meier und Halbmeier die Fahrdienste, Kötter und Brinksitzer aber die Handdienste leisteten. In den Klassen selbst aber trug jeder Einzelne gleichmäßig ohne Unterschied bei. Zu Natural-Kriegslasten ward meist nach dem Schatzungsfuße beigetragen, überhaupt aber war bei allem diesen an kein festes Prinzip zu denken, und in den einzelnen Orten herrschten sehr verschiedene Grundsätze dabei.

Die Art der Last entschied meist nach Grundsätzen der Billigkeit auch die Art und das Maaß des Beitrags. Daß z. B. die Brinksitzer bei manchen Gelegenheiten eben so viel beitragen mußten, als die Vollmeier, war ganz billig, indem sie ganz gleichen Antheil an manchen Gemeinde-Vortheilen nahmen, als jene. An der Spitze der Gemeinde und des Gemeinde-Haushalts standen 2 Vorsteher, welche alle 2 Jahre, einer aus der Klasse der Meier und Halbmeier, der andere aus der Klasse der Kötter und Brinksitzer, gewählt wurden. Es war ein Ehrenamt, und sie erhielten keinen Gehalt. Sie wurden controllirt durch 6 auf Lebenszeit gewählte Gemeindeglieder, wozu noch jedesmal die beiden abgegangenen Vorsteher traten, denen sie dann jährlich vor versammelter Gemeinde, in Gegenwart des Patrimonialrichters, nach abgehaltenem Jahrgerichte, die Gemeinde-Rechnung ablegten. Diese Rechnung war früher sehr einfach, da die wenigsten Dorfgemeinden bestimmte Einnahmen und Ausgaben hatten. Seit dem 30jährigen Kriege aber waren zuerst Gemeinde-Schulden entstanden, welche verzinset werden mußten; später kamen nach und nach eine Menge andere Ausgaben, Prozeßkosten, für Feuerlösch-Geräthschaften,

Reparatur der kirchlichen und Gemeinde-Häuser, Hebammenkosten 2c., hinzu. Nun mußten auch Einnahmen herbeigeschafft werden. Die frühesten waren wohl das Einzugsgeld, wenn ein Auswärtiger ins Dorf zog oder heirathete, und der Ueberschuß der Schatzungen. Die Schatzungen waren nehmlich ein Fixum, welches auf der ganzen Gemeinde haftete; bereits 1685 ward die Vertheilung auf die Grundstücke und Häuser reorganisirt. Fand sich nun ein neuer Anbauer, so ward ihm ein den übrigen Häuslern gleicher Schatz aufgelegt, welchen er in die Gemeindekasse bezahlte. Dieser bildete einen Ueberschuß, welcher als Brinksitzerschatz in den meisten Gemeinde-Rechnungen in der Einnahme figurirt. Besaß die Gemeinde Grundeigenthum, z. B. Holzungen, so ward jetzt das Holz in der Gemeinde verkauft, während es früher frei vertheilt ward. Fehlte dann noch etwas, so ward es auf verschiedene Weise durch Auflagen herbeigeschafft; entweder wurden ein paar Schatzungen ausgeschrieben, oder es ward klassenweise oder häuserweise beigetragen. Die Vorsteher hatten große Gewalt in der Gemeinde, sie hatten das Recht, dieselbe nach vorgängiger Anzeige beim Patrimonialgerichte durch Glockenschlag zusammen zu rufen, wenn gemeinschaftliche augenblickliche Berathung nöthig war. Sie straften die am Gemeinde-Interesse sich Versündigenden, und eine Auflehnung gegen ihre Befehle war fast unerhört; die Drohungen, ihn von der Gemeinde auszuschließen, oder gar, ihm das Feuer auf dem Heerde auszugießen und einen Graben um sein Haus zu ziehen, brachten den verwegensten Rebellen augenblicklich zur Vernunft.

Nicht ansässige Leute duldeten die Gemeinden nur stets ungern, und erschwerten deren Niederlassung sehr. Gegen den Einzug Auswärtiger opponirten sie sich häufig, selbst gegen die Gutsherren, so deren Ansiedelung oft begünstigten. Ward endlich beiderseits eine neue Ansiedelung genehmigt, so concurrirten bei

der Ausweisung des Hausplatzes der Gutsherr, das Patrimonialgericht und die Gemeinde; der erstere als Grundherr des Dorfs, dem (wofür eine Menge Judicate sprachen) die öden Plätze des Dorfs gehörten, weshalb der neue Anbauer die gewöhnlichen Dienste, Rauchhuhn, Hausgeld als Grundabgaben übernehmen mußte; das Patrimonialgericht, um in polizeilicher Hinsicht über die Zweckmäßigkeit des Platzes zu entscheiden, und endlich die Gemeinde, welche ihn dafür, daß sie ihn in ihren Verband aufnahm, und an ihrem Eigenthume und Gerechtsamen Theil nehmen ließ, mit den herkömmlichen Lasten und Abgaben belegte.

In das Innere des Gemeinde-Haushalts sich zu mischen, hatten weder der Gutsherr noch dessen Gericht ein Recht. Nur eine begehrte und wohlthätige Einwirkung stand ihm frei, er vertrat die Gemeinde gegen fremde Ansprüche, wenn sie ihn hiezu aufforderte, sein Gericht untersuchte und bestrafte das Verfahren der Vorsteher, wenn die Gemeinde-Mitglieder klagten, und monirten deren Rechnungen. Aber weder die Gemeinde noch deren einzelne Glieder waren schuldig, vor seinem Gerichte Recht zu nehmen, sobald die Rede von Gemeinde-Gerechtsamen war, welche gegen den Gutsherrn vertheidigt werden sollten. Die Registraturen der Paderbornischen Obergerichte sind voll von Acten über Huthungs- und Holzungs-Gerechtsame, ehemals gegebene oder prätendirte dann in Abgang gekommene Lasten und Abgaben, z. B. des dritten Pfennigs ꝛc.

Die Grundzüge dieser Dorfsverfassung fanden sich nun auch bei den übrigen Dörfern und den dorfähnlichen Land-Städten, und die Modificationen und Abweichungen bestehen eigentlich nur darin, daß manche Theile dieser Verfassung nicht so scharf ausgebildet waren, manche Verhältnisse verwirrter und unbestimmter geblieben.

Die größeren Städte hatten eine Munizipal-Verfassung,

welche im Wesentlichen nicht von der in den Städten des übrigen Norddeutschlands abwich, und daher zu bekannt ist, um hier einer Beschreibung zu bedürfen. Nur einiges über den Gemeinde-Haushalt wollen wir anführen. Fast alle Städte hatten ein bedeutendes Gemeinde-Vermögen, Holzungen, Gemeinde-Weiden und Wiesen, Heuergefälle ꝛc. *) Ueberhaupt gehörte diesen Corporationen sehr viel ächtes und freies Eigenthum, oft sogar ganze Landgüter. Sie besaßen die Gutsherrschaft über einen Theil ihrer Feldmark, oft auch die Grundherrschaft über die Hausstätten der Stadt, oder einen Theil derselben, wie das z. B. bei Warburg der Fall war, (auf welchem ächten Eigenthume auch wohl eigentlich ursprünglich ihre Landstandschaft beruhete). Für die Verwaltung dieses Stadtvermögens war die sogenannte Kämmerei angeordnet, welche jedoch zu wenig controllirt wurde, weshalb fast alle Städte (Steinheim und noch ein paar ausgenommen) so tief in Schulden versunken waren, daß die Einkünfte des städtischen Vermögens kaum hinreichten, die Zinsen zu decken. Warburg hat über 34000 rthlr. Schulden, Brakel nicht viel weniger, und so durchgehens. Die Waldungen wurden seit der Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wo eben großer Ueberfluß an Holz war, sehr ruinirt, und überall das städtische Eigenthum nicht so benutzt, wie es hätte geschehen können. Ueberhaupt schienen der Nutzen und die Vortheile einer so schönen, freien und verständigen Städte-Verfassung von den Einwohnern nicht mehr so gefühlt und genossen zu werden, wie ehemals, und es schien

*) Brakel besaß 4000 Morgen Holz, mehrere Weiden und Wiesen, eine Ziegelei, 13 — 1400 Schfl. Heuergefälle, und früherhin das sehr bedeutende Gut Heinhausen, welches erst vor 80 Jahren verkauft ist. Warburg 5400 Morgen Waldungen, 250 Morgen Land, einige Wiesen, einen Zehnten, 240 Schfl. Heuergefälle, 2 Mühlen ꝛc.

auch hier das innere Leben gewichen und nur die todte Form zurückgeblieben zu sein.

Die Pfarreien des Landes sind größtentheils auf Länderei- und Wiesen-Besitz gegründet; in den Dörfern hat derselbe meistens die Größe eines Meierguts von 50 — 70 Morgen,*) in den Städten haben sie häufig mehrere Meiergüter, von welchen sie die Gefälle ziehen; ausnahmsweise gehören auch wohl kleine Zehnten dazu, dann finden sich an vielen Orten bestimmte Abgaben aller Dorfsgenossen für den Pfarrer, so mußten z. B. in Fornhausen jeder Meier jährlich 1 Brod, 12 Eier, 1 Wurst und 1 Schfl. Roggen, die Kötter die Hälfte, rc. geben. Einige Pfarreien mußten von den Klöstern umsonst versehen werden, wie unter andern Altenbergen und Bredenborn vom Kloster Marienmünster. Im Ganzen sind die Pfarreien schlecht dotirt, und eine Pfarre, deren jährliche Geld- und Naturalien-Einnahme den Werth von 300 rthlr. hat, gilt für eine gute Pfarre. Auch die Pfarrkirchen sind gewöhnlich zur Unterhaltung und Reparaturen mit kleinen Einnahmen dotirt.

Endlich ist noch der Küsterdienst theils auf kleine geschenkte Capitalien, theils auf Naturalabgaben der Pfarrgenossen fundirt, an einigen Orten von jedem Meier 1 Schfl. Roggen, von jedem Halbmeier 1 Schfl. Gerste, von jedem Kötter 1 Schfl. Hafer, von jedem Brinksitzer 4 mgl. Da gewöhnlich hiervon Niemand leben kann, so ist zugleich der Schulunterricht damit verbunden, welcher aber fast nirgends eine Fundation, sondern nur das herkömmliche Schulgeld hat. Im Ganzen hatten Kirchen, Pfarren und Schulen nur sehr kärgliches Einkommen.

*) Es läßt sich auch häufig nachweisen, daß die Patronatsherren ein Meiergut zur Fundation der Pfarre hergegeben haben, z. B. bei Bellensen, wo vor dem Brande 1822 selbst das Pfarrhaus nichts als ein gewöhnliches Meierhaus war.

Wir wenden uns jetzt zu derjenigen Institution, welche den lebendigsten und wichtigsten Einfluß auf alle agrarischen Verhältnisse ausgeübt hat, ja welche das eigentliche Lebensprinzip der Entwickelung derselben gewesen ist, nehmlich die Gerichtsverfassung des Landes. Sie ist ein höchst buntes Gemisch, indem fast jedes Gericht einen von andern verschiedenen Umfang und Charakter, abweichende Gerechtsame und Verfassungen hatte. Eine genaue Beschreibung derselben und ihrer Besonderheiten ist jetzt, nachdem sie schon seit 20 Jahren nicht mehr bestehen, so wichtige Aufklärungen und Combinationen für die Geschichte des Landes sie uns gewähren würde, kaum mehr zu liefern. Wir heben hier zu unserm Zweck folgendes Allgemeine heraus:

Der Sitz der obern Gerichte war für das Paderbornische in der Stadt Paderborn, die Einrichtungen der Regierung (oder Canzellei), des Hofgerichts, des Officialatgerichts hatten ihre Entstehung der Territorial-Hoheit zu verdanken, sie waren in die Stelle der frühern alten Kaiserlichen und Bischöflichen Gerichte getreten und seit dem 16. Jahrhundert nach den römischen Formen der Reichsgerichte gemodelt worden. Bei ihnen mußte die Geistlichkeit, der Adel, die Städte und Gemeinden und die höheren Beamten Recht nehmen. — Die Regierung war die Appellations-Instanz der übrigen Obergerichte, und nur bei ihr konnte die fürstliche Hofkammer verklagt werden. Bei der Besetzung des Hofgerichts concurrirten die 3 Landstände durch Präsentation der 3 Assessoren. — Die Obergerichte waren zugleich die höhern Instanzen für die sämmtlichen Untergerichte. Diese letzteren sind es nun aber, welche uns hier vorzüglich interessiren. Die sämmtlichen Untergerichte im Lande waren ursprünglich dingliche Gerichtsbarkeiten, Patrimonialgerichte. (Die alten Landgerichte waren verschwunden und an ihrer Stelle jene fürstlichen Obergerichte in Paderborn getreten, nur die Gaugerichte waren noch als Ueberbleibsel der ältern Verfassung stehen

geblieben, hatten aber ihren ursprünglichen Charakter fast gänzlich verloren.) Selbst die fürstlichen Gerichte waren nichts anders, sie waren an den Amthäusern gefestet, und ihre Cognition erstreckte sich vorzüglich über die unmittelbaren fürstlichen Hintersassen, Meier- und Eigenbehörige; außer dem Fürsten hatten dann auch das Domcapitel, der Adel, die Klöster und Städte ihre Gerichte, allein Verfassung, Umfang und Berechtigung dieser Gerichte war höchst verschieden.

Die fürstlichen Jurisdictionen waren in Aemter zusammengezogen, deren Zahl 8 waren, nebst einem Oberamte (Dringenberg) und den 3 Sammtämtern Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg, welche mit Lippe Dettmold gemeinschaftlich waren. Hierzu war noch seit der Aufhebung der Jesuiten die Herrschaft Büren gekommen. Diesen Aemtern standen Drosten vor, welche die Person des Fürsten repräsentirten, und eigentlich überall nur die Strafen festsetzten und aussprachen, an der Civil-Gerichtsbarkeit aber keinen Antheil nahmen; diese ward durch die Rentmeister, Gaugrafen, Landvögte, Richter rc. verwaltet.

Wir haben schon oben nicht ohne Bedeutung gesagt, daß die Jurisdictionen in die Aemter zusammengezogen seien, dieß verhält sich so: Das Fürstenthum Paderborn war als Territorium erst nach und nach entstanden, es bestand aus einer Menge Herrschaften und freier Güter, welche durch Kauf, Schenkung und Tausch an die Bischöfe gekommen. Die frühere Erwerbung, namentlich des Bischofs Meinwerk, übergehen wir, da in jener Zeit überall nicht von Erwerbung wirklicher Territorien die Rede sein kann; es waren einzelne Curien mit ihren Mansen, oder Grafschaften d. h. Kaiserliche Gerichtsbezirke. Denn selbst die Schenkung der Grafschaft Warburg, welche dessen Graf Dodico, 1021 an Meinwerk schenkte, ist nur Uebertragung der Kaiserlichen Grafschaft oder Gerichtsbarkeit, nicht aber eines Territoriums, denn eben aus der Urkunde geht her-

vor, daß der Schenker keineswegs Herr der darin genannten Oerter war, sondern nur, daß er in diesen Orten gewisse Güter (praedia) Felder, Wiesen, Mancipien ꝛc. besaß.

Dagegen sind die Erwerbungen der Herrschaften, Brakel 1280—1323, Webelsburg 1301, Dringenberg 1318, Schwalenberg 1350—1358, Böke 1592 und des Landes Delbrück, wovon die Art und Zeit der Erwerbung nicht bekannt ist, und endlich noch ganz zuletzt, seit Aufhebung des Jesuiterordens der Herrschaft Büren, wirkliche Erwerbungen von Territorien, worin sich natürlich eigenthümliche Rechte, Gewohnheiten und Gerichtsbarkeiten gebildet hatten. Diese gingen auf die neuen Herren über, welche weder Willen noch Gewalt hatten, darin etwas abzuändern. Aemter sind daher, der Bequemlichkeit halber, zusammengesetzte Verwaltungsbezirke, in deren Inneren aber in Rücksicht der Gerichtsbarkeiten über einzelne Theile und Orte große Verschiedenheiten sich vorfanden. — Die Veranlassung zu der Eintheilung in Aemter scheinen jedoch theils die oben genannten Herrschaften, theils die Bezirke der alten Gaugerichte, woraus eben jene wieder zum Theil entstanden sind, gewesen zu sein. Die Aemter Delbrück, Böke, Wewelsburg, Büren, Lügde, Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg haben dieselben Grenzen wie die ehemaligen Herrschaften dieses Namens. Die Aemter Lichtenau und Beverungen umfaßten dieselben Grenzen, wie die alten Gaugrafschaften. Dagegen sind die Aemter Neuhaus und Steinheim aus Bezirken zusammengesetzt, deren Ursprung und Bedeutung nicht mehr recht klar ist.

Das Oberamt Dringenberg endlich war zusammengesetzt aus der ehemaligen Herrschaft Dringen, der Freigrafschaft Warburg, der Gaugrafschaft Brakel, der Landvoigtei Pekelsheim, der Voigtei Driburg, und den Richtereien Borgentreich, Borgholz und Nieheim; in allen diesen Bezirken waren besondere Beamte, welche dem Beamten in Dringenberg untergeordnet waren.

In den Gaugerichten hatte sich insofern noch eine Spur der ältesten Gerichtseintheilungen erhalten, daß ihr Umfang viel größer war, als der der übrigen fürstlichen Gerichtsbarkeit, sie umfaßten nehmlich nicht nur die dem Fürsten unmittelbar unterworfenen Orte, sondern auch mit wenigen Ausnahmen, die Feldmarken der Städte, der Dörfer, des Adels und der Klöster, deshalb heißt es in Archivs-Documenten: in dem Dorfe N. N. gebürt die Binnenjurisdiction dem Herrn v. N., die Feldjurisdiction aber dem Fürsten. Dieser Unterschied ist nur von Polizei- und Morgengerichten zu verstehen. Die Excesse binnen den Zäunen des Dorfs wurden bei den Patrimonialgerichten bestraft, die Excesse in der Feldmark aber bei dem Gaugerichte, dagegen alle Civilsachen, selbst die Streitigkeiten über Grenzen, Grundstücke und Berechtigungen in der Feldmark nicht bei dem fürstlichen Gerichte, sondern bei dem Patrimonialgerichte verhandelt und geschlichtet wurden. Die ehemahlige Bedeutung der Gaugerichte, als wirkliche alte Landgerichte, war demnach gänzlich verloren gegangen und auf die Patrimonialgerichte übergegangen, von ihrer alten Würde war nur noch übrig geblieben, daß sie größtentheils nur im Namen des Landesherrn, und nur vom Drosten selbst gehegt werden konnten.

Hiervon wären nur folgende Ausnahmen zu bemerken:

In der Grafschaft Büren war, so lange sie noch selbstständig war, die Gaugrafschaft mit der übrigen, dem Freiherrn v. Büren gebührenden Gerichtsbarkeit verbunden, desgleichen in der der Familie v. Spiegel gehörenden Herrschaft Desenberg. Das Domcapitel besaß beide Gerichtsbarkeiten vereint in allen seinen 9 Ortschaften, der Herr von Borch desgleichen in dem Dorfe und der Feldmark von Holzhausen, desgleichen die Herren v. d. Asseburg im Dorfe Beller und die v. Westphalen im Dorfe Fürstenberg. Im Amte und der Gaugrafschaft Lichtenau hatte

der Fürst nur die Hälfte des Gaugerichts, die andere Hälfte besaßen die Familien von Calenberg, Spiegel und Oynhausen. In den Dörfern Bellersen, Bökendorff, Altenbergen und Großenbreden besaßen der Fürst und die v. Haxthausen das Gaugericht, jeder zur Hälfte, auch in den Städten Paderborn, Brakel und Warburg hatten diese Gemeinden einen gewissen Antheil daran.

Bei den Gerichten wurden die Holz- und Huthungsexcesse in den Waldungen und Feldmarken, desgleichen Schlägereien, Beschimpfungen, Diebereien an den Feldfrüchten rc. angebracht und an dem bestimmten Jahrgerichtstage vom Amtsdrosten persönlich untersucht und nach herkömmlichen Sätzen bestraft.

Die auf solche Art sich bildenden Strafgelder flossen unmittelbar in die Casse des Fürsten oder der Interessenten.

Wir haben die Gaugerichte, welche für die agrarische Verfassung sonst eben von keiner Bedeutung sind, um deshalb hier so genau beschrieben, damit ihr charakteristischer Unterschied von den übrigen Gerichten sich mehr heraushebe, und das Wesen dieser uns dann desto klarer werde.

Als eigenthümlicher Gegensatz der Gaugerichte (Feldjurisdiction) wurden die Jahrgerichte in den Dörfern (Binnen-Jurisdiction) angesehen, welche zwar mit der Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden war, doch nicht wesentlich dazu gehörte. Die Jahrgerichte scheinen uns nur Erwerbungen der Gaugerichts-Gerechtsame oder freien Stuhls-Gerichte in den Dörfern selbst zu sein, und kein Ausfluß der Patrimonialgerichte selbst, wenigstens hatten sie mit den Gaugerichten die größte Aehnlichkeit, auch bei ihnen wurden nur die Polizeivergehen: Schlägereien, Schimpfen, kleine Haus- und Garten-Diebereien rc. bestraft und zwar analog mit den Gaugerichten, wo der Drost persönlich zu Gericht saß und strafte, ebenfalls ursprünglich nur vom Gerichtsherrn selbst, nicht vom Justitiar.

In den fürstlichen Dörfern fanden sie sich nicht, die Dorf-

Excesse wurden dort beim Gaugericht, in früheren Zeiten zum größern Theil bei den Freienstuhlgerichten, welche 1763 aufgehoben wurden, bestraft.

Die eigentlichen Civil-Gerichte, selbst die fürstlichen, waren, wie wir schon oben gesagt, durchaus nur Patrimonialgerichte, sie waren entweder mit einem Gute (Domainen-Kloster-adlichen) oder mit der Gutsherrschaft, wenigstens mit der Grundherrschaft über ein Dorf verbunden. Selbst die Gerichtsbarkeit der Städte fand sich nur da, wo diese auch eine wirkliche Grund- und Gutsherrschaft besaßen. Daher standen alle diese fürstlichen Gerichte auch nur im gleichen Range mit den übrigen Patrimonial- und Stadt-Gerichten, und als sich das Oberamt Dringenberg einen Rang und Vorrechte über dieselben anmaaßen wollte, kam auf dagegen erhobene Beschwerde vom Landesherrn 1700 die Erklärung, daß dasselbe nur als Untergericht wie alle übrigen zu betrachten sei. Mit der bloßen Gutsherrschaft ist die Gerichtsbarkeit nicht eben nothwendig verbunden, wenigstens haben viele Gutsherren über ihre einzeln in verschiedenen Dörfern zerstreueten Meier dieselben nicht, allein, wo volle Grundherrschaft des Dorfs ist, fand sie sich auch stets, man muß sie daher als die Vollendung des guts- und grundherrlichen Verhältnisses ansehen, und dieß für unvollständig in späterer Zeit entstanden, oder erworben betrachten, wo sie fehlt. Als Beispiel dieses organischen Zusammenhangs mag dienen, daß über das ganze Dorf Germete früher die v. Constein, später die v. Mengersen die Patrimonialgerichtsbarkeit besaßen, allein über die dort wohnenden fürstlichen Eigenbehörigen und deren Häuser hatten nicht diese, sondern der fürstliche Beamte in Dringenberg die alleinige Gerichtsbarkeit.

Von der Einrichtung der einzelnen Gerichte berichten wir folgendes:

Im Lande Delbrück hatte sich eine uralte Gerichtsverfassung ausgebildet und vollkommen erhalten. Es fehlt uns aber leider

an Material, um, wie wir es uns vorgenommen, eine vollkommene Monographie dieses interessanten Ländchens zu liefern. Wir können daher auch über die Gerichtsverfassung nur das Allgemeine, nicht die hier gewiß höchst sonderbaren Einzelnheiten berichten.*

Der Fürst hatte daselbst das Gaugericht. Die Hälfte der Strafgelder aber fiel in die Gemeindecasse. Die eigentliche Gerichtsbarkeit, selbst die criminelle, lag in den Händen der Gemeinde. Der Senat von Delbrück aus 20 gewählten Gemeindegliedern bestehend, versammelte sich unter einem, vom Fürsten bestätigten Landrichter, oder beim Jahrgericht unter dem Drosten. Die Versammlung geschah unter dem Hagedorn, und die ganze Landesgemeinde umgab sie. Hier ward nach vorgängiger Untersuchung von den 20 Schöffen nach Berathung mit dem Umstande das Urtheil sogleich gewiesen. Ging das Urtheil aber auf Leib und Leben, so mußte es vom Fürsten bestätigt, und dann von der fürstlichen Canzellei abgefaßt und an das Gaugericht geschickt werden, welches dasselbe vor versammelter Gemeinde publizirte und vollstreckte. Jährlich einmal reisete der Geheimerath, welcher aus der Mitte des Domcapitels dem Fürsten zur Seite stand und hier als Drost fungirte, nach Delbrück. An dem Schlagbaume des Landes vor der Südmühle empfingen ihn die Gemeinde-Vorsteher, Schöffen und Landknechte, und frugen ihn, ob er ihnen das Recht bringen oder es bei ihnen finden wolle; im ersten Falle würden sie ihn durch zugeworfenen Schlagbaum den Eingang verwehrt haben; antwortete er aber das letzte, so empfingen sie ihn ehrfurchtsvoll und führten ihn nach der Gerichtsstelle unter den Hagedorn. Der Gaugraf war in letzter Zeit zugleich stets Landrichter und durfte in liquiden Sachen, anerkannten Schuldsachen, Abgaben ꝛc. eigenmächtig sprechen, war die Sache aber contentiös, lag ein Rechtsgrundsatz in Mitten, oder war ein Realverhältniß, Grenzstreitigkeiten,

Servituten rc. aufzuklären, so mußte das Urtheil auf obige Art von der Gemeinde selbst gewiesen und eingebracht werden. Die 20 Schöffen wurden von den Gemeinden gewählt und waren keinesweges Freie, sondern Eigenbehörige. Daß hier überall nur nach Herkommen, Sitte und Gewohnheiten entschieden ward, liegt in der Natur der Sache.

Bei keinem der übrigen Gerichte im Lande hatte das Volk noch einen Antheil an der Rechtsfindung, dieselben waren vielmehr durchgängig mit wirklichen Juristen besetzt, allein bei der Unveränderlichkeit der Gerichte hatte sich überall ein bestimmtes Herkommen und Gewohnheitsrecht ausgebildet, welches stets die Richtschnur des Verfahrens gab; dieß war ganz besonders der Fall bei allen agrarischen Verhältnissen, den gutsherrlichen, den innern Verhältnissen des Bauernhaushalts, der Successions-Ordnung, der Kindestheil- und Leibzuchts-Bestimmungen, und wenn auch wohl allgemeine Grundsätze sich nach und nach ausbreiteten, so wurde doch in den einzelnen Fällen hiebei noch stets, nicht blos das Ortsherkommen, sondern selbst das Familienherkommen der einzelnen Stätten zu Rath gezogen.

Was wir hier von den fürstlichen Gerichten angeführt, gilt auch von den übrigen Privatgerichten. Das Domcapitel besaß in 9 Ortschaften die volle Gerichtsbarkeit (das Gaugericht nicht ausgeschlossen), das Syndicat-Gericht übte in dessen Namen die Gerichtsbarkeit. Sowohl in den domcapitularischen Orten z. B. Hüsen und Etteln, als in vielen fürstlichen z. B. Driburg, Pekelsheim hatten die Unterbeamten auch eine Art Untergerichtsbarkeit, sie durften in liquiden Sachen sprechen, sobald aber Contentiosa vorhanden, konnten sie nur das Protocoll aufnehmen, und mußten dieß dann an das Syndicatgericht oder Amt einschicken, welches dann das fernere Verfahren einleitete; sie konnten ferner Vergleiche stiften und rechtsgültig aufnehmen,

desgleichen Eheberedungen, Testamente, Kauf- und Vertausch-Contracte.

Bei dem Adel waren die Patrimonial-Gerichte in die Hände weniger Familien zusammen geschmolzen. Im Ganzen hatte derselbe in 71 Ortschaften die Gerichtsbarkeit, allein in 8 derselben hatte der Fürst mit ihnen die Sammtgerichtsbarkeit. Die Familie v. Spiegel hatte allein an 17 Orten, die v. Harthausen an 9 Orten, die v. Westphal an 8 Orten, die v. Asseburg und v. Oynhausen jede an 7 Orten, die v. Mengersen und v. Brenken jede an 5 Orten, die v. Calenberg und v. Metternich jede an 4 Orten, endlich die v. Bocholz, v. Imbsen, v. der Lippe, v. der Borch, v. Plettenberg, v. Kanne, v. Sieghardt, v. der Malsburg, jede in ein oder zwei Dörfern die Gerichtsbarkeit. Allein häufig hatten in demselben Dorfe mehrere Familien zusammen die Gerichtsbarkeit, z. B. in Wewer die v. Imbsen und v. Brenken, in Natzungen die v. Siegel, v. Sieghardt und v. Westphal rc.

Die Städte Paderborn, Warburg und Brakel hatten vollständige Stadtgerichte, und was von den übrigen Patrimonialgerichten gesagt, gilt auch von ihnen. Der Stadt-Secretarius übte die Gerichtsbarkeit im Namen der Städte aus. Die übrigen Städte hatten größtentheils nicht die volle Gerichtsbarkeit, sondern nur jene der obenbenannten Unterbeamten der Aemter. In Streitsachen mußte daher bei den Aemtern untersucht und entschieden werden. Die Klöster hatten meist vollkommne Patrimonial-Gerichte, Marienmünster hatte aber kein Jahrgericht, und ob es gleich die volle Gerichtsbarkeit in Meiersachen über seine Meier hatte und ausübte, so ward doch seiner in den Verzeichnissen der hiesigen Gerichte nicht gedacht, zum Zeichen, daß man nur das Recht zu strafen (Gau- und Jahrgerichte), für ein wirkliches Zeichen der Gerichtsbarkeit ansah, jenes aber nur für das hergebrachte Hausrecht des ächten Eigenthümers.

Die Strafen bei den Gau- und Jahrgerichten bestanden meistens in Geld, selten wurde auf körperliche Züchtigung oder Gefängniß erkannt. Die Geldstrafen waren verhältnißmäßig hoch, dagegen waren die Sporteln in Civilsachen sehr niedrig, und in der Regel konnte man für 3 ß. binnen wenig Tagen sein Recht haben.

Alle Patrimonialgerichte waren mit wirklichen Juristen, als Justitiarien besetzt, größtentheils Beamte und Advokaten aus Paderborn. Diese mußten 4 bis 6 Mal hinreisen, und in Streitsachen sprechen. Für die liquiden und Arrest-Sachen war ein stets gegenwärtiger geschworner Actuarius (meist der Rentmeister oder Verwalter des Guts) vorhanden, welcher das nöthige verfügte, so überall die ersten Protocolle aufnahm, auch die Actus voluntariae jurisdictionis concipirte und demnächst dem Justitiar zur Bestätigung einschickte oder vorlegte. Es stand übrigens den Gerichtsunterthanen frei, diese letzteren von einem fürstlichen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen. Wie gering übrigens der Kostenaufwand war, womit ein solches Gericht auf den Gerichtsunterthanen lastete, kann man daraus sehen, daß die sämmtlichen gerichtlichen Verhandlnngen eines Jahres, bei einem Gerichte über 4 Dörfer, welche eine Feldmark von circa 4500 Morgen besaßen und 1700 Eingesessene zählten, in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durchschnittlich nur 750 beschriebene Seiten ausmachten, und daß hievon, und von etwa 30 — 40 Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die sämmtlichen Kosten noch nicht einmal 150 thlr. betrugen.

Daß weder der Justitiar noch der Actuar davan leben konnten, und das ganze Gerichtsverfahren sie auch nicht einmal vollständig zu beschäftigen vermochte, versteht sich von selbst; von beiden ward es aber auch nur als ein Nebenverdienst angesehen.

Unmittelbaren Einfluß auf sein Gericht konnte der Gerichtsherr nicht üben, übrigens wäre hiezu auch wenig Veranlassung gewesen, da sein Interesse nicht leicht ins Spiel kommen konnte; in allen denjenigen nehmlich, werin das Interesse zwischen Gerichtsherrn und der Gemeinde oder deren Eingesessene berührt war, brauchten diese kein Recht bei seinem Gerichte zu nehmen, sondern durften die Sache gleich an die höhern Gerichte bringen, ja selbst in Partheisachen unter einander, oder mit andern; wo es dem Einzelnen schien, als ob der Patrimonialrichter unrecht verführe, wußte er den Weg nach Paderborn vortrefflich zu finden, und holte dort vom ersten besten Procurator ein Inhibitorium, worauf über die Sache zuerst ein Bericht an die obern Gerichte erstattet werden mußte, welche sie nach Befinden, wenn die Querel begründet war, abrief und selbst zur Cognition zogen. Wie häufig von diesem Rechte Gebrauch gemacht ward, zeigen insbesondre die Acten des Officialat-Gerichts, welches sich ganz besonders berufen glaubte, gegen jede mögliche Unterdrückung der Untergerichte in die Schranken zu treten, aber eben diese Acten zeigen es auch zur Evidenz, wie selten wenigstens im letzten Jahrhundert jene Klagen über Partheilichkeit und Unterdrückung gegründet waren. In der Civilgerichtsbarkeit lag auch fürwahr nicht das Uebel der Patrimonial- und Stadtgerichte, sondern in der Strafgerichtsbarkeit und in den Jahrgerichten; denn hier kam das Interesse der Gerichtsherren ins Spiel, weil sie die Strafgelder zogen. Hier war fast nur die Kraft der Moralität und der Gesinnung die Hauptschranke; denn wenn auch die meisten vorkommenden Fälle durch das Herkommen bestimmte Strafsätze hatten, welche nicht überschritten werden konnten, so kamen doch viele vor, wo Willkühr mit eintreten konnte und wo also nur die Billigkeit hätte entscheiden müssen. Diese Jahrgerichte hätten einer Controlle unterworfen werden müssen.

Der Einfluß, den diese Untergerichte auf die Entwickelung und Feststellung aller agrarischen Real- und Personal-Verhältnisse ausgeübt haben, ist groß und evident.

Durch den Gerichtsgebrauch wurden überall die gutsherrlichen Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten ausgebildet und modificirt, durch ihn auch waren an jedem Orte die Verhältnisse des innern Bauern- und Bürger-Haushalts, die Leibzuchten, Kindestheile, Abfindungen regulirt, und aus ihren Acten könnte das hiesige Gewohnheitsrecht vervollständiget werden; allein wer möchte sich durch diesen Actenberg durcharbeiten, um die einzelnen darin zerstreuten Notizen zu sammeln?

Als einen nutzbaren Ausfluß der Gerichtsbarkeit sieht man gewöhnlich auch die Bannal-Rechte an, deren sich hier im Lande vorzüglich zwei: der Mühlenzwang und die Kruggerechtigkeit, fast allgemein verbreitet fanden.

Zweiter Abschnitt.

Historische Entwickelung der Verfassungs-Quellen. Der gegenwärtige Zustand. Land und Volk, ursprünglich religiöse Bedeutung der Idee des Vaterlands und des Grund und Bodens. Der Ackerbau, sein Recht, und sein Maaß. Jetzige Ackereintheilung, so alt wie die Geschichte, 1000 Jahr geschichtlich nachzuweisen. Ursprüngliche Ansiedelung, von Dörfern, nicht von einzelnen Höfen ausgehend. Die Stände des Volks, Adel und Freie. Ursprung und Bedeutung des Adels; in Sachsen liegt alle Obrigkeit in dessen Händen, Wirkung hievon auf das Grundeigenthum. Haupthofe-Knechte und Schutzhörige. Die Verfassung vor Carl dem Großen. Schon damals verschwinden die freien Hofbesitzer. Die Gemeinde besteht nur aus Hörigen. Der Sachsenkrieg, nur der Adel führt ihn. In Engern Vernichtung des sächsischen Adels. Einwanderung eines fränkischen. Die Stiftungen. Die Agrar-Verhältnisse bleiben unverändert und gehen auf die neuen Besitzer über. Vorrang des adlichen für das nicht adliche Grundeigenthum. Zehnten-Aufblühen des Ritterthums und der Städte; nicht Geschlecht, auch Lebensweise adelt. Das Bisthum Paderborn. Entstehung der Städte nach Sprengung des Herzogthums. Entstehung der großen Curien im 10ten und 11ten Jahrh. Veränderungen im Verhältnisse der Hörigen. Die behauptete Unterdrückung derselben widerlegt durch Vergleichung des damaligen mit dem gegenwärtigen Zustande. Persönliche Freiheit der Bauern in Engern ist stets vorherrschend geblieben. In Westphalen ist die Eigenbehörigkeit ein organischer Theil der ursprünglichen Agrarverfassung; Entstehung der Dienste, Gemeinde-Dienste, Dienste der Hörigen, Meier-Dienste. Das Entstehen und Verschwinden der mannigfachen Personal- und Natural-Abgaben des 12ten und 13ten Jahrh. Die Entstehung der Patrimonialgerichte aus den alten Gemeinde-Obrigkeiten. Uebersicht der Resultate der bisherigen Untersuchung in 25 Sätzen.

Fragen wir die Vorzeit, wie diese Verfassung entstanden, gewachsen und ausgebildet sei, so müßten wir, um diese wichtige Frage wahrhaft genügend zu beantworten, sogleich tiefer in deren Geschichte eindringen, als es uns gegenwärtig vergönnt war. Indessen wollen wir versuchen, das Allgemeine und Einzelne der Verfassung historisch zu entwickeln, jedoch hier im Ganzen nur die Resultate gebend, während wir uns die Beweise und Begründung größten Theils für den zweiten Band aufbewahren.

Die gedruckten Quellen unserer Landesgeschichte enthalten viel Schätzbares, aber eben über die Verfassungsgeschichte nur sehr dürftige Notizen; für diese liegen die unbenutzten Nachrichten noch überall in den Archiven und Gerichtsregistraturen zerstreut. Alte Güterverzeichnisse und Heberegister, Gerichtsakten aus dem 15ten und 16ten Jahrh., Stadt- und Gemeinderechnungen, Grundbücher und vor allen eine lebendige das Charakteristische heraushebende Untersuchung des gegenwärtigen Zustands des Landes, eine getreue Aufzeichnung der vorhandenen Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten, Beschreibung der Kleidung, der Ackergeräthschaften, der Bauart der Häuser, der Lebensart der Bewohner wird uns nähere Aufschlüsse über unsere Verfassung und deren Entstehung geben, als der Wust gedruckter und ungedruckter Urkunden, die sich, ohne jene lebendige Auffassung der Natur und Volks- Verhältnisse selbst, nimmermehr richtig verstehen lassen. *)

*) Aus Wigands trefflicher Abhandlung über die Entstehung der Meiergüter im Corveyischen und Gerkens tüchtigen Aufsatz über den Podergau und einigen andern Aufsätzen in Wigands Archiv haben wir manche Aufklärung geschöpft. Ueberhaupt sind alle Werke Wigands, auch für unsere Landesgeschichte, von höchster Wichtigkeit, ohngeachtet er eigentlich nur die Ostphalensche Verhältnisse (Corvey)

Von der ältesten Zeit sind die Nachrichten über ganz Deutschland nur sehr dürftig. Wahrheitsliebe wird niemand den römischen Schriftstellern absprechen, allein sie sind größtentheils Sammler von Notizen, woraus sie ein Bild des Ganzen darstellen, selbst gesehen und durchgelebt haben sie wenig, und wo dieß geschehen, wie bei Cäsar, doch nur einen kleinen Fleck des Landes, daher das häufige Widersprechen unter einander; der zweite hat andere Gegenden gesehen, einen andern Volksstamm kennen gelernt, der dritte wieder etwas anders, alle aber geben dennoch generelle Ansichten in Uebersichten, die dann natürlich nicht mit einander stimmen. Wie könnte man nun für die Urgeschichte und Verfassung eines kleinen Landstriches hoffen, große Ausbeute bei ihnen zu gewinnen? Einige allgemeine Züge greifen aber dennoch durch alle Zeiten hindurch, und wir kommen durch Vergleichungen und Schlüsse auf manches Resultat. Wenn wir z. B. noch gegenwärtig in einem Ländchen, welches bereits 600 Jahr ein geschlossenes Ganze unter denselben Regenten gebildet hat, drei durch Gestalt, Sitten, Charaktere und Gewohnheiten ganz verschiedene Volksstämme erkennen können, wenn wir diese auch, noch 400 Jahre früher, wo eigentlich zuerst hier eine Geschichte aufdämmert,

genau, nicht aber die der Engern (Paderborn) kannte. Erst wenn er seine Arbeiten über die hiesigen Provinzial-Rechte beendet hat, können wir auch über die Paderbornischen Verhältnisse die größten Aufklärungen erwarten. Um zu zeigen, welcher Schatz von Nachrichten noch überall verborgen liegt, werden wir im zweiten Theile die Monographie eines einzelnen Dorfes vorlegen, worin wir an einem ganz speciellen Beispiele den Beweis von vielen der jetzt folgenden historischen Entwickelungen und Behauptungen liefern werden. Was würden erst Monographien von so wichtigen Orten wie Warburg, Brakel, Dringenberg, Fürstenberg, Büren rc. für ausgezeichnete Resultate liefern, Orte, wo, wie wir mit Bestimmtheit versichern können, die herrlichsten noch ganz unbenutzten Archive vermodern!

auf demselben Fleck finden, so müssen wir die Meinung aussprechen, daß solche Verschiedenheiten nicht zufällig, sondern tief in der Natur und Geschichte begründet sein müssen.

Nimmermehr werden wir die alten Quellen verstehen, wenn wir nicht die Mitwelt erkennen, wenn wir nicht das eigenthümliche Leben der gegenwärtigen Generation, und die Natur und Physiognomie des Grundes und Bodens selbst untersuchen, und zu einem Bilde auffassen, wenn wir nicht dann zu der nächsten Vergangenheit fortschreiten, und so stets an dem gewaltigen Strome der Geschichte aufwärts, bis hoch ins Gebirge zu den in Nebel und Wolken gehüllten Quellen vordringen.

In der Zeit, wo ein Volk sich seines Lebens bewußt wird, wo es eine Geschichte gewinnt, finden wir die tiefste Anhänglichkeit an den Grund und Boden, wo es wohnt, an das Vaterland. Das Volk als Ganzes verhält sich zu ihm, wie die Seele zum Körper, es ist mit ihm verwachsen, und glaubt sein Leben daran gebunden, es nimmt selbst von der todten Natur des Grundes und Bodens Farben und Sitten in seinen Charakter auf; der Bergbewohner erhält eine andere Gestalt und Gesichtszüge, andere Gemüths- und Geistes-Anlagen, andere Sitten, andere Kleidungen von seinen Bergen, als der Flächenbewohner von seinen Haiden. Aber auch umgekehrt, der Grund und Boden erhält Gestalt und Charakter durch das bewohnende Volk, die Gegend selbst wird anders durch die Menschen, überall ist seine rastlose Thätigkeit sichtbar, und drückt derselben ihren Charakter auf. Eine Berggegend in der Schweiz sieht ganz anders aus, als eine Berggegend unter gleichem Breiten-Grade in Asien und Amerika. Darum ist nicht der Boden das Vaterland *) und auch nicht das Volk

*) Der berüchtigte Satz von Sieyes: La patrie c'est le sol.

allein ist auf jedem Boden dasselbe, sondern beide zusammen bilden ein organisches naturnothwendiges Ganze.

Je roher und in allen Sinnen und Gemüthsanlagen gewaltiger und kräftiger ein Volk, desto tiefer und umfassender ist dieser innere geheime Zusammenhang mit der von ihm bewohnten Scholle. Wir müssen die innerste Wurzel dieses geistigen Zusammenhanges in religiösen Anschauungen und Offenbarungen suchen.

Alle alten Völker haben geglaubt, daß ihnen ihr Land von den Göttern gegeben und angewiesen sei, ja die meisten hatten es in ihren Sagen aufbewahrt, daß sie dem Boden selbst ihren Ursprung zu verdanken hätten, daß das Land ihre Mutter sei, dem sie ewig in Liebe, Anhänglichkeit und Treue verbunden bleiben sollten. Ihre Götter wohnten bei ihnen im Lande, Erde, Fluß und Wald war von ihnen belebt, und sie empfingen deren Gaben und Erzeugnisse unmittelbar aus den Händen der sie schützenden und liebenden Götter. Aber auch alle wahrhaft menschliche Gefühle fanden Fundament und Beruhigung in dem einen Gefühle der Heimath. Beim Kinde ist der Mutter Brust, die Wiege und die Liebe der Eltern die einzige Heimath; dann sucht das Auge schon die übrigen Umgebungen. Das Haus, der Garten, die Spielplätze, wo die Phantasie die ersten Bilder des Lebens wirkt, sind dem Knaben im Kreise der Gespielen die Welt und das Vaterland, aber die Sehnsucht erwacht, und stets größer und weiter werden die Kreise, wie der Baum seine Wurzeln tiefer und seine Zweige höher ausstreckt; der Jüngling kämpft um Ehre, erwirbt Liebe, dann nach dem geistigen auch ein leibliches Eigenthum, einen eignen Heerd, nun ist der Verband mit der Gemeinde geschlossen, er füllt seine Stelle im Volke, er sieht in dem heranwachsenden Geschlechte seinen Namen der Folgezeit aufbewahrt. Endlich kehrt er lebensmüde in den Schooß der allnährenden und segnenden

Mutter zurück, allein sein Geschlecht, sein Name, sein Andenken bleibt, und sein Grab ist wieder ein Band mehr, was die Ueberlebenden an die heimathliche Stelle fesselt.

Aber nicht blos den Boden haben dem Menschen die Götter geschenkt, sie sind auch seine Lehrer geworden, und alle Weisheit ist ein Funke des Himmelslichts, welches sie herabgebracht und in ihm entzündet. Sie haben ihm die Herrschaft über die Thiere gegeben, und ihm gelehrt, sie zu zähmen, sie lehrten ihm den Ackerbau, sie erfanden die Werkzeuge desselben für ihn, sie lehrten ihm den Lauf der Gestirne und ihre Verbindungen und Einwirkungen, sie lehrten ihm die Zeit messen und die Arbeit eintheilen, sie zeigten ihm, wie alles seine Zeit habe in der lebendigen Natur, wie die Saat gesäet werde, wachse und reife, und ihm dann die Gewähr des Lebens und Wirkens werde.

Als aber aus der Familie ein Volk geworden, gaben sie ihm auch Gesetze und Gebräuche, und theilten die Aecker nach geheimnißvollem kosmischen Maaße, setzten ihm heilige unwandelbare Grenzen, und gaben dem Acker selbst ein Recht und ewige Satzung.

Bei allen Urvölkern ward der Ackerbau, seine Werkzeuge, sein Maaß, seine Ackertheilung für heilig und für unmittelbar göttlichen Ursprungs gehalten, wir würden dieß also auch bei den germanischen Völkern schon vermuthen dürfen, wenn wir auch nicht in den alten Sagen und religiösen Liedern die historischen Beweise dafür fänden. *)

---

*) In einem uralten Wettgesange zwischen einem übermüthigen jungen Riesen und dem Gotte der Künste und des Gesanges, dem Lehrer der Menschen, rühmt sich der erstere:

Weiß ich wie das Meer gepflügt ward,
Land getheilt in Aeckerrücken,
Aufgestellt der Feste Pfosten,

Von der besondern Heiligkeit aller auf den Ackerbau sich beziehenden Verhältnisse haben sich in den Rechts-Instituten, den Gewohnheits- und den geschriebenen Rechten und Gesetzen der Völker, namentlich auch der Römer und Germanen bedeutende Spuren, besonders in den Strafen, die z. B. auf Verletzung der Grenzen gesetzt waren, erhalten.

Jener religiöse Glaube ward zwar durch das Christenthum verdrängt, allein die Gesetze und Gewohnheiten blieben, und wir glauben daher nicht zu viel zu wagen, wenn wir behaupten, daß die uralte Ackereintheilung sich theilweise noch in Sachsen, und namentlich hier im Paderbornischen erhalten habe. Doch gehen wir hiebei zur Untersuchung im Einzelnen über.

Betrachten wir die Feldmark eines hiesigen Dorfes, so springen uns bestimmte Gesetze und eine geregelte Ordnung oder wenigstens deren Prinzipien ins Auge.

Die Feldmark liegt in einem Kreise um das Dorf her; die natürliche Beschaffenheit des Bodens, Berge, Thäler, Schluchten und Bäche machen die erste allgemeine Eintheilung. Dann

---

Aufgehäufet hohe Berge,
Steine aufgebaut in Hügeln.
Aber der Gott antwortete ihm zornig:
Kinderkunde, Weiberweisheit!
Von mir kam des Meers Beflügung,
Von mir der Aecker älteste Theilung,
Mein war der Himmelspfeiler Pfälung,
Und der Bau der blauen Berge.

Wir könnten diesem Beispiele noch eine Menge anderer Zeugnisse der edelsten Völker der Vorwelt hinzufügen, wenn es der Plan und Raum unseres Buchs erlaubte. Das aber können wir hiernach mit historischer Sicherheit behaupten, daß auch unsere Vorfahren die Vertheilung und Eintheilung des Ackers nicht als einen Akt der freien Willkühr angesehen, auch nicht geglaubt haben, daß es der lebenden Generation gestattet sei, ohne dringende Noth etwas darin abzuändern, oder die gemeinsame alte Ordnung aufzuheben, vielmehr haben sie dieß stets als ein frevelhaftes Beginnen verboten und bestraft.

kommen die Wege, welche theils dem Laufe jener natürlichen Eintheilungen folgen, theils diese wieder zu kleinern Theilen durchschneiden. Alle diese Theile sind nun in lauter viereckige, meist länglichte Stücke zerschnitten, deren Lage und Richtung durch die Localität bestimmt wird. Am Hange eines Berges werden sie stets quer der Länge nach laufen, in der Ebene geben Wege und Bäche ihnen die Richtung, daß sie von diesen der Länge nach auslaufen. Die Zweckmäßigkeit hievon muß dem Oekonom einleuchten. Der Pflug muß, um nicht zu wenden und dadurch Zeit verlieren zu müssen, die Länge, nicht die Breite des Feldes hinabziehen; ganz viereckige oder gar mehreckige Stücke sind der Arbeit nicht so förderlich, als längliche Vierecke. Lägen diese aber von der Höhe des Berges am Hange herab, so würden sie verfließen und ihre Ackerkrume verlieren; lägen sie an den Wegen herab, so müßten diese unendlich vervielfältiget werden, oder man müßte über seiner Nachbarn Felder fahren, um zu den eignen zu kommen. Diese viereckigen Stücke haben alle ein bestimmtes Maaß nach dem im Lande seit Uralters geltenden Ackermaaße, hier fast durchgehends den Calenberger Morgen. Von diesem Maaße haben sie stets einen reinen Theil, d. h. kleinere Brüche unter ein ¼ Morgen sind ausgeschlossen; die Stücke sind stets ½ — 1 — 1¼ — 1½ — 2 — 3 — 4 2c. Morgen groß. Auch dieß hat gute zweckmaßige Gründe für sich. Bei gar zu kleinen Stücken würde das Hin- und Zurückziehen mit den Ackerwerkzeugen einen unnützen Zeitverlust erzeugen, bei zu großen Stücken aber würde die Ungleichartigkeit des Bodens Hindernisse in der wirthschaftlichen Behandlung desselben verursachen und deshalb doch wieder Zerschneidung in kleinere Stücke hervorbringen. Der eine Theil des Feldes würde sich für jene, der andere für diese Fruchtart besser eignen, der eine ist kalt, der andere warm, der eine naß, der andere dürr, der eine Lehm-, der andere Thon-, der dritte Kalk-Boden, der eine muß frü-

her beackert, besäet, eingescheuert werden, als der andere rc., kurz in dieser Hinsicht erscheint die Eintheilung in kleinere Stücke als durchaus zweckmäßig, daß aber die Stücke eben eine bestimmte Größe nach hergebrachtem Ackermaaß haben müssen, hat seinen Grund in der Zeiteintheilung bei der Bestellung, und in dem mit dem Ackermaaße korrespondirenden Maaße der Einsaat. Ein Morgen wird in der Zeit eines halben Tages, (an einem Morgen, daher auch der Name) gepflügt, sie bedarf eines Scheffels (1¼ Schffl.) zur Einsaat. Endlich ist diese Eintheilung in kleine Stücke für den Haushalt der ganzen Gemeinde im Allgemeinen durchaus zweckmäßig und wohlthätig. Dort, wo von Alters her Hubenverhältniß ist, hat der Hubenbesitzer in allen Theilen der Feldmark einzelne Stücke, er ist dadurch weniger der Ungunst und dem Wechsel des Wetters und anderer Naturereignisse ausgesetzt, als wenn er alles in einer Fläche zusammen hätte; ist die Witterung des Jahres naß, so gedeihen seine Bergländereien, ist sie trocken, die im Thal belegenen. Ist Hagelschlag, Schneckenfraß rc. an der einen Seite einer Feldmark, so ist die andere meistens verschont. Allein der Hauptgrund ist die durch solche Vertheilung hervorgebrachte möglichste Gleichheit aller Ackerwirthschaften in einem Dorfe. Jeder hat entferntes und nahes Land, gutes, mittleres und schlechtes, jeder hat für das Gedeihen aller Theile der Feldmark gleiches Interesse. Hierdurch wird Neid und Eifersucht vermindert, das heimathliche Interesse verstärkt, das Zusammenhalten der einzelnen Mitglieder des kleinen Staats unendlich erhöht. Wir müssen diese Ackereintheilung, als durchaus den Verhältnissen angemessen und im Ganzen wohlthätig, loben.

Es ist nun die Frage: wie und wann ist sie entstanden?

Die gewöhnliche Meinung der Gelehrten ist, die freien Eigenthümer und der Adel hätten ihre Ländereien unter ihre Leibeigenen und Hörigen willkührlich zum Anbau vertheilt, selbst

die Curien seien später, als die Wirthschaft des Villicus nicht mehr zuträglich erschien, in Meiergüter aufgelöset und an Hörige verliehen worden; und namentlich habe dieß letztere zu der Entstehung unserer heutigen Dörfer die Hauptveranlassung gegeben, früher sei auch in diesen Gegenden, wie im eigentlichen Westphalen, alles artbare Land durch einzelne zerstreut umher liegende Höfe angebaut worden.

Wir müssen dieser Meinung bestimmt widersprechen.

Der ganze Naturzustand der Länder Engern und Ostphalen, die Lage der Berge, Waldungen, Quellen, Mangel an Wasser könnte allein schon die Ansicht sehr zweifelhaft machen, daß nur durch einzelne Höfe die Gegend angebauet sein sollte; es würde hiedurch eine so geringe Bevölkerung herauskommen, daß dieß aller Geschichte widerspräche, welche uns unter den Karolingern so bedeutende Heere hieselbst zeigt, daß wir auf eine bedeutende Bevölkerung schließen müssen. Allerdings waren eine Menge einzelner Höfe und Ansiedelungen vorhanden, welche später eingegangen, und welche vorzüglich die Meinung veranlaßt, daß nur dergleichen vorhanden, die später in Dörfer zusammen gezogen worden. Liest man aber die alten Urkunden, die Corveyischen Traditionen und Güterverzeichnisse, so wie das Register des Saracho*) mit geschärfter Aufmerksamkeit, so wird man den Unterschied zwischen Hof und Dorf ziemlich scharf und durchgreifend darin wahrnehmen können. — Wenn es z. B. heißt: Tradidit Bruno 4 mansos et 40 jugera et XIII mancipia in Ereli, so ist da offenbar von einem Dorfe die Rede,

*) Diese Urkunden sind noch lange nicht genug benützt und verstanden; erst wenn wir den gegenwärtigen Zustand der darin genannten Orte genau untersuchen, und namentlich die Corveyer Besitzungen in ihrem noch gegenwärtigen Bestande aufsuchen, und nun Vergleichungen aufstellen mit dem damals beschriebenen Zustande, werden wir manches Räthsel der Geschichte auflösen können.

worin außer dem Bruno noch andere Freie oder Edele Besitzungen hatten, welche Corvey später dort erwarb. Denn nach dem Register des Saracho und den spätern Güterverzeichnissen besaß es dort weit mehr, als was Bruno im 10. Jahrh. geschenkt hatte.

Wir behaupten demnach, daß, so weit die Geschichte reicht, hier im Lande vielmehr die Dörfer zuerst und vorherrschend gewesen sind, und daß neben ihnen dann aber auch noch eine Menge einzelner Höfe und Ansiedelungen nach und nach entstanden und größtentheils im Mittelalter wieder eingegangen sind. Doch haben sich auch noch manche in den gegenwärtig einzeln liegenden adlichen (und selbst Bauern-) Höfen erhalten. Allein auch viele alte Dörfer sind später eingegangen, und haben sich nebst ihren Feldmarken mit den übrigbleibenden vereinigt. Dieses hat sich dann aber auch fast immer noch gegenwärtig durch besondere Rechte und Servituten oder wenigstens durch die Namen der alten Feldmark erhalten.

Was nun aber die Eintheilung der Feldmarken in die jetzt noch vorhandenen länglichen Vierecke betrifft, so behaupten wir, daß sie ihrem Prinzipe nach und meistens auch im einzelnen Falle, wenigstens bei den Orten, die damals genannt sind und sich bis jetzt erhalten haben, geschichtlich bis in die Karolingische Zeit hinauf nachzuweisen ist, daß sie aber wahrscheinlich, älter als alle Geschichte, bis in die mythische Zeit hinaufreicht. Wir wollen an einem einzelnen Beispiele die Art unserer Beweise vorlegen:

Corvey erhielt nach den Traditionen §. 224 in Benenhus einen Mansus, desgleichen §. 380 in Ereli verschiedene Mansen und Mancipien. Nach dem Register des Saracho 280, 487, 573 scheinen sich diese Besitzungen noch bedeutend vermehrt zu haben. Die Littonen gaben von jedem Juger

1 Modius Getreide.*) Diese Getreide-Heuer bestand bei Erkeli in halb Roggen, halb Gerste und Hafer zu gleichen Theilen. Corvey besaß an diesen Orten keineswegs die ganze Feldflur. Dieß könnte man schon daraus schließen, weil die Traditionen sagen; Luidolfus tradidit unum Mansum in Benenhus, allein es ist auch nachzuweisen, daß wirklich zu gleicher Zeit mit Corvey andere, namentlich das Stift Heerse und Kloster Hardehausen Besitzungen daselbst hatten. Aus den bei Falke abgedruckten Urkunden von 1290 und 1300 geht hervor, daß die Kirche daselbst eine Dotation in Grundstücken besaß, und namentlich 1290 einen Mansus in Benenhus erwarb.

Vergleichen wir nun den gegenwärtigen Zustand mit dem damaligen, so finden wir, daß sich alle Verhältnisse im Wesentlichen daselbst erhalten haben.

Das Dorf Benenhus ist eingegangen, die Leute sind nach Erkeln gezogen, gegenwärtig aber heißt noch ein Theil der Erkelschen Feldmark; das Banneser Feld. Die Corveyer Grundstücke sind durch Lehn in verschiedene Hände gekommen, allein sie sind noch gegenwärtig von den Heerser, Hardehäuser rc. Ländereien vollkommen zu unterscheiden, sie geben noch gegenwärtig durchschnittlich von jedem Morgen 1 Schfl. Getreide — bei Erkeln halb Roggen, halb Hafer, im Banneser Felde auch Gerste. Die Corveyer Ländereien liegen nicht in großen Flächen zusammen, sondern in kleinen Stücken von 1 — 4 Morgen überall in die Feldmark zerstreut und mit den Heerser, Hardehauser rc. vermengt, und

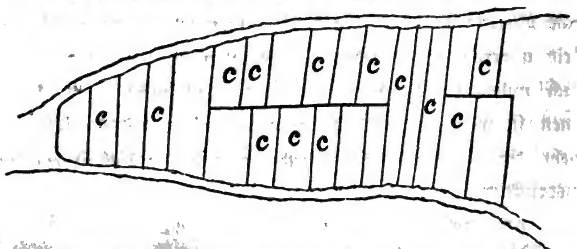
*) Die Ausnahme z. B., daß Villo in Benenhus von 60 Jugern nur 40 Modien gab, bezieht sich vielleicht auf besondere Schlechtigkeit seiner Ländereien, oder es war eine Rücksicht auf die 4 Schweine genommen, die er außerdem liefern mußte. Das Prinzip von 1 Juger 1 Modius ist außerdem hier, wie bei den meisten Corveyer Besitzungen, durchgreifend.

zwar so, daß die Lage des einen die des andern nothwendig bedingt.*)

Daß aber die gegenwärtigen einzelnen Corveyer Grundstücke noch dieselben sind, ist mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu behaupten.

Jedesmal eine Anzahl dieser Grundstücke bildete eine Hube, welche einem Litton, später einem Meier gegen eine bestimmte, seit 8 Jahrhunderten nicht mehr veränderte Getreide-Abgabe untergethan war. Diese Prästation haftete also auf diesen speciellen Grundstücken; es könnten zwar andere dafür eintreten, eingetauscht oder verwechselt sein, allein welche große fast unüberwindliche Schwierigkeiten hatte das! Es konnte dieß nur mit Bewilligung sowohl von Corvey und dessen Lehnsmanne, als von Heerse und dessen Lehnsmanne geschehen, selbst der Litton mochte ein Wort dabei zu sprechen haben, wenn das Stück, welches er erhielt, vielleicht schlechter oder entfernter war, als das, was er abgab, denn das Abgaben-Verhältniß ward dann zerstört. Solche Stifter, deren Mitglieder kein großes persönliches Interesse an dem Grund und Boden und dessen Verhältniß haben konnten, die nicht dort wohnten, und die etwaige Zweckmäßig-

*) Eine Handzeichnung mag dieß verdeutlichen.



Die Ländereien liegen hier zwischen 2 Wegen; die mit c bezeichneten gehören nach Corvey, die übrigen an andere Gutsherren; es ist klar, daß die Größe und Lage des einen Grundstückes nicht existiren kann, ohne zugleich die der andern zu bedingen.

keit des Tausches untersuchen konnten, gaben solche Consense nicht einmal in letzter Zeit, vielweniger in so alter Zeit.

Seit Entstehung der Landessteuern war es geradezu unmöglich, da diese auf der Hube als Complexus ruheten.

Die Dotation der Kirche in Erkeln besteht noch jetzt in Grundstücken, wie Anno 1300, sie liegen zum Theil im Bannerser Felde und sind zehntfrei und dieß wahrscheinlich schon seit der Zeit der Entstehung der Kirche.

Auch diese Ländereien liegen in länglichen Vierecken von 1 — 2 — 3 Morgen überall in der Feldmark zerstreuet, und bedingen hiedurch auch die Lagen der übrigen zehntbaren Ländereien.

Eben ihre Zehntfreiheit macht es geradezu unmöglich, daß sie könnten je gegen andere eingetauscht sein, denn hiezu hätte der Consens zweier verschiedener Landesherren, des Abts zu Corvey, als Zehntherrn, und des Bischofs zu Paderborn, als Patronatsherrn der Erkler Kirche, gehört, welche in jener Zeit sich nicht einmal für befugt erachten konnten, dergleichen willkührliche Dispositionen zu treffen.

Ohngeachtet also demnach das Eigenthum und der Besitz von Erkeln und dessen Feldmark im Mittelalter, so wie überall, unendlich mag gewechselt haben, so ist doch die Eintheilung in längliche Vierecke zu 1 — 2 — 3 Morgen seit der Karolingischen Zeit unverändert geblieben. Entstanden ist sie damals gewiß auch nicht, da die Geschichte doch wohl nicht gänzlich über einen so wichtigen Akt schweigen würde, alle Urkunden vielmehr die auf diese Ackereintheilung beruhende Hubenverfassung ausdrücklich erwähnen.

Einen Einwurf, den man machen könnte, habe ich noch anzuführen und zu beseitigen. Viele der jetzigen adlichen- und Klöster-Güter waren, wie geschichtlich zu erweisen steht, Curien, die bereits im 10. Jahrhundert existirten. Diese haben aber

nun gegenwärtig ihre Ländereien in großen Flächen zusammen. Hierauf ist zu erwiedern: dort, wo sie allein lagen, und eine Feldmark für sich bildeten, sind sie durchaus spätern Ursprungs als die Dörfer, vielleicht auf unbewohnter Haide, oder durch Ausrottung von Waldboden, oder durch Vertreibung, Auskauf oder sonstiger Verlassung der Freien und Littonen, die früher dort vielleicht in einem kleinen Dorfe zusammen wohnten, entstanden. Ist aber die Curia in oder an einem Dorfe belegen, so kann man, wie wir oft bemerkt, häufig noch recht gut die einzelnen Vierecke erkennen, woraus die größeren Flächen ursprünglich zusammen gesetzt waren. War aber Jemand nach und nach Gutsherr über eine ganze Feldmark geworden, so nahm er natürlich diejenigen Stücke, die nahe zusammen lagen, für sich, und bildete daraus seinen Hof (Curia) und pflügte demnächst alles zusammen in großen Flächen.

Daß die Curien zum großen Theil später entstanden sein mögen, als die Dörfer, sehen wir ebenfalls an Erkeln; die Traditionen so wenig als das Register des Saracho erwähnen daselbst einer Curia, diese kommt aber uud zwar als sehr bedeutend in dem Güter-Verzeichnisse des 13. Jahrhunderts vor; später verschwindet sie wieder, und es ist jetzt keine Spur mehr von ihr vorhanden. Da die Worte: Curia curtis, praedium, in den Urkunden vor dem 11. Jahrhundert gar nicht vorkommen, wie wir dieß im Verfolge unserer Untersuchung weiter sehen werden, so ist es überhaupt zweifelhaft, ob der Begriff oder Complexus einer Curia in so früher Zeit so existirt hat, wie dieß später der Fall ist.

Wenn wir übrigens behauptet haben, daß die Eintheilung der Feldmarken so uralt sei, so gilt dieß doch keineswegs von allen Ländereien derselben, auch nicht von allen Feldmarken, sondern nur von der ersten Sole der ältesten Dörfer und vom Prinzipe.

Eine Menge Land ist erst in späterer Zeit aus Wald und Weide gerottet worden, eine Menge Dörfer sind erst im Laufe der Zeiten aus Ansiedelungen entstanden. Allein in den fruchtbaren Thälern liegen die ältesten Dörfer, und wenn Tacitus die Fruchtbarkeit deutscher Saaten rühmt, so können darunter nur diese Orte verstanden werden, deren Entstehung sammt ihren zerschnittenen Feldmarken bis über jene Zeit noch hinauf zu rücken sein möchten.

Cäsar c. VI. und Tacitus c. XXVI. sagen, die Germanen hätten kein Eigenthum der Einzelnen an den Grundstücken gekannt, sondern die zu besäenden Aecker seien jährlich nach gewissen Grundsätzen unter sie vertheilt worden. Richtig verstanden geben diese Stellen unserer oben aufgestellten Meinung einen großen Halt. Anzunehmen, daß ganze Völkerschaften oder Gemeinden umher gezogen seien, und bald hier bald dort das nöthige Land kultivirt hätten, ist Unsinn, denn die Germanen hatten nach Tac. c. XVI. feste Wohnsitze. Es kann also nur heißen, daß in den Gemeinden die Principes und Magistratus jährlich oder auf gewisse Jahre den Einzelnen die Ländereien zum Anbau überwiesen hätten. Um hierin eine Art Ausgleichung und die möglichste Billigkeit hervorzubringen, mußte die Feldmark in lauter kleine Theile zerschnitten werden; jeder bekam nur eine gewisse Anzahl dieser Stücken, und zwar mußten ihm der Billigkeit nach, nahe und entfernte, gute, mittlere und schlechte gegeben werden. Alle Ländereien zusammen bildeten sein Loos, seinen Wirthschaftsbestand. Es wäre zu weitläuftig und schwierig gewesen, jedes Jahr oder jede 3 Jahre solche Loose wieder von neuem aus den einzelnen Aeckern zusammen zu setzen. Es wurden also nur die einzelnen einmal auf diese Art zusammen gesetzten Loose, oder wie man sie nannte: Huben (das Ausgehobene oder der Haufen), jedesmal nach einem gewissen Zeitraume wahrscheinlich, nach 3 Jahren an alle Gemeinde-Familien ver-

theilt oder verlooset, daß sie demnach, so bald die Sitten sich milderten, und der Ackerbau wichtiger und bedeutender für das Volksleben ward, auch bald für immer bei derselben Familie blieben und erblich wurden, lag in der Natur der Sache und der fortschreitenden Zeit. Cäsar räumt dem Magistratus und dem Princeps in der Gemeinde die Befugniß ein, jene Vertheilung jedesmal vorzunehmen; hierunter kann nur Priesterschaft und Adel zu verstehen sein, welche wohl ihrem Urspunge nach identisch sein möchten, und wahrscheinlich ward diesen früh ein größeres Loos für beständig eingeräumt, oder wenigstens fielen denselben jedesmal mehrere Loose zu; daher finden wir bei allen Haupthöfen selbst noch vom 15. Jahrhundert herab, in den Lehnbriefen oder deren Designationen ausgedrückt, daß derselbe aus so und so viel Huben bestehe. *) Da der Princeps (der Nobilis) die Huben austheilte, sie verlieh, so lag die Idee einer gewissen Abhängigkeit von dem Nobilis oder seinem Haupthofe sehr nahe. Unstreitig erscheint auch hier der Keim der späteren Verfassung, und wir halten die noch gegenwärtige übliche jedesmalige Verleihung der Huben auf 12 und 15 Jahre für ein Ueberbleibsel jener uralten Verleihung auf gewisse Wirthschaftsperioden, und nicht für ein Ueberbleibsel alter römischer Pachtverhältnisse, wie man gewöhnlich sagt. Desgleichen halten wir die noch bestehende Huth und Weide auf der ganzen Feldmark nicht für eine Servitut, sondern für das Ueberbleibsel jenes uralten Gesammteigenthums, welches allen Gemeindegliedern an der ganzen Feldmark zustand, wovon sie nur stets die Nutznießung, nicht das Eigenthum besaßen, weshalb sie auch

*) Daß dieß nicht blos das Maaß bedeutet, sondern deren ursprüngliche Zusammensetzung aus Huben, ist deshalb klar, weil die Hube kein bestimmtes Maaß giebt, in derselben Gegend bald 12 bald 16 — 24 — 28 — 30 — 32 Morgen groß ist, und in der Zeit, wo Lehnbriefe herrschten, im gemeinen Leben überall nie nach Huben, sondern nach Morgenzahl gemessen ward.

nicht willkührlich neue Benutzungsarten, z. B. Holzpflanzungen, anfangen durften, sondern nur Ackerbau, und sogar diesen oft nach gewissen Regeln, z. B. nach einer Wirthschaftsart (3 Felder — 4 Felder) betreiben durften.

Wir müssen daher im Allgemeinen anerkennen, daß unsere ganze jetzige Agrar-Verfassung die folgerechte Entwickelung jener uralten ist, doch dürfen wir einen Wechsel, den die Zeit nach und nach herbeigeführt hat, nie vergessen und aus dem Auge verlieren, daß die Gemeinde der alten Freien und Markgenossen aus den Dörfern gänzlich verschwunden ist, und alle ihre Rechte so wie die des alten Princeps oder Nobilis in die Hände des Gerichts-, Guts- und Grundherrn zusammen gefallen sind; daß aber gegenwärtig auf derselben Stelle der alten freien Gemeinde, eine Gemeinde der Hörigen sich nach und nach angesiedelt hat, welche von jener vielleicht kaum abstammt, und nicht mit ihr verwechselt werden darf, sie auch nicht repräsentiren konnte, vielmehr ursprünglich alle ihre Rechte durch den Besitz der alten bevorrechteten Gemeinde-Stücken, und diesen durch Verleihung oder Vertrag vom Guts- und Grundherrn erworben, nun aber freilich wieder im Laufe der Zeit eine neue Verfassung mit bestimmten Rechten und Verbindlichkeiten ausgebildet hat, welche in den wesentlichen Grundzügen jener völlig gleicht, jedoch auf einem ganz anderen Rechts-Fundamente beruht.

Man führt gegen das Alter der Dörfer gewöhnlich die berühmte Stelle des Tacitus c. XVI. an, allein ich glaube vielmehr, daß darin unsere jetzigen Dörfer vollkommen und charakteristisch beschrieben sind, besonders wenn man sie mit den Nachrichten des Ptolomäus, der sogar eine Menge Städte kennt, vergleicht, und in Uebereinstimmung zu setzen sucht. Wenn in einem Thale herauf oder an beiden Seiten eines Baches herab auf einem Raume von 500 Schritt Länge, und halb so viel Breite 30—40 abgesonderte Wohnungen standen, wovon jeder Besitzer

sich einen Garten eingezäunt hatten, und eine gemeinschaftliche Feldmark besaßen, so haben wir unsere alten Dörfer, und auch die vicos des Tacitus.

Der Historiker darf sich nur sehr schwer und spät entschließen, anzunehmen, daß sich die Gestalt des Landes, der Charakter und die Sitten eines Volkes in ihren Grundzügen wesentlich verändert hätten; wir glauben deshalb vielmehr behaupten zu müssen, daß der im Anfange dieses Buchs angegebene charakteristische Unterschied zwischen Westphalen, Engern und Ostphalen schon vor Uralters gewesen, und daß namentlich die Wohnungsart auf einzelnen Höfen oder in Dörfern eben, weil die Natur des Landes sie ursprünglich gebot, nach und nach auf die Sitten und den Charakter des Volks einen solchen Einfluß geübt, daß aus beiden zusammen endlich zwei in ihren Grundprinzipien durchaus divergirende Agrar-Verfassungen entstanden sind.

Eben weil die Physiognomie und Gestalt des Landes selbst in Engern und Ostphalen so wenig von einander abweicht, divergiren auch Charakter und Sitten beider Völker, und deren Agrar-Verfassungen weniger.

Wir müssen bei der Urverfassung Deutschlands einen Punkt ins Auge fassen, der für die ganze Verfassung und insbesondere auch für die Agrar-Verfassung von dem wichtigsten Einflusse war, wir meinen das Zerfallen des Volks in zwei Stände, den des Adels und den der Freien.

Der Ursprung dieses Unterschieds ist nicht mit Gewißheit historisch aufzuklären, doch scheint die Meinung Eichhorns die begründetste, daß er aus nicht mehr bekannten religiosen Einrichtungen herzuleiten sei, und der Adel mit dem Priesterstande ursprünglich zusammenfalle. Im Urzustande der Völker beginnt alle Regierung theokratisch, wie sie es vielleicht am Ende der Tage wieder wird. Erst im Zustande der Bewegung, im Kriege,

wenn das Volk angegriffen wird, oder auf Eroberung ausgeht, treten aus den Priestergeschlechtern die Anführer hervor, und es entstehen die Heldengeschlechter oder der Adel. Die ältesten Sagen und Lieder legen aber nie das Gewicht auf die verrichteten Thaten, sondern auf die Abstammung aus einem Geschlechte, das von den Göttern selbst entsprossen ist. Die Thaten sind dann stets die nothwendige Folge der angebornen Eigenschaften; fanden sie sich, so ward es als etwas ganz natürliches betrachtet, fehlten sie aber, so war der Unselige sicher untergeschoben, und ward ausgestoßen, deshalb ward sogar in den mythischen Sagen ein äußeres Mahl als göttliches Zeichen ächter Geburt gefordert, dergleichen in den Niebelungen das berühmte Zeichen der Schlange ist. Von Entstehung des Uradels durch Verdienste wissen die Sagen und Mythen der Völker nie etwas, dieß ist eine Erfindung späterer vernünftelnder Schriftsteller. Daß wir hier aber nur von der Idee des Adels, die den Urbegriffen der Völker zum Grunde lag, sprechen, darf Niemand verkennen; in der Zeit und Geschichte hat der Adel nicht nur eine mannigfach wechselnde Bedeutung, sondern im Einzelnen auch eine Entstehung, die von kriegerischen und bürgerlichen Verdiensten bis zu den des Geldes herabsinkt.

Bei vielen germanischen Stämmen finden sich erbliche Königsgeschlechter, bei andern lag die Wahl aller Obrigkeit, jedoch nur unter den edlern Geschlechtern, in den Händen der Gemeinde der Freien. Die Völker, welche in den Gegenden wohnten, wo wir späterhin den Völkerbund der Sachsen finden, scheinen zu den letzteren zu gehören. Bei ihnen war gegen Ausdehnung der Herrschaft stets große Eifersucht (welcher selbst Hermann unterlag!), und noch zur Zeit Karls des Großen, wo alle germanischen Völker bereits seit Jahrhunderten erbliche Könige besaßen, finden wir diese bei den Sachsen nicht.

Die ursprüngliche Bedeutung des Adels gewann aber bald

noch eine andere Gestalt. Schon Tacitus c. XV. erwähnt, daß den aus dem Adel erwählten Obrigkeiten freiwillige Steuern an Vieh und Früchten vom Volke geleistet worden seien; vermuthlich erhielten die edlen Geschlechter auch schon früh bei der Ackervertheilung (Cäsar c. VI.) mehrere Loose oder Huben; wie hätten sie auch sonst ihr Dienstgefolge im Frieden erhalten können?

Die von den Römern aus sich verbreitende Cultur hob den Ackerbau und den Werth des Grundeigenthums, und wahrscheinlich ward es in dieser Zeit überall in Deutschland erblich. Vielleicht lag in dieser Erblichkeit eine der vielen Ursachen der Völkerwanderungen; denn als aller Ackerboden vertheilt war, und wahrscheinlich die Vertheilung eines Looses, einer Hube, unter mehrere Erben schon deshalb unthunlich erschien, weil nur eine Familie davon den völligen Lebensunterhalt gewinnen konnte, mußte sich nach ein paar Generationen die Masse der jungen erblosen Mannschaft und also das Dienstgefolge der Fürsten und des Adels, bestehend aus den jüngern Söhnen sowohl der Freien als des Adels, außerordentlich vermehren. So bildeten sich dann jene Schwärme junger Bienen, die sich vereinend mit den Völkern, welche von andern gedrängt ihr Vaterland verlassen mußten, insgesammt eine neue Heimath suchten.

Bei diesen auswandernden Völkern bildete sich aus den Dienstgefolgen ein neuer Adel, und wenn auch stets die Geburt große Vorzüge gewährte, so mochte sie doch wohl hier weniger als des Mannes kriegerisches Verdienst und seine persönliche innigere oder entferntere Stellung zu den Fürsten und Anführern, entscheiden, denn nur nach beiden Beziehungen möchte der Antheil an der gemeinsamen Beute und dem neu erworbenen Grundeigenthume gemessen worden sein. *)

*) Unterschied der Ländervertheilung bei den erobernden Germanen. Wo das ganze Volk auswanderte, wie bei den Gothen, Vandalen rc. erhielt eine jede Familie ein Loos des eroberten Landes, ein

Bei den sitzenbleibenden Völkern erhielt das Institut des Adels eine mehr aus der Grundidee hervorgegangene Ausbildung.

Als das Grundeigenthum erblich geworden, waren es in jeder Gemeinde natürlich auch die Huben, welche den adlichen Geschlechtern zugefallen, und wie es von jeher Sitte, Herkommen und Recht war, aus den edlen Geschlechtern die Gemeinde-Obrigkeiten zu wählen, so gewöhnte man sich jetzt, sie in den Besitzern der adlichen Huben, welche bei fortschreitender Ackerkultur später die Gestalt von Haupthöfen, Curien, unter welchem Namen wir sie alsdann vorfinden, angenommen haben mögen, anzuerkennen.

Schon die Römer fanden bei den Germanen in Rücksicht der Erbschaft den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, dieser mag sich beim erblichen Besitz des Grundeigenthums noch schärfer ausgebildet haben. Da die Gemeinde-Obrigkeit nur von einem oder doch nur von wenigen ausgeübt sein konnte, bei dem gestiegenen Werthe des Grundeigenthums der größere Besitz desselben das größere Ansehen verschaffte, so mag dann auch bald Besitz der ganzen Curie und der ungetheilten oberlichen Gewalt in einer Hand zusammen gefallen und geblieben sein, dergestalt daß nur stets ein Sohn darin succedirte, die jüngeren aber entweder ins Dienstgefolge traten, oder neue Ansiedlungen anlegten, oder selbstständig auf Abentheuer auszogen.

Während der Adel auf diese Art an Macht und Ansehen gewann, verlor die Nation der Freien an innerer Kraft. Früher hatte das Ackerloos hingereicht, den Freien, seine Familie und

Gut, sortes Vandalorum etc., wo der Krieg durch einzelne kriegerische Fürsten und den Adel mit seinem Dienstgefolge geführt wurde, kommen keine sortes vor, allein feuda, beneficia, Belohnungen an Gütern und Antheil an der Beute. Das Dienstgefolge bekam eben wie die Familien der erstgenannten Völker, die eroberten Güter, aber nicht als Eigenthum sondern als Lehn.

das arbeitende Gesinde zu ernähren. Allein alle Bedürfnisse waren vermehrt und gestiegen. Das Eigenthum des Grundes und Bodens fesselte an denselben, schwächte aber auch jene kriegerische Thatkraft. Die Hube war nicht mehr im Stande, alle Bedürfnisse zu befriedigen, wenn der Herr und die Familie nicht selbst arbeitete, sondern nur, wie die Altvordern, dieß dem Gesinde überließ. Da beugte dann mancher den stolzen freien Nacken unter das Joch knechtischer Arbeit, verlor mit dem kriegerischen Geiste auch das Ansehen im Volke, und verschwand zuletzt, als die Freiheit weder Vortheile noch Ehre mehr brachte, unter der Masse der Hörigen, Viele Freie aber, die das Joch der Arbeit nicht ertragen mochten, schlossen sich mit ihren Familien an die ausziehenden Schwärme, und ließen ihr Ackerloos öde und unbeerbt.

Der Adel aber ließ seine Huben durch Knechte bebauen, denen er eignen Heerd gönnte und die ihm eine wahrscheinlich schon früh nach dem Herkommen auf gewisses Maaß gesetzte Abgabe und Dienste leisten mußten. Schon Tacitus c. XXV. sagt ausdrücklich: Die Herren hätten ihnen als Abgabe ein bestimmtes Maaß von Getraide oder eine Anzahl Vieh oder ein Kleid, wie die Römer ihren Kolonen zu liefern auferlegt, und nur bis zu diesem Maaß oder Zahl habe der Knecht gehorcht und gegeben.

Wir haben schon oben angeführt, daß die Curien, wahrscheinlich von Anfang an, aus einer gewissen Anzahl Huben zusammengesetzt waren, später mag ihr Complexus sich noch stets und bedeutend vergrößert haben, durch Erbschaft, Erheirathung, Kauf, und durch Einziehung derjenigen Stätten und Huben, welche von ihren Besitzern freiwillig aufgegeben und verlassen wurden. — Durch diese Vereinigung mit der Curia ward aber keineswegs diese nunmehro ein großes Gut im jetzigen Sinne des Worts, vielmehr wurden diese acquirirten Huben

sowohl, als die schon ursprünglich dabei gewesenen, mit Ausnahme einer gewiß nicht sehr großen Hofesaat, *) welche durch das Hausgesinde bebaut ward, durch vom Herren abhängige aber außerdem einen selbstständigen Heerd besitzende Leute bebauet. Dieß möchten keineswegs blos Leibeigne gewesen seien, sondern auch Freigeborne, welche im Dienstgefolge standen, und welchen von dem Herrn als Auszeichnung die verlassenen Huben mit Beibehaltung ihres Abhängigkeits-Verhältnisses untergegeben wurden. **)

Unmittelbar vor dem Kriege der Sachsen mit Karl dem Großen möchten wir die Verfassung und Einrichtung einer hiesigen Gemeinde wohl folgendermaßen vorgefunden haben:

1) Der Umfang und Gebietsraum mag hier an vielen Orten dem der jetzigen Dörfer gleich gewesen sein, an andern war er größer, indem aus spätern Ansiedlungen ein neues Dorf und dann eine eigne Gemeinde entstand, welche von der alten Mark sich trennte, an anderen auch kleiner, da sehr viele Dörfer später eingingen, deren Marken mit den übrigbleibenden vereinigt wurden. Die Feldeintheilung war dieselbe, wie die noch jetzt bestehende, doch war der Acker wohl nicht so ausgedehnt, indem vieles erst später aus Waldboden entstanden ist. Uebrigens gehörten

*) Wir wissen hiefür keinen recht paßlichen Ausdruck zu finden und bedienen uns des eigentlich westphälischen Ausdrucks: Hofesaat, welcher freilich weder im gemeinen Leben, noch in irgend einer Urkunde bei den Engern vorkommt.

**) Wenn wir schon vor Karl dem Großen auch solche Verhältnisse als in Sachsen bestehend, vermuthen und behaupten, welche nach gewöhnlicher Meinung erst der weit spätern Feudalzeit angehören, so geschieht dieß doch keineswegs ohne dafür sprechende historische Wahrscheinlichkeit. In der Karolingischen Zeit finden wir manche Huben im Besitz von Freien, welche im Dienstverhältnisse standen. Alle Verfassungsverhältnisse sind aber niemals auf einmal und willkührlich entstanden, sondern langsam als nothwendige und gegebene Entwickelungen eines bestimmten charakteristischen Keims.

wahrscheinlich schon ganz früh eine Menge einzelner Ansiedelungen zur Gemeinde-Mark, wovon dann jedoch die Hauptsole ein Dorf war.

2) Die Bewohner einer solchen Gemeinde theilten sich in zwei Klassen: Adel und Freie.

Der Adel besaß unmittelbar einzelne Höfe, welche später Curien genannt wurden, allein außerdem waren eine Menge Huben von ihm abhängig, welche theils von seinen Leibeignen, theils von seinem Dienstgefolge bebauet wurden; beide Klassen von Hörigen hatten eigne Wirthschaft und eigne Häuser, und da sie zum Theil die ursprünglichen Huben der alten Gemeinde bebaueten, so hatten sie auch die mit diesen verbundenen Rechte an den Gemeinheiten, dem Holze, der Hut und Weide, überhaupt dem, was man späterhin Realrechte nannte, jedoch nur in so weit, als der Herr es gestattete, und sich diese nicht etwa Theilweise reservirte, wie dieß mit dem Eigenthum am Walde vielleicht schon früh der Fall war.

Die Freien besaßen dann ebenfalls ihre Wohnungen, eigne Huben und Gemeindegerechtsame, welche sich wohl nicht im äußern von jenen der hörigen Leute unterschieden, allein durchaus keine Abgaben als ehemals freiwillige, jetzt wahrscheinlich schon fixirte Steuern an die Gemeinde-Obrigkeiten entrichteten.

3) Die Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten in Krieg und Frieden lag in den Händen des in der Gemeinde ansäßigen Adels; ob in dieser Zeit noch ein Wahlrecht den Freien zustand, ist nicht wahrscheinlich, vermuthlich war schon damals die Obrigkeit einem der adlichen Höfe (wohl dem ältesten und ansehnlichsten) annex. Diese Gewalt scheint jedoch nur eine leitende nicht herrschende gewesen zu sein, die Anführung im Kriege, und der Vorsitz im Gerichte, Alles dieses gilt jedoch nur von den übrigen edlen und freien Gemeindegliedern, denn die von den Edlen abhängigen Leute hatten ein ganz anderes Recht, und

zwar ist hiebei zu bemerken, daß den wirklichen Leibeignen gegen ihre Herren kein eigentliches persönliches Recht zustand, doch Sitte und Herkommen ihnen hinreichenden Schutz gewährte, auch mag durch ihre Verhältnisse unter einander, die Begrenzungen und Rechte ihrer Grundstücke, ihre Dienstordnung schon früh ein Hofrecht ausgebildet worden sein, wonach vielleicht Anfangs der Herr allein, dann aber nach Analogie der Volksgerichte, die ältesten unter den Leibeignen selbst erst als rathende, später als entscheidende Beisitzer unter der Leitung des Gutsherrn gesprochen haben mögen. Das Dienstgefolge aus der Zahl der Freien hatte wohl in Hinsicht der persönlichen Streitigkeiten mit dem Herrn sein Recht vor dem Gericht der Freien selbst zu nehmen; *) besaßen aber einige derselben auch Huben, welche vom Herrn dependirten, so werden sie sich wohl in deren Hinsicht dem Hofrechte und dessen Gerichte, wenn sich eines gebildet hatte, haben unterwerfen müssen. Wahrscheinlich nahmen beide sowohl die Leibeignen, als die Hubenbesitzer aus dem Dienstgefolge, in den Fällen, wo die Verpflichtung und Gerechtsame der alten Huben im Gemeinde-Verbande zur Sprache kamen, schon damals persönlich an den Verhandlungen der ursprünglich nur freien Gemeinde Theil.

Es lag schon damals in dem Entwickelungsgange dieser Verfassung, daß durch das rasche Fortschreiten und Zunehmen des einen Zweiges und das Zurückbleiben des andern, die ganze Verfassung nach und nach eine andere Basis, ja fast ein anderes Prinzip erhalten mußte; war dieß anfänglich auf eine freie Volksgemeinde gegründet gewesen, so näherte sich jetzt schon die

*) Nur diese Annahme scheint uns die Corveyer Urkunde zu erklären, worin ausdrücklich erwähnt wird, daß Litonen gegen ihre Herrn vor Gericht gestanden haben. Litonen sind aber jene alten freien Gefolgsleute oder Schutzhörige und werden sorgfältig von den servis unterschieden.

Zeit, wo wir an deren Stelle eine vollkommen abhängige Gemeinde finden.

Das Grundeigenthum hatte eine Bedeutung auf den Stand des Mannes gewonnen. Der Adel war nicht mehr blos ideal, nicht das Geschlecht allein gab ihm die Bedeutung in der Gemeinde, sondern der Besitz der Curia und die mit dieser verbundene obrigkeitliche Würde. Der Freie mußte, wenn er ruhig von seiner Hube leben wollte, selbst arbeiten, er ward glebae adscriptus, verlor seinen kriegerischen Muth, blieb gleich dem alten nicht zur Wehr berechtigten Leibeignen bei ausbrechenden Fehden zu Hause, und verlor dadurch sein Ansehen in der Volksgemeinde, aller Krieg blieb jetzt dem Adel und seinem Dienstgefolge überlassen.

Wir brauchen daher gar nicht einmal große Gewaltthätigkeit und Usurpation von Seiten des Adels anzunehmen, welche allgemein nie, in dieser frühen Zeit aber gewiß gar selten eintrat, um es sehr natürlich zu finden, daß der übrig gebliebene Freie es rathsam finden mußte, in ein schutzhöriges Verhältniß zum Adel zu treten. Nur diejenigen Freien, welche nicht mit den Kümmernissen des Lebensunterhalts zu kämpfen hatten, in deren Händen durch Kauf und Erbschaft mehrere der alten Volksloose (Huben) zusammen gekommen waren, erhielten auch jetzt und noch lange ihre Freiheit, ja gingen später zum großen Theil in den Ministerialadel über, oder, wo ihrer viele in einer großen Gemeinde zusammen waren, welche später Stadtrechte gewann, entstand aus ihnen zum Theil das spätere adliche Patriziat, welches wir hier bei den meisten selbst kleinen Städten finden. Daß aber schon damals das Grundeigenthum auf die Erhaltung der Freiheit großen Einfluß geübt, und daß es schon sehr in den Händen der Einzelnen sich gehäuft haben mußte, sehen wir aus den Capitularien Karls des Großen, und namentlich den Stellen, die sich auf die Heerbannsverfassung beziehen;

es heißt z. B. im Kapit. vom Jahr 807: jeder Freie, der 5 Mansos im Eigenthum besaß, sollte mit ausziehen, desgleichen, wer 4 Mansos hatte. Von zweien, deren jeder nur 2 Mansos besaß, sollte nur einer erscheinen ꝛc. Also mußte der Besitz mehrerer Huben schon etwas Gewöhnliches sein, da der, welcher nur eine besaß, nur mit zwei andern zusammen verpflichtet war, einen Mann zum Heerbann zu stellen.

Als der Krieg der Sachsen mit Karl dem Großen begann, scheint das Verhältniß des Adels zu den Freien in Sachsen sowohl in Hinsicht der Thatkraft als der Zahl schon bedeutend sich zu Ungunsten der letztern geneigt zu haben. Der ganze Krieg war eigentlich nur gegen den sächsischen Adel und das mit diesem organisch verbundene Heidenthum und dessen Priesterschaft gerichtet; als der Adel ausgerottet oder bezwungen, war aller Widerstand vorüber, und selbst der Friede ward (nach dem Poeta Saxo) nur mit dem Adel abgeschlossen; der Freien geschieht nirgends Erwähnung, weder sie noch die ehemals freien Volksgemeinden scheinen großen Antheil an Krieg und Frieden genommen zu haben.

Zählen wir nun aber in diesem blutigen und verheerenden Kriege in den Quellen-Schriftstellern nach, welch eine ungeheure Anzahl von sächsischen Edlen geblieben, wie viele Tausende von edeln Geschlechtern *) durch Karl den Großen aus dem Lande in fremde Gegenden versetzt worden sind, so ist es sehr wahrscheinlich, daß in jener Zeit der sächsische Adel nebst dessen Dienstgefolge nicht blos die eigentliche Kraft und den Kern der Nation selbst in sich enthalten habe, sondern, daß er sogar an Zahl die stärkste gewesen, und daß der Ueberrest der Freien,

*) Ein Schriftsteller, der aus den Quellen nachgezählt haben will, giebt die Anzahl der von Karln in fremden Ländern versetzten edlen sächsischen Geschlechter auf zwanzig Tausend an. Gewiß sind gegenwärtig keine 300 adliche Familien im Bezirk des alten Sachsen-Landes!

die ehemalige Nation, zum größten Theil zu unkriegerischen Bauern herabgesunken, oder sich in ein Schutzhörigkeitsverhältniß begeben.

Eben der sächsische Krieg hat nun aber unstreitig große Veränderungen in allen Theilen der Verfassung hervorgebracht, ganz besonders möchte dieß in den hiesigen Gegenden der Fall gewesen sein. Die Lage des Landes wälzte die Entscheidung des Krieges größten Theils über dasselbe her, und so mag es dann auch wohl ganz vorzüglich unter dem Drucke desselben gelitten haben. Eben hier sind wohl mehr wie im übrigen Sachsen die größten Veränderungen im Besitzstande des Grundeigenthums vorgegangen. Die Annales Lauripenses und Eginhard melden, daß Karl 794, 797 und 804 den dritten Theil der Sachsen fortgeführt, und dafür Franken hingeschickt, die Ländereien aber unter die Bischöfe, Klöster und seine Getreuen vertheilt habe. Wenn dieß vielleicht nicht überall durchgesetzt worden, so geschah es doch wahrscheinlich bei Engern, wo Karl gerade (794) mit der ganzen Macht seines Heeres selbst den Winter über blieb, die Ausführung also keine Schwierigkeiten hatte, und wo diese Maaßregel von besonderm Gewicht und Einfluß war, da, sobald Engern und dessen militairisch so wichtigen Gebirge sicher und beruhiget waren, die Verbindung zwischen Westphalen und Ostphalen durchschnitten und gehemmt und jedes allein auf sich basirt blieb. *)

*) Merkwürdig ist, daß immer der Kriegerstamm es war, welcher hier im Centro von Sachsen (Engern) die Heiligthümer bewahrte und vertheidigte. Früher Armin und die Cherusker mit ihren saltus teutoburgensis, der wohl nicht ohne Beziehung auf Teut so hieß, wie denn auch so viele andere Namen auf die Verehrung des Teuto und dessen Heiligthum im Teutoburger Walde sich zu beziehen scheinen, Thiadmelli, Teutomaal, Detmold (Tiedenhausen); später Irminsul osneggi, asenegge, Asengebirge, der sächsische Name des Teutoburger Waldes, als die alten Cherusker und Teutodiener es verlassen, und mit den Sachsen der Odins und Asen=Dienst eingewandert, Exsterstein, die arae barbarae, ubi tribuni mactati

Von der vorkarolingischen Zeit haben wir über Sachsen im Ganzen nur sehr dürftige unvollständige und wenige Nachrichten. Von da an erschienen neben den Annalisten zugleich die für unsern Zweck hier schon viel wichtigeren Archivsnachrichten, und wir würden aus einer vollständigen Auffassung der karolingischen Zeit die altsächsische Zeit unstreitig erkennen können, denn die Karolinger scheinen hier im Innern wenig verändert zu haben; in die Stelle des alten Adels aber, wo er vertrieben war, traten die Stiftungen und die neuen fränkischen Einkömmlinge.

Das Verhältniß des Adels zum übrigen Volke und den Gemeinden war aber schon ein reales geworden, und ging auf die neuen Besitzer der Curien über. Nur eins war dem Adel genommen, und ging auch wenigstens nicht überall auf die neuen Besitzer über, nehmlich die bisher auf ihm ruhende oberliche und richterliche Gewalt. Die Sachsen hatten einen König bekommen und wenn früher die Obrigkeit von der freien Wahl der Volksgemeinde ausging, später bei den edlen Geschlechtern erblich geworden war, so ging sie nun vom Könige allein aus, und bald bildete sich jene, das ganze Mittelalter wie ein goldener Faden durchziehende, Idee aus, daß alle Macht und Obrigkeit von Gott selbst durch seine Kirche eingesetzt sei, und daß vom Kaiser herab dieselbe stets von einem Höheren Lehnsweise besessen werde, und so alle Glieder durch das Band persönlicher Treue an einander gebunden seien.

Die Obrigkeit ist also hienach nicht durch Delegation derer entstanden, die ihr gehorchen sollen, sie schwebt vielmehr als etwas Selbstständiges und Primitives über dem Volke, wiewohl diesem oft die Wahl desjenigen zustehen mag, dem sie anvertraut sein soll. Aber auch die Willkühr ist vollkommen ausgeschlossen, denn die

sunt. Der Kampf gegen Varus, so wie später gegen Karl'n wird erst deutlich, wenn man weiß, daß hier das Heiligthum der Nation war, welches die Priester und der Adel zu vertheidigen hatten.

Obrigkeit soll nur nach der hergebrachten Verfassung regieren. (Vid. Eichhorns Rechtsgeschichte.)

Karl der Große hatte Sachsen in Gaue eingetheilt: eine Einrichtung, die blos politisch scheint, sich durchaus nicht an die Eintheilungen des Volkes anschloß, deshalb nie recht lebendig ward, und daher auch bald spurlos wieder verschwand.

Alle oberliche und richterliche Gewalt, welche bisher in den Händen des sächsischen Adels lag, war zwar auf den König übergegangen, welcher sie durch seine selbst gesetzten Grafen ausüben ließ, allein im Rechte selbst (wahrscheinlich nicht einmal in den Orten, wo es gesprochen ward, den alten Maalplätzen) ging keine Veränderung vor, da dieß Bedingung des Friedens war. Wahrscheinlich behielt sogar Karl dort, wo es eben anging, die alten Erbrichter als seine Beamte bei. Ueberhaupt aber ist dieß wohl nur von der Volksverfassung und den Volksgerichten zu verstehen, die Gemeinde-Verfassung scheint geblieben, und deren Gerichte, welche schon damals den Oberhöfen annex waren, scheinen auf die neuen Besitzer übergegangen oder bei den alten verblieben zu sein. Die höhere Gerichtsverfassung erhielt hier aber sehr bald einen großen Bruch durch die den Stiftungen für sich und ihre sämmtlichen Besitzungen ertheilten Immunitäten. Bedenkt man, daß hier im Lande schon zu den Zeiten der Karolinger vielleicht mehr als die Hälfte alles Grundeigenthums in die Hände der Stiftungen mittelbar oder unmittelbar kam, so wird man begreifen, daß die Amts-Bezirke der Grafen sehr durchschnitten und eingeschränkt sein mußten. Um so leichter entschlossen sich die Könige, die Grafschaften nach und nach den Bischöfen und Abteien, die wohl gleich Anfangs einige erhalten hatten, zu übertragen, oder deren Erwerbungen, nachdem sie in den Händen des Grafen erblich geworden, zu begünstigen. Wir finden daher kaum 200 Jahr nach der Stiftung die Bischöfe von Paderborn im Besitze der meisten Graf-

schaften (und Kaiserlichen Rechte), welche späterhin den Bezirk des jetzigen Territoriums bildeten.

Das Grundeigenthum hatte wahrscheinlich im Sachsenkriege einen vollständigen Besitzes-Wechsel erlitten. Der Adel war größtentheils vernichtet oder vertrieben, die übrig gebliebenen waren entweder unterjocht und zur Dienstbarkeit der Kirchen gezwungen, oder sie hatten sich früh der neuen Ordnung gefügt, und dann waren sie wohl begünstigt und hatten ihr Eigenthum und ihre Rechte erhalten. Nur das alte Recht, Dienstgefolge zu halten, hatte die frühere Bedeutung, da keine auswärtigen Kriege zu führen, keine Abentheurer und Beute mehr zu suchen waren, größtentheils verloren.

Weder im Rechte noch in der Form der Gerichte waren dem Frieden gemäß wesentliche Veränderungen vorgegangen, nur hatte in Rücksicht der Landgerichte die alte Ländereintheilung der Eintheilung in Gaue weichen müssen, welche aber eben, weil sie nicht aus den natürlichen Verhältnissen und Grenzen des Landes und Volkes hervorgegangen war, nur kurze Zeit bestand, und dann spurlos verschwand. Neben den Resten des alten Adels stand auch wahrscheinlich ein neu eingedrungener fränkischer Adel, wenigstens scheint mir die alte Sage, daß 15 der noch gegenwärtig hier angesessenen adlichen Familien von Karl'n aus Franken, und namentlich aus Költn hierhin versetzt seien, nicht ganz unbeachtenswerth, da das factum der Versetzung fränkischer Edlen hierhin nach allen Quellenschriftstellern als unzweifelhaft erscheint. Diesen waren dann vom Kaiser verlassene Höfe und Besitzungen der vertriebenen oder ausgerotteten sächsischen Edlen als Eigenthum oder Beneficium angewiesen worden. Endlich hatten die Kirchen auch hievon eine Menge Grundeigenthum erhalten, und Karl selbst für den Fiskus eine Menge Höfe und einzelner Besitzungen eingezogen. Dieß sehen wir aus den vielen Schenkungen der Karolinger an Corvey, Pader-

born, Herford ꝛc. Da sie hier ursprüglich keine Familiengüter hatten, so konnten dieß nur durch Confiscationen erworbene Güter sein.

Die Nachrichten aus dem Jahrhundert der Karolinger sind hier in Rücksicht Paderborns nur sehr dürftig, da alle ältere Urkunden und geschichtliche Documente der Paderbornischen Kirche bei einem großen Brand im Jahre 1000 verloren gingen. Unmittelbar das hiesige Land berührend, sind einige Corveyische Urkunden von 799, 823, 826, 832, 853, 873, 889, 900, und die Heerser Urkunden von 868, 871, 886. Da mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die darin genannten Güter confiscirte Besitzungen alter sächsischer Edlen sind, so ist demnach manches daraus zu lernen.

Große Güter sehen wir noch nirgends, die Ausdrücke Praedium, Curia, Curtis, finden sich in diesen Urkunden nicht, allein ein Vorrang von Herrengütern, vor den Gütern der Liten, Mancipien und Leibeignen (Servi) ist deutlich. Ludwig schenkt an Corvey 845 in villa Amplidi mansum dominicatum cum casis et aedificiis et cum aliis mansis viginti ibidem aspicientibus ac deservientibus. Derselbe schenkt 864 an Hervord: Duas casas dominicatas cum Territorio dominicali et mansos triginta pertinentes ad eas cum familiis sexaginta, quae Lingua eorum Lazi dicuntur.

Die erste Urkunde zeigt deutlich: daß dieser Vorrang dem Grundeigenthum nicht etwa beigelegt ward, weil es im Besitz des Kaisers war, das zeigt eben der Gegensatz des viginti alii mansi, welche dem mansus dominicatus entgegen gesetzt werden.

Es ist also ein dem Grundeigenthum selbst anklebender Real-Vorrang. Und dieser muß bereits vorhanden gewesen sein, ehe der Kaiser den alten sächsischen Adel davon vertrieb. Worin aber bestand er? Aus diesem mansus dominicatus, aus dieser casa dominicata cum territorio entstand die spätere Curia

und zuletzt das adliche Gut oder Kloster, und durch alle Zeiten hindurch ist jener Vorrang geblieben. Ist es daher nicht höchst wahrscheinlich, daß das eigentlich Wesentliche desselben auch schon damals vorhanden, und die etwanigen Abweichungen und vorzüglich die Zunahme der Vorrechte nur historische Entwickelungen jener in der Vorzeit liegenden Basis seien?

In diesen Urkunden erkennen wir aber auch ganz deutlich die jetzigen Dörfer, Villa heißt hier unstreitig Dorf. Nicht die Villa aber wird geschenkt, sondern der darin liegende Mansus dominicatus mit den übrigen von Hörigen gebaueten 20 Mansen, die Casa dominicata cum territorio, das Herrengut mit den 30 hörigen Mansen und den 60 diese bauenden Familien.

In der Stiftungsurkunde von Heerse von 868 geschieht Erwähnung der Zehnten über die Dörfer: Decimae Villarum Heresi, Smachtun, Nortgardinum, et Suitgardinum cum appendiciis seu villulio. Da wären denn also die geschlossenen Dörfer und die einzelnen in deren Feldmark umher liegenden und zu ihnen gehörigen Ansiedlungen!

Was nun die Klassen des Volks betrifft, so geschieht außer des Adels, auch der Freien Erwähnung, jedoch nicht in Verbindung mit den ihnen gehörigen freien Gütern, welches aber wohl nur daher rührt, daß die Urkunden keine Gelegenheit finden, von ihnen zu sprechen. Der abhängigen Leute aber erscheinen vielerlei Klassen. Selbst Freie bauen Ländereien der Geistlichkeit gegen Zinns. Streng unterschieden werden einzelne Klassen höriger Leute, Ingenui, Liti, Mancipia, Servi stehen oft in derselben Urkunde neben einander und als Gegensätze, 826 cum omnibus rebus et mancipiis — 864 cum familiis sexaginta quae lingua eorum Lazi dicuntur — 866 cum familiis viginti, qui Luti dicuntur — 867 cum familiis supermanentibus utriusque sexus numero XXIX. — unum mansum cum familia

supermanente — 868 cum litis, et diversis servis, mancipiis, animalibusque quoque, ut cunctis mobilibus — 873 ab expeditione hostili tam de litis quam de ingenuis hominibus terram ejus (sc. Corbegae) incolentibus liberamus etc. — 888 in Delliem Litos XIV. Colonos II., in Leri Litos II. Colonum unum, mansos II., in Stadvorde Colonos VIII. et octavam partem totius marcae — 900 homines ejusdem Ecclesiae (Corbegae) liti et coloni in expeditionem non cogantur.

Der Realabgaben von den Huben, Häusern rc., geschieht in diesen Urkunden keiner Erwähnung, sondern nur des Abgaben- und Abhängigkeits-Verhältnisses im Allgemeinen; erst in den Nachrichten der folgenden Jahrhunderte finden wir Aufklärung über das Einzelne.

Nur die Zehnten erscheinen überall ausdrücklich in den Urkunden. Bekanntlich führte erst Karl der Große sie in Sachsen ein, und wenn auch außerdem keineswegs überall, namentlich nicht im eigentlichen Westphalen, so ist er hier doch in Engern vollkommen damit durchgedrungen. Sie waren nur zur Unterhaltung der Bisthümer und Kirchen bestimmt, und haben daher gar keine Beziehung und Verwandtschaft mit den Abhängigkeits- und Colonats-Abgaben. Sie waren hier ursprünglich alle in den Händen der Paderbornischen Kirche und kein Grund und Boden, selbst Wald und Weiden nicht, waren davon befreiet. Allein bald wußten die Klöster durch Kaiserliche Privilegien zuerst ihre Grundstücke, welche sie selbst bebaueten, davon zu befreien, dann auch die ihrer Hörigen, dergestalt daß sie den Zehnten selbst zogen; endlich erlangte Corvey sogar die Befreiung für die Güter, welche es künftig erwerben möchte, wie die Urkunden von 873 anzeigen. Bald ging durch Beneficium, Lehn, Tausch, Kauf, ein großer Theil selbst der bischöflichen Zehnten auf andere Stiftungen und die Laien über, wie wir dieß z. B. bei der Stiftung von Heerse 868 sehen.

Daß nun gegenwärtig der größte Theil der adlichen Güter zehntfrei ist, ist allein jenem Umstande zuzuschreiben, daß die Tafelgüter der Bischöfe, Stifter und Klöster, auf die beschriebene Art befreiet waren, und daß alle adlichen Güter dieses Landes in irgend einer Zeit entweder mittelbar oder unmittelbar einmal in geistlichen Händen waren.

Auch diese Güter waren nehmlich entweder ursprünglich ihnen vom Kaiser oder einzelnen Edlen geschenkt, und wurden später an Ministerialen und Vasallen verliehen, oder sie wurden von den Eigenthümern ihnen unter der Bedingnng überlassen und aufgetragen, daß sie precario oder Lehnweise zurückgegeben werden sollten. In beiden Fällen aber wurden sie durch die geistliche Hand zehntfrei.

Das Verhältniß der Klassen des Volks in Hinsicht der Anzahl hatte sich wohl nach dem Kriege sehr geändert, der sonst so zahlreiche Adel war mächtig herabgeschmolzen, die Freien waren in ihrer Zahl wohl nicht vermindert, doch mag sich schon die Abhängigkeit derselben besonders von den Kirchen sehr vermehrt haben, und zwar ist sie wohl in dieser Zeit größtentheils freiwillig übernommen worden, da sie mit dem frommen Geiste jener Zeit stimmte, und auch den wesentlichen Vortheil des Schutzes und oft der Befreiung vom Heerbann gewährte. Karl der Große hatte in Deutschland das Volk der Freien im Gegensatz des Adels und dessen Dienstgefolge vorzüglich durch den Heerbann wieder zu heben gesucht, allein seine Nachfolger verstanden nicht die Ideen seines großen Geistes zu verfolgen, der Heerbann war unbehülflicher, ungeübter und unkriegerischer, als jener alte nur auf Krieg und Abentheuer ausgehende Adel und sein Gefolge; darum finden wir auch bald die sonst so gefürchteten Sachsen ihren Nachbarn und Normännern weit nachstehend und ihnen überall unterliegend. Allein eben die Noth und der allgemeine Verfall des Reichs beschleunigte und befestigte auch

hier die Entwicklung und Ausbildung jener Richtung aller germanischen Völker, die unter dem Namen des Lehnssystems bekannt, das Lebenselement unserer Kultur, die Grundlage aller modernen Staaten geworden.

Den Anfällen der Ungarn und Normannen war das Volk als solches nicht mehr gewachsen, ihm bildete sich aber vom Anfang des 10ten Jahrhunderts an ein Schutz, in einer kriegerischen und geübten Reuterei, und in befestigten Burgen und Städten, die Keime zweier Aeste desselben Stammes, die in wetteifernder Blüthe aufgewachsen: „als Ritterthum und Städte," das Edelste und Schönste, was in der Zeit erschienen, in sich erzeugt und gepflegt haben. Der alte Geschlechtsadel trat in dieser Zeit in den Hintergrund, er ward nicht grade vergessen, allein er mußte durch Verdienste (ritterliche) neu befestigt werden. Der vornehme Reichsbeamte, der Graf, der alte auf dem Stammgute sitzende Edle, wird noch in den Urkunden Nobilis Vir genannt, doch sein Bruder vielleicht, der unangesessen und deshalb in ein Dienstverhältniß trat, heißt nicht mehr so, allein seine rittermäßige Beschäftigung verschaffte ihm einen neuen Adel, und bald auch den Grundbesitz dazu, der dann freilich ein abgeleiteter im Lehnsbesitz war. Nach und nach konnte selbst der alte Nobilis dem Strome nicht widerstehen; war er mächtig genug, um selbst ein großes Lehnsgefolge um sich zu sammeln, so trat er in die Reihe der Fürsten, vermochte er dieß nicht, so mußte er einen andern Großen oder einer Kirche sein Gut zu Lehn auftragen. Ohne Lehnsverbindung konnte niemand sich erhalten, jeder mußte Hammer oder Amboß sein.

Aber auch eine große Anzahl der Freien, wenn Kraft und Neigung oder ansehnlicher Grundbesitz ihn zur ritterlichen Lebensart beriefen, trat in die Reihen der Ministerialen, ja selbst die Liten, ursprünglich größtentheils aus den Gefolgen und Freien

hervorgegangen, traten häufig, wenn sie villici der Haupthöfe geworden, in den Ritterstand über.

Der Unterschied des alten und neuen Adels bestand demnach darin, daß bei jenem das Geschlecht, bei diesem die Lebensweise adelte. Allein das eigentliche Hauptelement dieses neuen Adels war dennoch jener alte Geschlechtsadel, welcher nur eine Menge Individuen aus den übrigen Klassen des Volks zu sich heraufzog, und in sich aufnahm. Was wir später hohen und niedern Adel nennen, ist daher auch nicht genetisch verschieden, denn gerade in jener ersten Zeit, wo sich der neue Adel bildete, in dem zehnten und eilften Jahrhunderte, existirten noch keine Familien-Namen, und manches Fürstengeschlecht mag sich aus einem dunklen Stamme emporgehoben, manches edle Geschlecht zur gewöhnlichen Ministeralität herabgesunken seien, wie wir das erste an den Billungen gesehen. Nur die größere Wahrscheinlichkeit alter edler Abkunft haben die Fürstengeschlechter voraus, und diese leitet sich vorzüglich aus dem Grundbesitze und dem Besitze der Reichsämter und Grafschaften ab.

Die Meinung, daß nur der hohe Adel vom alten deutschen Adel abstamme, ist ganz unhaltbar. Sollten die vielleicht 50,000 edlen Geschlechter, welche Deutschland vor Karl dem Großen zählte, nach 400 Jahren sich auf 500 Geschlechter vermindert haben?

Was hier im Allgemeinen von Deutschland gesagt worden, gilt dann auch insbesondere für diese Landestheile. Das Bisthum und die Kirchen waren anfangs wohl nur auf die Zehnten und vielleicht einige wenige Grundgüter unmittelbar bei Paderborn fundirt, allein schon im zehnten Jahrhundert sehen wir eine Menge Grundeigenthum theils unmittelbar in ihren Händen, theils durch den Lehnsverband von dieser Kirche abhängig. Im eilften Jahrhundert erwarb die Kirche vorzüglich

durch die Vermittelung Meinwerks außer einer großen Menge Güter von eingesessenen Edlen auch alle noch vorhandene Kaiserliche Güter, wenigstens findet sich später keine Spur, daß dergleichen hier im Lande noch vorhanden gewesen wären. Durch den Erwerb der Grafschaften bildete sich schon damals in der That das jetzige Territorium. Diejenigen Güter nun, welche die Kirche damals, besonders im eilften Jahrhunderte erwarb, und welche in den Urkunden namentlich aufgeführt wurden, hat sie größtentheils noch gegenwärtig, sie hat sie nicht an Laien zu Lehn fortgegeben, dagegen finden wir im zwölften Jahrhunderte den größten Theil des Grundeigenthums in dem Territorial-Bezirke in den Händen des hiesigen Adels, welcher es nach Vasallen- und Ministerial-Recht von der Kirche rekognoszirte. Hieraus glauben wir den nicht unwahrscheinlichen Schluß ziehen zu dürfen, daß diese Güter, über deren Erwerbung außerdem auch keine Urkunde vorhanden ist, niemals im Besitz und wirklichen Eigenthume der Kirche, sondern nur feuda oblata der alten Eigenthümer gewesen sind. Es kann uns hiebei nicht irren, daß urkundlich die meisten jetzigen Familien erst im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte zum Besitz des größten Theils ihrer jetzigen Güter gekommen sind, und zwar dadurch, daß sie dieselben erst damals von den Bischöfen zu Lehn erhielten. Es ist nehmlich bekannt, daß das dreizehnte Jahrhundert besonders ungünstig für den deutschen Adel war, indem eine große Zahl Geschlechter damals ausstarb; jene Güter waren also angefallene Lehne, welche wieder, und zwar unter die Genossen des Lehnhofs, verliehen werden mußten.

Außerhalb seinem Territorium war übrigens Paderborn auch nicht im Stande, seine wirklich erworbenen und besessenen Güter vor dem Andrange der Vasallen und Ministerialen zu retten, die edlen Herren zur Lippe, zu Schwalenberg, Pyrmont, Waldeck und andere weniger mächtige Edle, erhielten vieles Gut,

was Paderborn anfangs unmittelbar besessen hatte. Das nicht so mächtige Corvey hat noch weniger seine reichen Besitzungen retten können, und hatte so lange zu Lehen fortgegeben, bis es beinahe Mangel litt. Es mußte in den Kreuzzügen seine ehemals eigne Besitzungen zum Theil wieder kaufen.

Im neunten Jahrhunderte geschieht nur der Städte Paderborn und Ehresburg in diesen Gegenden Erwähnung. 952 wird Geseke als ein mit Mauern umgebener Ort angeführt; erst am Ende des 11ten Jahrhunderts geschieht der früher als Villae vorkommenden Orte Brakel und Warburg als Städte Erwähnung. Im 12ten Jahrhunderte scheinen Lüdge, Nieheim, Salzkotten, Borgentreich Stadtrechte erlangt zu haben, die übrigen Städte sind erst im 13ten und 14ten Jahrhunderte nach Zersprengung des Herzogthums Sachsen angelegt. Sie sind damals, vorzüglich zur Befestigung der Territorial-Herrschaft, und um ein Gegengewicht gegen den sich dieser Herrschaft sträubenden Adel zu bilden, von den Bischöfen und Stiftern angelegt worden. Ihre Blüthe scheinen sie vorzüglich im 14ten und dann noch einmal im 16ten Jahrhunderte erreicht zu haben.

Bis ins 10te Jahrhundert scheint sich hier im Lande die alte Bewirthschaftungsart erhalten zu haben, allein nun beginnen nach und nach die großen Gutswirthschaften, die im übrigen Deutschland schon viel früher vorkommen. Die äußern Feinde und der Glanz des Reichs unter den Ottonen mag die Eigenthümer veranlaßt haben, viele sonst von Mancipien gebauete Huben mit den mansis dominicatis, dem Haupthofe, zu vereinigen.

Die Urkunden des 11ten Jahrhunderts lauten ganz anders als die früheren, es heißt nicht mehr: in Villa Legui VII man-

sos cum familiis supermanentibus, sondern unam curtem in Theilden, dominicalem curtem Nyenhus et quatuor Vorwere ad eam pertinentes, praedium in Wartberg etc. Die Stiftung vom Busdorf 1036 und die Schenkung des Grafen Dodico 1023 sind in dieser Hinsicht sehr interessant.

Mit dieser Umwandlung mußte sich natürlich auch das Verhältniß der hörigen Leute sehr verändern.

Es ist die gewöhnliche Meinung und Behauptung der Historiker, daß eben um diese Zeit der Adel und Geistlichkeit, welche für den gemeinen Freien den Heerbannsdienst übernommen, theils durch freiwillige Hingabe eine Schutzherrschaft und bestimmte Abgabe über denselben gewonnen, theils sie erzwungen habe, und so sei dann dieser nach und nach zum Hintersassen dieser beiden Stände herabgesunken. In wie fern dieß wahr ist, lassen wir dahingestellt. Man schließt bei solchen vom Recht abweichenden Dingen nur zu leicht auf etwas allgemeines hin, und bedenkt nicht, daß eben nur die Ausnahme bemerkt und aufgezeichnet wird, und allgemeines Geschrei erregt. Was nun aber in dieser Hinsicht die hiesigen Gegenden betrifft, so finden sich für die Behauptung einer Usurpation durchaus keine Nachrichten und Beweise. Von denjenigen Orten und Ansiedlungen, welche den kirchlichen Stiftungen zugefallen waren, müssen wir dieß sogar, bei dem frommen edlen und gerechten Geiste, der sie damals beseelte, gänzlich bezweifeln. In den ersten Jahrhunderten ihrer Stiftung hatten sie gar nicht nöthig, sich über ihre Leute mehrere Rechte anzumaßen, als durch Sitte und Herkommen genehmigt und ihnen überliefert waren, Grundeigenthum und andere Geschenke flossen ihnen so reichlich zu, daß sie fürwahr es nicht zu genau mit ihren Hörigen zu nehmen brauchten, um die Bedürfnisse der Stiftung zu bestreiten. Es lag gar nicht im damaligen Geiste dieser Institute, die Armuth zu

unterdrücken und zu belasten, sondern vielmehr sie zu heben, und zu unterstützen.

Außerdem waren auch ihre Bedürfnisse nicht groß, denn es ist bekannt, welche Mäßigkeit und Entsagung irdischer Genüsse *damals* bei ihnen herrschte, wie ihnen denn auch sonst nimmer so viel geschenkt wäre, wenn dieß nicht der Fall gewesen. Bigotterie und Schwärmerei hätten eine solche allgemeine Lust zum Schenken nicht erweckt und wenigstens gewiß nicht zwei Jahrhunderte ganz allein unterhalten, denn die folgenden Jahrhunderte, denen man einen nicht geringeren Grad derselben vorwirft, zeigen gerade die entgegengesetzte Tendenz, nehmlich die Klöster und Stiftungen möglichst zu berauben. Diese Veränderung ist vielmehr in dem veränderten Geiste, der diese Institute belebte, zu suchen. Der edle aufopfernde und tief ergreifende Geist, der diese Institute hervorrief und anfangs belebte, hat ihnen die Geschenke der Zeitgenossen verschafft, nicht die Dummheit und Bigotterie dieser letztern. Jedes edle und großherzige Gemüth mußte einsehen, daß sein irdisches Gut in keine bessere und für das allgemeine Wohl ersprießlichere Hände gelangen konnte, als die der geistlichen Stiftungen.

Allein dieser erhabene Geist wich in den folgenden Jahrhunderten allmählig dem Wohlleben und Uebermuthe und dem Verfalle der Disciplin. Da hörten die Laien von selbst auf zu schenken, suchten im Gegentheil von ihnen zu erwerben und sie zu berauben.

Wir können daher jener Behauptung der Usurpation der Herrschaft und des Obereigenthums und die willkührliche Belastung des dem Hörigen und Freien überlassenen Grundeigenthums von Seiten der geistlichen Stiftungen im Allgemeinen durchaus nicht beistimmen, und für die hiesige Gegend ist sie obendrein gänzlich ohne irgend einen Beweis geblieben. Sie ist insbesondere ganz unwahrscheinlich bei den Kornabgaben, welche

von dem Grund und Boden abgegeben wurden, denn hier blicken offenbar allgemeine Grundsätze und vorwaltende Gesetzlichkeit durch, die einer willkührlichen Belastung nach dem Gutdünken jedes einzelnen Herren durchaus widerspricht. — Betrachten wir z. B. die Corveyer Urkunden, Traditionen und Register aufmerksam, so muß es auffallen, daß an den meisten Orten, wo Corvey Besitzungen hatte, gesagt wird: Eginwald, Udo rc. besäßen dort so und so viel Mansen, so viel Jugern, und gäben davon ein bestimmtes Maaß von Getraide. *) Wir finden fer-

*) Es heißt zwar auch von einigen Orten, besonders denen in der Nähe des Klosters fruges consumuntur in horreum Abbatis, allein auch dieser Ausdruck schließt ein bestimmtes Maaß keineswegs aus. Noch gegenwärtig wird von den Feldmarken der Dörfer Bosseborn, Fürstenau, Bödexen rc. die ganze Kornabgabe, welche an Corvey abgegeben werden mußte, vom Stifte selbst eingescheuert, denn dort wird nichts als der Natural-Zehente abgegeben, und man könnte also noch gegenwärtig in der lakonischen Art der Traditionen ganz richtig sagen, daß die dort Corvey zukommende Früchte in dessen Scheuern eingesammelt wurden. Bei Hardehausen haben wir oben gesehen, daß noch gegenwärtig der dritte Theil der Früchte vom Rimbeke und Nörde in die Scheuern des Klosters eingesammelt wird, und dieß wird doch wohl Niemand für einen ursprünglichen und gewöhnlichen Zehnten ansehen. — Uebrigens könnte es auch sein, daß Corvey in diesen nahen Orten seine Besitzungen blos von villicis und Leibeignen administriren ließ. Wahrscheinlich sogar sind dieß Besitzungen, die später in den Registern des 13ten Jahrhunderts als Curien erscheinen, und neben welchen eine Menge Mansen der Dorfsbewohner existiren konnten, von denen vielleicht nichts als der Zehnte an Corvey abgegeben ward. Daß Corvey von der ganzen Dorfsflur die sämmtlichen Früchte als sein Eigenthum eingescheuert hätte„ist, so lange nicht das Gegentheil erwiesen, als baarer Unsinn zu läugnen. Denn wir finden zu jener Zeit auf diesem Flecke wirkliche Dörfer, und wenn deren Eingesessene auch nichts als Leibeigne des Klosters ohne irgend ein Eigenthumsrecht an der Feldmark gewesen wären, so hatten sie doch unstreitig eine eigne Haushaltung, baueten mit ihrem Viehstand für das Kloster dessen Land, mußten also nothwendig für ihren Unterhalt und die Einsaat einen Theil der Erndte behalten, folglich konnte diese nicht ganz in die Scheuer des Abts eingesammelt werden.

ner, daß dieses Maaß überall in einem bestimmten Verhältnisse zu der Größe der Mansen steht, (von 1 Juger meist 1 Modius) ja daß in demselben Dorfe das Maaß der Belastung meist gleichmäßig, und wo dieß in einzelnen Fällen nicht der Fall, stets unter dem gewöhnlichen Maaße ist (das heißt, daß wenn die Belastung in einer Feldmark durchgängig vom Juger 1 Modius ist, bei einigen Huben vielleicht von 3 Morgen nur 2 Scheffel gegeben werden, nie aber m e h r als 1 Scheffel). Es hatte demnach schon damals die Belastung des Grundes und Bodens vielmehr den Charakter einer festen Abgabe, als einer willkührlichen Belastung. Endlich haben uns die Untersuchungen des gegenwärtigen Zustandes auf das höchst wichtige Resultat geführt, daß noch gegenwärtig von sehr vielen in den Traditionen und dem Register des Saracho aufgeführten Corveyer Grundbesitzungen dieselbe Kornabgabe an Maaß und Art abgegeben wird, wie damals. (Im 2ten Theile werden wir bei den einzelnen Monographien die Beweise hierüber vorlegen.)

Da nun also das mittelbare Grundeigenthum von Corvey vom 11ten bis 19ten Jahrhunderte immer mit derselben Kornabgabe belastet gewesen, diese durch alle Zeiten nie erhöhet worden ist, da ferner dieselbe im Register des 11ten Jahrhunderts schon als etwas stabiles aufgeführt, es endlich ganz unwahrscheinlich ist, daß diese im 9ten und 10ten Jahrhunderte so milden, wohlthätigen, die Landes-Cultur so sehr unterstützenden Mönche ihre Leute und andere Freie unterdrückt und ihnen willkührliche Abgaben aufgedrungen haben sollten, so möchte man billig die Frage stellen, wann ist dann diese Usurpation eingetreten?

Allein wenn auch die Klöster und übrigen geistlichen Stiftungen diese Abgaben nicht usurpirt haben, so könnte dieß dennoch bei dem Adel geschehen sein, und man kann dieß in einzelnen Fällen sogar beweisen.

Wir beschränken uns auch hier nur auf die Untersuchung dieser historischen Frage für die hiesigen Gegenden.

Die Kornabgabe, welche der Adel hieselbst von dem Grundeigenthume seiner Bauern gegenwärtig erhält, unterscheidet sich weder in Rücksicht des Maaßes noch der Art und der Höhe von denen der geistlichen Stiftungen. Die Bauern des Adels sind nicht mit höheren Kornabgaben belastet, als die der Klöster, auch bei ihnen ist meistens ein bestimmtes Verhältniß der Höhe der Abgabe zum Maaße des Grundes und Bodens sichtbar; in derselben Feldmark, zuweilen sogar in einer ganzen Gegend, ist die Belastung gleichmäßig.

Die Register des 15ten Jahrhunderts zeigen deutlich, daß sie sich seitdem durchaus nicht verändert hat.

Läßt uns diese Gleichmäßigkeit mit denen der Klöster (seit 3 Jahrhunderten urkundlich zu erweisen) nicht mit Recht auch den Schluß fassen, daß sie stets dieselben gewesen sind, und mit jenen der Klöster denselben Ursprung und dasselbe Recht gehabt haben?

Was nun aber jene vorangeführte Unterdrückung der Freien und Erzwingung von Abgaben für den übernommenen Heerbannsdienst betrifft, so müssen wir bekennen, daß wir von einer Nation der Freien, deren jeder einen freien unabhängigen Hof besessen hätte, so weit die Urkunden hinaufreichen, also bis in Karolingische Zeit keine Spur hieselbst gefunden haben.

Freie werden oft angeführt, allein nicht als freie Hofesbesitzer, sondern als Kolonen und villici der Klöster.

Unstreitig sind wohl auch damals noch genug freie Hofesbesitzer gewesen, allein gewiß nicht soviel, daß man sie als den Kern des Volks ansehen könnte. Die Höfe dieser Freien möchten sich wohl bis in die neueste Zeit in den im Lande zerstreuten einzelnen Meierhöfen, den freien Sattelgütern und selbst in vielen einzelnen Huben erhalten haben, welche die Stiftungen

und der Adel an den Orten besitzen, wo sie weiter keinen Antheil an Gerichtsbarkeit und Grundherrschaft haben, und welche sie durch Bauern nach Meierrecht bebauen lassen.

Die Freien selbst aber, welche diese Güter ursprünglich besessen, sind wohl größten Theils in die Ministerialität übergegangen, und haben sich unter dem übrigen Adel verloren.

Als nun aber der Geschlechter immer weniger wurden, fielen und erbten diese einzelnen freien Güter sowohl, als die alten Haupthöfe in die Hände weniger zusammen, woher es dann gekommen sein mag, daß jetzt oft ein adliches Geschlecht an 30—40 verschiedenen Orten nur wenige Huben besitzt.

Wir haben schon oben angeführt, daß wahrscheinlich schon in altgermanischer oder doch altsächsischer Zeit der größte Theil des Grundeigenthums in den Dorfsfeldmarken von dem Adel hieselbst entweder ganz relevirt, oder doch abhängig war, und theils von seinen Leibeignen, theils von seinen Gefolgsleuten, theils endlich und damals wohl schon in der Minderzahl von Freien, die aber in einem Schutzverhältniß standen, bebaut ward.

Nach dem großen Sachsenkriege war wohl in der Person des Adels, der diese gutsherrlichen und oberlichen Rechte besaß, ein großer Wechsel vorgegangen; der größte Theil der Besitzungen und jener Rechte war in die Hände der Geistlichkeit und der neuen Einkömmlinge gekommen, allein in jenen Rechten selbst war gewiß keine Veränderung vorgegangen, sie gingen ungeschmälert in die Hände der neuen Besitzer über, und da wir keine Spur finden, daß die Stiftungen bei Erlangung des Besitzes Veränderungen hiebei vorgenommen, dieß vielmehr ihrer ganzen damaligen Tendenz wiederspricht, so müssen wir annehmen, daß die gutsherrlichen und oberlichen Rechte größtentheils unverändert aus altgermanischer Zeit auf uns fortgeerbt sind, und keineswegs bei Uebernahme der Heerbannspflichten entstan-

den. Daß dennoch manches und an manchen Orten auf andere Art entstanden, soll dadurch nicht geläugnet werden, und wir werden selbst in Verfolg unserer Untersuchung hievon Beispiele anführen, nur mit dem ersten Prinzip haben wir es hier zu thun. Das können wir aber zugeben, daß die in den Dorfgemeinden nicht mehr zahlreichen Freien, welche zugleich freie Grundbesitzungen hatten, wenn sie nicht kräftig genug waren, in den Ministerial-Adel überzutreten, und zur Vertheidigung der Selbstständigkeit nicht mehr freigesinnt genug geblieben waren, in einer Zeit, wo die gemeine Freiheit keinen Werth mehr hatte, vielmehr die Edelsten wie die Geringsten sich in freiwillige Abhängigkeit begaben, aus bloßen Schutzhörigen im älteren Sinn des Worts zur strengeren Hörigkeit freiwillig oder gezwungen übergingen, und mit den übrigen bereits seit uralter Zeit in abhängigeren Verhältnissen lebenden Dorfsbewohnern in eine Klasse zusammenschmolzen. Dieß ist wahrscheinlich im 10ten, 11ten und 12ten Jahrhunderte geschehen; denn in den folgenden Jahrhunten, wo die Quellen der Geschichte auch hier reichlich genug strömen, findet sich in den Dörfern keine Spur mehr von kleinen freien Besitzern. Dagegen mögen sie sich wohl in den ältern Städten stets erhalten haben, davon scheint uns das dort häufig vorkommende ganz freie Erbland und die völlige Freiheit von persönlichen Diensten daselbst zu zeugen.

Unsere bisherigen Untersuchungen betrafen blos die Abhängigkeit- und Abgabenpflichtigkeit des Grundeigenthums selbst. Der dasselbe bauende Besitzer konnte deshalb persönlich durchaus frei sein. Wir haben schon oben Corveyer Urkunden angeführt, welche freier Personen erwähnen, die Grundstücke des Stifts als Kolonen oder villici baueten; aber wenn wir auch nicht solche positive Beweise hätten, so würde uns schon der gegenwärtige Zustand auf die Vergangenheit schließen lassen. Während im eigentlichen Westphalen die Unfreiheit der Person das vor-

herrschende Verhältniß ist, ist in diesen engerschen und ostphälischen Gegenden das Gegentheil der Fall. Nicht der hundertste Theil der hiesigen bäuerlichen Einwohner ist dem Eigenbehörigkeits-Verhältnisse unterworfen, alle übrige sind persönlich durchaus frei. Wie sollte es nun gekommen sein, daß sie frei geworden wären, nachdem sie in irgend einer Zeit einmal unfrei gewesen wären? Keine Geschichte, keine Urkunde meldet eine so große Veränderung in zwei ganzen nicht unbedeutenden Ländern. Ferner, in demselben Lande, unter derselben Regierung, unter denselben Gutsherren, hat sich in einem Winkel (Delbrück) die Eigenbehörigkeit vollständig und allgemein erhalten, während sie sich fast in allen übrigen Theilen gar nicht findet. Dieser Winkel hat aber sogar in Rücksicht auf die Territorialhoheit große Vorrechte vor allen übrigen Landestheilen sich erhalten, und man kann durchaus nicht sagen, daß er in irgend einer Hinsicht je mehr unterdrückt gewesen wäre, als jene. Allein Charakter der Gegend wie Physiognomie der Menschen deuten klar an, daß dieser Landesstrich zu einem andern Lande, die Eingesessenen zu einem andern Volksstamme gehören, wie die übrigen Landestheile, und mit diesem Volksstamme und Lande theilt er die ganze Ackerbauverfassung und auch das mit diesem verbundene Eigenbehörigkeits-Verhältniß.

Die Regierungen in jenen Gegenden, wo Eigenbehörigkeit herrscht, (Münster, Osnabrück ꝛc.) sind durch alle Zeiten hindurch nicht strenger, schärfer, weniger milde gewesen, als die, wo sie nicht vorkommt, die Herren und Obereigenthümer sind nicht mächtiger, herrschsüchtiger, barbarischer, weniger liberal dort durch alle Zeiten hindurch gewesen als hier, auch hat kein Zeitereigniß, keine Revolution die Herren hier im Lande vermocht, das Eigenbehörigkeits-Verhältniß freiwillig oder gezwungen aufzugeben.

Endlich hat das Eigenbehörigkeits-Verhältniß einen ganz

andern Charakter in diesen engerschen und ostphalischen Gegenden, wenn es sich einmal vorfindet, als im eigentlichen Westphalen. An den wenigen Orten nehmlich, wo es vorkommt, sind einzelne Häuser oder höchstens die Area des Dorfs (also auch jedes neu zu bauende Haus) ihm unterworfen, niemals aber die Grundstücke, die Hufen, diese, wenn auch in sich geschlossen und untheilbar, hängen doch durchaus nicht wesentlich mit den Häusern zusammen, sie können von einer Hand zur andern wechseln, bald in die Hände eines Freien, bald in die eines Eigenbehörigen fallen, ohne daß ersterer durch deren Besitz dem Eigenbehörigkeits-Verhältnisse verfällt. Dagegen ist dieß Verhältniß im eigentlichen Westphalen durchaus mit dem Ackerbaue selbst verbunden. Das ganze Gut, Haus, Garten, Acker und Wiesen, nebst der dasselbe bauenden Familie bilden ein Ganzes, und sind als solches diesem Verhältnisse unterworfen.

Wir müssen daher die Meinung derer als ganz irrig durchaus ablehnen und bestreiten, welche in dem Eigenbehörigkeits-Verhältnisse ein blos persönliches sehen, oder glauben, es sei das Produkt der Unterwerfung oder Uebermacht und Unterdrückung in irgend einer historischen Zeit, oder gar es sei erst, als die Oberhöfe die Heerbannspflichten für die gemeinen Freien übernommen, entstanden.

Wir halten es vielmehr für einen organischen Theil der ältesten Agrar-Verfassung selbst, nothwendig in der Entwickelung derselben bei jenem Volksstamme und in jenen Gegenden liegend. Ob ursprünglich ein unterjochendes und ein unterjochtes Volk ihm und der ganzen Verfassung den Ursprung gegeben, oder ob es aus dem Familienrechte und der bei den Urvölkern so umfassenden väterlichen und patriarchalischen Gewalt seinen Ursprung herleitet, welche aus einer persönlichen Obmacht des Vaters oder Aeltsten über die Kinder und jüngern Glieder in eine materielle Gewalt des väterlichen- oder Oberhofes sich ver-

wandelt hatte, wagen wir nicht zu entscheiden; nur eine genaue Untersuchung dieser Verhältnisse im Norden Europa's und Nachforschungen in dessen Litteratur könnte uns hier vielleicht Resultate liefern.

Dagegen halten wir dieß Verhältniß in den hiesigen engernschen und ostphalischen Gegenden für erst späterhin eingedrungen, für durchaus nicht mit der Verfassung wesentlich verbunden. Bei so nahe wohnenden und verwandten Stämmen konnte es wohl nicht fehlen, daß besonders, als die Kultur sich ausbreitete, derselbe König sie beherrschte, der Adel und die Geistlichkeit in engere Verbindungen traten, viele Sitten, Gebräuche und Verhältnisse des einen Stammes auch bei dem andern in einzelnen Fällen Aufnahme fanden, und so ward dann auch das Eigenbehörigkeits-Verhältniß bei einzelnen Gelegenheiten und an einzelnen Orten hier eingeführt, allein daß es je einen Theil der hiesigen Agrar-Verfassung ausgemacht, daß es überhaupt hier je allgemein verbreitet, oder auch nur sehr häufig gewesen wäre, ist gänzlich zu läugnen, denn dann wäre es auch noch gegenwärtig, und hätte nie ohne die größten äußern Umwälzungen und geistigen Revolutionen verschwinden können. *)

*) Der Untergang Engerns und sein Verschwinden in der Geschichte, wo es nun einen Theil Westphalens ausmacht, mußte schon das Uebergreifen westphälischer Sitten und Verhältnisse herbeiführen. Nach der Sprengung des Herzogthums Sachsen wird Köln mit dem Herzogthume belehnt, aber Ostphalen trennt sich durch den zurückgegebenen Besitz der Welfen, und in Westphalen und Engern gelingt es Köln nur über das Herzogthum Westphalen Meister zu werden, Engern schließt sich nun an Westphalen desto enger an, die gefährdeten Stifter Paderborn rc. an die ähnlichen und gleich gefährdeten Stifter Münster rc., der Adel Lippe rc. an den Adel in Westphalen, um der Herrschaft Kölns von der einen, und Braunschweigs von der andern Seite zu entgehen. Um so merkwürdiger erscheint die dennoch erhaltene Verschiedenheit der Verfassung rc. von der Westphälischen, und die Aehnlichkeit mit der Ostphälischen.

Wir wissen recht gut, daß man diesen Behauptungen eine Menge Urkunden entgegen halten kann, welche die Worte Littones, Mancipium, Servus bei weitem häufiger in sich enthalten, als die: homines liberi conditionis; man wird aus ihnen schließen, daß die Unfreiheit häufiger gewesen als die Freiheit, weil sie häufiger genannt wird. — Es kommt hier alles auf das Verständniß der Worte selbst an. In den lateinischen Urkunden von ganz Deutschland, ja selbst von Frankreich und Italien werden wir dieselben Worte, Ausdrücke und Wendungen finden, selbst Jahrhunderte lang ändert sich dieß nicht, oder doch nur wenig und nur dem freien Beobachter merklich. In allen Schenkungsbriefen heißt es: cum agris et pratis viis et inviis mancipiis utriusque sexus etc. selbst wenn nichts als ein Juger geschenkt war, und weder Wiesen noch Mancipien dabei, das sind feststehende Formen, die überall angewendet werden, aber keineswegs uns ein Verständniß über den darin behandelten Gegenstand geben sollen. Die lateinische Sprache stand fest, und so mußten es sich die Urkunden gefallen lassen, die verschiedenartigsten Verhältnisse, wenn sie nur eine allgemeine Aehnlichkeit hatten, mit denselben Worten und Ausdrücken zu nennen. Verstehen kann man diese Urkunden nur, wenn man sich auf das genaueste in die Zeit und die Geschichte des speciellen Orts oder Gegend hineinstudiert, wovon sie reden. Für alle Arten von Abhängigkeits- und Unfreiheits-Verhältnissen hat die lateinische Sprache jener Zeiten fast durch alle Jahrhunderte hindurch dieselben wenigen Worte und Ausdrücke. Mancipium, Littones, Servi wird überall und in jeder Zeit gebraucht. Selbst der Ministerial, dem gewiß Niemand Ehre und Freiheit absprechen kann, wird zuweilen wie der gemeinste Hausleibeigne Servus genannt. Wir behaupten demnach, daß wenn in hiesigen Urkunden die Worte Mancipium, Servus etc. vorkommen, sie etwas ganz anders, genetisch verschiedenes bedeuten, als in den Urkun-

den des Münsterlandes oder Osnabrücks. Wenn sie dort größten Theils das Eigenbehörigkeits-Verhältniß andeuten, so werden im Paderbornischen nur die Abhängigkeits-Verhältnisse der Hubenverfassung angedeutet, viel seltener persönliche Unfreiheit.

Dennoch war aber auch hier diese letztere natürlich vielmehr verbreitet als in späterer Zeit, allein es war eine rein persönliche Unfreiheit nicht die Folge der eigenbehörigen Agrar-Verfassung.

Auf den Curien und Villicationen von Corvey finden wir auch hier einen ursprünglich eigenhörigen villicus und eine Menge anderer Leibeigne, allein das waren leibeigene Knechte, nicht eigenbehörige Colonen, und selbst wenn solchen Knechten eigne Wirthschaft und eine Hube zur Bebauung gegeben ward, so ward doch diese Hube dadurch nicht selbst eigenhörig, so daß jeder spätere freie Bebauer derselben, durch deren Uebernahme ipso jure diesem Verhältnisse sich hätte unterwerfen müssen.

Wir wenden uns nunmehro zu einem Verhältnisse, dessen Entstehung und geschichtliche Entwickelung in den einzelnen Gegenden und Orten sehr schwer aufzuklären sein möchte, nehmlich dem Dienstverhältnisse.*)

Die älteste Art des Dienstes möchte wohl der Ackerdienst sein. So lange das Grundeigenthum und der Ackerbau noch nicht die Haupt-Lebensbasis der Germanen geworden, bauete bekanntlich weder der Adliche und Priester, noch der Freie

*) Wigands gründlich gelehrtes Werk über die Dienste giebt die Entstehungsweise der verschiedenen Arten derselben sehr vollständig. Es kommt aber hier darauf an, an jedem einzelnen Orte die Entstehung der verschiedenen Dienste, die daselbst vorkommen, aufzuklären.

seinen Acker selbst; die erstern gaben die nicht zum unmittelbaren Bedarf bestimmten Huben an ihre Leibeigne gegen eine Kornabgabe, und vermuthlich die Verbindlichkeit den zum unmittelbaren Gebrauch des Herrn dienenden Acker zugleich mit dem ihrigen zu bestellen. Der reichere Freie hatte eigne Knechte, die seinen Acker baueten. Bei den Aermern mochte diese Arbeit Weib und Kinder versorgen. Später, als das Grundeigenthum ständig geworden war, und deshalb im Werth gestiegen, ein großer Theil desselben in der Feldmark in die Hände des Adels sich sammelte, die Obrigkeit selbst erblich und an den Haupthof gefestet ward, ein Theil der Huben an die Gefolgsleute des Adels gekommen, ein Theil der Freien in ein Schutzverhältniß getreten, jetzt aber nur der Adel und sein unmittelbares junges und müßiges Gefolge kriegerisch und arbeitsscheu geblieben, und die übrigen Dorfsbewohner, sowohl die alten Leibeignen, als die freien Gefolgsleute, welche Huben des Oberhofs unter hatten, endlich die freien Schutzhörigen, sämmtlich wirkliche Ackersleute geworden waren, da lag es wohl in der Natur der Verhältnisse, daß alle, die abhängig vom Oberhofe waren, auch die sämmtlichen Ackerwirthschaftsarbeiten desselben übernehmen mußten. Beschränkt und gemessen war dieser Dienst durch die Anzahl der Dienstleistenden und durch die Größe des Oberhofes. Außer den Grenzen der Feldmark möchte schwerlich eine Verbindlichkeit zum Dienste von diesen freien Leuten anerkannt worden sein. Neben diesen Ackerdiensten mögen die eigentlichen Leibeignen und ihre Weiber und Kinder auch wohl noch zu Hausdiensten verpflichtet gewesen sein, welche in Spinnen, Leinen verfertigen und andern ähnlichen Arbeiten bestanden haben.

Die Freien sind aber wohl sicher in der vorkarolingischen Zeit von solcher Arbeit befreiet gewesen. In der karolingischen Zeit kam das servitium Regis und servitium Comitis hinzu,

welches außer bestimmten Real-Abgaben, die sich als Königspfennig, Grevenhafer an einigen Orten noch gegenwärtig erhalten haben, auch die Verpflichtung enthielt, den König, den Missus, den Grafen abzuholen und fortzubringen. Dieser Dienst hat sich, wie wir gesehen, noch an mehreren Orten z. B. im Amte Wewelsburg, wo der Droste in die Stelle des alten Comes getreten, erhalten. Auch scheinen die Burgfesten Ueberbleibsel des servitium Regis. In spätern Zeiten, dem sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderte, entstehen häufig Dienste für ein Capital an Gelde, entweder wie in jener merkwürdigen, in Wiegands Werk über die Dienste abgedruckten Corveyer Urkunde, wo die Gemeinden zur Verzinsung einer Landesschuld 10 Dienste übernehmen, oder wie sich im 17ten Jahrhunderte ganz besonders häufig findet, daß die Gemeinden in Zeiten der Noth von dem Gutsherrn ein Capital anleihen, und dafür einen oder mehrere Dienste statt der Zinsen zu leisten übernehmen. Wir haben bereits oben erwähnt, daß am Ende des 10ten und im 11ten Jahrhunderte hier eine Veränderung in der Bewirthschaftungsart des Grundeigenthums bei den Stiftern und dem Adel vorgegangen, daß wahrscheinlich in dieser Zeit viel wüster Grund und Boden zu Acker umgebrochen, und viele bisher von hörigen Leuten bebauete Huben eingezogen, und so große Gutswirthschaften eingerichtet worden sind. Daß dieß auch auf das Dienstverhältniß einwirken mußte, ist wohl sicher. Insbesondere mögen in dieser Zeit die Dienste und Abgaben der eigentlichen Leibeignen bedeutend, und vielleicht zum Theil willkührlich hieselbst erhöhet worden sein; ein eigentlicher Beweis läßt sich zwar auch hiefür nicht finden, doch wird es aus folgendem einigermaaßen wahrscheinlich. Gegenwärtig werden in den meisten Dörfern von jedem Hause nur 3 — 4 — 5 höchstens 10 Dienste geleistet, dann giebt es andere, wo 14 — 18 — 20 geleistet werden, und einige wenige, wo 52 Tage geleistet wer-

den müssen, überall ist aber die Zahl der Dienste im selbigen Dorfe gleichmäßig.

Nun sind aber gerade in denjenigen Dörfern, worin im 11ten und 12ten Jahrhunderte die großen Curien erscheinen und sich größtentheils bis jetzt erhalten haben, die Einwohner mit höhern Diensten belastet, als in den übrigen Dörfern. Es kommt mir daher sehr wahrscheinlich vor, daß das plus an Diensten gegen die übrigen Dörfer erst entstanden, als die große Wirthschaft sich bildete.

Dennoch müssen wir sehr vorsichtig sein, eine willkührliche Erhöhung und Aufbürdung dieser Dienste von Seiten der Herren ohne weiteres anzunehmen, die natürlichste Erklärungsart möchte vielmehr sein, daß, nachdem schon früher der hörigen Gemeinde die Pflicht auflag, den Ackerbau des alten Oberhofes zu besorgen, dieß auch dann von derselben gefordert ward, als er durch Einziehung von Huben und Rottung von wildem Lande vielleicht noch einmal so groß geworden war. Ob sich die Gemeinde hierin gutwillig oder gezwungen ergeben, oder ob sie vielleicht dafür damals als Aequivalent Berechtigungen zu Holz und Weide auf dem Grund und Boden der Curie erworben haben, ist nicht auszumitteln; für das letztere spricht, daß diese im Dienst höher belasteten Gemeinden auch gewöhnlich größere Servitut-Gerechtigkeiten haben. Gegen die Annahme einer willkührlichen und erzwungenen Belastung spricht im Allgemeinen dann auch wieder, wie wir schon mehrmals angeführt, die damalige milde Tendenz der Stiftungen. Die Dörfer des Adels aber sind nicht höher mit Diensten belastet, als die der Geistlichkeit, daher müßte doch wohl im Ganzen auch von ihnen gelten, was bei jenen sich findet.

Ab und zu, mag unter dem plus der Ackerdienste auch wohl das servitium Regis und Comitis versteckt sein, nachdem es

einmal in Privateigenthum übergegangen war, doch wird man dieß meist immer noch jetzt vollkommen erkennen können. In allen Corveischen Dörfern müssen 24 Dienste geleistet werden, davon sind 10 die uralten Ackerdienste, 4 sind Burgfesten (also servitium Regis) und 10 sind durch Vertrag im 16ten Jahrhunderte neu stipulirt worden, dieß weiß noch jeder Bauer, ohngeachtet dieser ursprüngliche Unterschied in den Hypothekenbüchern nicht angeführt ist.

Eine zweite Veränderung in der Dienstverfassung ging an vielen Orten vor, als im 13ten und 14ten Jahrhunderte viele der alten und großen Curien ganz oder theilweise zerschlagen und in Meiergüter aufgelöset wurden; im erstern Falle wurden die bisher üblichen Dienste andern Curien zugelegt, vielleicht auch schon damals in eine Kornabgabe oder ein Dienstgeld verwandelt, denn das an einigen Orten sich noch jetzt findende ist so gering, daß es auf hohen Werth des Geldes, also auf eine sehr frühe Zeit seiner Festsetzung schließen läßt. Den aus den Curien neu gebildeten Meiergütern ward ebenfalls ein Dienst auferlegt, und zwar, wie es scheint, in Rücksicht des Maaßes und der Zahl der Tage ein nicht höherer, als ohnedem in der Gemeinde schon früher hergebracht war. Allein der Dienst der Meiergüter unterscheidet sich von den alten Ackerdiensten wesentlich dadurch, daß er speciell auf dem einzelnen Gute haftet, und es mag dieß ein volles oder halbes Meiergut sein, stets und unverändert Spanndienst ist. Jener uralte Ackerdienst dagegen ist ursprünglich eine Gemeindelast, haftet nicht speciell auf den Huben und Grundstücken, sondern auf dem Ganzen, der Feldmark, dem Dorfe, und den Einwohnern, darum wird er bei den Einwohnern, welche Pferde und Gespannwerk haben, zum Pflug und Spanndienste, so bald sie dieß aber abschaffen, wird er Handdienst. Auch jeder neue Anbauer muß ipso jure eben so viele Dienste leisten, wie die alten Einwohner.

Bei den Corveyischen Dörfern sehen wir diesen Unterschied besonders deutlich. Dort wo keine Meiergüter sind, in Bosseborn, Fürstenau rc. müssen diejenigen Einwohner, welche Spannwerk halten, und eine große Einfahrthür am Hause haben, den Spanndienst thun, die übrigen den Handdienst, dagegen in den Dörfern, wo Meiergüter sind, müssen die Meier und Halbmeier unveränderlich mit dem Spanne dienen, die Kötter und Brinksitzer mit der Hand. In beiden Arten von Dörfern ist aber die Anzahl der Diensttage ganz gleich.

Der durch Contract stipulirte Dienst der Meiergüter findet sich dann auch im Paderbornischen bei den einzelnen mitten in Huben-Dörfern belegenen Meierhöfen, und ist daselbst zuweilen die Zahl der Tage nicht dieselbe, welche sonst im ganzen Dorfe gebräuchlich ist; ein Zeichen, daß das Contracts-Verhältniß des Meierhofes später und nach einem andern Rechte entstanden ist, als der alte Dienst des übrigen Dorfs. Der Dienst, welcher auf den Gemeinden im Ganzen lastet, ist der hier am meisten verbreitete, er findet sich mit jenen wenigen Diensttagen, welche die Zahl Zehn nirgends übersteigen, gewiß bei mehr als $\frac{2}{3}$ der Dörfer *). Wir halten diese Art Dienste für die ältesten, weil sie mit der Gemeinde-Verfassung selbst organisch zusammen hängen, und auch wegen ihrer geringen Anzahl, denn je gemessener und geringer die Abgabe, desto älter möchte sie sein.

Wir meinen, daß das Alter dieser Dienste noch in die vorkarolingische Zeit hinaufzurücken sein möchte. Im zweiten Theile werden wir einige Beweise vorlegen, daß der Dienst bei Corveyischen Besitzungen bereits im 13ten Jahrhunderte derselbe,

*) Ueberhaupt möchten sich wenige Gegenden und Länder finden, wo die Dienstbelastung so gering wäre als hier.

wie jetzt war, und da er sich in sechs Jahrhunderten nicht verändert hat, so ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß diese milden und wohlthätigen Mönche ihn erst in den zwei vorhergegangenen Jahrhunderten ihren Leuten aufgebürdet haben sollten. Es ist vielmehr viel wahrscheinlicher, daß sie nur die Berechtigungen gefordert haben, die sie in den Zeiten der Schenkungen gebräuchlich und hergebracht fanden. Ungemessene Dienste fanden sich bei den persönlich Freien hier nirgends, auch gegenwärtig nicht einmal bei den Eigenbehörigen, bei letzteren haben sie gewiß früher Statt gefunden, aber wohl nur als eine persönliche Verpflichtung, nicht auf den Huben lastend. Daß sich bei ersteren, den Freien, jemals ungemessene Dienste gefunden hätten, darüber ist kein Beweis vorhanden, und wir müssen es bei der festen Haltung der uralten Gemeinde-Verfassung mit Recht bezweifeln.

Die Anzahl der Dienste aber, welche sich über jene geringe Zahl bei einigen Dörfern finden, sind in späterer Zeit entstanden, entweder dadurch, daß das servitium Regis oder Comitis sich in eine feste Abgabe und Ackerdienst umwandelte, oder auf sonst eine der vielen Arten, wovon wir im zweiten Theile einige Beispiele anführen werden. Diese verschiedene Entstehungsarten laufen durch die letzten sechs Jahrhunderte hindurch. Die Dienste der Meierleute endlich sind nach Zerschlagung der Curien mit dem Meierrechte selbst vertragsmäßig entstanden, und möchten daher größtentheils aus dem 13ten und 14ten Jahrhunderte herrühren.

Außer diesen unzweifelhaften Real-Abgaben, Zehnten, Heuer und Diensten, finden wir in den Urkunden des 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderts zerstreuet, in der merkwürdigen von Wigang im Archiv mitgetheilten Corveyer Heberolle und dem Güterregister aus dem 13ten Jahrhunderte aber zusammen, eine Menge Abgaben, deren Ursprung zum Theil dunkel ist, und die größ-

ten Theils zwei Jahrhunderte später völlig und spurlos verschwunden sind. Dieß letzte ist besonders merkwürdig, und es ist uns bisher nicht gelungen dieß historische Räthsel völlig befriedigend zu lösen. Gezwungen konnten die Herren in jener Zeit nicht sein, diese Einkünfte und Abgaben aufzugeben und zu erlassen, und wie könnte es nur wahrscheinlich gemacht werden, daß sie dieß freiwillig gethan hätten? — Die einzige Hypothese, die uns einigermaßen das Factum zu erklären scheint, ist, daß in jener Zeit eine große Umwälzung in der Bewirthschaftungsart des Grundeigenthums hieselbst vorgegangen sein möchte, und davon sind allerdings Spuren vorhanden. Wir finden nehmlich im 11ten und 12ten Jahrhunderte im ganzen Lande umher zerstreut eine Menge Curien und Villicationen. Fast in jedem Dorfe waren eine, oft mehrere, und sie wurden von den Eigenthümern selbst oder durch einen villicus als ein Ganzes (eine Oekonomie) verwaltet. Von diesen finden wir am Ende des 15ten Jahrhunderts kaum noch ein Drittel wieder, und selbst diese möchten schwerlich dem Umfange nach zusammen ⅔ so groß geblieben sein, als sie ursprünglich waren.

Diese große Oekonomie-Wirthschaften sowohl, als die Stiftungen und Klöster, von denen sie relevirten, waren in Hinsicht fast aller ihrer Bedürfnisse rein auf sich selbst basirt.

Städte waren selten und entfernt, die Communicationen sehr erschwert, und so mußten mithin alle Bedürfnisse, deren Befriedigung später durch die Handwerker und Gewerbe der Städte geschehen konnte, im 11ten und 12ten Jahrhunderte durch eigne Leute auf den Curien und in den Klöstern selbst herbeigeschafft werden. Wir finden daher auf den Curien alle möglichen Handwerker, und zwar waren dieß stets Leibeigne; da sie höchst nothwendig und nützlich waren, so wurden sie sehr begünstigt, man gab ihnen eigne Wohnungen, etwas Land, und gestattete ihnen eigne Wirthschaft. Die Bedürfnisse der Curie wurden auf diese

Art durch diese leibeignen Handwerker befriediget. Allein das entfernte Kloster hatte dieselben Bedürfnisse, es mußte Tuch und Leinen zur Kleidung, hölzerne und eiserne Geschirre in der Wirthschaft ꝛc. haben, auch diese mußten durch die Handwerker der Curien befriedigt werden. Bei so großem und weitläufigem Grundbesitz, wie ihn Corvey hatte, mußte hiebei bald eine gewisse Vertheilung und Ordnung der zugetheilten Arbeiten vorgenommen werden. Die eine Curie lag nahe an einem Flusse, ihre Fischer mußten also dem Kloster die Fische, welche bald auf gewisse Anzahl gesetzt wurden, liefern; die andere besaß eine Salzquelle, die daran wohnenden Salzknechte mußten also dem Kloster so viel Scheffel Salz liefern; die dritte lag in einer Sandgegend, wo der Hanf gebauet wird, die Leute derselben mußten also Hanfgarn, Hanfleinen, hänfene Stricke ꝛc. liefern u. s. w.*) — Der Vater lehrte sein Handwerk dem Sohne, so ward aus demselben Hause dasselbe Handwerksprodukt geliefert, da ward die persönliche Abgabe des Leibeignen eine Realabgabe des Hauses und mit Recht, denn das Haus war dem ersten gegeben unter der Bedingung, das Kunstwerk seiner Hände zu liefern. Dieß scheint uns die Masse wunderlicher Abgaben von Tuch, Leinen, Garn, Stricken, Messern ꝛc. zu erklären, die wir in der Corveyer Heberolle finden. Dieß sind lauter Abgaben, welche nur von mit Haus und Hof angesessenen Leibeignen gegeben wurden, daß aber die freien und eigentlichen Bauern dergleichen sollten ursprünglich haben abgeben müssen, ist unwahrscheinlich und ermangelt alles Beweises; wo es sich findet, ist vielleicht das Häuschen, wor-

*) Noch gegenwärtig hat sich auf großen Oekonomien eine Spur hievon erhalten, die Schmiede und Rademacher-Arbeiten werden dort nicht von selbstständigen Handwerkern oder in Taglohn geliefert, sondern von Dienstboten, die in Kost und Lohn stehen.

auf die Abgaben hafteten, durch Erbschaft oder sonst in die Hand des Bauern gerathen, und so mit ihm die Abgabe.

Allein außer diesen Bedürfnissen von Handwerksprodukten hatten die Curien und Klöster auch eine Menge Naturalien-Bedürfnisse. Korn erhielten sie durch den Zehnten und die Heuer, die Handwerksprodukte durch die Leibeignen. Allein das Bedürfniß besonders der Klöster an Schaafen, Rindern, Kälbern, Schweinen, Honig, Wachs, Hühnern, Eiern ꝛc. war groß. Die Zeiten hatten sich geändert, die großen Schenkungen hörten auf, die Curien wurden von den villicis mehr als ihr Eigenthum, wie als das des Klosters angesehen und verwaltet, und brachten dem letztern wenig ein. Hatte dieses daher noch irgend kleinere zerstreute Besitzungen und Gerechtigkeiten, erhielt es vielleicht hier und da noch einzelne Grundstücke geschenkt, so fand es keinen Vortheil dabei, sie mit den großen Curien jetzt noch zu vereinigen. Es that sie vielmehr lieber an treue Leibeigne, oder an fleißige ihm ohnedem pflichtige Bauern aus. Der erhielt eine Wiese, und mußte dafür jährlich ein Schaaf oder ein Rind geben, der eine Mastgerechtigkeit im Klosterholze, und mußte dafür ein Paar Schweine liefern; der einen Garten und mußte so viel Hähne und Eier geben ꝛc.

Allein die Zeiten änderten sich abermals. Im 13ten und 14ten Jahrhunderte suchten die Klöster ihre Curien und Villicationen, die in den Händen des zum Ministerial sich aufschwingenden villicus erblich und fast dessen Eigenthum geworden waren, und also dem Kloster wenig oder nichts einbrachten, auf jede mögliche Art durch Abkaufung, Einziehung, Austausch ꝛc. wieder zu erlangen. Es gelang ihnen zum Theil, sie waren aber durch Erfahrung klüger geworden, und statt wieder einen villicus einzusetzen und eine große Wirthschaft fortzuführen, die bei einiger Entfernung nur wenige und ungewisse Einkünfte gewähren konnte, zogen sie es vor, die Curie zu zerschlagen, und

lauter kleine Güter daraus zu bilden, welche sie an ihre hörigen Leute gegen eine bald unveränderlich gewordene Abgabe in eine Art Pacht gaben. *)

Nun mußte sich auch das ganze Abgaben-System der zu den alten Curien gehörigen leibeignen Handwerker verändern. Die Arbeiten, welche sie früher an die Curie leisten mußten, fielen weg, da diese nicht mehr existirte; wahrscheinlich wurden ihnen hiefür eine bestimmte Anzahl Handdienste auferlegt, welche nunmehr unmittelbar ans Kloster, oder denjenigen, an welchen das Kloster sie überwieß, geleistet werden mußten. Da nun aber die Nothwendigkeit des Handwerks mit dem Aufhören der Curie selbst wegfiel, so brauchte der Sohn des der Curie angehörigen Handwerkers dieß auch nicht mehr zu lernen, und da ward ihm dann auch das Handwerksprodukt, welches er unmittelbar an das Kloster zu liefern hatte, sehr schwierig herbei zu schaffen.

Allein auch dem Kloster waren diese Handwerksprodukte nicht mehr wie früher unumgänglich nöthig. In dieser Zeit blüheten nehmlich auch hier die Städte und ihre Gewerbe auf, wie wir das daraus, daß eben damals so viele Orte städtische Freiheiten und Verfassungen hier erhielten, ersehen. Aus diesen aber konnte das Kloster diese Bedürfnisse durch Tausch und Handel leicht und in besserer Qualität beziehen, als schon der rohere leibeigne Handwerker sie hätte liefern können, der jetzige ganz ungeübte leibeigne Häusler hätte sie kaufen müssen, wenn er sie hätte liefern wollen. **) So mag es dann ganz natür-

*) Wigand hat das hier gesagte im Archiv-Heft IV. auf das scharfsinnigste entwickelt und nachgewiesen.

**) Ein adminiculirender Grund, warum Stifter und Klöster das Aufkommen der Städte so sehr begünstigten, daß sie gewissermaaßen aus den frühern leibeignen Handwerkern eine freie Industrieanstalt machten.

lich gekommen sein, daß diese Abgaben ganz verschwanden. Sie wurden dem Leibeignen gegen ein Aequivalent von Geld oder andere Abgaben und Dienste erlassen; Spuren haben sich hievon noch bis jetzt erhalten, so müssen zwei Eingesessene in Hohenwepel, von ihren ehemals eigenbehörigen Häusern noch jeder jetzt 2 Gr. Sickelngeld ans Amt Dringenberg geben. Diese 2 Gr. scheinen das Aequivalent für ehemals zu liefernde Sicheln oder Sensen zu sein, der geringe Geldbetrag deutet auf hohes Alterthum. Das an einigen Orten noch sich findende Garn (z. B. in Merlsen) möchte auch wohl noch ein Ueberbleibsel dieser Abgaben sein.

Von jenen mit Haus und Hof angesessenen Leibeignen möchten wohl unsere gegenwärtigen Brinksitzer und viele Kötter, besonders in den Dörfern, wo die Curien vertheilt woren, abstammen.

Jene Abgaben an Naturalien, besonders Thieren, Kälbern, Schweinen, Schaafen ꝛc. haben sich häufiger erhalten. Doch mochte es oft vortheilhafter erscheinen, ein bestimmtes Geldquantum oder reines Korn als schlecht genährte und verkrüppelte Thiere zu erhalten, und so sind sie denn auch, besonders an entfernten Orten, verschwunden. Nur Hühner, Hähne und Eier war eine zu angenehme Einnahme und eine zu wenig drückende Abgabe, um sich zu verlieren, wir finden sie daher noch gegenwärtig überall.

Eine nach jetzigem Geldwerthe höchst unbedeutende (sie schwankt zwischen 2 pf. und 6 gr.) aber jetzt fast allgemein verbreitete Abgabe, ist die Geldabgabe von den Häusern, welche unter dem Namen Hausgeld, Grundgeld, Grundzinns, Wortzinns sich findet. Ihre Bedeutung und ihr Character ist jetzt nicht zweifelhaft, sie ruht auf den Häusern oder dessen Grund und Boden, und ist eine Anerkennung der Grundherrschaft.

Ihr Ursprung ist aber in einzelnen Fällen nicht mit Gewißheit aufzuklären.

In den ältesten Urkunden, namentlich in der Corveyer Heberolle, kommt sie nicht vor, wir finden sie zuerst in städtischen Urkunden am Ende des 13ten Jahrhunderts und da ist sie unzweifelhaft die Anerkennung der Grundherrschaft des Herrn, der der Stadt ihre Privilegien gegeben hatte. Bald darauf finden wir sie urkundlich auch bei den Dörfern, wo die Meiergüterverfassung herrscht, und da möchte sie wohl ebenfalls die Grundabgabe der Area der Curie, worauf die Meierhäuser gebauet wurden, vorstellen. In den Grundbüchern und Registern, die am Ende des 15ten und 16ten Jahrhunderts häufiger werden, findet sie sich überall, und es mag sich unter diesem Namen häufig eine Verwandelung anderer Abgaben eingeschlichen haben. Verbunden mit dieser Abgabe findet sich fast stets das Rauchhuhn von jedem bewohnten Hause; dieß scheint uns das Anerkenntniß der Hörigkeit in allen Graden, von der Schützhörigkeit bis zum strengen Leibeigenthum herab.

Wir kommen nunmehro auf das Verhältniß, welches der Haupthalt aller alten und neuen Verfassungen ist, diese mit geistigem Leben in allen Richtungen durchdringt, und ihre Ordnung aufrecht erhält, nehmlich die Gerechtigkeitspflege, und es wird uns hier dann vor allen Dingen die Entstehung und Geschichte der Patrimonialgerichte, worunter hier auch die landesherrlichen Aemter und die Stadtgerichte zu verstehen sind, beschäftigen.

Wir finden diese Gerichte, wenn auch noch so verschieden nach Volksstamm, Landesart und Klima ausgebildet, in ihrem wesentlichen Character durchaus kenntlich, bei allen germanischen

Völkern, selbst bei denen, die schon im 4ten bis 8ten Jahrhunderte auswanderten.

Dieß muß uns nothwendig zu der Ueberzeugung führen, daß ihr Ursprung in den wesentlichen Elementen des National-Characters und der Urverfassung aufgesucht werden muß. Und wie sie auch die Farbe der Localität angenommen haben mögen, wie sie sich bei den verschiedenen Völkern Europas und in den verschiedenen Gegenden und Himmelsstrichen besonders und eigenthümlich ausgebildet haben, wie sie sich in den Jahrhunderten gewandelt haben, dennoch blickt überall das Grundelement durch. Wir finden aber dieses in folgenden Characterzügen.

1) Das Recht selbst beruhet auf Volks- und Orts-Sitten und Gebräuchen, dem Herkommen und alten religiösen Anschauungen und Vorschriften.

2) Es ruhet, traditionell von den Vorfahren ererbt, in dem Gedächtnisse des Volks selbst.

3) Der in seinen Gerechtsamen Verletzte findet sein Recht vor der versammelten Gemeinde seiner Ebenbürtigen, dergestalt daß die rechtskennenden Glieder derselben (die Alten, Grauen) in ein Gericht zusammentreten, und in dem vorliegenden Falle aussprechen, was Rechtens ist.

4) Das Recht, dieß Gericht zu berufen, ihm vorzusitzen, und das von der Gemeinde gefundene Urthel auszusprechen und zu exequiren, kommt einer erblichen Obrigkeit, einem die Grundherrschaft über das Dorf oder den Oberhof in der Gemeinde besitzenden Geschlechte zu, und in so fern kann man sagen, daß daß Gericht dem Oberhofe annex sei.

5) Dieß Gericht ist ursprünglich auf den Grund und Boden eingeschränkt, d. h. sein Bann erstreckt sich nur so weit, als die Grenzen der Gemeinde-Mark laufen. Die Gegenstände, worüber dort geurtheilt wird, sind der Grund und Boden der

Gemeinde selbst, oder der einzelnen Glieder derselben, und dessen Verhältnisse und Verbindungen, mit andern Worten das Gemeinde- und Privat-Eigenthum, welches auf der Gesammt-Bürgschaft beruhet. Alle persönlichen Verhältnisse, wo es sich um Leib, Leben und Ehre handelt, oder die spätere Strafgerichtsbarkeit gehörten ursprünglich nicht vor dieß Gericht, sondern nach Verschiedenheit der Volksstämme vor den Priester, den König, oder die ganze Volks- und Gau-Gemeinde.

Wir müssen hiebei im Auge behalten, daß hier nur das erste Prinzip und der Ursprung dieser Gerichte in jener Zeit, wo das Grundeigenthum stätig, und die Gemeinde-Obrigkeit erblich an den Oberhof gefestet erscheint, angedeutet ist. Veränderungen sind überall vorgegangen, und oft in einem Maaße, daß man jene Grundprinzipien kaum mehr erkennen kann. In drei Punkten sind diese Veränderungen wesentlich gewesen: 1) Daß ein fremdes geschriebenes Verstandesrecht das alte Volksrecht zum Theil verdrängt hat. 2) Daß aus dieser Ursache das Volk selbst die Rechtskunde verloren hat, und deshalb aus dem Gerichte verdrängt und von der Theilnahme ausgeschlossen worden, und 3) daß sich in die Hände des Besitzers des Oberhofes noch viele andere, und namentlich höhere Volksrechte nach und nach sammelten, und seine Macht deshalb in diesem Gerichte so überwiegend ward, daß statt der bloßen Leitung eine wirkliche Herrschaft eintrat, wodurch dann die Einwirkung der indeß consolidirten Staatsgewalt hervorgerufen und die Herrschaft dergestalt beschränkt ward, daß ihr fast überall nur die Ansetzung des Richters verblieb, hierdurch aber sich wieder die äußere Form des ehemaligen Volks-Gerichts in ein nach römischer Art eingerichtetes modernes Gericht verwandelte. Wollte man sich hergebrachter moderner Redensarten und Ausdrücke bedienen, so könnte man sagen: Ursprünglich waren die wesentlichen Elemente dieser Gerichte durchaus demokratischer Natur, allein

die Aristokratie gab den Namen und das Ansehen zu ihrer äußern Gestaltung her, dann ward das Demokratische nach und nach zurückgedrängt, und endlich verschlang die Monarchie beides und das ganze Institut.

Die Meinung, daß der Ursprung der Patrimonialgerichte aus dem ächten Eigenthume (dem Obereigenthume) dem Rechte des Herrn über seine Hörigen herzuleiten sei, ist als allgemeiner Grundsatz irrig. *) Wäre dieß wahr, so müßten sie sich im eigentlichen Westphalen, wo die Eigenbehörigkeit allgemein ist, durchgehends finden, allein im Gegentheil, hier finden sie sich geradezu gar nicht, und haben sich, so weit die Geschichte aufwärts reicht, dort nie gefunden. Was man dort wohl Patrimonialgerichte genannt hat, sind Herrschaften, Ueberbleibsel alter kaiserlicher Gaugrafschaften. Dagegen ist das wahr, daß das Obereigenthum und die natürlichen Rechte des Herrn über seine Leute das zweite Element gewesen, welches zu jenem zugetreten, und dieß Institut ferner ausgebildet hat, dergestalt, daß es auch eine Menge wirklicher Obereigenthumsrechte in sich aufgenommen und verschmolzen hat.

In den hiesigen Gegenden, wo sich überhaupt die älteste Verfassung in ihren wesentlichsten Theilen sehr lange, zum Theil bis auf die neueste Zeit erhalten hat, haben dann auch die Patrimonialgerichte eine besonders interessante und eigenthümliche Ausbildung erhalten, und sich die mannigfaltigsten Formen dabei gebildet.

Vor dem 13ten Jahrhunderte erwähnt, so viel wir wissen, keine Urkunde dieser Gerichte, von da an werden sie häufig genannt, allein stets im Gegensatz anderer Gerichte

Mid Gograpscap un Frigrapscap, mid hohgen Gerichten un Burgerichten etc.

*) Man vergleiche hierüber Eichhorns Rechtsgeschichte und Wigands Fehmgericht.

später heißt es oft nur: Wird belehnt mit dem Dorfe N mit Gebot und Verbot daselbst. Man würde sehr irren, wenn man aus dem Nichtvorkommen auf das Nichtdasein dieser Gerichte schließen wollte; wer früher die Curie besaß, der hatte mit ihr von selbst den Vorsitz und die Berufung des Dorfgerichts; als aber die karolingische Verfassung sich aufgelöset hatte, und das alte Herzogthum zersprengt war, waren auch die übrigen höheren Gerichte zersplittert und ins Privat-Eigenthum übergegangen. Nun erwarben die Besitzer der alten Curien sehr häufig auch die Gau- und Frei-Grafschaften, und da mußte denn bei den Curien in den Urkunden unterschieden werden, ob blos das alte Bauergericht oder auch die höheren Gerichte damit vereinigt waren.

In den Urkunden des 15ten Jahrhunderts wird der Unterschied zwischen diesen verschiedenen Gerichten in demselben Dorfe nicht mehr gemacht, ein Zeichen, daß sie bereits mit einander verschmolzen, und jetzt nur ein Ganzes ausmachten.

Diese auf solche Art zusammengesetzten Patrimonialgerichte bestanden also ursprünglich aus folgenden Theilen: 1) Das uralte Dorfgericht, wonach die freie Dorfgemeinde durch ihre gewählten Schöffen die eigentliche Rechtsfindung ausübte, und der Besitzer der Curie das Gericht hegte und das gefundene Urtheil aussprach. Diese Form blieb unverändert stehen, und war demnach das eigentliche Fundament des Gerichts. 2) Das uralte Hausrecht des Herren über seine hörigen Leute, d. h. die Eigenbehörigen und später die Meierleute. Hiebei war wohl kein Schöffengericht thätig, sondern der Herr richtete aus eigener Machtvollkommenheit in allen Verhältnissen, welche mit seiner Guts- und Leib-Herrschaft in Verbindung standen; da aber diese Hörigen strengerer Art in dieser Zeit nach und nach mit den übrigen Schutzhörigen zusammenschmolzen, so mochte wohl auch weiter kein eigenes Gericht sich ausgebildet haben, sondern alles

in der Form des Dorfgerichts zusammen gefallen sein.*) 3) Endlich waren auch meist überall von dem alten zersplitterten Grafengericht der Theil, welcher unmittelbar die Area des Dorfs umschloß, auf den Herrn des Dorfs übergegangen, dieß ist die später unter dem Namen Jahrgericht vorkommende Strafgerichtsbarkeit, woran die Gemeinde durch ihre Schöffen keinen Antheil nahm, sondern welche der Herr persönlich ausübte. Dieser Theil gehörte demnach gar nicht wesentlich zum eigentlichen Patrimonialgerichte, sondern war erst später mittel- oder unmittelbar durch königliche Verleihung hinzugekommen, während jene ersten Theile aus der alten Volksverfassung selbst herrührten und nie verliehen sind.

Dieß ist der gewöhnliche Umfang und die Zusammensetzung der meisten hiesigen Patrimonialgerichte, allein es finden sich auch viele Ausnahmen von der Regel. Bei manchen ist das ganze Grafengericht sowohl über das Dorf als dessen Feldmark hinzugekommen, und in eins zusammengeschmolzen. Daß beide Arten von Gerichtsbarkeiten aber ursprünglich nicht zusammen gewesen, zeigt sich besonders bei den fürstlichen Dörfern im Oberamte Dringenberg; hier war das alte Dorfgericht für sich, und gänzlich getrennt vom höhern Gerichte (dem Gau- und Frei-Gericht) geblieben, ohngeachtet derselbe Beamte beide Arten von Gerichtsbarkeiten ausübte. — Im Lande Delbrück hatte sich das uralte Gemeindegericht, ja sogar das alte Volksgericht selbst,

*) Daß wirklich das bloße Eigenthum über die Person und Häuser der Eigenbehörigen eine besondere Gerichtsbarkeit begründet hat, davon scheint uns das im ersten Abschnitt angeführte Beispiel ein merkwürdiger Beweis zu sein, daß nehmlich in Germete, wo das Dorfgericht den Herrn v. Canstein gehörte, das Amt Dringenberg über seine 32 Eigenbehörige und deren Häuser eine besondere Gerichtsbarkeit ausübte. Dieß ist aber nur bei wirklichen Eigenbehörigen (Leibeigenen) der Fall, die bloße Gutsherrschaft über einzelne Huben in den Dorfmarken hat nirgends eine Gerichtsbarkeit begründet, diese folgen vielmehr stets dem Dorfgerichte.

vollkommen erhalten, dort hatte der Eigenthumsherr (der Fürst selbst) im erstern nur die Zusammenberufung und den Vorsitz des Gerichts, bei diesen setzte er zwar den Gaugrafen an, allein das Volk selbst spricht durch seine Schöffen die Strafe, und diese selbst über Leib und Leben aus; das fürstliche Hofgericht aber verfaßte dieß Urtheil schriftlich und proclamirte es demnächst. Beide Arten von Gerichtsbarkeiten waren aber, ohngeachtet derselbe Oberherr sie hegte, strenge von einander geschieden. Uebrigens war jene Zusammensetzung der verschiedenen Arten von Gerichtsbarkeiten in ein Gericht bei den Dörfern und Curien, welche an die Stiftungen, namentlich Corvey, gefallen waren, wohl schon früh eingetreten, da sie die Immunität vom Grafengericht erlangt hatten; doch scheint auch dort noch lange der advocatus (Voigt) das Grafengericht, und der villicus das Dorfgericht gehalten zu haben.

Die bedeutenderen Städte erlangten fast alle von ihren Stiftern oder den Landesherren die Gemeinde-Gerichtsbarkeit, und späterhin auch oft verkaufs- oder versatzweise einen Antheil an der Gaugrafschaft. Brakel und Warburg vor allen, jedoch die meisten übrigen größeren Städte ebenfalls, hatten dazu große in und außer ihrer ursprünglichen Mark liegende Curien oder Theile davon, und die Gutsherrschaft über ganze kleine Dorfschaften, welche nach und nach eingingen, und deren Einwohner in die Städte zogen, erworben, wo also wohl ohnedem die alte Gerichtsbarkeit solcher Oberhöfe auf sie überging.

Ehe wir zu einer neuen Zeitepoche übergehen, die wir am besten durch die vollständige Entwickelung der Landeshoheit, die völlige Stabilität des Grundeigenthums, und die feste Richtung der Entwickelung aller Verfassungs-Gegenstände bezeichnen, und die wir ins funfzehnte Jahrhundert setzen müssen, wollen wir

das, was wir bisher historisch theils zu entwickeln, theils anzudeuten versucht haben, zu leichterer Uebersicht als Resultate unserer Forschungen für diese Gegenden zusammenstellen.

1) Die Eintheilung des Ackerbodens hieselbst in die bekannten länglichen Vierecke sowohl, als auch deren Zusammengehören in ein bestimmtes Ackerloos, eine Hube, ist ihrem Prinzipe und großentheils auch ihrem jetzigen Befunde nach uralt, und keine historische Zeit kann sich ihre Anordnung und Ausführung zueignen.

2) Mit dieser Ackereintheilung hängt das Zusammenwohnen in Dörfern zusammen. Die älteste Art der Ansiedlung in hiesigen Gegenden sind daher die Dörfer, und die einzelnen Höfe sind erst später von ihnen ausgegangen. *)

3) Von diesen ältesten Dörfern sind noch gegenwärtig viele vorhanden, allein sehr viele sind auch verschwunden, und ihre Feldmark ist mit andern verbunden. Dann haben sich auch manche Dörfer durch Ansiedlung um einzelne Höfe erst später gebildet. Der Name der Dörfer wird dem Sprachforscher schon einen bedeutenden Aufschluß geben, ob das Dorf zu den neueren oder älteren gehört, Erelen (Ereli), Heerse (Heresi), Schmechter (Småhtun), sind schon dem Laut der Sprache nach unstreitig uralte Dörfer; dagegen die Dörfer, welche einen Menschennamen mit dem Anhang von =hauß, =heim ꝛc. haben: Lutmarsheim (curia Lutmari), Volkmarsheim, Sievershausen, schon in ihren Namen anzudeuten scheinen, daß sie die Ansiedlung eines einzelnen Mächtigen gewesen, um welche nach und

*) Hievon scheint uns auch ein Beweis darin zu liegen, daß nach den ältesten Urkunden diese einzelnen Ansiedlungen als zu einer bestimmten Dorfmark gehörig erwähnt werden: Helgersen in Altenberga marca sita. Das Principale ist hier das Dorf Altenbergen, in dessen Mark Helgersen liegt, als eine kleine neue Ansiedlung, welche für sich nicht selbstständig war.

nach durch Anbau von dessen Leuten ein besonderes Dorf entstanden.

4) An den Dorfsmarken übten ursprünglich die sämmtlichen Gemeinde-Glieder ein Gesammteigenthum aus, und Cäsar c. VI. spricht speciell von denjenigen germanischen Völkern, wo Dörfer und geschlossene Dorfmarken Urverfassung sind, denn nur bei solchen konnte möglicherweise die Benutzung des Grundes und Bodens jährlich und nach gewissen Umlaufsperioden unter allen Gemeindegliedern wechseln. Später blieben die zuerst jährlich gewechselten Huben in derselben Hand, und wurden dann erblich.

5) Das Volk theilte sich ursprünglich in zwei Stände, den der Freien und des Adels. Der Ursprung des letztern ist dunkel; doch ist mit Bestimmtheit der Meinung zu widersprechen, daß er seiner Grundidee nach dem persönlichen Verdienste des ersten Erwerbers seinen Ursprung zu verdanken habe, so wie auch der Meinung, daß er aus dem natürlichen Vorzuge und dem Ansehen, welches der Besitzer des ersten und größten Hofes in der Gemeinde nach und nach erworben haben soll, seinen Beginn herzuleiten habe. Dieß letztere ist schon deshalb irrig, weil er bereits vorhanden war, als noch kein Privateigenthum am Grund und Boden existirte. Es ist wahrscheinlich, daß sein Ursprung ein idealer ist, und mit Sagen, Mythen, religiösen Begriffen und dem Priesterthum zusammenhängt.

6) So weit die Geschichte hinaufreicht, finden wir bei den Germanen alle Obrigkeit in den Händen des Adels, jedoch ursprünglich dergestalt, daß dem Volke die freie Wahl unter den edlen Geschlechtern zustand. Dieß war nicht blos bei der höhern Obrigkeit des Volks (Könige, Fürsten), sondern auch bei der der Gemeinden der Fall. Vermuthlich wurden sie hier zuerst erblich, nachdem das Grundeigenthum erblich geworden war.

7) Wahrscheinlich erhielten schon in der frühesten Zeit die adlichen Geschlechter in den Gemeinden mehrere Huben als die

Freien. Als nun der Grund und Boden erblich ward, bliebe auch diese Huben zusammen, und aus ihnen sind die Oberhö in den Gemeinden entstanden.

8) Das Recht zur Gemeindeobrigkeit concentrirte sich bal in den Besitzern der Oberhöfe. Der früheren Wahlfähigkei folgte nun die Erblichkeit, und aus dem persönlichen ward ei Real-Recht.

9) Die Abgaben vom Grundeigenthum haben vom Anfange an einen zwiefachen Ursprung. Die sämmtlichen freien Gemeindeglieder steuerten ihren Obrigkeiten freiwillig Getreide und Vieh. Es ist wahrscheinlich, daß, als das Grundeigenthum erblich geworden, diese freiwilligen Kornabgaben zu einem gewissen Maaße, welches mit der Größe und Güte des Grundeigenthums in einem bestimmten Verhältnisse stand, sich festgestellt hat, und aus dem freiwilligen Geschenke eine wirkliche Steuer geworden ist. Die zweite Art der Abgaben, welche der Adel in den Gemeinden erhielt, war die von denen sein Grundeigenthum bauenden Leibeigenen. Der Adel bauete den größeren Theil seiner Huben nicht selbst, sondern gab sie, nebst eigenen Wohnungen, an seine Knechte, welche ihm dafür ein bestimmtes Maaß von Abgaben geben mußten.

10) So waren dann schon früh in einem jeden Dorfe außer den Wohnungen des Adels und der Freien auch Häuser der Knechte derselben, welche eine selbstständige Wirthschaft hatten, so gut wie jene.

11) Als das Grundeigenthum im Werthe stieg, ward es gesucht, und häufte sich in den Händen Weniger, nehmlich denen der Mächtigern, des Adels. Der Freie, um seine Selbstständigkeit nicht in den Kümmernissen des Arbeits-Lebens zu verlieren, schloß sich an die Auswandernden und Abentheuer-Suchenden an, oder ward unkriegerisch und schutzbedürftig; im ersten Falle ward seine Hube res nullius, und fiel von selbst

der Obrigkeit, dem Oberhofe, zu, im zweiten trat er freiwillig in ein Schutzverhältniß gegen Uebernahme bestimmter Abgaben.

12) Der Adel mußte seinem Gefolge entweder Krieg und Beute schaffen, oder sie zu Hause ernähren; er gab ihnen im letzten Falle Huben zur Benutzung gegen Abgaben, wie er sie früher nur seinen Knechten gegeben hatte; so bildete sich eine dritte Art von Dorfsbewohnern, die der Gefolgsleute und Schutzverwandten.

13) Allein der eigentlich freien Grundbesitzer waren nunmehro nur sehr wenige geworden. Das Grundeigenthum dependirte vielmehr jetzt größtentheils vom Oberhofe, und war unter dessen Leute, Knechte und Freie vertheilt; auch der größte Theil des Gemeindeeigenthums und der Gemeindegerechtsame war als Realrechte der Huben an den Oberhof gekommen, und so statt der frühern Leitung eine wirkliche Herrschaft aus dem ächten Eigenthume resultiret.

14) Dieß war hier die Lage der Dinge vor dem Sachsenkriege Carls des Großen. Der Adel war mächtig und zahlreich, und hatte außer seinen Knechten große freie Gefolge; die freien Grundbesitzer waren größtentheils verschwunden, ausgewandert und ausgestorben, und die vorhandenen schwach und unkriegerisch.

15) Nach dem Sachsenkriege war der Adel hierselbst sehr geschwächt, zum Theil ausgerottet und vertrieben; allein alle übrigen Theile des Volks hatten dadurch nichts gewonnen, da alle Vorrechte in Hinsicht der Verfassung und des Grundeigenthums entweder auf den König, oder als Realrechte auf die neuen Besitzer (Stiftungen und fränkischen Adel) der Oberhöfe übergingen.

16) Die Carolinger führten hieselbst die Zehnten ein, und wiesen sie der Geistlichkeit zum Unterhalt an. Diese gerathen in den folgenden Jahrhunderten häufig in die Hände der Laien, doch ist ihr Ursprung überall unverkennbar.

17) Das unmittelbare und mittelbare Grundeigenthum, Oberhöfe, davon relevirende Mansen, und Realvorrechte in den Gemeinden, finden sich hieselbst in der karolingischen Zeit zum größeren Theil in den Händen der geistlichen Stiftungen, allein nach und nach kommen sie durch Verleihung, also unter der Fessel einer gewissen Abhängigkeit, wieder in die Hände der Laien.

18) Dieser Besitzeswechsel hängt mit der Entwickelung des neuen Adels (Ministerialadel) zusammen, dessen Hauptelement zwar der alte Adel ist, welcher aber eine Menge Individuen und Geschlechter aus den übrigen Ständen, besonders aus dem des ehemaligen Dienstgefolges, welches ja ohnedem zum Theil von jüngeren Söhnen edler Geschlechter abstammte, in sich aufnahm. Wenn früher das Geschlecht allein adelte, so adelte jetzt auch die Lebensweise (ritterliche).

19) Das Abhängigkeits-Verhältniß des Grundeigenthums und der dasselbe persönlich bauenden Besitzer hat bei den verschiedenen Volksstämmen von Anfang an einen durchaus verschiedenen Charakter. Im eigentlichen Westphalen sind das Haus, der sämmtliche Grund und Boden und die dasselbe bewohnende und bebauende Familie ein Ganzes, welches als solches einem Herrn unter gewissen Einschränkungen gehört; das Leibeigenthums- oder Eigenbehörigkeits-Verhältniß ist nicht blos ein persönliches, sondern auch ein reales, das ganze Verhältniß aber ist ein organischer Theil der Agrar-Verfassung daselbst. Einen ganz andern Charakter hat dieß Verhältniß in Engern, und auch wohl in Ostphalen; hier ist es ursprünglich kein Theil und keine Entwickelung der Agrar-Verfassung gewesen. Auch hier hatte der Herr seine Knechte, er gab ihnen (wiewohl vielleicht nicht in ganz früher Zeit) ein eignes Haus und Land gegen bestimmte Abgaben; allein nur zuweilen dem ersteren, niemals dem Ackerboden selbst, ist das Verhältniß ein reales geworden.

Es ist stets etwas Fremdartiges geblieben, und nie als wesentlicher Theil in die Verfassung eingedrungen. Darum, wenn auch vom neunten bis dreizehnten Jahrhunderte das persönlich-leibeigne Verhältniß hier ziemlich verbreitet war, und viel Grundeigenthum bei dem großen Besitzeswechsel desselben durch Leibeigne bebauet wurde, so verschwand es dennoch an den meisten Orten völlig und von selbst, und nur geringe Spuren desselben haben sich an einigen erhalten. In Engern ist daher Freiheit der Person vorherrschend. Der Grund und Boden aber steht nicht im Eigenbehörigkeits-Nexus, wohl aber in dem des Obereigenthums. Hienach haben sich polarisch die Verhältnisse geordnet. Beim Eigenbehörigkeits-Verhältniß ist alles Grundeigenthum, nebst Haus und Hof und selbst Inventar, streng gebunden und abgeschlossen. Die Realabgaben sind gering, der persönliche Dienst hoch, der Herr erhält am Ende beim Tode einen unbestimmten Theil des Nachlasses. Beim reinen Hubenverhältnisse ist das Grundeigenthum keineswegs so streng gefestet und abgeschlossen, und nicht mit dem Hause wesentlich verbunden, die Realabgaben sind hoch, die persönlichen Dienste niedrig, der Herr erhält beim Antritt eine bestimmte Abgabe. Das Meiergutsverhältniß, die Entwickelung der ostphalischen Agrar-Verfassung endlich, hat von den beiden vorigen Arten gewisse gemeinschaftliche Züge, und steht einigermaaßen in der Mitte. Das Grundeigenthum ist mit Haus und Hof, wie bei den eigenbehörigen Gütern, streng geschlossen, und der persönliche Dienst hoch, wie bei jenen, allein die Realabgaben sind mehr in den Verhältnissen, wie bei den Huben, und der Herr erhält, wie dort, nicht beim Tode, sondern beim Antritt des Meiers eine Abgabe, welche aber ursprünglich in ihrer Höhe unbestimmt, nicht bestimmt, wie bei den Huben, ist. Es wird daher zwischen Herrn und Meier darum gedinget, wie beim Nachlaß um das Mortuarium des Eigenbehörigen. Der

Meier kann persönlich frei, oder persönlich eigenbehörig sein, beides äußert auf das Wesen des Meierguts keinen Einfluß.

20) Im 10ten und 11ten Jahrhunderte scheint hier in der Bewirthschaftungsart des dem Herrn zugehörigen Grundeigenthums eine bedeutende Veränderung vorgegangen zu sein; bis dahin scheinen sie nur eine mäßige Hofesaat (wie etwa noch gegenwärtig im Münsterlande) bei ihren Oberhöfen selbst bewirthschaftet zu haben, und die übrigen Huben durch Leibeigne haben bebauen lassen. Damals aber möchten die größern Gutswirthschaften hieselbst aufgekommen sein, nur wurden viele Huben eingezogen und mit dem Haupthofe vereinigt. Allein dieß mußte auch auf die Dienste eine besondere Wirkung äußern. Bis dahin scheinen die persönlichen Dienstleistungen aller Arten von Hörigen hieselbst sehr gering gewesen zu sein, so wie sie dieß noch jetzt an den meisten Orten sind, aus dem ganz einfachen Grunde, weil sie bei den kleinen Oberhöfen nicht nöthig waren. Bei den jetzt größer gewordenen Curien aber waren mehr Dienste nöthig, es scheint daher, als ob besonders den Hörigen strengerer Art, namentlich den Leibeigenen, schwerere Dienste auferlegt worden seien. Daher mag die eigne Erscheinung zu erklären sein, daß, während in den meisten Dörfern nur 4 — 5 — 8 — 10 Dienste geleistet werden, mitten zwischen ihnen ab und zu ein Dorf liegt, wo die Leibeigenen 52 Tage dienen müssen. Diese Dörfer wären demnach neue Ansiedlungen, welche sich um Haupthöfe, oder wenigstens auf deren Territorium, aus bloßen Leibeigenen gebildet hätten.

21) Der Ackerdienst scheint in Engern den Charakter einer Gemeindelast von Anfang an gehabt zu haben; er war wohl schon vor den Karolingern vorhanden, doch kamen später noch andere Arten Dienstleistungen hinzu, servitium Regis, Comitis, die ursprünglich einen ganz andern Zweck und eine andere Be-

deutung hatten, aber sich nach und nach in Ackerdienste verwandelten.

22) Dagegen hatte der Dienst der Meiergüter hieselbst einen andern Ursprung und eine andere Bedeutung; er haftete speziell auf den einzelnen Gütern, und war nie Gemeindedienst; das lag schon in der Entstehung der Meiergüter, welche hier aus einzelnen Villicationen, kleinen Ober- und freien Höfen, oder aus im 14ten Jahrh. zertheilten Curien entstanden waren.

23) Außer dem Zehnten, den reinen Kornabgaben und den Diensten finden wir im 11ten, 12ten und 13ten Jahrhunderte noch eine Menge zum Theil höchst sonderbarer Abgaben, fast für die Befriedigung aller Bedürfnisse. Sie lassen sich füglich in zwei Klassen eintheilen: Handwerksprodukte und Naturalien (Thiere und Victualien). Unter den erstern finden wir, daß Stricke, Sensen, Messer, Garn, Linnen, Tuch rc. hat geliefert werden müssen. Unter der zweiten Klasse treffen wir Hanf, Fische, Kälber, Schaafe, Schweine, Eier, Salz, Senf, Essig rc. Diese Abgaben sind im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte, bis auf wenige Hühner, Hähne, Eier, Garn rc. gänzlich und spurlos verschwunden. Diese Abgaben wurden leibeignen Knechten, denen eigne Wohnungen, auch oft Grund und Boden überwiesen und eigne Wirthschaft eingeräumt war, und welche bestimmte Handwerke trieben, in einer Zeit auferlegt, wo man diese Bedürfnisse, bei dem Mangel des Handels und der Städte, auf den Curien und in den Klöstern außerdem gar nicht befriedigen konnte. Später, als die Städte und der Handel aufblühten, und man diese Gegenstände viel besser und leichter dort erhalten konnte, als der ungeübte Knecht sie zu liefern vermochte, als ferner die großen Gutswirthschaften zum Theil wieder aufhörten, zum Theil sehr beschränkt wurden, fiel das Bedürfniß dieser Abgaben weg, und sie verwandelten sich vermuthlich in Dienst und Kornabgaben.

24) Der Ursprung der Patrimonialgerichte, worunter auch die landesherrlichen Aemter und Untergerichte und die Stadtgerichte zu verstehen sind, ist in der ältesten germanischen Zeit aufzusuchen; es ist hier die Entwickelung der Gemeindegerichtsbarkeit, welche von einer erblichen Obrigkeit geleitet ward. Diese Gemeindeobrigkeit ward bekanntlich an den Oberhof gefestet, und so ward denn auch die Gerichtsbarkeit im Laufe der Zeiten ein Realrecht desselben.

Das zweite Element, was zu jenem ersten hinzutrat, war das natürliche Hausrecht des Herrn über seine Leute; dieß wurde vorzüglich dann wirksam, als nach und nach in die Stelle der freien Gemeinde eine hörige Gemeinde getreten war; die Gerichtsbarkeiten über solche Dörfer, welche durch Ansiedlung höriger Leute um eine Curie entstanden waren, mögen allein diesen Ursprung haben. Das dritte Element unsrer jetzigen Patrimonialgerichte waren dann Theile der Gerichtsbarkeit der Gau- und Frei-Grafschaften, die im Mittelalter zerschlagen wurden und ins Privateigenthum übergingen.

Dritter Abschnitt.

Fortsetzung der historischen Entwickelung. Große Unruhen im 15ten Jahrhunderte, und deren Einfluß auf die Agrar-Verfassung; das Verschwinden sehr vieler Dörfer, und die Entstehung des Zinnsgüterverhältnisses, besonders in den westlichen Gegenden. Alter und Bedeutung der Landes-Schatzungen und Matrikul. Feststellung des Territoriums. Die Landstände. Einfluß der Fortschritte der Cultur auf die Abhängigkeits-Verhältnisse. Das römische Recht. Die Gemeindeverfassung, ihre Ausbildung und Selbstständigkeit. Gerichtsverfassung, die Reichsgerichte und die danach gemodelten Hofgerichte. Die Patrimonialgerichte, selbstständiger Antheil des Volks bis ins 17te Jahrh. daran, von da an dessen Verstummen, so wie auch bald das der Gerichtsherren; sie fallen in die Hände der Juristen, und büßen ihren Charakter ein. Gesetzgebung, Concurrenz des Fürsten und der Stände dabei.

Das funfzehnte Jahrhundert zeichnete sich in diesen Gegenden (wiewohl durchgängig in Deutschland) durch unaufhörliche Kriege, Fehden und Verwüstungen vor allen andern Zeiten aus.

Drei Ereignisse haben einen bleibenden Einfluß auf die Agrar-Verfassung dieser Gegenden gehabt. 1) Das Eingehen sehr vieler, wohl weit über die Hälfte aller hiesigen Dörfer, und die Vereinigung und Vertheilung derer Feldmarken mit den und unter die übriggebliebenen. 2) Die Entstehung des Zinnsgüter-Verhältnisses an vielen Orten durch Auflösung der Huben. 3) Die Entstehung der Landesschatzungen nach einer Landesmatrikul.

Gegen große verheerende Kriege findet der Landman überall keinen Schutz, er lastet meist gleichmäßig auf einer ganzen Gegend, alle verlieren und keiner gewinnt. Allein gegen jene kleine Fehden, die oft nur mit weniger Mannschaft geführt

wurden, gaben die Mauern der Städte und selbst das Zusammenleben in größeren Dörfern Schutz. Wenn die Dörfer in einer ganzen Gegend verheert und verbrannt waren, und jeder neue Anbau gleich wieder zerstört wurde, so sahen sich die Leute gezwungen, sich in möglichst große Haufen zusammen zu halten und in große Dörfer zusammen zu bauen, wo man sich wenigstens gegen kleine Streifpartheien wehren konnte.

Wir finden am Ende dieses Jahrhunderts die sämmtlichen kleinen Dörfer, besonders in der Nähe der Städte, eingegangen, und ihre Feldmarken mit denen der Städte vereinigt; zuweilen hat sich hiebei eine förmliche Communität, ein Staat im Staate, erhalten, wie dieß z. B. in Brakel mit den Holster (Holzhauser) Meiern der Fall ist; diese haben noch jetzt eine eigne Gemeindelade, und die Gemeinheit als solche übt gutsherrliche Rechte aus; ein jeder, der ein Grundstück dort erwirbt, muß förmlich unter die Holster Meier aufgenommen werden, und in die Gemeindelade einen bestimmten Weinkauf zahlen; übrigens sind diese Holster Meier aber wirkliche Brakeler Bürger, und theilen alle deren Gerechtsame.

Die Wirkungen des Verschwindens dieser Ortschaften waren übrigens in den verschiedenen Gegenden des Landes auch sehr verschieden. In den westlichen Gegenden, besonders auf der fruchtbaren Hochebene, das Sandfeld genannt, scheint die Verheerung besonders allgemein gewesen zu sein. Hier waren alle Dörfer vollkommen niedergebrannt, alle Aecker lagen wüst, die Einwohner irrten umher, wollten sie nicht mehr bebauen, das Eigenthum ward kaum mehr in Anspruch genommen, war zum Theil ganz verdunkelt. Die Gutsherren, welche ihre Pächte und Dienste nicht mehr erhielten, sahen sich gezwungen, einzugreifen. Das Kloster Bödeken und die Herren von Westphal waren hiebei am thätigsten, sie sammelten so viel möglich die Leute, baueten mit ihnen die Häuser wieder auf, unterstützten

sie durch Ertheilung von Privilegien und Gerechtsamen, überwiesen jedem so viel Land, als er bauen wollte, ohne auf die alte Hubeneintheilung Rücksicht zu nehmen, welche ohnedem, da mehrere Dorfsmarken in Eins zusammen fielen, den Ackerbau sehr beschwerlich gemacht hätte. Sie setzten die Kornabgaben so, daß jetzt speciell von jedem bebaueten Morgen ein Scheffel abgegeben werden sollte, von dem unbebauten aber nichts. Alles Land ward ganz dem freien Verkehr überlassen. So ist es dann gekommen, daß im Sandfelde kaum der vierte Theil der Ortschaften geblieben ist, der dort früher war, die übrigbleibenden sind dagegen so groß geworden, daß ihre Häuserzahl, z. B. bei Haaren und Fürstenberg, die der kleinen Städte erreicht und übertrifft. Die Kultur ist durch diese weiten Feldmarken sehr herabgekommen, vieles sonst fruchtbare Land liegt wüst und öde, und es herrscht große Armuth. In den mittleren Gegenden des Landes scheinen die Verwüstungen nicht so allgemein gewesen zu sein, die Dörfer waren auch wohl von Anfang an größer; die kleinern sind zwar auch hier verschwunden, und ihre Feldmarken mit den nahe liegenden vereinigt worden, allein die Hubeneintheilung der übriggebliebenen Dörfer ist bestehen geblieben, und nur zuweilen ist sie bei zu sehr entfernt liegenden Feldstrichen der eingegangenen Dörfer aufgelöst, und hat auch hier einem Zinnsgüter-Verhältniß Platz gemacht, wie dieß z. B. bei den Ländereien des Dorfs Möderen der Fall ist, dessen Feldmark an Brakel gefallen.

In den östlichen Gegenden haben sich die Verhältnisse ganz anders gestaltet; hier scheinen die Verwüstungen ebenfalls sehr groß gewesen zu sein, die Gutsherren aber haben die Verhältnisse anders geordnet. Die Feldmarken der ausgegangenen Dörfer sind hier ebenfalls mit den übriggebliebenen vereinigt oder unter sie vertheilt worden, allein die Gutsherren haben in der nunmehro um so viel größern Feldmark eine ganz neue Ver-

theilung vorgenommen. Die alte Hubeneintheilung ist auf solche Art aufgehoben, allein ganz nach denselben Prinzipien eine neue Vertheilung eingeführt, und ganz nach der benachbarten ostphälischen Meiergutsverfassung jedem Hause eine gewisse Anzahl Morgen zugetheilt, und so die Feldmark in Meiergüter, Halbmeiergüter und Köttergüter eingetheilt worden. Es ist hiedurch eine noch viel größere Gleichmäßigkeit und richtigere Vertheilung zu Stande gekommen, als bei der alten Hubeneintheilung, und die Eintheilung der Feldmark von Lövendorff z. B. kann als Muster einer richtigen und verständigen Eintheilung gelten, die Kornabgaben scheinen im Ganzen hiebei ermäßiget, die Dienste aber erhöhet zu sein. *)

In den westlichen Gegenden blieben die alten Gemeindedienste, hier aber kamen statt derselben die speziell auf den Meiergütern haftenden auf. Bei der Größe dieser Meiergüter hat man in jedem Dorfe ein bestimmtes Maaß angenommen, gewöhnlich 50 — 60 Morgen, und dieß ist oft so gleichmäßig, daß z. B. in Holzhausen ursprünglich jedes Gut 55 Morgen

---

*) Aus den Begebenheiten dieser Zeit, ihren Verwüstungen und neuen Dorfsanlagen scheint uns auch der sonderbare Umstand, daß in den Dörfern Holzhausen und Erwitzen persönliche Eigenbehörigkeit mitten zwischen ganzen freien Orten herrscht, erklärlich. Das Geschlecht der Freiherren von der Borch ist nicht Paderbornisch, es ist erst in jener Zeit aus der Grafschaft Mark hieher gezogen und hat diese Güter acquirirt; wahrscheinlich wurden diese Dörfer damals gänzlich verwüstet und ihre Einwohner so zerstreuet, daß sie sich nicht wieder zusammen fanden. Die Herren von der Borch zogen daher von ihren Gütern in der Mark eine Menge neue Anbauer hierher, und theilten unter sie die verödeten Ländereien als Meier- und Köttergüter aus. Dieß hat sich als Sage erhalten, und es ist merkwürdig, und spricht für die Wahrheit derselben, daß die Haus- und Familien-Namen in Holzhausen durchgängig dieselben sind, als auf den v. Borchischen Gütern in der Mark. Diese Leute brachten die ihnen persönlich anklebende Eigenbehörigkeit mit hierher, und sie hat sich bis in die letzten Zeiten erhalten.

Land und 2 oder 4 Morgen Wiese groß ist, welche vollkommene Gleichheit ganz deutlich eine Theilung von oben herab beweiset.

Troß der Auflösung der alten Huben scheint doch die alte Eintheilung der Feldmarken in die bekannten länglichen Vierecke im Ganzen durchaus bestehen geblieben zu sein. Diese Aufllösung der alten Huben unterscheidet übrigens die Paderbornischen Dörfer, wo die Feldmark in Meiergüter getheilt ist, von der ostphalischen, denn hier besteht sie noch neben den Meiergütern, es heißt da z. B., das und das Meiergut besteht aus 2 — 3 — 4 Huben.

Auch die Städte mögen viel gelitten haben, doch nicht im Verhältnisse wie die Landbewohner. Am Ende des 15. Jahrhunderts, und das ganze 16te Jahrh. herab, finden wir sie vielmehr in hohem Wohlstand, der sich damals ganz in sie hinein gezogen zu haben scheint.

Wann in diesen Ländern die sogenannte Landesschatzung eingeführt und allgemein geworden, so wie die Entstehung des sogenannten Matrikular-Beschlags im Paderbornischen, ist durchaus noch nicht aufgeklärt. Die gewöhnliche Meinung hiesiger kundiger Männer ist, daß sie bei Gelegenheit der Türkensteuer im Anfange des 16. Jahrhunderts aufgekommen.

Der Ausdruck Landschatzung kommt aber schon in vielen Urkunden aus der Mitte des 15. Jahrhunderts vor. Die Matrikul, so wie sie jetzt ist, kann aber allerdings nicht älter und muß aus dem Ende des 15. oder dem Anfange des 16. Jahrh. sein. Denn die in dem Jahrhunderte unmittelbar vorher eingegangenen Dörfer werden nicht mehr darin aufgeführt, und deren Feldmarken müssen schon an die andern vertheilt gewesen sein,

denn der Anschlag ist einer solchen vergrößerten Feldmark proportionirlich.

Die Grundsätze, wonach die Matrikul angelegt, sind nicht zu ermitteln, es sind stets runde Summen, daher von einer genauen Specification und Bonitirung schwerlich die Rede gewesen ist; dennoch muß bei der Veranschlagung eine Art Untersuchung zum Grunde gelegen haben, denn die Belastung ist im Ganzen ziemlich ausgeglichen, wenigstens bei den Dörfern. Bei den Städten ist überall auf ihren damaligen Reichthum, ihren Handel und ihre Gewerbe Rücksicht genommen, und daher stehen sie größtentheils weit höher im Anschlage, als dieß in Hinsicht ihrer Feldmark in Vergleich mit den Dörfern sonst hätte geschehen können.

Es ist daher durchaus falsch, daß man den Matrikular-Anschlag als eine Grundsteuer angesehen hat, es ist vielmehr eine Steuer, welche auf dem Vermögen, sowohl dem Gemeinde- als dem Privat-Vermögen der ganzen Stadt in ganzem haftet. Dieß erhellet deutlich aus den Prozeßakten der Herren von Geismar, von Hiddeßen und der Stadt Warburg wegen Heranziehung zur Matrikul, worin sich eine Entscheidung des Fürsten vom 5. Mai 1665 findet, in welcher jener Grundsatz klar ausgesprochen ist.

Die Repartition des Anschlages scheint von Anfang an den Gemeinden überlassen geblieben zu sein. Nach dem dreißigjährigen Kriege fanden sich überall Beschwerden über unrichtige Vertheilung in den Gemeinden selbst; es wurden daher 1672 und 1685 Specificationen der Grundstücke aufgenommen, wornach, wie es scheint, unter Leitung der Ortsobrigkeiten eine neue Repartition vorgenommen ward, bei der es bis jetzt geblieben ist. Im Corveyischen ist zwar das Alter der Schatzungen ebenfalls nicht auszumitteln, allein der gegenwärtige Matrikular-

Anschlag rührt von einer förmlichen Katastrirung im Jahre 1675 her.

Dieselbe ist mit Umsicht und Verstand ausgeführt. Aller Grund und Boden einer Gemeinde, Ackerland, Wiesen und Gärten der Einzelnen, wie Anger, Weiden, selbst die öden Plätze im Dorfe wurden gemessen, und mit Berücksichtigung der darauf ruhenden Zehnten und Heuer nach Geldwerth taxirt, zugleich ward jedes bewohnte Haus mit 25 Thlr. in den Anschlag genommen. Hieraus bildete sich eine Kapital-Summe für die ganze Gemeinde, uud da ward dann bestimmt, daß von jedem 100 Thaler 12 Pfennige als simplum bezahlt werden sollten. Die Bedürfnisse des Landes bestimmten alsdann die Anzahl der simplorum. Seit jener Zeit sind nun in den Dörfern eine Menge neue Häuser angebauet, und vieles Ackerland aus den Dreischen der Gutsherren umgebrochen worden; von den erstern müssen die neuen Anbauer 3 Pfennige als simplum gleich den Besitzern der alten Häuser und so viel simpla jährlich, als Schatzungen ausgeschrieben werden, bezahlen, allein diese Beträge fließen nicht in die Staatskasse, sondern in die Gemeindekasse, und dieß nach dem Vorgesagten mit Recht, denn die Gemeinde zahlt ihr simplum als Gemeindelast.

Vom Ende des 15. Jahrh. oder in runder Zahl von 1500 an bis 1803 ist keine wesentliche Veränderung in den organischen Theilen der Verfassung hieselbst vorgegangen. Nur schärfer ausgebildet nach den darin liegenden Prinzipien haben sich diese Theile, und die Macht geistiger Ideen hat überall tiefer eingegriffen, als in früheren Zeiten.

Wir können daher im Ganzen die Verfassung des Landes, wie wir sie im ersten Abschnitt gegeben, auch schon für damals voraussetzen, und wollen also nur die Entwickelung der Verfas-

sung unmittelbar vorher auffassen, und ihren allmähligen Fortgang verfolgen.

Diese Länder waren jetzt wirkliche Territorien geworden, doch waren überall die Grenzen schwankend geblieben, daher die häufigen Streitigkeiten zwischen Corvey, Hessen, Waldeck, Cölln, Lippe und Paderborn. Die alten Bezirke der höhern Gerichte gaben die Norm und Begründung der Ansprüche, und bei der Forderung der Landesschatzungen kam der Streit meist zum Ausbruch. Das Grundeigenthum und zwar sowohl das Obereigenthum, als das nutzbare übte auf die Festsetzung der Territorial-Grenzen keine Wirkung. Waldeckische, Cöllnische, Lippische, Corveyische, Hessische Lehne liegen im Paderbornischen und umgekehrt. Viele Huben und Meiergüter in diesen Ländern releviren von Paderborn und Corvey und deren Kapitel, und geben ihr Pachtkorn dahin und wieder umgekehrt.

Die Macht und Gewalt des Fürsten und sein Verhältniß zu allen Ständen hatte sich eigentlich nicht geändert, allein die Zeit brachte neue Berührungen und Beziehungen, wobei alle Partheien lebendig und thätig wurden, weshalb sich die gegenseitigen Rechte und Verhältnisse schärfer und vielfacher aussprachen und ausbildeten. Am wenigsten hatte sich das Verhältniß des Domkapitels zu den Fürsten verändert. Es hatte stets nicht bloß den natürlichen Rath desselben abgegeben, sondern auf die Regierung selbst immer unmittelbar Einfluß geübt; in den früheren Jahrhunderten kommen selten fürstliche Urkunden, worin eine Verbindlichkeit ausgesprochen, vor, wobei nicht die Anfangs- oder Schluß-Formel ist: cum consensu, cum approbatione capituli nostri.

Jetzt, wo man schon von einer Landesregierung sprechen konnte, stellte sich das Kapitel an die Spitze der Stände, und bildete jene Mittelmacht zwischen Regenten und Regierten, welche jenen bald unterstützte, bald einschränkte und diese schützte.

Ueber den freien Adel hatten die Bischöfe früherhin keine andere Macht gehabt, als wenn sie die kaiserlichen Rechte der höheren Gerichte über dieselben erworben hatten. Allein viele adliche Familien hatten selbst die kaiserlichen Rechte und Grafschaften erworben, über diese übten sie ursprünglich gar keine Gewalt; einige derselben, wie Lippe, Pirmont, Waldeck, waren so mächtig, daß sie selbst die Landeshoheit erwarben, ein anderes Geschlecht, die v. Büren, war nahe daran, sie ebenfalls zu erwerben, mehrere gleich alte und vornehme Geschlechter, wie die Herren v. Brakeln, v. Holthusen, v. Everstein, v. Horhusen starben grade im 13ten Jahrh., wo nach Zersprengung des Herzogthums Sachsen eben der entscheidende Augenblick zur Erlangung einer eignen Landeshoheit gewesen war, aus. Die übrigen Geschlechter waren nicht mächtig genug, um die Selbstständigkeit durchzusetzen. Der Antheil und die Thätigkeit des Adels und der Ministerialen bei den Angelegenheiten des Bischofs und der Kirche geht aus allen Urkunden hervor, doch scheint letztere mehr eine berathende, wie die des Kapitels, gewesen zu sein, als eine entscheidende. Die Ministerialen bildeten ein Corpus, welches später als Ritterschaft in der Verfassung die zweite Curie der Landstände ausmachte, deren Einwilligung vorzüglich dann nöthig war, wenn von ihren hörigen Leuten zu den Bedürfnissen des Landes eine Abgabe gefordert ward. Auch die Städte (wohl aber Anfangs nur Paderborn, Warburg und Brakel) treten schon am Ende des 13ten Jahrhunderts als eine Corporation auf, welche Antheil an den Angelegenheiten des Bischofs nahm. Sie wurden sehr von diesem gehoben und ihre Anzahl vermehrt, so, daß schon deshalb ihr Einfluß groß, und ihre Einwilligung bei allen wichtigen Landesangelegenheiten nothwendig werden mußte, da sie ihren Weigerungen hinter festen Mauern den gehörigen Nachdruck würden haben geben können. Uebrigens beruhete der

Rechtsgrund des Antheils an der Standschaft für die Stät auf denselben Prinzipien wie bei der Ritterschaft, nehmlich a dem ächten Eigenthume, dem Besitze der alten Curien und ihr Gerechtsame und Gerichtsbarkeiten. *)

1287 erschienen diese drei Stände schon als ein geordnete Ganze. 1326 und 1456 schließen sie unter einander und mi den Bischöfen Verträge, welche Verhältnisse und Rechte unte ihnen statt finden sollen. Vom 16ten Jahrhunderte an beginn die Zeit einer geordneten Besteuerung und einer allgemeinen Landesgesetzgebung, welches dann stets, und zuletzt alle Jahre, ihre Thätigkeit hervorrief.

Das Abhängigkeits-Verhältniß zwischen Herren, Gemeinden und hörigen Leuten gewann in dieser Zeit hieselbst neue Rechtsformen, und dadurch größere Bestimmtheit, es stellte sich überhaupt günstiger für die Abhängigen, und wenn die Macht der Herren bis zum 11ten Jahrhunderte gestiegen war, so nahm sie vom 16ten Jahrhunderte an wieder wesentlich ab, besonders, weil jede Art Willkühr, sowohl im Bösen, als auch bald im Guten, nach und nach beschränkt und zuletzt gänzlich ausgemerzt ward.

Die Ursachen dieser allmähligen Umwandlung liegen in der

*) Die Gerichtsbarkeit ist überall der lebendige Keim aller germanischen Verfassung von Anfang an bis zu ihrer völligen Ausbildung. Ursprünglich war das von ihr geschützte Recht selbst aus religiösen Anschauungen und Institutionen hervorgegangen, und von den Priestern im Namen der Götter gehandhabt worden, dann ging sie, als das Volk völlig ansässig geworden war und Grundeigenthum erworben hatte, an den Adel über, und erscheint als Hauptelement der Volks- und Gemeinde-Obrigkeit. Im Mittelalter entwickelt sich aus ihr hauptsächlich die Landeshoheit, das hörige Verhältniß, die Verfassung und Freiheit der Städte, und somit auch die Grundlage der ständischen Verfassung.

allgemeinen Entwickelung unsers Kultur-Zustandes, nicht in einzelnen Ereignissen, welche ja eben nichts als die lebendigen Aeußerungen jenes sind. Die Fortbildung des Verstandes muß, ihrer geistigen Natur nach, nach allgemeiner Verbreitung streben, sie muß nach und nach alle Stände des Geschlechts durchdringen. Das ist unstreitig der Gang, den die Weltgeschichte in den letzten drei Jahrhunderten genommen, und so müssen wir denn auch die allmählige Emancipation des Bauernstandes als eine der im unhemmbaren Gange der Weltgeschichte liegenden Richtungen anerkennen. *)

*) Wir müssen uns bei dieser allgemeinen Bemerkung vor der Folgerung, die man daraus ziehen könnte, als ob durch äußere That, durch revolutionäre Bewegung, durch willkührliche Gesetzgebung diese Emancipation je erreicht werden könnte, sehr bewahren; wir glauben vielmehr, daß jene z. B. die französische Revolution sie auf sehr lange, vielleicht auf ein Jahrhundert, zurückgesetzt hat. Des Menschen innere und äußere Verstandes- und Gemüths-Bildung allein kann den Grund der Freiheit bestimmen, den er zu ertragen fähig ist; aber auch diese Bildung wird nicht durch Bellankaster-Schulen und Verbreitung einiger einseitigen, auf die Consequenz eines philosophischen Systems Anspruch machender Meinungen bewirkt werden, ohngeachtet wir deren Einwirkung, die jedoch vorläufig ganz anders ausfallen möchte, als die Herren wollen und meinen, gar nicht verkennen mögen. Die Emancipation des Grundes und Bodens und der denselben unmittelbar bauenden Leute wird nimmer dadurch bewirkt, daß man jenen zu einer Waare macht, und diese ohne nähere Vorbereitung aus jedem bindenden Verhältnisse entläßt, das wird nur Juden und reichgewordene Speculanten zu Grundeigenthümern erheben, und die Bauern im Ganzen zu elenden Taglöhnern herabwürdigen, wie dieß bereits in Frankreich seinen Anfang genommen. — Die Natur des Grundes und Bodens ist Stätigkeit und Festigkeit, er steht in ewiger Polarität dem Wechsel und Rollen des Geldes entgegen, und eben im Festhalten dieser Pole und ihrem gegenseitigen Bedingen, und der Gleichheit ihrer Kräfte, liegt die Ruhe der Welt. Wenn aber der Bauernstand eine mit den übrigen Ständen sich ausgleichende (keineswegs gleiche) Bildung erlangt hat, so wird jedes Abhängigkeits-Verhältniß von selbst wie eine reife Frucht zur rechten Zeit fallen. Das Abhängigkeits-Verhältniß wird und muß mit der Zeit aufhören, aber nim-

Das Hauptmittel, dessen sich der ordnende Geist des Menschengeschlechts bediente, um diese Richtung zu leiten, war in Europa überhaupt, und insbesondere in Deutschland, das römische Recht. Ob seine Reception im Allgemeinen ein Glück oder Unglück, ob es uns auf die Höhe der Universalität erhoben, oder die Nationalität in ihrer Wurzel untergraben, ob es die Entwickelung des germanischen Rechts gehemmt, oder die rohen Elemente desselben verständig ausgebildet habe, sind unfruchtbare Fragen, weil die Wirkungen, wenn es nicht rezipirt worden, keiner Berechnung unterliegen können.

Die Einwirkung des römischen Rechts ist unverkennbar und so groß, daß es selbst Beziehungen auf die innersten und tiefsten Verhältnisse unsers Lebens gewonnen hat. Es kam mit der ganzen modernen Verstandes-Kultur, deren Hauptbestandtheil es eigentlich ausmacht, langsam wie der Morgen über Deutschland, zuerst nur die Höhen überstrahlend, endlich aber auch die tiefsten Gründe durchdringend. Zuerst war es Kaiser-Recht, dann ward es die Hauptbasis der Landeshoheit; die neuern Gerichte, welche seit dem 16ten Jahrhunderte von dieser ausgingen, und die alten höheren Volksgerichte verdrängten, wurden in seinem Sinne und seinen Formen errichtet. Endlich aber begann die Landesgesetzgebung, und das ist recht eigentlich die Zeit, wo es sich selbst wieder lebendig fortzubilden begann, und statt selbst noch als rezipirt angesehen werden zu können, vielmehr nun die alten Volks- und Gewohnheits-Rechte in sich aufnahm, und sie zum Theil in seinem Sinne ummodelte.

Was nun die Agrar-Verfassung betrifft, so sind es vorzüglich die Lehren des römischen Rechts, welche in ihrer An-

---

mermehr das feste und naturnothwendige Band zwischen dem Boden und seinen unmittelbaren Bebauern; wollte man dieses je völlig lösen, er würde unter ihnen beben, und sie würden ihn nur zu bald gänzlich verlieren.

wendung auf einige ursprünglich germanische Institute ähnliche Wirkungen äußern, z. B. die Lehre vom jure colonatus, von der Servitus, vom Condominium, von der Emphytheusis rc. die, obgleich einen ganz andern Ursprung habend, die lebhafteste, sowohl wissenschaftliche als praktische Wirkung auf die deutschen Hörigkeits-Verhältnisse hatten. Noch allgemeiner waren die Wirkungen von der Lehre von dem Besitz und der Verjährung, welche das ursprüngliche germanische Recht gar nicht kannte.

Dieß vorausgeschickt, wollen wir nun die Hauptfortbildungen der Agrar-Verfassung anzugeben versuchen.

Die persönlichen und realen Abhängigkeits-Verhältnisse zwischen dem Herrn und seinen Leuten blieben unverändert, so wie wir sie im 14ten und 15ten Jahrhunderte urkundlich vorfinden, nur in den Zahlen-Verhältnissen der verschiedenen Arten von Abhängigkeits-Leuten ging eine große Veränderung vor. Während z. B. in den Urkunden des Stifts Heerse aus dem Anfange des 15ten Jahrh. noch häufig die Rede von Leuten ist, die den strengern Eigenthums-Verhältnissen unterworfen waren, finden wir in den Lagerbüchern des 16ten Jahrhunderts an denselben Orten durchaus keine Leute dieser Gattung mehr. Im eigentlichen Engern verlieren sich in diesem Zeitraume die wirklichen Eigenbehörigen fast überall gänzlich. Wir haben gesehen, daß daß das alte Huben-Verhältniß an vielen Orten aufgelöset worden, und diese theils in Censiten-Güter, theils in Meiergüter verwandelt worden. Dieß nahm vom 16ten Jahrhunderte an stets zu, theils wurden die Huben häufig in halbe und Viertel-Huben getheilt, theils, besonders bei den Städten, gänzlich aufgelöset. Nach dem Landes-Cataster war z. B. bei Borgentreich noch 1685 die ganze Feldmark in Huben eingetheilt, während ein Jahrhundert später fast gar keine mehr vorhanden sind.

Da auf den meisten Huben keine andere, als eine reine Kornabgabe haftete, welche leicht auf die einzelnen Stücke vertheilt werden konnte, so hatten die Gutsherren kein großes Interesse, die Theilung zu verhindern; der städtische Verkehr begünstigte sie ebenfalls, und da durch die nach und nach angelegten Kataster und Ab- und Zu-schreibe-Protocolle jede Gefahr der Verdunklung für Gutsherren und Schatzeinnehmer verschwand, so trat aus der Gewohnheit bald ein verjährtes Recht, theilen zu dürfen, hervor. Dagegen ward das Meiergutsverhältniß, welches sich vorzüglich in den östlichen Gegenden aus der Auflösung der Curien und Huben gebildet hatte, desto fester und geschlossener, und diese Ackereintheilung ist in diesen drei Jahrhunderten ganz unverändert geblieben.

Schon früher scheint sich bei der Bewirthschaftung der kleinen Villicationen, welche im ganzen Lande in den Dörfern einzeln zerstreuet waren, das Meierverhältniß in seinen wesentlichen Grundformen ausgebildet zu haben, wenigstens finden sich im Paderbornischen Domarchive bereits Urkunden aus dem 14ten Jahrh., welche das Meierverhältniß völlig beschrieben enthalten; allein jetzt, wo es in einem Theile des Landes vollkommen Dorfsverfassung geworden, und gänzlich an die Stelle der alten Huben-Verfassung getreten war, mußte es sich nothwendig schärfer ausbilden. Vorher hatte der Meier keine Art Erbrecht auf das Meiergut, und noch die Urkunden des 15ten Jahrh. erwähnen in den Versatzbriefen häufig des Rechts, de Meggere to setten — un to entsettendo, doch mag sich die Gewohnheit schon gebildet haben, ihnen, so lange sie richtig ihre Lasten abtrugen, das Gut nicht zu nehmen. In den oben angeführten Urkunden des Domarchivs finden sich schon Beispiele, daß Meiergüter auf Lebenszeit zweien Ehegatten verliehen werden. Bald kam auch wohl die Klausel hinzu, daß die Kinder vor andern damit begnadigt werden sollten.

Vom Anfang des 16ten Jahrh. an bis zur Mitte werden sie nach und nach alle völlig erblich. Gegen die vollkommene und schon seit Jahrhunderten bestandene Erblichkeit der Huben konnte sich als Ausnahme ein so prekäres, der Willkühr offen gelassenes, Verhältniß gar nicht halten. Aus der Gewohnheit ward bald ein Verjährungsrecht, welches die nach römischer Form in Art des Reichskammergerichts gebildeten neuen Landesgerichte schützten. Hiezu kam die Landesmatrikul, worin die einzelnen Meiergüter eines Dorfs mit bestimmter Quote verzeichnet waren, und wodurch also neue Vertheilungen sehr erschwert wurden; so kam es dann, daß auch die Erblichkeit der Meiergüter, wie es scheint, ganz ohne Widerspruch allgemein, und bald durch positive Landesgesetze ausgesprochen ward. — Das alte Hubenverhältniß hatte sein Recht ganz analog mit dem Lehnsverhältnisse ausgebildet, und die Hubenbesitzer hatten daher das nutzbare Eigenthum selbst erworben. Da dieß Verhältniß zur Zeit, als sich die Meiergüter ausbildeten, noch immer vorherrschend war, so lag es im Gange der Entwickelung, daß auch diese ganz dasselbe Recht erhielten und annahmen, während dort, wo das Meierverhältniß sich ursprünglich als Agrar-Verfassung ausgebildet hatte, nehmlich in Ostphalen, ein besonderes Recht, und in diesem Falle nur ein erbliches Nutzungsrecht festgestellt hatte.

Ein Institut, was sich jetzt nach und nach völlig ausbildete, war die Gemeinde-Verfassung. Die freie Gemeinde-Verfassung unter Leitung einer Erbobrigkeit war das Fundament der altgermanischen Freiheit gewesen, allein die Mitglieder der freien Gemeinde waren ausgewandert, ausgestorben, oder hatten freiwillig sich in Hörigkeit begeben, und in ihre Stelle war nach und nach eine in den verschiedenen Arten der Hörigkeit lebende Gemeinde getreten. Die alten Obrigkeiten waren dadurch im Laufe der Zeiten zu Obereigenthümern des ganzen Gemeinde-

Grundes und Bodens, und ihre Glieder wirkliche Hintersassen geworden; allein wir haben aus dem Vorhergehenden gesehen, daß sie größtentheils ihre persönliche Freiheit stets erhalten hatten, und daß auch wahrscheinlich ihr Recht an dem Grund und Boden nach Analogie des Lehns-Verhältnisses geordnet blieb, nehmlich bestimmte Abgaben und Erblichkeit der Huben. Das kann nicht gut ohne eine Art selbstständiger Gemeindeverfassung bestanden haben. Wir sehen dieß vorzüglich aus den lebhaften Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und ihren Herren, welche am Ende des 15ten Jahrh. begonnen, und bis in die Mitte des 16ten Jahrh. dauerten. Wenn man hiebei auch zugeben muß, daß die allgemeine Aufregung jener Zeit ihren Ausbruch veranlaßt, und die römischen Rechtsideen, nebst Reichsgerichten und höheren Landesgerichten ihren für die Gemeinden günstigen Ausgang herbeigeführt haben, so sind doch die Gegenstände dieser Streitigkeiten, Servituten, Holz- und Huth-Gerechtsame, Dienstbelastung &c. schon lange zuvor als Gemeinderechte und Gemeindelasten vorhanden gewesen, und nur über Ausdehnung und Maaß war Streit entstanden. Die Selbstständigkeit der Gemeinden war daher wohl nie gänzlich verloren gegangen, allein von dieser Zeit an war das Gefühl ihrer Kraft, wenn die Glieder fest zusammen hielten, hinzugekommen und lebendig geworden, wozu die Ueberzeugung, daß sie stets auf einen höhern Schutz bei den Gerichten rechnen könnten, viel beigetragen.

Diese Streitigkeiten endigten fast überall mit Vergleichen, und die Sammlung dieser ersten selbstständigen Vergleiche der Gemeinden würde ein großes Licht auf die ganze Agrar-Verfassung werfen; wir werden im zweiten Theile einige derselben geben.

Der 30jährige Krieg hatte troz seiner ungeheuren Verwüstungen auf die Verfassung keinen wesentlichen Einfluß geübt; ein

paar Dörfer gingen zwar ein (ich habe nur fünfe gezählt, wogegen im 15ten Jahrh. vielleicht mehr als hundert sich verloren), auch mag das Eigenthum mancher einzelner Stücke sich verdunkelt haben, weshalb ein späteres Landesgesetz das Jahr 1654 als Normaljahr für Reunionsklagen ansetzte.

Von den Gemeindeschulden findet sich die erste Spur im Anfange des 17ten Jahrhunderts. Damals, und die ganzen Kriegszeiten hindurch bis in das letzte Viertel des Jahrhunderts, sind es meist Kapitalien, welche sie von ihren Guts- oder Gerichtsherren erhielten; vermuthlich fanden sie, da der Gemeinde-Haushalt wohl nicht wie später geordnet war, bei anderen wenig Kredit. Statt der Zinsen sind stets eine Anzahl Spann- und Handdienste stipulirt. Im 18ten Jahrh. sind diese Kapitalien jedoch meist wieder abgelegt oder Geldzinsen festgesetzt worden.

Die Gemeinde-Verfassung ordnete sich immer mehr, und ihr Kredit stieg. Allein eben die Leichtigkeit, Geld zu finden, verführte zu Schulden, und fast alle Gemeinden brachten einen großen Leichtsinn bei Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und eine große Schuldenlast in das 19te Jahrhundert hinüber.

In der Gerichts-Verfassung, und darauf auch in den Rechtsansichten, ging zu dieser Zeit eine große Veränderung vor, welche auf das Prinzip der Verfassung die bestimmteste Wirkung äußerte. Im Laufe des 16ten Jahrhunderts bildeten sich überall die modernen höhern Gerichte, welche nach und nach die älteren germanischen Gerichte verdrängten. Ob die Willkühr vielmehr, oder das Bedürfniß der Zeit sie hervorgerufen, ist schwer zu entscheiden, beide haben wesentlich eingewirkt.

Die älteren kaiserlichen und Volks-Gerichte waren zwar in die Hände der Fürsten gekommen, und größtentheils aus ihren

Bezirken die Grenzen der Territorien hervorgegangen, allein sie hatten dennoch zu viel von ihrem Ursprunge an sich, um den neuen Landesherren sehr angenehm zu sein, waren dabei zu vielartig, bildeten wieder Bezirke in den Territorien selbst, und hemmten so alle Einheit der Staatsgewalt. Sie waren auch häufig in die Hände der Vasallen, der neuen Unterthanen durch Verleihung, Verpfändung ꝛc. gekommen. Endlich war der Einfluß des Volks, dem die Rechtsfindung zustand, zu groß, und ließ den Fürsten hiebei fast nur die Ehre, den Namen zu dem Gerichte herzugeben. Die neuen Landesherren mußten sie daher durchaus unbequem und es in ihrem Interesse finden, die Gerichtsbarkeit wieder mehr an ihre Person zu fesseln. Hiezu bedurfte es keines Gewaltschritts und keiner neuen Institution, denn in der vom Kaiser delegirten Gewalt der Fürsten lag es schon längst, daß, wo sie persönlich erschienen, sie stets dem Gerichte vorsaßen, und auch in jeder Sache, die an ihre Person gebracht wurde, selbst, mit Zuziehung ihrer unmittelbaren Hofbedienten als Scabinen, Recht sprachen. Von der andern Seite waren die alten germanischen Gerichte auch wirklich sehr mangelhaft geworden. Die Kultur war gestiegen, alle Verhältnisse waren verwickelter geworden, der schlichte einfache Sinn des Volks war in vielen Fällen nicht mehr im Stande, das Recht zu finden, dazu sank die Macht der Gerichte und gewährte keinen Schutz gegen Uebermuth, oder sie waren gar in den Händen der Mächtigen, die deren Gewalt zu eigennützigen Zwecken verwandten. Zu allem diesem kamen die Richtungen des Zeitgeistes, die das Durchdringen der römischen Rechtsideen möglichst beförderten. Die Constituirung der höchsten Reichsgerichte zog demnach auch in diesen Ländern die Umwandelung und völlig neue Einrichtung des Hofgerichts nach sich, welches ganz in römischen Formen organisirt ward und sich bewegte. Neben diesen römisch geformten Obergerichten blieben

die alten Volksgerichte, die Freienstuhlsgerichte und Gaugerichte noch lange stehen, allein sie verloren nach und nach ganz ihre Bedeutung, und sanken zu bloßen Polizei- und Rüge-Gerichten herab.

Bei jenen Obergerichten aber, welche ganz mit römischen Juristen besetzt wurden, und bei denen der Einfluß des Volks in Hinsicht der Rechtsfindung ganz ausgeschlossen war, ward das römische Recht ganz vorherrschend, und es bildete sich nach und nach ein usus fori aus, welcher auch alle Agrar-Verhältnisse nach römischen Prinzipien angesehen wissen wollte. Daher kamen die bekannten Verwechselungen der römischen Erbpacht, Servitus 2c. mit den ähnlichen deutschen Instituten. Dennoch war die Wirkung auf die Verfassung nicht sehr störend und bedeutend, theils, weil diese Verhältnisse nur sehr selten zur Recognition der Obergerichte kamen, indem Appellationen von den Patrimonialgerichten sehr ungewöhnlich waren, und diese sich noch lange vom römischen Rechte ziemlich frei erhielten, theils, weil die Wirkung dieser Prinzipien nur allmählig, und mehr entwickelnd als umformend war, theils endlich, weil die Gesetzgebung vermittelnd eintrat, auf welche die Stände, die ihre Interessen in der Erhaltung der althergebrachten bald genug erkannten, kräftig einwirkten.

Der eigentliche Halt der ganzen Verfassung waren in dieser Zeit vorzüglich die Patrimonialgerichte. Das ganze 16te Jahrh. und das erste Viertel des 17ten Jahrhunderts hindurch waren sie noch vollkommen Volksgerichte, d. h., die Rechtsfindung ruhete beim Volke (Umstand und Schöffen). Nach dem 30jährigen Kriege verstummte der Umstand, und die Schöffen hatten ihre Weisheit vergessen. Jetzt lag die Urtheilsfindung, so wie das Urtheil selbst, lediglich in den Händen der Gerichtsherren, diese übten die Gerichtsbarkeit zum Theil selbst, zum Theil fingen sie jetzt an, in der Person wirklicher Juristen Gerichtshalter

anzusetzen. Das erste gab zu vielen Mißbräuchen Veranlassung; gegen die Mitte des 18ten Jahrhunderts gab daher der Fürst, auf den Antrag der Stände, die Verordnung, daß nur durch ordentlich constituirte Gerichtshalter, welche wirkliche Juristen sein sollten, die Gerichte besetzt und gehalten werden dürften, und seitdem kam die Ausübung der Gerichtsbarkeit in die Hände der fürstlichen Beamten und Advokaten.

So nahmen dann auch diese Gerichte allmählig römische Formen an, und römische Prinzipien wirkten durch sie auf die Verfassung ein. Allein dieß geschah so allmählig, daß die Wirkung im Ganzen nur wohlthätig zu nennen ist. Auch waren diese Gerichtshalter durch das Herkommen, Gewohnheitsrecht, Gerichtsgebrauch und durch die Aufsicht der Gerichts- und Gutsherren, in deren Interesse das Festhalten am Althergebrachten, wenn auch nur dunkel gefühlt, zu sehr lag, eingeschränkt und gebunden genug, um allzuviel unzeitige theoretische Weisheit auskramen zu können.

Ueber die Concurrenz bei der Gesetzgebung waren die Grenzen der fürstlichen und ständischen Macht keineswegs genau normirt. Im 16ten und 17ten Jahrh. finden sich häufig fürstliche Rescripte und Verordnungen, welche ganz ohne Einwirkung der Stände erlassen scheinen, meistens sind sie jedoch nur administrativen und polizeilichen Inhalts; doch finden sich auch oft Rescripte an einzelne Städte, die tief in die Verfassungs-Gegenstände eingreifen, wie z. B. die oben angeführte Declaration über die Natur des Schatzes von 1665 an den Magistrat von Warburg. Der Gerichtsgebrauch nahm solche als allgemein gültig an, ohngeachtet die Stände dieß bestritten. Allgemein constituirende Gesetze konnten nur mit Einwilligung der Stände Gültigkeit erlangen; dieß ist im 18ten Jahrhunderte unzweifelhaft, und stellte sich besonders in den Verhandlungen der Stände über die Meierordnung von 1765 klar zu Tage.

Diese ließ Wilhelm Anton durch den Pastor Körte in Salzkotten entwerfen, und weil sie eigentlich nur das Gewohnheitsrecht niedergeschrieben und keine neue Verordnungen enthielt, so glaubte er die Zustimmung der Stände nicht nöthig, mußte sie aber dennoch, obgleich ein Gutachten einer Universität günstig für ihn, den Fürsten, ausfiel, einholen.

Der Geist dieser Gesetzgebung, in so fern sie Verfassungsgegenstände betrifft, ist übrigens sehr milde, vorsichtig, und eigentlich überall nur die Sitte und das Gewohnheitsrecht aussprechend und feststellend. Durch dasselbe sind die zu sehr romanisirenden Ansichten der Gerichte eher eingeschränkt und vermittelt, als begünstiget worden.

Vierter Abschnitt.

Lob dieser Verfassung. Die geistlichen Regenten. Charakter des Domkapitels als Mittelpunkt der Verfassung. Der Adel, seine Bedeutung und Stellung, besonders in den geistlichen Staaten, seine Verhältnisse zum Grundeigenthume. Die Landgüter. Die meierstättische Verfassung. Die Patrimonialgerichte. Verfassung der Stände. Die Landstände und die Vertretung der Interessen.

Ehe wir zur Darstellung der Auflösung und Zerstörung dieser ganzen Verfassung übergehen, welche durch den Geist der Opposition, den Verstand und Speculation gegen das Hergebrachte, Geschichtliche, ausbildete, zuerst vorbereitet, und dann durch die politischen Ereignisse herbeigeführt ward, seien uns einige allgemeine Bemerkungen über dieselbe vergönnt, und zwar wollen wir nur das Gute, Zweckmäßige und Wohlthätige derselben hervorzuheben versuchen, Andern den ohnedem so wohlfeilen

Tadel, welcher ganz besonders und häufig die Regierungen der geistlichen Fürsten, meist eben so blind als geistlos, angegriffen hat, überlassend.

Aus dem Gemeingefühl, der Erfahrung und der Vergleichung mit andern Regierungen galt vom Mittelalter her das Sprichwort: „Unterm Krumstab ist gut wohnen!“ Die Wahrheit dieses Satzes müssen wir denn auch für die hiesigen Gegenden in Anspruch nehmen. Milde war der Charakterzug dieser Regierungen, und zwar dergestalt, daß sie Gewohnheitsrecht geworden, und es selbst einem von Natur zur Willkühr und Strenge geneigten Fürsten nicht gelungen wäre, aus dem gewohnten Gleise auszubeugen. Ohngeachtet eben die geistlichen Fürsten in Deutschland die ersten waren, welche vor allen von den Kaisern begünstiget, die meisten Rechte der spätern Landeshoheit erwarben, während dieß den meisten weltlichen erst später, oft erst dadurch gelang, daß sie sich von der Herrschaft der Geistlichen frei zu machen wußten und deren Vorrechte erwarben, so war doch die Macht des Regenten immer viel eingeschränkter in den geistlichen Territorien, als in den weltlichen. Die Ursache hievon, und daß sich hierauf ein bestimmtes Recht bildete, liegt unstreitig in der Milde und Billigkeit von Anfang her, welche bei den geistlichen Corporationon stets vorherrschte.

Wollte man den Werth einer Verfassung nach einer Speculation darüber messen, so könnte man von der dieses Landes (so wie vieler anderer deutscher Länder) gar leicht den Beweis führen, daß sie ihrem Prinzipe nach eine der verständigsten und trefflichsten gewesen, die der menschliche Geist ersinnen kann, und daß ihre jedesmaligen Mängel in der Zeit nur Folgen der Irrthümer und Ansichten der Zeiten und deren Kulturzustandes, so wie im Allgemeinen der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen gewesen sein. Allein jede Art Verfassung hat ihr Gutes, wie ihre Mängel. Nur der sie belebende Geist

und ihre Verwaltung, und der Charakter des Volks, das unter ihr lebt, bestimmt ihren wahren Werth; wir wollen uns daher begnügen, über den Zustand und das Wohlbehagen, worin die einzelnen Klassen der Gesellschaft in diesen Ländern sich befanden, einiges anzuführen, und dessen Zusammenhang und Consequenz mit der vorhandenen Verfassung darzustellen.

Der eigentliche Mittelpunkt der Verfassung, die Quelle der Regierung, lag im Domcapitel. Es begann als klösterliche Institution, allein gleich in seiner ersten Gestalt und Richtung lag das Wesen seines Charakters und der Keim seiner spätern Entwickelung. Die ganze erste Dotation nehmlich, so wie alle spätern Geschenke und Erwerbungen von Grundvermögen und Rechten, waren nicht dem Bischofe als Singular-Person gegeben und übertragen, sondern einer Corporation, einem organischen Ganzen, bestehend aus dem Capitel und dem aus dessen Mitte hervorgegangenen und dessen Haupt und Repräsentanten bildenden Bischofe. Als immer mehr weltliche Rechte an das Stift fielen und sich nach und nach die Landeshoheit ausbildete, kam die Ausübung derselben natürlich an die Person der Bischöfe; allein es ward nie vergessen, daß ihr Recht im Schooße des Stifts, des Capitels, ruhete, daher war dieß nicht bloß der Rath des Bischofs, sondern in allen weltlichen, und selbst einem Theile der geistlichen Angelegenheiten war sein Consens zur Gültigkeit wesentlich nöthig. Stets ward das Verhältniß in dieser Hinsicht wie das eines Kloster-Convents zu seinem Abte angesehen. Als rein geistliches Institut waren die Capitel seit der Gütertheilung mit dem Bischofe und dem Aufgeben des gemeinsamen Lebens abgestorben, und in dieser Hinsicht zu einer leblosen und todten Form erstarret; allein als hierarchische Corporation behaupteten sie eine würdige Stellung, und ihre politische Wirksamkeit ist bis in die letzte Zeit herab durchaus nicht verächtlich, vielmehr im Ganzen wohlthätig

gewesen. Aus dem Adel Deutschlands, keineswegs, oder vielmehr nur zum geringsten Theil, aus dem des kleinen Landes selbst, dem sie vorstehen sollten, hervorgegangen, bewahrten sie in ihrer Mitte, wenn auch nicht eine bedeutende intellectuelle Bildung, doch jene Gesinnung und Tüchtigkeit des Charakters, der den Adel nie ganz verlassen hat. Eben, weil sie und ihre Familien zum größeren Theil nicht einmal die persönlichen Unterthanen des Fürsten waren, und weil ihnen die engeren Familienbande bei ihrer gebotenen Ehelosigkeit fremd blieben, konnte sich jener Freimuth, jene Unpartheilichkeit, jene Festigkeit der Meinung bei ihnen ungehindert entwickeln, die sich als Corporations-Geist stets bei ihnen fand. Sie standen so hoch im Leben, daß sie eigentlich keinen Herrn über sich kannten und nöthig hatten, als das Gesetz der Kirche und des Reichs. Wohl mag dem Einzelnen auf solchen freien Höhen geschwindelt haben, und sein Charakter in Egoismus und Unthätigkeit untergegangen sein, aber stets fanden sich doch auch solche, die den Werth ihrer Stellung erkannten, und das ist immer Charakter dieser Corporation geblieben, daß die einzelnen Unthätigen und Verdorbenen in politischer Hinsicht sich als Nullen gerirten, welche sich den eigentlichen Zählern anhingen. Darum finden wir das Domcapitel als Ganzes hier im Lande stets bereit, für das Wohl des Landes zu sorgen, gegen jedes Zuweitumsichgreifen des Fürsten wie der andern Stände sich mit Nachdruck zu opponiren, und überhaupt jene Mittelmacht zu bilden, die, gewissermaaßen allen Privatinteressen fremd, in der Höhe der Billigkeit und Gerechtigkeit über dem Ganzen schwebt.

Wirft man einen allgemeinen Blick auf die Geschichte der europäischen Staaten seit tausend Jahren, so kann man über die Gestaltung und Bedeutung des Adels in derselben nicht

zweifelhaft sein. — So wie die germanischen Völker in das Leben der Geschichte eintraten, erscheint der Adel nicht blos als ein organischer Theil der Nation, sondern als deren leitendes Prinzip; mit der fortschreitenden Geschichte und Kultur der Völker gingen auch mit ihm mancherlei Veränderungen und Verwandlungen vor, welche besonders aus der nach und nach auf Grundbesitz sich basirenden Bildung der germanischen Staaten und von den in der christlichen Kirche sich auftauchenden Ideen, Farbe und Gestaltung annahmen. So ward er dann der Mittelpunkt der sich entwickelnden Feudalverfassung, welche ihm eben seine geschlossene Stellung, seine kräftige Gesinnung, und selbst seine vom Grundbesitze, Amte oder seinen persönlichen Eigenschaften entlehnten Erbnamen gab. Als die Feudalverfassung ihr inneres Leben nach und nach verlor, als das geistige Prinzip daraus entwich, und sich aus der freiwilligen persönlichen Gebundenheit aller Klassen der Gesellschaft nun eine mehr unauflösliche und reale bildete, da erhielt auch der Adel seine Hauptbedeutsamkeit vom Grundbesitz. Die feudalen Formen blieben stehen, und gewannen noch besonders seit dem 15ten Jahrhunderte durch die von oben nach unten laufende Kette der, sich in bestimmten Rechtsformen bewegenden, Gebundenheit alles Grundes und Bodens eine größere Festigkeit und eine tiefere politische Bedeutung. Aber eben der Grund und Boden war jetzt zu ⅔ mittel- oder unmittelbar in den Händen des Adels, und er schon darum der mächtigste und wichtigste Stand im Staate. Wie früher seine Abstammung, so fesselte ihn jetzt der Grundbesitz noch auf eine ganz besondere und viel engere Weise, als die übrigen Volksklassen, an die Person der Fürsten und ihrer Geschlechter. So kam es denn ganz natürlich, daß er überall fast ausschließlich die Umgebung und den Rath der Fürsten bildete, und das Staatsruder, wie das Heer, führte. Unter den Thaten und Namen, welche die europäische Geschichte seit einem

Jahrtausend an uns vorüber geführt hat, gehört die größere Hälfte ihm an.

Nirgends in Deutschland hatte der Adel als Stand und Grundbesitzer eine vorzüglichere Stellung als in den geistlichen Staaten. Hier hatte nicht etwa ein einzelnes Geschlecht, durch Verdienst und Glück unterstützt, über die andern sich erhoben, sondern der jedesmalige Regent ging unmittelbar durch Wahl aus allen Geschlechtern hervor, und fürwahr diese geistlichen Regenten sind keineswegs die schlechteren unter Europas Fürsten gewesen. Gehen wir nur die Reihe der Namen der hiesigen Fürsten von Paderborn und Corvey durch, so müssen wir fast allen das Lob braver Männer beilegen, vielen aber, z. B. den beiden Fürstenbergs, Dietrich und Ferdinand, so wie dem Fürsten Wilhelm Anton v. d. Asseburg, den Ruhm sehr tüchtiger Regenten.

Der Grund und Boden war, wie gesagt, größtentheils mittelbar oder unmittelbar in den Händen des Adels. Der unmittelbare aber hatte sich meist in die großen Gutswirthschaften konzentrirt, deren Bedeutung und Wichtigkeit für den inneren Staatshaushalt unbestreitbar und augenfällig ist. Sie sind stets die Reservoirs gegen Mangel und Hungersnoth gewesen, zu Zeiten der Noth und des Krieges fand der Staat in ihnen immer eine reiche Hülfsquelle für das augenblickliche und dringende Bedürfniß. Endlich haben sie unendlich wohlthätig auf die Kultur des Landes eingewirkt, sie sind die Pflanzschule unserer ökonomischen Wissenschaften geworden, sie haben auf die Sitten, die Kenntnisse, und überhaupt die ganze Bildung des Landmannes mildernd und wohlthätig eingewirkt. Auf den Charakter und die Bildung des Adels hat aber der Besitz der großen Landgüter die tiefste und entscheidendste Wirkung geäußert. Der Besitzer eines solchen Landguts hat unstreitig die schönste, freieste, unabhängigste und edelste Stellung im Leben, die uns

unser gegenwärtiger gesellschaftlicher Zustand bieten kann! wie kräftig muß diese auf seinen Charakter einwirken! Er steht der Natur unmittelbar nahe, allein er ist nicht ihr Knecht, wie der Bauer (der glebae adscriptus), er beherrscht frei seine Verhältnisse, und die Noth und Kümmernisse des Lebens nahen sich ihm weniger, als fast allen übrigen Ständen. Dann schließt seine Lage und Lebensstellung auch jene Unruhe des Erwerbs, jene Leidenschaftlichkeit der Spekulation, jenes Ringen nach Reichthum, welches nur zu oft allen Adel der Gesinnung zerstört, fast gänzlich aus, und so müssen wir ihn dann in den vergangenen Jahrhunderten als den natürlichen Repräsentanten des Grundes und Bodens, der die Interessen und Bedürfnisse des ländlichen Prinzips am besten kannte, und Kraft, Bildung und Geschicklichkeit genug hatte, sie zu vertreten, anerkennen. Außer dem allgemeinen Grundeigenthume besaß der Adel aber auch mittelbar den größeren Theil des kultivirten Landes, und wir müssen nun auch das Verhältniß zu diesen und dessen eigentlichen Anbauern ins Auge fassen. — Die größeren und edleren Ideen, welche diesem Verhältnisse ursprünglich zum Grunde lagen, waren längst, theils durch die Weltereignisse selbst, theils durch die sich nach und nach wandelnden Ansichten und durch die Ideenumwälzungen der Zeiten, verdunkelt worden. Der Ritter war nicht mehr der einzige Schutzherr seiner Leute, der sie in jedem äußeren Lebensverhältnisse vertreten und unterstützen mußte! auch die Leute hatten aufgehört, sich zur Familie des Herrn zu zählen. Jene tiefe Anhänglichkeit und Treue früherer Zeiten, welche der angebornen Pflicht des Schutzes und der Sorge für seine Leute correspondiren mußte, entsprossen aus dem Prinzip der Lehnstreue, welches alle menschlichen Verhältnisse vom höchsten bis zum niedrigsten als Lebensblut durchströmte, und in den religiösen Ansichten des Mittelalters seine Function fand, hier aber in dem Verhältnisse zwischen Herren und Leuten

jenen Grundgedanken wechselseitiger patriarchalischen Liebe, Sorge und Treue erzeugte und festhielt, welcher allein die Verhältnisse der Dienstbarkeit adlen konnte, war längst verschwunden und erstorben. Dagegen war statt dessen nach und nach die Idee einer strengen Gesetzlichkeit immer mehr in diese Verhältnisse eingedrungen, und zügelte die früher vielleicht oft in Willkühr und Rohheit ausartende Gewalt der Herren, so wie den schrankenlosen Troz der Leute. Unstreitig haben die Reformation und die in jener Zeit sich bildenden Gedankenfolgen hierauf wohlthätig eingewirkt. Eben in jener Zeit hatten die Ideen einer mißverstandenen evangelischen Freiheit fast überall die Bauern aufgeregt, und zu offener Empörung verleitet, und ohngeachtet in der Schlacht die Ritter siegten, so war doch das Selbstgefühl des Bauernstandes einmal erwacht, er fühlte seine Kraft und seinen Zusammenhang. Seine persönliche Abhängigkeit schwand von da an nach und nach immer mehr, und nur die reale blieb in gesetzten Formen stehen. Der Unbefangene muß für den größeren Theil Deutschlands eingestehen, daß in dem Verhältniß zwischen dem Herrn und seinen Leuten im vorigen Jahrhunderte, außer den alten Formen und Ausdrücken und dem Namen von Leibeigenthum, Eigenbehörigkeit &c. nichts stehen geblieben war, was das innere Gefühl beleidigen konnte. — Das Drückende, Unedle und Schlimme in diesem Verhältnisse ist nur zu oft, zu scharf herausgehoben worden, und wollte man solchen Declamationen vollen Glauben schenken, so mußten unsere deutschen Bauern ein völlig verarmter, unglückseliger, unterdrückter, willenloser, und eben deshalb feiger, niederträchtiger, aller Freiheit baarer und unwürdiger Schlag Menschen sein, statt daß wir von allem diesen geradezu das Gegentheil fanden, nehmlich ein kräftiges, arbeitsames, genügsames, für Recht und Ehre empfängliches, tapferes, am Vaterlande mit Innigkeit hängendes Menschengeschlecht. Fürwahr, hätte das

Abhängigkeitsverhältniß zwischen dem Herrn und seinen Leuten nicht auch seine gemüthlichen, schönen und selbst edlen Seiten gehabt, es wäre nimmer ein so trefflicher Bauernschlag, wie ihn Norddeutschland aufzuweisen vermag, gebildet worden! Wenn auch die Dienst- und Abgaben-Verhältnisse drückend waren, so waren sie es doch nicht in dem Grade, daß sie die Freiheit des Geistes raubten, den Stolz auf eignen freien Heerd vernichteten, und Wohlhabenheit (selbst Reichthum) verhinderten. Das geistige Band von Schutz und Fürsorge von der einen, und Treue und Anhänglichkeit von der andern Seite, hat sich stets, selbst bis in die letzten Zeiten hinein, freundlich und liebenswürdig erhalten. Der mächtigste Grund der Tüchtigkeit des Charakters, besonders des norddeutschen Bauern ist aber unstreitig in der geregelten und geschlossenen Agrar- und Gemeinde-Verfassung des Landes aufzusuchen.

Eine Verfassung, die nachweislich mehr als 300 Jahre völlig unverändert bestanden hat, und worunter die Betheiligten durch alle Stürme der Zeiten hindurch stets sich nicht ganz übel, zum Theil oft behaglich befunden haben, könnte wohl schon die Vermuthung ihres Werths für sich in Anspruch nehmen.

Der Ackerbau ist das Fundament jedes Staats, ja, sein eigentlicher Beginn. Er ist kein Gewerbe, welches steigt und fällt, und welches man in gewisser Zeit und unter bestimmten Umständen entbehren könnte; er ist vielmehr naturnothwendig für jeden Moment des Lebens eines Staates, und kann nie willkührlich verlassen werden. Mit seinem Ursprunge beginnt sein Recht und seine Verfassung, die in jedem Klima, bei jedem Volke aus sich selbst geboren wird, und in der Sitte und dem Herkommen sich ausbildete. In der Zeit, wo die Gesetzgebung bei einem Volke entsteht, ist der Ackerbau bereits in geregelter Verfassung vorhanden, durch die Gesetzgebung ist er nie constituirt. Die sich findenden ursprünglichen Abweichungen in seiner

Verfassung sind daher stets in dem Unterschiede der Nationalität und des Klimas aufzusuchen, und es würde den tiefsten Charakter des Volks zerstören heißen, wollte man je von den in jedem Lande gegebenen, nicht gemachten Grundsätzen der Ackerbau-Verfassung abweichen. Dieß haben alle ältern Gesetzgebungen instinctartig gefühlt, sie klügeln und konstruiren keine Gesetze nach erdachten Theorien, sondern bilden die einzelnen Institutionen des Ackerbaues nach der Richtung des jedesmal darin liegenden Prinzips aus, und suchen den im Laufe der Zeiten auftauchenden einzelnen Mängeln und Unvollkommenheiten wieder abzuhelfen.

Erst die moderne Zeit hat es gewagt, bei ihrer vorherrschenden Verstandeskultur auch die Agrikultur-Verhältnisse nach einer abstrakten einseitigen Theorie zu betrachten, und eine generelle Gesetzgebung dafür erfinden zu wollen, deren Hauptirrthum darin liegt, daß hiernach der Ackerbau ein Gewerbe, ein Geschäft, ein Industriezweig sein soll. Die Wissenschaft hat diesen Irrthum als solchen bald erkennen müssen, und fast alle Gesetzgebungen lenken jetzt nach und nach in die alten Bahnen wieder ein. Es ist aber freilich nicht zu läugnen, daß, so wie fast überall in den Verhältnissen unsers gesellschaftlichen Zustandes, dann auch in allen Institutionen des Ackerbaues die Formen zu sehr erstarrt, und das Lebendige aus vielen entflohen war; darum mochte es wohl an der Zeit sein, daß auch hier der Zweifel und die Negative gegen das Alte einmal eine kurze Zeit vorherrschte, damit man erkennen möchte, was wesentlich sei, und dieß festhielt, das Unwesentliche aber fahren ließ.

In Deutschland, und besonders in Sachsen, ist von frühester Zeit an ein strenges Festhalten an dem fideicommissarischen Prinzipe, Volks- und Verfassungs-Charakter. Das Geschlecht, der Stamm war gefestet an den Hof, durch ihn erhielt der Eigenthümer seine Bedeutung in der Gemeinde; der Hof war

aber von Alters her in seinen untrennbaren Bestandheiten vorhanden, und es konnten diese nicht willkührlich davon verkauft oder vertauscht werden. Wir haben im zweiten Abschnitte gesehen, wie der Grund und Boden, die Höfe, in das ächte Eigenthum des Adels kam; allein der Bau desselben blieb den Hörigen überlassen. Die strengeren Arten der Hörigkeit lößten sich in die milderen auf, und bald hatten alle Hörigen die Erblichkeit und das nutzbare Eigenthum der Höfe erworben, und traten nun in den Staatsverband ein, wo sie früher nur zu dem Hausstande gehörten.

Da regenerirte sich das uralte Verhältniß der Deutschen wieder auf eine andere Weise; der Bauernstand erwarb nach und nach jene Stelle im Dorfs- und Staat-Verbande, welche die alten ansässigen Freien in der Urverfassung im Gemeinde- und Staats-Verbande eingenommen hatten. Das Meierverhältniß, besonders so wie es in denen an Engern stoßenden Gegenden von Ostphalen besteht, ist die Blüthe und Vollendung dieser Richtung, welche die bäuerliche Verfassung in Deutschland im Allgemeinen genommen.

Durch dasselbe ist der Bauer in der That emancipirt und persönlich frei geworden. Seine Abgaben ruhen auf seinem Grund und Boden, und dieser muß angesehen werden, als ob ein Theil ihm frei zugehöre, der andere aber von ihm für den Herrn administrirt werde. Mit diesem letztern verbindet ihn nur ein gegenseitiges geistiges Band, das der Pflicht, der Treue und Anhänglichkeit von seiner, und des Schutzes und der Fürsorge von des Gutsherrn Seite, welches sich ganz analog dem Lehnsverhältnisse ausgebildet hat, worin kein freier Deutscher je etwas Knechtisches und Unehrenhaftes erblickt hat. Betrachtet man nun eine solche Meierverfassung in den Verhältnissen eines einzelnen Dorfs, so möchte sich kaum eine zweckmäßigere und angemessenere Einrichtung erfinden lassen. Durch dieselbe

allein ist es möglich geworden, daß die ganze Ackerfläche, welche meist eine bedeutende Ausdehnung hat, in Kultur bleibt. Das entferntere und nicht ganz treffliche Land würde liegen bleiben, wenn es nicht im Meierverbande stände. Oft findet man, daß ein paar Morgen entferntes Land ursprünglich zu einem einzelnen Hause gehört haben, dieses bleibt dann aber, wenn es schlecht ist, fast immer unbebaut liegen, oder es ist beständig versatzweise in den Händen der Nachbarn, hat also für den Eigenthümer den Werth des ernährenden Ackers durchaus verloren. Gehört ein solches Stück Landes aber zu einem Meierhofe, so kann es gar nicht aus der Kultur kommen.

Die Größe eines Meierguts ist fast immer in einem richtigen Verhältnisse zu einer bestimmten Anzahl Zugviehes, zur Düngerproduktion, zu den arbeitenden Kräften einer Familie; fiele ein Stück aus, so würde gleich eine Stockung in allen ökonomischen Verhältnissen eintreten. Ein Feld (Sommer-Winter- oder Brach-Feld) wird leiden, es kommt ein bedeutender Ausfall an Stroh und Mist, das Abgabenverhältniß, welches auf dem Complexus ruhet, wird gestört. Das Vieh, welches vom Ganzen seine Nahrung hatte, verliert einen Theil derselben, und doch kann es nicht etwa theilweise abgeschafft werden, denn es ist ziemlich gleichgültig, ob ich 60 oder 80 Morgen habe, ich muß auf beide Flächen 4 Pferde halten, und kann keins abschaffen, wenn ich 20 Morgen von meinen 80 Morgen verliere.

Die Vertheilung einer Dorfflur in Meier- und Köttergüter ist den physischen Verhältnissen der Bauern angemessen. Die Größe und Ertragfähigkeit eines Meierguts reicht grade hin, die Kräfte, Thätigkeit und Zeit einer Familie und einer nothwendigen Zahl von Zugvieh vollkommen zu beschäftigen und zu spannen, ohne jedoch dieselben zu überlasten, und die Freiheit des Geistes zu unterdrücken. Man dringe nur einmal in das

Innere eines guten altväterlichen Bauernhaushalts ein, so wird man finden, wie vollständig sich alle Verhältnisse geründet haben, welche vollkommene Unabhängigkeit von der ganzen übrigen Welt eine solche Familie erreicht hat, und wie alle nothwendigen Bedürfnisse aus dem eignen Gute gestillt werden können. *)

Die Abgaben, meist nur Naturalien, sind, als Pacht betrachtet, gering, sie absorbiren nur einen Theil des reinen Ueberschusses der Erndte und Arbeit; nach ihrem Abzuge bleibt dem Bauer gerade genug, um bei sehr mäßiger Arbeit, ohne irgend nöthig zu haben, besondere Industrie zu entwickeln, sich und seine Familie von seinem Ackergute ernähren, kleiden und die nöthigsten Bedürfnisse bestreiten zu können. Ist er aber sehr arbeitsam oder industriös und umsichtig, so wird es nie fehlen, daß er wohlhabend, ja in seiner Art reich wird.

Die Köttergüter sind entweder so groß, daß sie eigene kleine Ackerwirthschaft mit Zugvieh halten können, und dann gilt von ihnen dasselbe, was von den Meiergütern gesagt worden. Die Kötter stehen sich dann oft eben so gut als die Meier, da sie freilich nicht so viel Acker besitzen, als nöthig ist sie völlig zu beschäf-

*) Wir haben Ackerwirthschaften von 80 bis 100 Morgen gekannt, die jährlich, außer den Steuern, nicht 20 rthlr. baar Geld für Bedürfnisse ausgaben. Garten, Acker, Viehzucht ernährte sie, (der Hausvater, ein ehrenfester, tüchtiger, zäher Bauer, duldete keinen Kaffee), Lein und Hanf und Wolle ward gezogen und selbst verarbeitet. Das Leder von geschlachtetem oder gefallenem Viehe selbst bereitet, Sattler und Schuster ins Haus zum Tagelohn (welches bei freier Beköstigung natürlich gering war) genommen, so ward Ackergeschirr und Schuhwerk in Ordnung gehalten. Der eine Sohn war zugleich Rademacher, und machte und reparirte Wagen, Pflug, Egge selbst. Nur Salz und Eisen waren die eigentlich fremden nothwendigen Bedürfnisse, welche baar Geld kosteten. Nie durften Frau und Töchter eine andere Tracht, als die althergebrachte anlegen. Am Essen und Trinken ließen er und seine Familie sich nichts abgehen. Der Hausvater (es war im Lande Delbrück) starb vor einigen Jahren, und hinterließ, außer dem ganz freien Gute, 6000 rthlr. Capitalien.

tigen, dagegen meist weniger Abgaben (z. B. statt Spanndienste nur Handdienste) haben, wodurch mehr Zeit, Gelegenheit, und Fond gegeben wird, etwas nebenbei zu erwerben. Die kleinen Kötter, welche kein eigenes Zugvieh halten können, bearbeiten das nöthigste Land mit der Hand, und schließen sich mit dem übrigen an irgend einen thätigen Meier oder Kötter an, der dasselbe meist gegen einen Theil der Erndte zugleich mit den Seinigen bearbeitet. Beide gewinnen hiebei, der Kötter, indem er eine Rente, einen Nothpfennig hat, neben seiner Tagelohnarbeit, der Meier, indem er für ein ihn gar an seinen übrigen Geschäften nicht abhaltendes plus von Arbeit, einen reinen Verdienst hat. So greift ein Bauernhaushalt, eine Wirthschaft in die andere über, eine hat die andere nothwendig, eine vervollständiget die andere, und ein gemeinsames Interesse umschlingt sie alle, welches dann in der gemeinschaftlichen Dorfsverfassung endlich am höchsten gesteigert wird; denn alle haben gleichen Antheil am Gemeinde-Eigenthum und deren Gerechtsame, und sie halten hier augenblicklich zusammen und vergessen ihre heimischen Streitigkeiten, sobald die Gemeinde-Interessen gefährdet erscheinen. *)

Diese meierstättische Verfassung gewährt eine große Sicherheit des Eigenthums und übt hierdurch einen sehr wohlthätigen Einfluß auf den Charakter des Volks aus. Was zu jedem Gute gehört, weiß ein jeder in der Gemeinde. Das Eigenthum

*) Von solchem Zusammenhalten und dadurch erzeugten gegenseitigen Wohlwollen könnnen wir ein auffallendes Beispiel berichten. Im Dorfe Großenbreden starben kurz hinter einander der Mann und Frau aus einem Meierhause, und hinterließen zwei unmündige Kinder, aber keine ganz nahe Verwandte, da traten sämmtliche Meier zusammen, und haben bis zur Volljährigkeit das Meiergut administrirt, sich in alle nothwendige Arbeiten, pflügen, eggen, säen, erndten, getheilt, und zwar unentgeldlich und so gut, daß alle Schulden in dieser Zeit abgetragen sind.

wird nie zweifelhaft und jeder ist deshalb auf seiner Scholle ganz unangefochten, auch kann der Grund und Boden nicht der Gegenstand des Neides und der Habsucht werden, denn er kann nicht Ziel des industriösen egoistischen Strebens sein, kann gar nicht anders erworben werden, als nach uraltem Gesetze und geheiligtem Herkommen, als Erbe oder als neue Belehnung vom Herrn. Selbst der Eigenthümer sieht sich nur als Nutznießer an, er kann sein Erbrecht verkaufen, aber die Stätte selbst bleibt unverändert in ihrer Größe und ihren Gerechtigkeiten. Ist ein Meiergut verschuldet oder versetzt, so hat der Anerbe ein bestimmtes und sicheres Ziel seines Strebens vor sich.

Seine Thätigkeit schweift nicht jüdisch und charakterlos umher auf unbestimmten Erwerb, er hat ein Bestimmtes, was ihm schon eigenthümlich gehört, und wovon er nur den Besitz durch Arbeit erwerben muß; wendet er diese aber an, so kann es ihm gar nicht entgehen, denn nur ein gewisser Preis haftet als Lösegeld darauf. Der Kötter neidet dem Meier nicht, denn es ist bloßer Zufall, daß nicht er auf dem Meierhofe sitzt, es ist eine Schickung, wofür und wogegen man nichts thun kann. Ist der Kleine aber fleißig und arbeitsam, erwirbt er Geld, so findet sich oft eine Gelegenheit, ein verdorbenes Meiergut anzunehmen oder hinein zu heirathen. Durch alles dieses wird eine tiefe Anhänglichkeit am väterlichen Erbe, und ein starkes Heimathsgefühl erhalten, und jener Stolz, jene feste Zähigkeit der Gesinnung erzeugt, die den westphälischen und niederländischen Bauern auszeichnet.

Das, was endlich das ganze Verhältniß zwischen dem Herrn und seinen Leuten umschloß, und ihm den eigentlichen Halt gab, war die Patrimonialgerichtsbarkeit. Wir haben gesehen, wie seit dem 17ten Jahrhunderte an den meisten Orten nach und nach die reelle Theilnahme des Volks an diesem Gerichte verschwand. Es ist nicht die mindeste Anzeige oder Beweisung

vorhanden, daß das Volk seines Antheils an der Hegung der Gerichte willkührlich beraubt worden ist. Nur der Geist der Zeit und das römische Recht scheint eingewirkt zu haben, und das Volk freiwillig abgetreten zu sein, weil seine Rechtskenntnisse nicht mehr hinreichten; *) allein auch der Herr selbst ward aus gleicher Ursache fast in derselben Zeit aus seinem Gerichte verdrängt. Die öffentliche Meinung und die Regierung gewöhnten sich immer mehr, diese alten Volksgerichte mit denselben Blicken anzusehen, wie ihre in römischen Formen organisirten Hofgerichte, mit denen sie doch weder in dem Ursprunge, noch ihrer Bedeutung und Entwickelung das mindeste gemein hatten. Die Zeiten hatten an ihrer Einfalt verloren, dadurch wurden die großen Mängel, die Unbestimmtheit, Willkühr und Formlosigkeit dieser Volksgerichte immer sichtbarer. Das römische Recht strebte, seinem innern Geiste nach, jeder Willkühr, besonders in den Formen, entgegen. So wurden denn durch die Verordnungen der Regenten und Regierungen diese Gerichte nach und nach ganz in Untergerichte nach römischen Formen verwandelt. Die Gerichtsherrschaft, welche früher mit der Gutsherrschaft für eins und dasselbe galt, trennte sich jetzt immer mehr und entschiedener von dieser, und wie sie sich im Staate selbst gänzlich von der Person des Regenten trennte, und eine unabhängige Gewalt im Staate ward, so mußte auch in gleicher Art in diesen kleineren Verhältnissen sich der Geist der Zeit wirksam beweisen. Daß die Gerichtsbarkeit für den Gutsherrn dadurch ihre ganze eigenthümliche Bedeutung verloren hatte, ist sicher. Ob das Volk und die Gerichte selbst bei dieser Verwandlung mehr verloren oder mehr gewonnen hatten, ist schwer abzuwägen. Die

*) Es haben sich übrigens bis in die letzten Zeiten, besonders in Ostphalen, z. B. Wildesheim, noch eine Menge Gerichte erhalten, (Meierdinge, Freidinge rc.), wo die Theilnahme stets vollkommen und lebhaft geblieben ist.

früheren Formen waren unstreitig lebendiger, frischer und vaterländischer, die neuern dagegen steif, unbeholfen, steinern; allein jeder Willkühr, besonders von Seiten der Herren, war dagegen fast gänzlich vorgebeugt, die Oberaufsicht des Staats wirkte kräftig und wohlthätig, und der eigentliche Kern, der innere Geist war doch geblieben, denn die neuen Gerichtshalter folgten noch immer genau dem Herkommen, den Gewohnheiten und der Ortssitte. Die Gerichte hatten deshalb die Meinung, Achtung und das Vertrauen des Volks nicht verloren. Dieß letzte aber ist es, was am meisten für das Gute und Wohlthätige dieser Gerichte spricht, ohngeachtet wir außerdem ihre großen Mängel und Unvollkommenheiten gar nicht verkennen wollen. Wir dürfen die älteren Gerichte nicht nach dem Maaße wissenschaftlicher Prinzipien beurtheilen, die sind ihnen ursprünglich ganz fremd, und bei ihnen nie ganz herrschend geworden. Das Volk weiß bei seinen meisten bürgerlichen und häuslichen Verhältnissen recht gut, was Recht und Unrecht ist, allein den Grund davon vermag es nicht anzugeben. Es ist ein Gefühl, was aus Sitte und Herkommen hervorgegangen ist. Darum will es beim Gerichte nicht erfahren und erst lernen, was Rechtens sei, sondern es will nur den Schutz desselben suchen, den Ausspruch und die Execution. Und dieß war früherhin, als noch beim Umstande und dem Schöffen die Rechtsfindung war, stets der Fall bei diesem Gerichte; später, als das Volk sich von ihnen zurückzog, hatte sich doch der Gerichtsgebrauch und die Volkssitte festgestellt, so daß die Gerichtshalter weiter nichts zu thun hatten, als diese auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Deshalb sind die Acten dieser Gerichte nicht eben sehr instructiv zu lesen, und die Halbwisserei hat sie nicht mit einem Dutzend Bücher-Allegaten ausgeziert; allein, daß sie das Recht gefunden haben, wie es im Volke lag, zeigt vorzöglich ein Umstand, der aber hiebei völlig entscheidend und durchgreifend ist: es ward

von den Urtheilen dieser Gerichte nicht appellirt. Uns liegen die Acten von manchen dieser Gerichte aus einem Zeitraume von hundert Jahren vor, und es fanden sich nicht 4 — 5 Appellationen darin, und eben bei diesen war entweder heftige Leidenschaftlichkeit durchscheinend, oder der Richter hatte, seine Bücherweisheit schimmern lassend, gegen das Ortsherkommen geurtheilt.

Die beinahe völlig freie und selbstständige Municipal-Verfassung der hiesigen bedeutenderen Städte unterscheidet sich nicht wesentlich von der der norddeutschen, in geistlichen Staaten gelegenen; wir können sie daher als allgemein bekannt voraussetzen. Paderborn, Warburg und Brakel gehörten früher zur Hanse, und noch zeigen die öffentlichen und viele Privat-Gebäude aus dem 17ten Jahrhunderte von der Opulenz und Kraft früherer Zeit. Sie waren politisch mächtig und unabhängig gewesen, daß sie vom Kaiser und Reiche häufig als reichsfreie Städte angesehen und behandelt wurden, wie dieß noch Anschreiben aus dem 16ten Jahrhunderte beweisen. Ein selbstgewählter Magistrat, dessen Seele der Stadtsekretär war, leitete und richtete die Bürgerschaft, und der Regent hatte nicht das Recht, sich ins Innere des Stadtregiments zu mischen. Die Gerichtsbarkeit der Städte war ganz derselben Art und desselben Ursprungs, wie die der übrigen Patrimonialgerichte, und es gilt daher auch von ihnen alles Gute und Böse, was von jenen zu sagen ist. In Hinsicht des Ackerbaues standen die Städte in demselben Verhältnisse, wie die Landbewohner; auch hier stand der größte Theil der Feldmark in einem gutsherrlichen Abhängigkeits- und Abgaben-Verhältnisse, welches nur in Rücksicht der Naturaldienste, welche hier selten waren, von dem der übrigen Orte abwich.

Man hat den deutschen landständischen Verfassungen oft den Vorwurf gemacht, daß darin nicht alle Interessen vertreten

worden, und daß namentlich der Bauernstand keine Vertretung gehabt. Dieser Vorwurf trifft wenigstens Paderborn nicht. Von den 23 zum Landtage berechtigten Orten waren kaum sechs, welche den Namen der Städte verdienten, die übrigen waren weiter nichts als große Dörfer, und ihre Einwohner wirkliche im gutsherrlichen Verhältnisse stehende Bauern. Der Bauernstand war demnach hier durch die Städte vollständig in allen seinen Interessen vertreten.

Diese ganze Verfassung ist jetzt fast völlig ins Meer der Vergangenheit versunken, und wenn wir hier ihrer Trefflichkeit ein ernstes Lob ausgesprochen haben, so geschah dieß doch nur relativ, nehmlich für jene Zeiten, für jene Stufe der Kultur, worin sie lebendig war. Das Todte wollen wir nicht wieder wecken, denn es würde nur ein Gespenst erscheinen; allein das dürfen wir wünschen, daß das wahrhaft Menschliche, Wohlthätige und Zweckmäßige, was im speziellen Volkscharakter noch eine lebendige Wurzel hat, möglichst erhalten und durch neue, feste Formen belebt, und nicht leichtfertigen Theorien des sogenannten Geistes der Zeit geopfert werde.

Fünfter Abschnitt.

Die Auflösung dieser Verfassung. — Das 18te Jahrhundert. Die Tendenzen und revolutionairen Ideen. — Friedrich der Große; dessen Politik, Heer- und Staatseinrichtungen. — Das preußische Landrecht; Geist und Wirkung desselben, besonders in den neuen Provinzen. — Das Königreich Westphalen; Verfassungs- und Regierungsformen der Napoleoniden. — Der Code Napoleon und die Gesetzgebung in ihrer Wirkung auf die Agrarverfassung; völliges Mißverstehen derselben. — Rückblick auf Preußen und dessen Gesetzgebung von 1807 bis 1814. — Wiederbesitznahme; das Patent vom 9ten Septbr. 1814. — Die 1815 organisirten Landgerichte; deren unhistorische Basis. — Verhältniß des Volks zu diesen Gerichten. — Wirksamkeit derselben in agrarischen Verhältnissen. — Die Gesetzgebung von 1815 bis 1825. — Ansichten der Gerichte über die Rechtsverhältnisse des innern Bauernhaushalts; deren Schädlichkeit und der dadurch verbreitete Ruin der Bauern. — Widerlegung dieser Ansichten.

Wir wenden uns nunmehro zu der Darstellung der allmähligen Auflösung aller Theile dieser Verfassung, als deren letzte, und wohl eigentliche Grundbasis, die Agrarverfassung zu nennen ist. Wenn nun auch wohl diese gegenwärtig noch nicht völlig zerstört ist, so ist sie doch in solche bedeutende Conflicte mit allen Verhältnissen des Staatslebens getreten, daß sie entweder ebenfalls untergehn und einer neuen Platz machen, oder wenigstens sich einer aus ihrem Prinzipe hervorgehenden Verwandlung und Ausbildung unterwerfen muß, welche nur die lebendigen Keime in ihr enthält, alles Andere aber, was Zeit und Umstände an ihr gebildet und zugesetzt, als todt und kraftlos auswirft und von sich stößt. Die Richtung, welche im 18ten Jahrhunderte die religiöse, wissenschaftliche und gesell-

schaftliche Bildung in Europa genommen, führte die Revolution der fixen Ideen gegen das Traditionelle herbei, und so begonnen denn, von den achtzigen Jahren des vorigen Jahrhunderts an, auch in den hiesigen Gegenden jene unruhigen Ideen sich zu verbreiten, welche das ganze Zeitalter bewegen. Zuerst und vor Allem waren es auch hier die Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern, welche erst geistig, dann auch reell untergraben wurden. Der Bauer wurde aufmerksam gemacht auf diese Verhältnisse; es wurde ihm eingeflüstert, er sei der ächte Eigenthümer des Grundes und Bodens, die Abgaben sein ihm aufgedrungen, die Gutsherrschaft usurpirt u. s. w. und wiewohl es besonders bei der bestehenden Einrichtung der Patrimonialgerichte noch nicht zu einer wirklichen und dauernden Weigerung der Abgaben selbst kommen konnte, so begonnen doch schon die Prozesse über Getreidemaaße, Art und Normirung der Dienstleistungen, Ausdehnung der Holzungsgerechtsame u. s. w. wie man sie in den Registraturen der Paderbornischen Obergerichte aus dieser Zeit genug findet. Die darin gewechselten Schriften athmen ganz den Geist jener Zeit, Declamationen gegen Zwingherren, Tirannen und Usurpatoren, die Rechte der unterdrückten Menschheit u. s. w. paradiren, wie billig. Im Dorfe Wurmeln kam es, des Zehntens halber, sogar zum offenen Aufstande, der erst durch hessisches Militair unterdrückt werden konnte und dem Kloster allen Wein des Kellers, den armen Bauern aber ihren ganzen Wohlstand kostete.

Jeder verlorne Prozeß erbitterte, statt zu beruhigen, und alles gegenseitige Zutrauen, alle früheren Banden freundlichen Zusammenlebens zwischen Gutsherren und Hintersassen wurden schon damals in ihrer Wurzel angegriffen und aufgelöst.

Man darf nicht verkennen, daß dieser Neuerungssucht, dieser allgemeinen Unruhe des Geistes, diesem Verachten des Bestehenden ein wirkliches Bedürfniß zum Grunde liegt. Unser

gesellschaftlicher Zustand, wie die Staatsverfassungen und die kirchlichen Institutionen, waren in ein offenbares Mißverhältniß zu der Richtung, die die menschliche Bildung genommen, gerathen. Das geschichtlich Entstandene und Bestehende, statt sich ferner lebendig zu entwickeln, und die in der Zeit schwebenden Ideen und Ansichten in sich aufzunehmen und zu verarbeiten, hatte eigensinnig sie entweder zu ignoriren versucht, oder sich in offene Opposition gegen sie gestellt und blieb in träger Ruhe auf dem Gegebenen stehen. Daß ein solches dumpfes Beharren nicht geeignet war, Sieg und Platz gegen thätige geistige Bewegung zu erhalten, war einzusehen. Dieß fühlten die hervorragenden Herrscher des vorigen Jahrhunderts, besonders Friedrich der Große, das Vorbild aller damaligen thatkräftigen Regenten, von denen Joseph II. und König Karl III. von Spanien ihm am meisten nacheiferten. Friedrich fühlte, daß man die Richtungen der Zeit nicht aufheben, aber wohl lenken könne. Er erkannte, daß das einzige Mittel gegen Revolution und einbrechende Anarchie sei, die Staats- und Regentengewalt möglichst zu kräftigen, und sie nicht, wie ehemals, auf die alten Formen und Zeiten, sondern auf die Idee ihrer Souverainität und auf die neuern Richtungen selbst zu basiren. Da die alten unbeugsamen und steifen Formen die äußere politische Kraft der Staaten schwächte und es in die Augen fiel, daß Preußen nie zu großer Kraft und Wichtigkeit gelangen könnte, so lange der König nicht wirklicher Alleinherrscher geworden und jene beengenden Fesseln abgeworfen hatte, so vollendete Friedrich das, was in diesem thatvollen Herrscherhause schon seit dem großen Kurfürsten Familiengeist und Tendenz gewesen war: er ward vollkommener Herr in seinem Hause. Um aber den alten Interessen, welche er nicht vernichten wollte, sondern nur zur Seite schob, ein Gegengewicht zu geben, schuf er die vollkommenste Armee Europas, welche

ihm und seinem Hause unbedingt anhing und eine Beamten-Aristocratie, die für die Idee eines preußischen Staats sich hoch begeisterte. Diese letztern wollten nunmehr nicht mehr die einzelnen Provinzialinteressen, sondern nur das Ganze, den Staat, anerkennen, dem jene, in Collisionsfällen, unbedingt geopfert werden mußten. Selbst das Königthum war in diesem Staate, ihrer Ansicht nach, fast nur ideal; der König gleichsam nur der erste Staatsbeamte, wie dieß das preußische Landrecht zur Gnüge nachweiset.

Als nun der König die politisch richtige Idee eines allgemeinen Gesetzbuches, dessen Ausführung er aber nicht erlebte, faßte, lag es schon ganz in der Organisation des Staats, daß unter seinem Nachfolger nur dieser Beamtenwelt, nicht den, früher an der Gesetzgebung theilnehmenden Ständen, die Berathung und Edition desselben anvertraut ward. Das preußische Landrecht ist durchaus aus modernen Prinzipien hervorgegangen. Die Verfasser waren ganz durchdrungen von den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Ansichten, welche die gebildeten Mittelstände jener Zeit durch ganz Europa beseelten; man sieht ihnen den Zwiespalt an, worin ihr redlicher Eifer sie verwickelt, wenn sie gezwungen sind, die Ueberzeugung ihrer Ansichten dem positiven vorhandenen Rechte zu opfern. Allein in diesem Werke lag unbewußt, und von ihm fast unerkannt, weil es, wie das Lebenselement, die Luft, einmal in der ganzen Tendenz ihrer Erziehung und Bildung sich verbarg, die volle herbe Consequenz, welche zur modernen Democratie führen kann. Revolutionair gesinnt waren diese Männer durchaus nicht; sie hingen vielmehr persönlich auf das treueste, wärmste, an dem königlichen Geschlechte, und schienen nicht einmal eine Ahnung davon gehabt zu haben, welche politische Wirkung ein solches Gesetzbuch auf die Monarchie haben könne.

Im Ganzen athmet vorzüglich nur der staatsrechtliche Theil

diese demokratische Tendenz, im privatrechtlichen Theile ist alles gesetzlich Bestehende, sind alle Gewohnheitsrechte und das Herkommen geschützt und anerkannt; daher war die Wirkung bei dessen Einführung in den alten Provinzen nicht im mindesten verderblich, vielmehr durchgängig wohlthätig. Das Alte blieb und ward nur durch die neuen Ideen hin und wieder modificirt. Ueberhaupt war die Wirkung der Einführung beim Volke durchaus nicht sichtbar, sein Geist wirkte nur auf die Bildung der Juristen und die Ansichten der Collegien. Außerdem vermittelte das Landrecht das römische und deutsche Recht, hob durch Verschmelzung beider die Scheidewand zwischen ihnen auf, entschied Controversen des ersteren und erklärte Dunkelheiten des letzteren.

Das Ganze verräth einen hohen Grad von Intelligenz und die Acten der Abfassung und der Berathung über dasselbe zeigen deutlich, mit welcher außerordentlichen Sorgfalt und Vorsicht jede Lehre darin geprüft und behandelt worden. An den allgemeinen Mängeln aller Gesetzbücher, wie sie von Hugo und Savigny gegen Thibaut mit so überwiegendem Scharfsinn und gründlicher Gelehrsamkeit nachgewiesen sind, krankt es natürlich ebenfalls; auch wirft man ihm Weitläufigkeit in manchen Stellen und Mangel an System in Anordnung der Lehren vor. Bedeutender, und politisch wie moralisch tiefer eingreifend, war die Wirkung der Einführung des Landrechts auf die durch den Lüneviller Frieden und den Rechtsdeputationsabschluß erworbenen neuen Provinzen.

Wir haben oben erwähnt, wie aufgeregt die mittleren und unteren Klassen der Gesellschaft in diesen geistlichen Fürstenthümern durch die Ideen, welche von Frankreich aus sich verbreiteten, geworden waren. Der erste Sturm ging jedoch vorüber und der Gang, den die französische Revolution nahm, befriedigte die Erwartungen nicht. Allein der Riß und die Ent-

fernung der Gemüther war einmal unwiederbringlich entschieden. Man hatte auf die Franzosen gehofft, und als diese ausblieben, erwartete man freudig jeden Regierungswechsel; so kam es denn, daß Bürger und Bauernstand hierselbst mit größter Gleichgültigkeit die angeborne milde Herrschaft der Bischöfe untergehen sahen; ja mit Freude dem Regierungswechsel entgegenjauchzten, den der Reichsdeputationsschluß von 1803 sanctionirte. Aber auch selbst Adel und Geistlichkeit blickten mit Hoffnung auf eine Regierung, welche ihrer schwankenden Lage durch eine feste Haltung ein Ende machte und jeden Besitz sicherte.

Es ward nun sogleich in diesen neuen Provinzen viel organisirt — wie damals der Lieblingsausdruck lautete — Vieles umgewandelt, neue Einrichtungen getroffen. Klöster und Stiftungen wurden säcularisirt, die bisherigen Obergerichte und administrativen Behörden aufgehoben, ein neues Obergericht — Regierung — und landräthliche Kreise eingesetzt und eingerichtet. Alles wurde anders oder neu. Eine Menge fremder Beamten wurden überall im Lande angestellt. Das Wanken so vieler Gegenstände, die früher der Ewigkeit zu trotzen schienen, erlaubte den Gedanken, daß Alles stürzen könne. Daher war die Einführung des Landrechts und der Gerichtsordnung auch in seiner Wirkung viel bedeutender in diesen neuen Provinzen, wie in den alten. Es hatte hier fast den Charakter einer fremden Gesetzgebung, und wenn auch die Provinzialrechte und Gewohnheiten ausdrücklich darin sanctionirt waren, so kannten doch die neu ins Land gekommenen Beamten diese anfangs gar nicht, und lernten sie später nur sehr oberflächlich aus den wenigen bekannt gemachten Landesverordnungen kennen. Die einseitige Papier-Theorie-Bildung jener Zeit und der Hochmuth gegen solche, ihrer Meinung nach, in dumpfer Barbarei, tief unter dem Niveau aller ächten Aufklärung und Bildung stehender, geistlichen Länder

hielt sie ab, Verfassung, Sitte und Gewohnheitsrecht zu erforschen. So war es denn sehr natürlich, daß bei Einführung des Landrechts hier jene ursprünglich darin liegenden Prinzipien, jener Geist des Werks, mehr hervortraten, alle neuen Einrichtungen beseelten und auf alle Lebensverhältnisse einwirkten. Dennoch war die Wirkung mehr geistig, mehr die Meinung und die geltenden Ansichten bearbeitend, als reell, denn die Veränderungen trafen vorläufig nur die obern Regierungs- und Justiz-Verhältnisse: unten blieben die alten Aemter, deren nur etwa einige kleinere mit größeren vereinigt wurden: die Patrimonial- die Gau- und Stadtgerichte. Diese mußten nun die Formen der preußischen Gesetzgebung annehmen, wurden scharf controllirt und sind unstreitig nie zweckmäßiger und tadelloser eingerichtet gewesen und verwaltet worden, als damals. Selbst die außerdem für solche Gerichte etwas zu weitläufigen und umständlichen Formen der Gerichtsordnung hinderten den schnellen und lebendigen Gang nicht, da keine Advocaten vorhanden waren und bei den Bauern der Geist und die Klugheit der Chicane noch nicht erwacht war. Im Ganzen muß eingeräumt werden, daß, beim Fortbestehen der damaligen preußischen Regierung, die Verfassung sich nach und nach würde regenerirt haben; denn, wenn auch noch Oben hin alle Macht und Gewalt in die Hand der Souverainität zusammengefallen war, so war doch nach Unten zu in den wechselseitigen Beziehungen und Verhältnissen aller Klassen, wenigstens gesetzlich, kaum eine Veränderung vorgegangen. Der Zwiespalt der Gemüther aber würde wohl selbst auf gesetzlichem und organischem Wege die nothwendigen und zeitgemäßen Veränderungen herbeigeführt haben. Allein die Zeitereignisse raubten Preußen die Herrschaft über diese Länder. Im Tilsiter Frieden wurde das Fürstenthum Paderborn an das neu zu errichtende Königreich Westphalen abgetreten, und Corvey, seit 1803 im Besitzthum

von Nassau-Oranien, ohne dessen Einwilligung, de facto dazu geschlagen.

Auf nichts nahm die napoleonische Dynastie weniger Rücksicht, als auf die Sitten, Gewohnheiten, Eigenthümlichkeiten und Verfassungsverschiedenheiten der Nationen. Alle Völker mußten sich eine einzige, theoretisch-einseitige, aber allerdings consequente und scharfsinnig ausgedachte, Verfassungs- und Regierungsform gefallen lassen, die, bei äußerlich sogenannten liberalen Instituten und Formen, alle wahre Gewalt und Macht in die Hände eines völlig unumschränkten Herrschers niederlegte. Das Königreich Westphalen war eine Musterkarte von Volksstämmen, die in Religion, Sitten, Herkommen, Dialect und Regierungsform ungemein von einander abwichen. Darum sollten alle Verfassungsverhältnisse gänzlich aufgelöst werden, damit aus dem Zerfallenen ein völlig neues Ganze aufgebaut werden könne. Allein bei der Ausführung dieser Idee gestaltete sich dennoch die Sache in vielen Stücken anders, und dieß ist vorzüglich dem Einflusse der Umgebung des Königs zuzuschreiben. Diese bestand aus einigen deutschen Gelehrten, einigen Franzosen, unter denen der Justizminister Simeon, ein durchaus ehrenwerther und billig denkender Mann war, und dem Adel, welchen der König gleich anfangs an seinen Hof und seine Person zu fesseln suchte. Endlich war der größte Theil der Domainen an hohe französische Staatsbeamte und Generale verschenkt, welche dadurch großes persönliches Interesse für den Grund und Boden und dessen Prärogative erhielten und nun (für alle Jacobiner und Revolutionaire allerdings wunderlich genug) die Vertheidigung und Repräsentation der den Landgütern anklebenden Vorrechte, statt des Adels, über sich nehmen mußten, und auch gern und mit dem Nachdruck ihrer politischen Stellung über sich nahmen. Es wurde demnach jede Erinnerung an die alten Landeseintheilungen möglichst verwischt,

alle alten Justiz- und Administrationsbehörden aufgehoben, ihre Bezirke möglichst zerrissen. Ueberhaupt blieb, in Hinsicht der höheren Verfassungs- und Regierungsgegenstände durchaus nichts vom Alten stehen, sondern es wurde Alles neu und auf französischen Fuß eingerichtet. Allein die eigentliche Gesetzgebung, besonders die Agrargesetzgebung, entwickelte bald einen andern Charakter, als man hätte vermuthen sollen. Zwar war der code Napoleon als Gesetzbuch eingeführt, allein schon die in Paris ausgearbeitete Constitution enthielt ein Gemisch von sich ursprünglich widerstreitenden Prinzipien und scheint mit Vorsatz manches übergangen, manches dunkel gefaßt zu haben, um dem König Gelegenheit zu geben, mit den ältern Verfassungsprinzipien versöhnende Verordnungen und Gesetze zu erlassen.

In Rücksicht der Agrarverfassung kam jetzt der Grundsatz der völligen Ungebundenheit und Mobilisirung des Grundeigenthums allerdings an die Spitze, allein die Ausführung unterlag großen Schwierigkeiten, die sich in den einzelnen Gesetzen darüber deutlich aussprechen. Vorzüglich waren es die Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern, welche im Wege standen. Die in Paris constituirenden und organisirenden Franzosen hatten von diesem Verhältnisse nur höchst mangelhafte und verworrene Begriffe, sie hatten das Wort „Leibeigenthum" aufgefaßt und glaubten in den deutschen Bauern eine Art Negerfclaven befreien zu müssen. *) Sie meinten daher genug gethan zu haben, als sie in der Constitution das Leibeigenthum völlig und ohne weiteres aufgehoben hatten. Allein bei der weitern Ausführung in Cassel mußte man denn doch untersuchen, was

*) Ein sehr bekanntes geistreiches Mitglied der Deputirtenkammer war sehr verwundert über die Aufklärung, die ihm Professor Villers 1811 in Göttingen über die Dienste gab; er äußerte sehr naiv, geglaubt zu haben, beim Pflugdienst müßten die Bauern den Pflug selbst ziehen.

unter diesem Ausdruck zu verstehen sei; die deutschen Gelehrten wurden zur Hülfe gerufen, und da unterschied man denn das persönliche Abhängigkeitsverhältniß von dem realen des Grundes und Bodens, welches man, als aus einem Bilateralcontract entstanden, ansehen mußte. Nun wurde das erstere, nachdem man die Kriterien desselben und die dazu gehörigen einzelnen Rechte richtig ins Auge gefaßt zu haben glaubte, jenem Artikel der Constitution gemäß ohne Entschädigung aufgehoben; das zweite aber nur unter der Bedingung einer Entschädigung. Bis diese geleistet wäre, sollte es fortbestehen.

Somit scheinen die Prinzipien und der Gang dieser Gesetzgebung consequent und verständig; allein eben die richtige Erkenntniß dieser Verhältnisse im Ganzen und Ursprünglichen fehlte, weil keine gründliche und wissenschaftliche Untersuchung derselben und ihrer großen Verschiedenheiten in den einzelnen Gegenden vorausgegangen war. Man erkannte nur einzelne Ausflüsse des Abhängigkeitsverhältnisses und nur ein reales Contractsverhältniß zwischen Gutsherrn und Bauern, nicht aber daß diese Verhältnisse sich gar nicht einzeln auffassen und beurtheilen lassen, sondern nur als Theile eines organischen Ganzen; daß man also eben dieses Ganze, welches hier die Agrarverfassung selbst ist, zerstören müsse, wenn man die einzelnen Theile einseitig und außer dem Zusammenhange behandele. Von dem geistigen Bande, welches bei Entstehung und Entwickelung des Wechselverhältnisses sich gebildet hatte und welches alle realen Theile desselben innerlich durchdrang, scheinen diese Gesetzgeber nicht einmal eine Ahnung gehabt zu haben. Daher hoben sie zuerst die Patrimonialgerichte auf, welche sie als eine Usurpation der Souverainitätsrechte ansahen, und gar nicht daran dachten, daß sie älter, als diese, und den eigentlichen Halt des geistigen Bandes der gutsherrlichen Verhältnisse ausmachten. Die Gesetze über die Aufhebung der Leibeigenschaft

und die Ablösung der gutsherrlichen Gefälle, worunter denn auch, gegen alle Geschichte, die Zehnten gezählt wurden, sind so voll Dunkelheiten, Zweideutigkeiten und Lücken, daß sie der Grund unzähliger Prozesse und Verwickelungen und vieles positiven Unglücks geworden.

Der zweite Hauptthalt der Gutsherrlichkeit war das dominirende Verhältniß des adlichen Hofes — der alten Curie — zu der untergebenen Gemeinde; das Patrimonialgericht war hiervon die geistige Spitze. Noch eingreifender war die damit verbundene niedere Polizei (wenn man einmal mit neuen Namen solche alte Obrigkeitsverhältnisse nennen will) und endlich bildeten die gegenseitigen Servitutgerechtsamen das reale Band. Auch von dem organischen Zusammenhange aller dieser Einrichtungen hatten sie keine Wissenschaft. Statt daß ehemals der Hof die Gemeinde beherrscht hatte, mußte er jetzt sich dieser unterwerfen und sollte sogar ein Theil derselben werden. Aber auch hierüber ist das Gesetz sehr dunkel; man weiß nicht recht, ob die Vereinigung bloß administrativer oder organischer Natur sein sollte; im letzten Falle würde der Hof einen verhältnißmäßigen Antheil an den alten Gemeindeschulden, wie an dem etwaigen Gemeindevermögen erhalten haben. Die Ausführung hätte dann wieder zu hundert Verwirrungen geführt und das Gesetz kam deshalb nie völlig zur Ausführung. Die Einführung des code Napoleon war von der Politik des Kaisers vorgeschrieben.

In diesem Gesetzbuche fanden jene Verhältnisse überhaupt nirgends einen Anhaltspunkt, denn bei dessen Erscheinen existirten in Frankreich die ähnlichen längst nicht mehr; sie waren daher im Gesetzbuche übergangen und ignorirt. Sie waren aber auch zugleich seinem innern Geiste durchaus fremd und widerstreitend, und manches, was mit den Verhältnissen in einer organischen Verbindung stand, wie z. B. das Vorrecht eines Kindes bei der Succession in das Bauerngut, schien darin

geradezu verboten. Man sah sich bei der Gesetzgebung daher vielfach gezwungen, auf das deutsche Recht, wiewohl widerstrebend, zu recurriren, und nahm daher, da man dieses, wie überhaupt deutsche Sitte und Verfassung nur sehr oberflächlich kannte, alles durchaus massiv-materiell, zog nur die realen Rechte vor das Forum und ignorirte auf unglaubliche Weise alle geistige Bande, so, daß man durchaus nicht mit Bestimmtheit entscheiden kann, ob die das Ganze stützenden inneren Verhältnisse des Bauernhaushalts, z. B. die fideicommissarische Eigenschaft der Bauerngüter, das Obereigenthum und die daraus hervorgehenden in die Familienverhältnisse der Bauern eingreifenden Rechte des Gutsherrn bei Bestimmung der Kindestheile, Leibzuchten, Schichtungen mit entscheidender Stimme zu concurriren, bis zur Ablöse beibehalten sind, oder ob dieß Alles, als nicht nothwendig mit dem Ganzen zusammenhängend, nach den Grundsätzen des code Napoleon behandelt werden müsse.

Der Geist der ersten Constitution hatte alle Rechtsfragen dieser Verhältnisse dem Staatsrechte überwiesen; allein die Ansichten und die Politik des westphälischen Hofes, so wie überhaupt die napoleonische Politik, änderten sich nach und nach und näherten sich der der legitimen Souveraine, und so kam denn auch bei der sich entwickelnden Gesetzgebung das Privatrecht wieder zu Ehren.

Die westphälische Gesetzgebung sprach übrigens in Deutschland diesseit des Rheins zuerst die politischen Meinungen über diesen Gegenstand gesetzlich aus, die bereits lange in der öffentlichen Meinung geltend gewesen waren, und sehr viele der Rheinbundsregierungen folgten mit ähnlichen Gesetzgebungen nach, wovon die Bergische und Darmstädtische auch für den preußischen Staat einflußreich geworden sind. Wie so gänzlich verfehlt die westphälische Gesetzgebung gewesen, zeigen vor allem ihre Wirkungen in den sieben Jahren ihres Bestandes. Die

Gutsherren haben verloren, allein die Bauern nichts gewonnen; weder ihr moralischer noch physischer Zustand hat sich verbessert; von dem Rechte, abzulösen, hat Niemand Gebrauch gemacht. Der Zwiespalt und die Erbitterung der Gemüther aber hat sich noch schärfer festgesetzt und in unendlichen Prozessen herumgehetzt, und was von früheren geselligen Banden noch vorhanden, hat sich damals völlig gelöst. Und wie wenig hat dennoch diese Gesetzgebung, die die hochmüthige Einbildung besaß, wohlthätig einwirken zu können, den Geist, die Wünsche und den Willen des Volks, um dessen Gunst sie so sehr kokettirte, wahrhaft erkannt! Die Bauern hielten, trotz aller Gesetze, ängstlich und halsstarrig am Herkommen, richteten danach, so wie immer, ihre Succession, Kindestheile u. s. w. ein; protestirten wohl gegen jede Aenderung, verwandelten nirgends ihr Fideicommiß in Allod, und wo der Schwindelgeist der revolutionairen Gesinnung nicht gar zu sehr um sich griff, blieb sogar der persönliche Verband mit dem Gutsherrn und dessen Rath und Einwirkung auf die Familienverhältnisse der Bauern.

Ehe wir weiter fortschreiten, müssen wir einen kurzen Rückblick auf die preußische Gesetzgebung von 1807 bis 1814 werfen, theils zur Vergleichung mit der westphälischen, theils weil, ohngeachtet sie diesseits der Elbe keine eigentlichen Gesetzeskraft erlangt hat, doch die spätere preußische Gesetzgebung bis 1825 ihren Geist völlig, und ihre Grundsätze zum Theil athmet.

Kein Staat Europas hat eine solche Unglückszeit durchlebt, ist von solcher Höhe so tief herabgestürzt, ist so desorganisirt worden, als Preußen von 1806 bis 1813. Frankreich in der Revolutionszeit siegte, trotz aller innern Zerrüttung, wenigstens über äußere Feinde; es war kein äußerer Druck da, sondern die innern Gräuel waren gewissermaaßen Ergebnisse der freien Volkswillkühr. Spanien wurde von 1808 bis 1812 auch ver-

wüstet, allein es wurde nicht besiegt und erhielt sein stolzes Nationalgefühl. Preußens tiefes Unglück fing erst mit dem Frieden von 1807 recht an. Es war besiegt und seine Fortexistenz schien nur von der Willkühr des Siegers abzuhängen, und zwar eines Siegers, dem, troß seiner außerordentlichen Eigenschaften, jene Hoheit des Characters, jener wahre Adel der Gesinnung abging, die allein eine solche Besiegung erträglich machen konnte, eines aus der Dunkelheit eben hervorgetretenen Siegers über ein altes, seit so vielen Jahrhunderten in der Geschichte glänzendes Herrscherhaus, das fast so viele Helden, als Vorfahren, zählte; über ein Volk, das nur Siegen und Eroberungen seine Existenz verdankte, und welches fast keinen Krieg in seiner Geschichte kannte, woraus es nicht als erobernder Sieger hervorgetreten wäre, eines Volks endlich, bei dem, in der Meinung Europas, die größte Intelligenz und die scharfsinnigsten und best geordnetsten Staatseinrichtungen anzutreffen waren, dessen Armee endlich das Werk des größten Helden des Jahrhunderts und unter dessen Leitung dem vereinigten Europa siegreich entgegengestanden hatte. Allein eben das ungeheure Unglück bewährte die gute Meinung Europas. Es zeigt von außerordentlicher moralischer geistiger Kraft, nach solchem Falle, nach solchem langen unendlichen Drucke, bei so wenigen physischen Hülfsquellen, wo ja die meisten verbliebenen Provinzen, selbst in glücklichen drucklosen Jahren, nur durch rastlose Industrie und Arbeit über die stiefmütterliche Kargheit der Natur zu siegen vermögen, mit solchem raschen Muthe die Fesseln zu zerbrechen und nach ein Paar Jahren völlig die hohe Stelle in der großen europäischen Völkerrepublik wieder einzunehmen, die es vor dem Sturze hatte. Die Rüstungen und die Führung des Krieges hatten den ersparten Schatz völlig absorbirt, die Kriegesbedrängnisse die Fabriken ruinirt; die Städte waren durch die Einquartirungen ungeheuer belastet; der Adel,

ohnedem nicht reich, und durch die Creditsysteme zu Schulden verführt, durch die ungeheuern Contributionen und Lieferungen völlig um seine Einnahme selbst gebracht, schien ohne Rettung verloren. Jetzt wurde noch dazu durch die Aufdringung des Continentalsystems aller äußere Handel, und dadurch alle innere Industrie, völlig niedergelegt.

Der Staat sah ein, daß durchgreifende und außerordentliche Maaßregeln genommen werden mußten, wenn er nicht ganz zu Grunde gehen wollte. Das mobile Staatsvermögen war im Kriege verschwunden, nur in der Mobilisirung des immobilen Vermögens schien noch eine Hülfsquelle zu sein. Alle Theoretiker behaupteten, die Banden, welche den Ackerbau fesselten, müßten gesprengt werden, wenn dieser sich heben und Hülfe bieten solle; er müsse, statt wie ein Amt verwaltet, vielmehr fabrikmäßig betrieben werden; sie wiesen nach, daß man durch zweckmäßige Behandlung den Ertrag des Bodens unendlich erhöhen könne, daß nur dadurch, wenn, gegen ehemals, jetzt mehr producirt würde, ein reiner Ueberschuß der zu Markte zu bringenden Producte die Bedürfnisse des Staats decken könne, daß aber, so lange die Dienstbarkeiten, die Fideicommißeigenschaft und Untheilbarkeit des Bodens bestehe, mit einem Worte, so lange derselbe nicht völlig freies Allodium werde, jede Kulturerhöhung unmöglich sei. Die Gegner dieses Systems konnten dem Hauptsatze, daß auf jene Art mehr producirt werden könne, nichts Wesentliches entgegensetzen, sie griffen das System überhaupt aus zu tief liegenden, besonders moralischen, Gründen an und wußten doch auch selbst keine andere Hülfe zu bieten; sie konnten nur vor der Zukunft warnen, wo die Gegenwart und Noth des Augenblicks gebot. So entschloß sich denn die Regierung, die Fesseln, welche die Kultur des Bodens einschränken und hemmen, zu lösen, und die sämmtlichen Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern, so wie sämmtliche

Servituten, gegen Entschädigung, für ablösbar, die bisherigen Gemeinheiten für theilbar, und, sobald dieß geschehen, jeden Grund und Boden für freies Allodium zu erklären. Daß man alle wirklichen realen Rechte möglichst schonte, lag schon im Wesen der legitimen Monarchie.

Die preußische Gesetzgebung dieses Zeitraums athmet einen durchaus wohlwollenden, vorsorgenden, landesväterlichen Geist, sie fordert den Einzelnen zur Aufopferung, um das Ganze zu erhalten, auf; sie unterscheidet sich hierdurch wesentlich von der gleichzeitigen westphälischen Gesetzgebung, die gewöhnlich statt der einleitenden ratio legis, das bekannte „Nous avons decréte et decretons“ an der Spitze führte, und in diesen Verhältnissen ganz ohne dringende und auffordernde Noth, blos aus reinem Theorienhaß, aus Volkskoketterie, politischen Ansichten, und um, als neue und aufgedrungene Regierung, auch gleich einen neuen socialen Zustand zu begründen, alles Alte umzustürzen und zu vernichten strebte. Eine Anfeindung aller aristocratischen Prinzipien, ohne durchgreifenden Krieg gegen dieselben, wie in Frankreich zur Revolutionszeit, ist darin sichtbar. Eine Gesetzgebung, worin die Willkühr mit einigen Gewissensscrupeln des Egoismus ringt.

Dennoch erfüllte jene Gesetzgebung auch im damaligen Preußen keineswegs alle Erwartungen, die man von derselben gehegt hatte; auch dort sind manche Verwirrungen und Streitigkeiten entstanden, Declarationen nothwendig geworden u. s. w. und das versprochene große Resultat der Theoretiker, die unendlich erhöhete Bodenkultur, ist keineswegs erreicht. *)

*) Der Ruin der großen Gutsbesitzer im Königreich Preußen und die beispiellose Werthlosigkeit alles Grundes und Bodens in diesem Lande ist zum Theil Folge dieser Gesetzgebung gewesen. S. Abhandlung in der hessischen landwirthschaftlichen Zeitung rc.

Beim Ausbruche des Kriegs 1813 erließ der König einen Aufruf, worin er seine alten Unterthanen diesseits der Elbe aufforderte, sich wieder unter seine Fahnen zu stellen, da der Feind selbst den Frieden gebrochen habe, durch welchen sie von Preußen abgerissen worden seien. Hierdurch that der König seinen Willen kund, daß diese Provinzen nicht als neue Eroberungen, sondern, die ältern nach Erbrecht und alten Verträgen, die neuen nach den Regensburger Verhandlungen und dem Reichsschlusse von 1803, wieder in Besitz genommen werden sollten. Seine Herrschaft sollte also nicht auf dem Grunde der westphälischen fortbauen, sondern auf seinem eigenen historischen. Auch das Publicationspatent vom 9ten Septbr. 1814 sprach diese königliche Gesinnung aus, indem nach demselben nicht nur diejenigen Provinzialrechte und Gewohnheiten, welche die fremde Gesetzgebung nicht ausdrücklich aufgehoben hatte, als fortbestehend angesehen werden, sondern auch diejenigen wieder aufleben sollten, welche durch jene zwar aufgehoben waren, worüber aber im Landrecht keine Bestimmung vorhanden. Was nun aber die Agrargesetzgebung und insonderheit die gutsherrlichen Verhältnisse betraf, so zeigte die Cabinetsordre, welche den Gutsherren die Patrimonialgerichte zurückgab, deutlich, daß nicht die westphälische Gesetzgebung beibehalten, sondern eine neue gegeben werden sollte, welche nicht politischen Ansichten folge, sondern auf der Grundlage des positiven Rechts beruhe.

Demungeachtet war überall die Meinung vorherrschend, die gutsherrlichen Verhältnisse müßten und sollten auf eine der französischen ziemlich gleiche oder ähnliche Weise behandelt oder abgeschafft werden, und besonders zeigten die Gerichte durch die Behandlung aller sich darauf beziehenden Verhandlungen, daß sie diese Meinung hegten.

Die 1815 organisirten neuen Land- und Stadtgerichte schei-

nen willkührlich blos nach statistischen und geographischen Grundsätzen eingesetzt und abgegrenzt worden zu sein. Sie sind nicht in die Stelle der alten Aemter, nicht einmal der westphälischen Friedensgerichte, getreten, und es knüpft sich keine historische Erinnerung an sie. Aber auch das Personal, womit diese Gerichte besetzt wurden, war dem Rechte, den Gewohnheiten und Sitten des Bezirks, wohin es der Zufall verschlagen, anfangs größtentheils ganz fremd.

Es ist bereits oben angeführt, daß schon in der ersten preußischen Zeit viele Fremde in der Provinz angestellt worden. Das mochte wohl durch die Einführung einer neuen Gesetzgebung und Gerichtsordnung geboten sein, auch traf es mehr die Besetzung der höheren Stellen, als der auf dem Lande, wo das Nachtheilige den Vortheil überwogen haben würde. In westphälischer Zeit wurden nun nicht nur alle Gerichtsbezirke neu abgegrenzt und hierbei möglichst die alten Grenzen verwischt, sondern auch die ältern Beamten möglichst durch einander versetzt, und, wie es scheint, aus politischen Gründen darauf gesehen, daß sie nicht wieder an demselben Orte das neue Amt erhielten, wo sie das alte verwaltet hatten, damit die ältern Verbindungen möglichst aufgelöst blieben und die Wissenschaft der Ortssitte und des Herkommens mit dem Fortziehen der alten Beamten untergehe. Allein auch bei der Besetzung der neuen Landgerichte verfuhr man ganz auf dieselbe Art, und man kann ziemlich sicher annehmen, daß von den Beamten von 1807 auch fast keiner mehr 1815 in demselben Bezirke und Wirkungskreise war. Daher haben diese Gerichte sich erst nach und nach Gerichtsgebräuche, feste Ansichten, Gewohnheiten und Kenntniß der innern Verhältnisse und Beziehungen ihres Kreises erwerben müssen. Sie schienen gleichsam einzig nur auf den code Napoleon, als bestehenden, und das Landrecht, als neueinzuführenden, Rechte angewiesen, und es ist daher eben so be-

greiflich als verzeihlich, daß bei solcher Bücherweisheit ein unendliches Schwanken und Umhertappen in allen Prinzipien sich offenbaren mußte. Jedes einzelne Mitglied dieser Gerichte hatte die volle Befugniß, seine individuellen Ansichten, mochten sie auch noch so schief und verderblich sein, als Norm geltend zu machen. Ungeachtet daher an der technischen Einrichtung dieser Gerichte nichts Wesentliches auszusetzen sein möchte, ungeachtet man, aus übergroßer Vorsicht, die collegialische Form wählte, ungeachtet endlich das Personal, zum größten Theile, aus den ehrenwerthesten und arbeitsamsten Männern bestand, so muß man doch leider bekennen, daß die schlimmen Wirkungen auf die untergebenen Bezirke die guten bis jetzt weit überwogen haben.

Diese Wirkungen sind theils moralischer, theils politischer Natur, theils auf den Charakter des Volks einschneidend, theils das Eigenthum und den Verkehr belästigend. Das Volk hat seit Anfang der westphälischen Zeit progressiv allen Glauben an die ewige Unveränderlichkeit des Rechts verloren. Das positive historische Recht war nach und nach wirkliches Recht geworden, d. h., es war mit unsern Ansichten, Sitten, religiösen Anschauungen und Nationalcharakter so verwachsen, daß es zur innern Ueberzeugung geworden war, wenigstens war dieß der Fall bei dem gemeinen Manne, in dessen Planen und einfachen Verhältnissen die Feinheiten und Controversen des römischen Rechts nur selten Anhaltspuncte fanden. Der Bauer wußte daher in allen seinen Eigenthums-, Familien- und Abhängigkeitsverhältnissen gar wohl, was Rechtens sei, und er wollte von seinem angebornen Gerichte dieß keineswegs erst erlernen, sondern suchte dort nur den Ausspruch und die Execution desselben. Kam aber auch einmal ein Fall, wo ihm das Recht nicht klar war, so überließ er vertrauungsvoll die Entscheidung dem Gerichte, meinend, daß in so vielen hundert Jahren auch sein

Fall wohl einmal möchte vorgekommen und entschieden worden sein; wo also dann die Vorfahren gewußt hätten, was Rechtens sei. Niemals glaubte er aber, daß dieß erlernt werde durch eine Verstandesuntersuchung. Das Recht beruhte bei ihm auf Glauben, nicht auf Speculation. — Ehemals hatten seines Gleichen, die Aeltesten der Gemeinde selbst, das Recht gewiesen, jetzt war beim Gerichte selbst der reiche Schatz der Erfahrungen aus älterer Zeit deponirt, und den nahm er in Anspruch, nicht die individuelle Weisheit des Richters. In dieser Idee beruhte das wahrhaft Gute und Wohlthätige der alten dinglichen Erbgerichte, wie mangelhaft auch ihre Formen sein mochten und wie schutzlos an einigen Orten gegen Willkühr *). Diese Idee ist aber nach und nach durch jene Verwandlung der Gerichtsverfassung gänzlich untergegangen. Der Bauer glaubt gegenwärtig nicht, daß die Gerichte das Recht wüßten, sondern daß sie nach Willkühr sprächen; denn Alles, was er von seinen Vorfahren gehört, was er von frühester Kindheit an immer als positives Recht gekannt hat, seine Successionsordnung, seine Meierverhältnisse, die Grenzen seines Eigenthums und seiner Rechte, sollen nicht mehr fest bestehen, er sieht jeden Tag Urtheile, worin das, was in der Leute Mund von der ganzen Gemeinde für Recht gehalten worden, als Unrecht anerkannt ist, und doch bringt vielleicht die nächste Zeit wieder die ent-

*) An denjenigen Orten, wo sich die wirklichen Volksgerichte noch erhalten hatten, z. B. im Lande Delbrück und im Hildesheimischen bei den Freidingen und Meierdingen, erhielt der Bauer noch bis 1808 von seines Gleichen sein Recht, welches die sämmtlichen Meierdingsleute, unter dem Vorsitze des Eigenthumsherrn (Domcapitel), aussprachen. Eine genaue Darstellung und Untersuchung, bis auf die letzte Zeit hinab, würde uns bald die Ueberzeugung geben, daß dieß wahrhafte Volksgerichte waren, von denen die ganze moderne französische Gerichtsverfassung nur eine jämmerliche Carricatur ist. So hat man fast kein Beispiel, daß von den Urtheilen des Delbrücker Gerichts appellirt worden.

gegengesetzte Meinung auf, und ein widersprechendes Urtheil, oder sein nächster Nachbar, der ehemals mit ihm unter demselben Gerichte stand, jetzt aber einem andern zugetheilt ist, erhält in denselben Sachen ein anderes Urtheil, als er. Er sieht, daß sein pfiffiger böser Nachbar ein Recht, ein Grundstück durch das Urthel des Gerichts erwirbt, woran er nach bester Ueberzeugung und der Wissenschaft der ganzen Gemeinde nicht die mindesten Ansprüche hatte. Muß der gemeine Mann bei solcher Lage der Dinge nicht alles Recht wie ein Lotto ansehen, wo Gewinn und Verlust dem Zufall überlassen ist? Habe ich einen Prozeß verloren — nun gut, ich appellire; vielleicht gefällt es dem Richter zweiter Instanz, mich gewinnen zu lassen! Ob etwas wahrhaft recht oder unrecht sei, darauf kann es nicht ankommen — Zufall und Glück entscheidet. Man sehe sich aber auch einmal in den Registraturen unserer Landgerichte um, ob nicht in jeder Sache, wo summa appellabilis vorhanden und die Geldkräfte zur Fortsetzung nicht völlig versiegt waren, auch wirklich appellirt worden!

Man muß die technische und mechanische Einrichtung dieser Landgerichte als theoretisch untadelhaft anerkennen; allein sie ist unstreitig zu ängstlich, zu schwerfällig und daher überhaupt nicht ganz passend für den größten Theil der Rechtsverhältnisse, welche zu deren Cognition kommen. Diese betreffen meistentheils einfache, in jure nicht complicirte Schuldsachen, Injurien, Grenzstreitigkeiten, Pacht- und Miethsachen, und in der gegenwärtigen Zeit besonders die gutsherrlich-bäuerlichen und die Verhältnisse des innern Bauernhaushalts, die Succession, Leibzuchten, Kindestheile u. s. w. Für alles dieses ist ein sehr rascher, jeden Zeitverlust, wie jede Chicane ausschließender, Gang wünschenswerth, ja nothwendig.

Fast könnte man, mit Bezug auf das alte Sprichwort „summum jus summa injuria," behaupten, daß hier oberfläch-

liches, etwa blos billiges, aber rasches Recht besser, als streng-geprüftes, aber langsames, Recht sei; denn hier liegen die eigentlichen Pulsadern des Staats. Wenn der tägliche Verkehr des Lebens und Markts durch eine in zehn Terminen jahrelang sich hinschleppende Langsamkeit gehemmt wird und in Stocken geräth, so leidet die Gesellschaft in ihrem innersten Getriebe. Nur in dem raschen Gange des Rechts, keineswegs in den Rechtsprinzipien und der Vortrefflichkeit der Gesetzgebung, liegt ein unverkennbarer Vortheil der westphälischen Gerichtsverfassung. *) Besonders war die Einrichtung der Friedensgerichte zweckmäßig und dem Verkehr überaus günstig.

Wenn, wie jetzt, der gewerbetreibende Bürger jahrelang hinter seinen Schuldnern herlaufen muß, so stockt sein Gewerbe, das Umtriebscapital roulirt nicht und die Zeit wird ohne Arbeit verzettelt. Wenn der Verpächter jahrelang keine Pacht erhält und der Pächter während des Prozesses Zeit hat, das Gut auszusaugen, das Inventar auf die Seite zu bringen und mit dem Reste vor Endigung des Prozesses in ein anderes Land zu ziehen, so ist der Gutsbesitzer ruinirt. Wenn der Bauer erst unzähligemal an die Gerichte laufen muß, um seine kleinen Schuldposten von seinen Nachbarn beizutreiben, so wird er physisch und moralisch verdorben, und der innerste Nerv des Staats ist afficirt. Statt daß aber der gemeine Mann, wie man denken sollte, durch diese Langsamkeit des Prozeßganges von Prozessen abgeschreckt würde, hat vielmehr die Prozeßwuth in einer wahrhaft geometrischen Progression zugenommen.

*) Wer den discours preliminaire gelesen, wird es wohl kaum wagen dürfen, die Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit der Verfasser des code Napoleon in Schutz zu nehmen. Welcher Leichtsinn und welche Beschränktheit und Unwissenheit im Ganzen, und doch dabei wie geistreich und pikant in der Fassung und im Einzelnen!

Von den Eingesessenen des Dorfs Bellersen, welches 86 Häuser und Familien enthält, sind allein beim Gerichte Brakel in den 6 Jahren von 1819 bis 1825, 648 Prozesse anhängig gewesen. Hierunter sind etwa 50 gegen den Gutsherrn, die übrigen aber alle unter einander geführt, und außerdem haben diese Leute noch viele Prozesse gegen Benachbarte in andern Gerichtsbezirken und gegen Eximirte bei dem Oberlandesgerichte zu führen. Ich glaube, daß in dieser Provinz die Kosten der Prozesse, die Deserviten der Advocaten und die Versäumniß mitgerechnet, alle directen Abgaben um mehr als das Doppelte übersteigen; bei einzelnen, besonders streitsüchtigen, Dörfern, wie das obengenannte Bellersen ist, ist vielleicht das Fünffache nachzuweisen.

Vorzüglich tief und verderblich eingreifend in das politische Leben der Gesellschaft war dann aber die Wirksamkeit dieser Gerichte in den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen. Die Undeutlichkeit und Zweideutigkeit der westphälischen Gesetze über diesen Gegenstand hatte vorzüglich die Gegenden betroffen, wo, neben der Gutsherrschaft, Eigenbehörigkeit existirt. In den hiesigen Gegenden, wofür die erstere allein die rechtliche Präsumtion ist, und letztere fast nur bei königlichen Hintersassen sich vorfand, konnte fast kein Streit über diesen Gegenstand sein. Dennoch fand sich dieser, und die Renitenz der Bauern war um so größer und entscheidender, weil sie keinen rechtlichen Grund hatte. Es kam wirklich an einigen Orten zu unruhigen Auftritten, und durchgreifende gewaltsame Maaßregeln mußten die Ordnung wieder herstellen. In den Kriegsjahren 1813 und 1814 hörte aber hier herum fast aller Rechtszustand auf. Den Friedensgerichten, deren Auflösung erwartet und auch bald entschieden ward, gehorchte fast niemand mehr, und so war es denn natürlich, daß in den hiesigen Gegenden die Bauern mit ihren Abgaben an den Gutsherrn abermals für diese Jahre in Rückstand blieben. Die Landgerichte traten mit dem ersten Januar

1815 in Function; allein anfangs war so unendlich viel mit ihrer materiellen Einrichtung, Uebernahme uud Anlegung der Registraturen, Unterweisung des Subalternenpersonals u. s. w. zu thun, daß wohl ein halbes Jahr darüber verfloß, ehe das Ganze recht in Gang kam. Als nun am Ende des Jahrs etwa die Gutsherren anfingen, die Rückstände einzuklagen, wiesen die Gerichte dieselben, auf den Grund der Cabinetsordre vom 5ten Mai 1815, mit ihren Klagen zurück.

Diese Cabinetsordre bestimmt, daß alle Prozesse über gutsherrliche Verhältnisse, welche nach den westphälischen Gesetzen streitig seien, vorläufig, bis zur Erscheinung eines neuen Gesetzes, sistirt sein sollten, und nur der actuelle Besitzstand die Norm der Entscheidung abgeben solle. Der Sinn dieses Gesetzes ist offenbar: „die westphälische Gesetzgebung soll aufhören und durch eine neue ersetzt werden; bis dahin aber sollen die Prozesse sistirt sein, welche, bei der Dunkelheit der westphälischen Gesetze, über die aus dem aufgehobenen Leibeigenthumsverhältnisse entstandenen Zweifel anhängig sind." Allein die Landgerichte, und selbst das Oberlandsgericht in appellatorio, gaben diesem Gesetze die Auslegung, daß sie nur dort Klagen zuließen, wo der Gutsherr 1814 und 1815 in der materiellen Hebung seiner Gefälle geblieben war. Es liegen Fälle vor, wo Bauern 1809 die Abgaben weigerten, der Gutsherr sie verklagte, beim Friedensgerichte erkannt wurde: „weil diese Abgaben zu den aufgehobenen nicht gehörten und der Gutsherr bisher im ruhigen Besitz gewesen, so sollten sie auch ferner die Präſtationen leisten." Die Bauern beruhigten sich hierbei noch nicht; sie gingen mit Bittschriften bis zum König, wurden an den Justizminister verwiesen, und von diesem zuletzt noch einmal abschläglich beschieden und zur Ruhe vermahnt. Die Abgaben wurden dann durch Execution beigetrieben und die Bauern leisteten sie von da an bis zum Frühjahre 1813 ganz ruhig, erkann-

ten sie auch um dieselbe Zeit noch einmal vor den Friedensgerichten, welche mit Aufnahme von neuen Lagerbüchern und Anerkenntnissen gesetzlich beauftragt waren, unumwunden an. 1814 und 1815 aber fiel es ihnen ein, im Rückstande zu bleiben, und als der Gutsherr sie verklagte und aus den sämmtlichen obigen Verhandlungen nachwies, daß das Verhältniß in der ganzen westphälischen Zeit nicht zweifelhaft, und in späterer Zeit nicht einmal streitig gewesen sei, ward er dennoch abgewiesen, weil der actuelle Besitzstand von 1815 der einzige Klaggrund sein solle.*)

Die Gutsherren wollten, bei den sich gleich anfangs äußernden ungünstigen Ansichten der Gerichte, es, der großen Prozeßkosten halber, nicht wagen, gegen alle ihre Bauern zugleich mit Klagen aufzutreten, sondern wählten nur einige aus, mit denen aber, bei dem schleppenden Gange des Verfahrens, die Prozesse über den actuellen Besitzstand, was kaum glaublich scheint, mehrere Jahre dauerten. Während dem begannen auch die bisher ruhigen, vom Beispiele und der langen Dauer jener Processe verführt, mit ihren Abgaben ebenfalls im Rückstande zu bleiben. Auch die Klagen gegen diese, welche 1815 und 1816 noch ruhig geliefert, und erst 1817 aufgehört hatten, sollten nicht auf den Grund von Urkunden und Lagerbüchern, sondern wieder nur auf den Grund des actuellen Besitzstandes von 1815 zugelassen werden. Wie unendlich schwierig der Beweis hiervon für den Gutsherrn war, sieht jeder ein, der bedenkt, daß jener für den Besitz gewöhnlich keine weiteren Beweise hatte, als seine Register, welche als Privatadnotationen ange-

*) Der Geist der Zeit hatte ein für allemal den Stab gebrochen über diese Verhältnisse, und so mächtig ist sein Zauber, daß auch die rechtlichsten Männer mit offenen Augen das Recht nicht zu sehen vermögen, sobald die Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit derselben das Gefühl leitet und festhält.

sehen wurden, und seine Erheber und Leute, deren Zeugniß, weil sie in seinen Diensten standen, meist verworfen ward. So kam es denn, daß viele Gutsherren, welche in westphälischer Zeit in ungestörter Hebung ihrer Gefälle geblieben waren, in der Zeit von 1815 bis 1820, von der sie mit Recht eine Verbesserung ihrer Verhältnisse erwarten mußten, um den Besitz aller ihrer Gefälle kamen. Selbst die Anlegung der neuen Hypothekenbücher half die Verwirrung in diesen Verhältnissen vermehren. Von Seiten der Gutsherren waren die Anmeldungen ihrer Gerechtsame eingereicht. Nun wurden die Bauern darüber vernommen. Wer da weiß, wie mißtrauisch dergleichen Leute sind, wenn sie unumwunden über eins ihrer Verhältnisse vor Gericht eine Antwort geben sollen, wird es natürlich finden, daß sie auszuweichen suchten, und da, wo die Einflüsterungen der Winkeladvokaten „daß sie durch eine Anerkennung des Hypothekenbuchs vollständig und für ewig gebunden wären" Eingang finden, gerade zu das ganze gutsherrliche Verhältniß, als bestehend, abläugneten.

Diesem beunruhigenden fortschreitenden Zustande der Dinge, insofern er den Ruin einer Menge Gutsherren und noch mehrerer Bauern nothwendig nach sich ziehen mußte, setzte das Gesetz vom 25sten September 1820 insofern ein Ziel, daß es doch nun möglich ward, einen Rechtszustand festzusetzen. Dieses Gesetz, so wie die, mit demselben in Verbindung stehende, Constituirung der Generalcommission und der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7ten Juni 1821 suchten die große Aufgabe zu lösen, die bisherige Agrar- und Landeskulturverfassung nach rechtlichen Prinzipien zu verwandeln und die mögliche Freiheit des Grund und Bodens allmählig herbeizuführen. Sie suchten die westphälische Gesetzgebung mit der preußischen von 1808 bis 1813 zu verschmelzen. Diese Gesetze sind in einer sehr schwierigen Zeit erschienen und die politischen Ereignisse jener Zeit

mögen darauf eingewirkt haben; daher mag es gekommen sein, daß eigentlich Niemand dadurch befriedigt ward — die Gutsherren nicht, weil sie jetzt Rentenirer werden sollten — die Bauern nicht, weil die Ablösungsgrundsätze ihnen zu hart und zu hoch erschienen. Ein wahrhaft gegründeter Vorwurf gegen dieses Gesetz scheint uns seine Unausführbarkeit im Allgemeinen. Alle Ablösung darin war auf Geld reducirt und die gleich darauf folgenden wohlfeilen Jahre haben es gezeigt, daß diese Naturalien keinen unbedingten Geldwerth haben. Die diesem Gesetze eigenthümliche Idee der beweglichen Renten, welche die Quelle unzählicher Prozesse und Chicanen geworden wäre, würde sich, als durchaus unpractisch, erprobt haben.

Den vielen, zum Theil begründeten, Beschwerden abzuhelfen, entschloß sich der König, ein ganz neues Gesetz zu proclamiren, und, nachdem bereits 1824 den Gerichten die Weisung zugegangen, alle auf diese Verhältnisse sich beziehenden Prozesse nur bis zum Spruch zu instruiren, so erschien dasselbe unter dem 20sten April 1825.

Dieses Gesetz hebt zuvörderst die preußischen Gesetze bis 1815 rückwärts, dann die ganze westphälische Gesetzgebung gänzlich auf, und führt also die Verhältnisse auf die historische Grundlage von 1807 zurück. Die Verhältnisse scheinen dadurch mehr dem Privatrechte zurückgegeben, nachdem sie so lange der Spielball eines politischen Staatsrechts gewesen waren. Dieses Gesetz ist klar, organisch geordnet, und, bei so verwickelten Interessen, möglichst gerecht. Es schützt, so viel es anging, das Bestehende, und, wenn es den Gutsherren auch nicht alle Verluste zu ersetzen vermag, so giebt es ihnen doch manches zurück, was frühere Gesetze ohne Ursache und Noth ihnen genommen hatten, wie dieß z. B. bei dem Retract

der Fall ist. Vermißt haben wir, leider! darin eine neue Bestimmung über die innern Verhältnisse des Bauernhaushalts.

Und eben hierüber herrscht im Bezirke das Oberlandesgerichts Paderborn bei den einzelnen Landgerichten eine große Meinungsverschiedenheit und Verwirrung in der Behandlung derselben. Fast jedes Gericht hat seine besondern Rechtsansichten, seine besondere Verfahrungsweise bei den Successionen in die Bauergüter, der Festsetzung der Kindestheile und Leibzuchten, den Schichtungen und gerichtlichen Vormundschaften, und sie scheinen es kaum zu ahnen, wie tief eingreifend in die ganze Agrarverfassung und wie verderblich die Wirkungen hiervon sind.

In den Stiftern Paderborn und Corvey galten bei allen zu ordnenden Verhältnissen der Bauernfamilien neben den Landesordnungen das Gewohnheitsrecht und Herkommen jeden Orts. Bei den Aemtern, Stadt- und Patrimonialgerichten wurden in den Eheberedungen und Testamenten, oder, wo diese fehlten, durch Festsetzungen des Gutsherrn, mit Zuziehung der nächsten Verwandten, nach dem Zustande eines jeden Guts und dem Vermögen des Meiers diese Verhältnisse regulirt, und, weil dieß eben nach Gewohnheitsrecht geschah, ohne Widerspruch und bona fide acceptirt.

In den Sandgegenden waren sogar bei vielen Höfen, seit uralten Zeiten die Abdicate und Leibzuchten genau bestimmt, und die erstern oft so niedrig, daß von ansehnlichen Höfen, wenn kein Erwerb oder Allodium der Aeltern vorhanden war, die Ablage eines Kindes nur 10 bis 15 rthlr. betrug. Um eine gewisse Gleichförmigkeit und gesetzliche Norm hervorzubringen und festzustellen, ließ der Fürst Friedrich Wilhelm die einzelnen Gewohnheiten sammeln und daraus den Entwurf eines Edicts aufstellen, und den Landständen vorlegen, welches von denselben theilweise angenommen, theilweise monirt und mit

diesen monitis, unter dem 10ten August 1788, gedruckt und ausgegeben wurde. Der Fürst starb bald darauf, und obgleich dieser Entwurf wohl nicht volle Gesetzeskraft erhalten hat, so galt er doch als niedergeschriebenes Gewohnheitsrecht.

Während der ersten preußischen Zeit von 1802 bis 1808 blieben im Wesentlichen die alten Gerichte und daher auch in diesen Fällen jene Gewohnheitsrechte der einzelnen Districte und Orte bestehen.

Auch in der westphälischen Zeit blieb man in diesen Gegenden ganz im alten Gleise. Testamente und Eheberedungen wurden privatim oder bei Notarien aufgenommen, die sich nur um die Form, nicht um den Inhalt, ob nach alter Gewohnheit, oder neuern Rechte die Verhältnisse geordnet wurden, bekümmerten. Außerdem handelte der Familienrath, welcher natürlich aus lauter Bauern bestand, ganz nach den hergebrachten alten Grundsätzen. Uns ist kein Fall bekannt geworden, wo bei den Tribunalen zu Paderborn und Höxter die hierbei zu befolgenden Grundsätze zur Sprache gekommen seien. Erst bei den 1815 eingesetzten Landgerichten kam die Sache ernsthaft und entscheidend zur Sprache. Diese mußten sich ex officio damit befassen, während die Tribunale nicht ungerufen sich einmischten und die Friedensrichter, ungeachtet sie den Familienräthen präsidiren sollten, nicht entscheidend einwirken wollten oder konnten.

Es mußte nun zwar von den Landgerichten anerkannt werden, daß das Verhältniß zwischen Gutsherrn und Bauern da, wo die Ablösungen nicht vorgenommen worden, noch bestände, und nach den Provinzialgesetzen beurtheilt werden müsse. Allein über die bei der Behandlung der Familienverhältnisse der Bauern zu befolgenden Rechtsgrundsätze bildeten sich gleich anfangs die noch jetzt bestehenden divergirenden Meinungen. Einige Gerichte, und namentlich Nieheim, Warburg und Büren halten

dafür, daß die besondere Successionsordnung und die Festsetzung der Abdicate und Leibzuchten noch nach den Grundsätzen des alten Meierrechts beurtheilt und behandelt werden müsse. Das Fundament hiervon setzt das Gericht Nieheim in dem noch fortbestehenden Heimfallsrechte des Gutsherrn. Diese Gerichte nehmen daher das strenge Fortbestehen des bäuerlichen Fideicommisses an, daß vom Meiergute gar kein Kindestheil zu zahlen sei, daß ohne des Gutsherrn Consens keine Verhandlungen über die Ablagen, Schichtungen und Leibzuchten gültig seien u. s. w. In den Bezirken dieser Gerichte werden diese Verhältnisse demnach ganz nach dem alten Provinzialherkommen regulirt und es liegen uns mehrere Schichtungen des Nieheimer Gerichts vor, die als wahre Muster hiervon gelten können. Es ist bemerkenswerth, daß in diesen Bezirken sich äußerst selten — uns ist fast kein Fall bekannt geworden — ein Prozeß, eine Beschwerde beim Obergerichte, oder eine Appellation finden, die die Umstoßung einer solchen Urkunde zum Zweck und Gegenstande hätten, ungeachtet doch viele abgefundene Kinder, leicht durch die Beispiele in der Nachbarschaft aufgeregt, den Glauben gewinnen konnten, sie seien bedeutend verkürzt. Ein sicheres Zeichen, daß das Volk noch in seinem Recht und Herkommen lebt und gar nicht Lust hat, davon abzuweichen.

Die übrigen Gerichte, und besonders Paderborn und Brakel, haben hierüber ganz andere Ansichten. Sie meinen, durch die Einführung des code Napoleon sei jedes besondere und fideicommissarische Erbrecht, und also auch das bei den Meiergütern, gänzlich aufgehoben; diese seien vielmehr in Hinsicht aller Familienverhältnisse als reines Allodium anzusehen. In die Stelle des code Napoleon sei jetzt das Erbrecht des Landrechts getreten, und danach also alle Schichtungen, Kindestheile und Leibzuchten zu ordnen. Nun bestehe zwar das Verhältniß nach oben hin, gegen den Gutsherrn noch fort, deshalb könnten auch

die Parzellen des Meierguts selbst materiell nicht getheilt werden, auch könnten die festgesetzten Abdicate u. s. w. diesem nicht präjudiciren, und er sei nicht schuldig, sie anzuerkennen. In allen Collisionsfällen mit ihm seien sie vielmehr als gar nicht vorhanden anzusehen, und unter den Mitgliedern der bäuerlichen Familie und ihren Gläubigern und Schuldnern hätten diese Urkunden Gültigkeit.

Es ist mit Gewißheit vorauszusehen, daß, wenn in der Behandlung dieser Verhältnisse nach diesen Rechtsprinzipien fortgefahren wird, der Ruin aller Bauern in dieser Provinz nothwendig, und in ein Paar Generationen erfolgen wird. Unser meierstättisches Verhältniß ist ein organisches Ganze, es ist die wirkliche hiesige agrarische Landesverfassung, und jeder organische Theil desselben faßt in den andern über und erhält dadurch sich und das Ganze. Die wesentlichen Theile dieses Verhältnisses aber sind: die Pflicht des Schutzes und der Fürsorge des Gutsherrn für seine Meierleute, die Unterordnung der Dienstleistungen und Abgaben dieser gegen jenen, und endlich die Sitten, das Herkommen, die Ordnung der Familienverhältnisse, also hauptsächlich des Erbrechts der Meierleute. Behandelt man einen dieser wesentlichen Theile auf eine widersinnige und heterogene Weise, so vernichtet man nicht blos die Harmonie der ganzen Verfassung, man hebt das Gleichgewicht unter den einzelnen Theilen auf, die übrigen, nicht auf gleiche Weise afficirten, werden überwiegend und vorherrschend und das Ganze zerrüttet, und in diesem concreten Falle werden die Bauern das Opfer, wie bei der Ansicht in der Cabinetsordre von 1815 und deren Fortbestehen es die Gutsherren geworden wären. Die völlige Aufhebung der ganzen bisherigen Agrarverfassung und aller bindenden Verhältnisse derselben würde nicht so schlimm wirken, als eine solche theilweise Verkennung und Vernichtung eines organischen Theils, denn in jenem Falle würde sich, bei der Freiheit

aller Theile, eine neue Verfassung ausbilden und ein neues Band knüpfen lassen.

Diese Gerichte verfahren nun zum Beispiel bei einer Schichtung zwischen mehreren Kindern und Erben eines Meierguts, wenn kein Testament vorhanden, folgendergestalt: Das ganze Vermögen, sowohl das Meiergut als das Inventarium und reine Allodium, wird von den Ortstaxatoren, nach dem momentanen Werthe der einzelnen Stücke, abgeschätzt und dem das Gut übernehmenden Meier unter der Bedingung übergeben, nach den Grundsätzen gleicher Theilung seinen übrigen Geschwistern gleich viel Theile des taxirten Werths herauszugeben. Es ist klar, daß, wenn viele Geschwister vorhanden sind, keines derselben mit eigenen Kräften und Mitteln das Gut übernehmen kann. Wenn ich 9 Geschwister habe, also $\frac{9}{10}$ des Werths einer Bauernwirthschaft baar abgeben, alle Arbeit dagegen allein tragen, dazu das Risiko schlechter Preise und Unglücksfälle und des fallenden Werths der Grundstücke allein übernehmen soll, so müßte ich ja toll sein, ein solches Gut annehmen zu wollen. Es bleibt in solchen Fällen nichts übrig, als das Gut zu verkaufen. Das gelösete Geld wird getheilt und die sämmtlichen Kinder haben keine Heimath, keinen Heerd und kein elterliches Haus mehr. Das Grundeigenthum wird hierbei freilich denn mehr, als je, mobil, häuft sich in wenigen Händen und unser eigentlicher Bauernstand ist vernichtet und zu Pächtern und Tagelöhnern herabgesunken. Sieyes meinte im Anfange der Revolution, daß nichts so sehr den raschen Gang derselben aufhalte, als das pedantische Festhalten aller Grundeigenthümer an Heimath und erblichem Besitz und sprach daher jenen berühmten Satz aus: „il faut changer les proprietairs, mais pas les propriétés.“ Unstreitig kommt dieser Grundsatz in den Bezirken dieser Gerichte gegenwärtig zur vollen praktischen Anwendung. Wir wollen von unzähligen Fällen Einen herausheben, und davon

die Wirkungen dieser Ansicht und dieses Verfahrens zur Evidenz nachweisen. Im Dorfe B. stirbt 1816 ein Meier und hinterläßt eine Wittwe mit 5 Kindern. 1818 heirathet die älteste Tochter; die Mutter ist bereit, das Gut den jungen Leuten abzutreten, und bittet das obervormundschaftliche Gericht zu B., die Schichtung vorzunehmen. Dieses läßt nun sogleich das ganze Vermögen taxiren; die Grundstücke, etwa 62 Morgen, werden (bei hohen Kornpreisen) einzeln, also nicht in ihrem Verhältnisse zu diesem individuellen Gute, taxirt zu 3400 rthlr., das Haus wird nach dem zur Brandassecuration angegebenen Werthe mit 650 rthlr. in der Vermögensschätzung aufgenommen, das Ackergeräth, Mobiliar und der Viehbestand auf 240 rthlr. geschätzt, wodurch sich eine Summe von 4290 rthlr. bildet. Beim Hypothekenbuche auf das Gut angemeldete und an sogenannten Klappschulden finden sich 400 rthlr.; dann sind auf Specialhypotheken angemeldet 2100 rthlr., wofür 43 Morgen Land antichretisch den Gläubigern versetzt sind. Es bleibt demnach als reiner Bestand des Vermögens die fingirte Geldsumme von 1790 rthlr., und hiervon soll der neue Meier ⅘ oder 1432 rthlr. an seiner Frauen Geschwister herausgeben. Der Meier hat nun also auf den taxirten Werth seines Vermögens an 4290 rthlr. eine Schuldenlast von 3932 rthlr., oder, da er den größten Theil der Ländereien nicht im Besitz hat, auf Haus, Mobiliar und den 19 nicht versetzten Morgen Landes 1832 rthlr. Schuld. Haus und Mobiliar bringt natürlich nichts ein; nur von dem Lande kann er etwas erwerben und soll davon die Zinsen decken. Jetzt kommen aber wohlfeile Zeiten, der Werth des Grundeigenthums sinkt um mehr als ein Drittel. Schon da ist es klar, daß der Meier gar kein Vermögen mehr hat. Nun verheirathen sich zwei seiner Schwiegerinnen; sie fordern ihr Kindestheil und verklagen ihn, da er nicht zu zahlen vermag; die Prozeßkosten kommen hiezu; niemand borgt ihm; es wird also sein bischen Mobiliar

verkauft; dadurch ist seine Haushaltung ruinirt, und doch reicht das gelößte Geld kaum hin, die Prozeßkosten zu decken. Er kann die öffentlichen Lasten nicht mehr aufbringen, vielweniger die gutsherrlichen, und ist also völlig zur Subhastation reif. Der Gutsherr hat bisher still gesessen, das Gericht hat ihn zu der Schichtung selbst nicht zugezogen, ihm jedoch, nach der Ausfertigung der Schichtungsurkunde, diese mit der Auflage zugesendet, seinen Consens darunter zu schreiben. Er hat sich aber wohl gehütet, dieß zu thun, er wird vielmehr die drei Jahre abwarten, wo der Meier mit den Abgaben in Rückstand bleibt, und dann das ganze Gut caduziren und einziehen, und dann sind nicht nur die Kinder und der Meier um ihre Heimath, ihr väterliches Erbe und ihr ganzes Vermögen, sondern auch die Creditoren von den größten Theils nicht consentirten Schulden. Es wird bei dieser Gelegenheit die Frage über die Wirkung des gutsherrlichen Consenses bei dergleichen Schichtungen aufgeworfen: Wenn der Gutsherr den Consens verweigere, was sie dann gelte? Die Antwort war: sie sei dann gegen den Meier gültig, aber nicht gegen den Gutsherrn. Auf die fernere Frage, wenn derselbe sie nur theilweise consentire, die Abdicate herabsetze u. s. w., ward die Antwort gegeben: das habe gar keine Wirkung, sie gelte dennoch vollkommen gegen den Meier, und es würde ihm seine letzte Kuh im Stalle verkauft. Endlich auf die Frage: wenn der Gutsherr unbedingt consentire? — dann gälte sie auch gegen den Gutsherrn und könne demselben in Rücksicht seiner Gefälle präjudiciren. War es nun wohl dem Gutsherrn zu verdenken, wenn er einen Consens verweigert, der ihm wahrscheinlich schadet, seinen Meier sicher ruinirt und am Ende vielleicht Niemanden nützt? *)

*) Wäre in jenem speciellen Falle die Schichtung nach meierrechtlichen Grundsätzen vorgenommen, so wäre stipulirt worden, daß der Meier seiner Frauen Geschwister bis zu deren Großjährigkeit oder Zustande-

An diesem wahrhaft greuelvollen, allen Credit aufhebenden, den Bauernstand recht systematisch ruinirenden Zustande der Dinge ist ganz allein eine juristische Ansicht der Gerichte Schuld, und doch darf man nicht behaupten, daß diese Gerichte deshalb ein Vorwurf träfe — fiat justitia, pereat mundus! Die Wurzel des Uebels liegt wohl, unserer Meinung nach, in der staatsrechtlichen Bedeutung, in der politischen Stellung dieser Gerichte. Es ist so Vieles für die scharfe Trennung der Gewalten, für die völlige Isolirung und Unabhängigkeit der Justiz, nicht blos von dreinsprechender Willkühr, sondern auch von aller Theilnahme an administrativer und polizeilicher, oder überhaupt einer das Wohl des Staats und seiner Individuen berücksichtigender Gewalt gesprochen und geschrieben worden, daß man die Grundsätze dieses Systems, mit allen daraus herzuleitenden Consequenzen, wohl als allgemein bekannt voraussetzen kann. Die Anwendung dieses Systems im Staate erfordert jedoch große Vorsicht und manche Modificationen für die höheren Verhältnisse unserer gebildeten Klassen, für die Verhältnisse des Verkehrs und Welthandels; überhaupt für die Hauptrichtungen des sogenannten städtischen Prinzips mag eine solche ideale Justizverfassung passend sein, nimmermehr aber für unsern Landmann in seinen

kunft erziehen und unterhalten solle und dann jedem nebst einer kleinen Aussteuer vielleicht 20 rthlr. baar abgeben müsse. Da er nun einige Hundert Thaler mit in das Gut brachte, wovon die kleinen Schulden bezahlt werden konnten, so fing er seine Wirthschaft mit den 19 Morgen ganz rein an, und war er fleißig, so konnte er nach und nach vom Erwerbe die versetzten Ländereien einlösen uud zum Wohlstande gelangen. So war doch einer Familie ihr Eigenthum, vielen Creditoren ihr, auf guten Glauben und dem Vertrauen auf die frühere Verfassung hergeliehenes Geld gerettet und Niemandem ein Schade und Unrecht geschehen, denn jene andern Kinder waren mit keinem andern Rechte geboren, in keiner andern Meinung auferzogen, als daß ihnen nur jene geringe Abfindung zukäme.

agrarischen Verhältnissen und der daraus hervorgehenden eigenthümlichen und abgeschlossenen Bildung. Wie der Mensch, als Kind, in seiner ganzen Totalität ergriffen sein will, wie alles Lehren zugleich ein Erziehen, alles Lernen ein Erzogenwerden in sich schließen muß, wie daher eine scharfe Trennung in verschiedene wissenschaftliche Fächer und vieler Wechsel der Lehrer nichts weniger, als vortheilhaft wirkt; so verlangt auch der Landmann in seinen eigenthümlichen Verhältnissen eine Obrigkeit, die in allen seinen Wechselbeziehungen für ihn sorgt, ihn schützt, und der er gehorchen will — nicht aber einzelne und mannigfache Behörden, die mit ihm in gar keinen persönlichen Verhältnissen stehen, woran er sich nur willkührlich zu wenden hat, wenn er die Entscheidung einer wissenschaftlichen Streitfrage verlangt. Jene Bedeutung und Stellung liegt in der Constituirung der neuen Landgerichte nicht. Die Polizei und alles nicht rein Juristische ist streng von ihnen geschieden, sie bilden blos Justizcollegien, die nur juristisch entscheiden und sich um das Wohl und Wehe der Unterthanen gar nicht zu bekümmern haben. Wären, statt dieser Collegien, nur einzelne stehende Richter, so würde sich die Sache schon ganz anders stellen und das rein Menschliche von selbst mehr hervortreten und wirksam werden. Wir haben dieß an dem Gerichte Beverungen vor Augen, wo nur ein einzelner Richter steht. In diesem Gerichte sind, nach Verhältniß, die wenigsten Prozesse im Bezirk des Obergerichts und große Ruhe und Ordnung. Freilich mag die Persönlichkeit des dort zuerst angestellten, vor einigen Jahren verstorbenen Landrichters Meyer, eines durchaus rechtlichen, tüchtigen und willenskräftigen Mannes, der dabei im hohen Grade den Charakter der hiesigen Bauern, und wie man sie behandeln müsse, kannte und daher eine unglaubliche Gewalt und Auctorität über sie ausübte, so, daß er Hunderte von Prozessen durch bloße mündliche Entscheidung und Vergleich verhinderte und abmachte,

den rechten Grund gelegt haben. Allein diese Procedur wäre ihm und seinem Nachfolger höchst schwierig, vielleicht unmöglich geworden, wenn sie ein Collegium zur Seite gehabt hätten, wo die Persönlichkeit des Richters, auch bei dem besten Willen, von selbst in den idealen Nimbus des Collegiums zurücktritt und sich verliert.

Was nun übrigens jene Rechtsansicht über die Behandlung der innern Verhältnisse des Bauernstandes hierselbst betrifft, so müssen wir deren Richtigkeit bestreiten, und wollen versuchen, sie zu widerlegen.

Das Meierverhältniß ist von allen Juristen stets als ein contractliches, zwischen einem Gutsherrn und einem Bauer angesehen worden. Das ächte Eigenthum des Meierguts steht allein dem Gutsherrn zu, die Art und die Zeichen desselben sind aber in den verschiedenen Ländern verschieden und mannigfach; doch stimmen alle Meierordnungen in dem Grundsatze überein, daß es Fälle giebt, bei Beendigung des Contracts (dem Aussterben der Meierfamilie) oder Läsion desselben (in den Caducitätsfällen), wo dem Gutsherrn das freie Dispositionsrecht über dieses sein Eigenthum wieder zufällt. In einigen Ländern stand es, bis zur letzten Zeit, bei dem Gutsherrn, das Meiergut einzuziehen, wenn er es selbst bedurfte, er brauchte dann blos Feldinventar, Meliorationen und Superstructe, dem Bauer und seinen, nicht gutsherrlich consentirten, Creditoren herauszuzahlen. Der Bauer hatte hier nur ein erbliches Nutzungsrecht, wenn der Gutsherr selbst das Gut nicht gebrauchen wollte, oder eigentlich nur ein Vorzugsrecht auf die Benutzung vor jedem Anderen. Im Hildesheimischen hatte der Meier noch bis zum siebenjährigen Kriege kein gesetzlich ausgesprochenes und entschiedenes Erbrecht, und noch gegenwärtig steht es dem Gutsherrn nicht blos in Caducitätsfällen, sondern auch schon, wenn des Meiers Vermögen in Verfall gerieth und auf Subhastation des Guts angetragen wird,

frei, dasselbe, gegen Auszahlung der Superstructa und Meliorationen, einzuziehen, wie sich hierüber mehrere Judicate des Appellationshofes in Celle vorfinden.

In den hiesigen Gegenden sind die Rechte des Gutsherrn nicht so bedeutend; nur im Falle der Caducität kann er das Gut einziehen, beim Verkauf und der Subhastation hat er das Näherrecht. Wenn die Familie des Meiers ausstirbt, steht ihm der Heimfall zu. Ob der letzte Meier durch Testament das Gut einem Fremden vermachen kann, oder der Gutsherr das Testament in diesem Falle nicht anzuerkennen braucht und das Gut einziehen darf, ist controvers. Das Recht des Meiers beruht allein auf dem Contracte, der, wie wir oben gesehen, ihm bald mehrere, bald wenigere Rechte giebt, die oft nahe an das Eigenthum grenzen, auch wohl eigentlich so (nutzbares Eigenthum) genannt werden, obgleich sie eigentlich weiter nichts, als ein ausgedehntes Benutzungsrecht enthalten; denn an der Substanz des Bodens hat er so wenig Dispositionsrechte, daß er nicht einmal Acker in Wiese, und umgekehrt, verwandeln darf. Erst seit dem 16ten Jahrhunderte haben die Staaten, einer nach dem andern, angefangen, das Meierverhältniß auch staatsrechtlich aufzufassen. Das Steuerwesen mag hierzu die erste Veranlassung gegeben haben. In Norddeutschland ward nehmlich das Meierverhältniß dergestalt vorherrschend, daß alles Grundeigenthum, was die ächten Eigenthümer nicht unmittelbar selbst benutzten, unter den Meiernexus kam oder gerechnet ward. Der Bauernstand bildete sich unter diesem günstigen Verhältnisse, nach und nach, in seinem jetzigen Wesen und Charakter aus und, da er die Masse des Volks bildete, so konnte ihn der Staat nicht ignoriren, mußte ihn schützen und für ihn sorgen. Da bildete sich denn staatsrechtlich die Idee, das Meiergut sei eine Staatsactie, an deren Besetzung und guter Administration dem Staate, aus vielen Rücksichten, besonders aber der Steuer halber, sehr

gelegen sein müsse. Das Eindringen des Römischen Rechts, besonders die Lehren vom Besitz und der Verjährung, hatten immer mehr die Rechte der Gutsherren normirt, vorzüglich das Einziehen und neue Verleihen der Stätten auf bestimmte Fälle eingeschränkt. Eine Erhöhung der Abgaben ward vom Staate, vorzüglich der öffentlichen Steuern halber, nicht gestattet. Im Ganzen jedoch erlaubte sich der Staat, nur in Hinsicht der Steuern und der Staatspolizei (des allgemeinen Wohls), beschränkend und normirend einzugreifen. Das Contractsverhältniß desselben erkannte er überall an und änderte im Privatrechtlichen desselben nichts. Das Fundament dieses Contractsverhältnisses ist die Verleihung, daß nehmlich der Bauer das Meiergut vom Gutsherrn jedesmal auf bestimmte Zeit, entweder gewisse Jahre oder Lebenszeit, unter gewissen Bedingungen, vermöge der Bemeierung, verliehen erhält. Sein titulus acquisitionis gründet sich nur auf den Contract, und ist durch Bedingungen eingeschränkt. Eine derselben ist, daß er das Gut als ein untheilbares Ganze erhält und, als ein solches, einem seiner Kinder, häufig nach Auswahl des Gutsherrn, hinterlassen soll. Er erhält durch den Contract keineswegs das Eigenthum, sondern nur die lebenslängliche Administration, und selbst diese oft sehr eingeschränkt; denn in einigen Ländern muß er in einem bestimmten Alter, oder bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit, das Gut abgeben und auf die Leibzucht ziehen, und hat alsdann alles Recht an dem Gute dergestalt verloren, daß seine, auf der Leibzucht erzeugten Kinder nicht einmal ein Anerbrecht an das Meiergut haben. Die Kinder oder nächsten Erben haben anfangs insgesammt ein Recht auf die Nachfolge in der Administration des Meierguts und zwar ebenfalls vermöge des ursprünglichen Contracts. Allein dieses Recht ist nur auf einen von ihnen eingeschränkt und zwar den, welchen der Gutsherr oder Vater auswählt, sobald dieß geschehen, ist, ipso jure, das Recht

der übrigen erloschen. Ursprünglich hatte der Gutsherr allein die Auswahl, nicht die Aeltern; später ist solche in einigen Ländern, wohl durch Verjährung, auf diese übergegangen und dem Gutsherrn nur ein begründetes Veto geblieben. Dieses Recht der Auswahl liegt, als Rechtsfundament, dem Weinkauf zum Grunde, welcher ursprünglich nichts anderes ist, als der Ankauf und die Bezahlung des Vorzugsrechts, welches der Gutsherr dem einen Kinde vor dem andern giebt. *)

Das Meiergut gehört also nicht zur Erbschaft, ist nie ein Theil heriditatis gewesen. Stirbt der Meier, so fällt es einem Kinde zu; die übrigen sind ausgeschlossen und haben nur im ereignenden Falle ein künftiges Erbrecht, und also nur diese Hoffnung auf einen künftigen Anfall, nicht das Gut, gehört zur Erbschaft.

Für diese Hoffnung auf einen künftigen Anfall allein ward aber die sogenannte Abfindung (Ablage) den übrigen Kindern gezahlt, welche also durchaus nicht als ein Kindestheil vom Gute anzusehen ist; es gilt vielmehr ursprünglich überall, und auch jetzt noch in einigen Ländern, der Grundsatz, daß die Kinder, welche eine Abfindung vom Meiergute angenommen, selbst wenn sie später zur Succession berufen wären, durch diese Annahme ihr Erbrecht für ewig verloren haben.

Wo sich der Ausdruck „Kindestheil" vom Meiergute in gerichtlichen Acten finden mag, zeigt er nur die Ignoranz der Gerichtsperson an. Die Meierordnungen sagen überall, daß nach Gelegenheit und

*) Der Weinkauf ist daher eine Personalabgabe, keine, auf dem Gute haftende, Realabgabe. Der Gutsherr kann ihn rechtlich nur vor dem Antritt des Meiers fordern; that er dieß nicht, so mußte er sie später, wie jede Personalschuld, einklagen, konnte nicht ipso jure darauf pfänden lassen, wie bei seinen Meiergefällen, hatte beim Concurse, in Hinsicht des rückständigen Weinkaufs, kein Vorrecht vor den übrigen Creditoren.

Ertrag der Güter die Ablagen (Anhülfen, Abfindungen und wie sonst die Ausdrücke sein mögen) bestimmt werden sollen, also nicht von der Substanz.

So war das juristische Verhältniß der Meierverfassung, als der code Napoleon durch das westphälische Decret vom 21sten September 1808 eingeführt ward. Es stellt sich, wie wir oben gesehen, die Frage, wie hat derselbe, so wie die westphälische Gesetzgebung, darauf eingewirkt und sie etwa modificirt? Wir müssen unsere volle Ueberzeugung aussprechen, daß der code gar keine Wirkung auf die Meierverfassung in allen ihren Theilen gehabt, und die westphälische Gesetzgebung nichts weiter gethan hat, als die bisherige Unauflöslichkeit derselben für ungültig zu erklären. Das Decret vom 21sten September 1808 erklärt das gemeine Recht und die Provinzialrechte für aufgehoben, insofern der code andere Bestimmungen enthalte. Alle Rechtslehrer sind darüber einverstanden, daß bei allen Rechtsverhältnissen, worüber der code keine Bestimmung enthält, das Provinzialrecht noch zur Anwendung komme. Da nun der code die Meierverfassung gar nicht kennt, so verbleibt sie dem Provinzialrechte. Allein gesetzt auch, man betrachte die ganze Verfassung wie ein bloßes Contractsverhältniß, so würde die Lehre von den zweiseitigen Verträgen im code zur Anwendung kommen, und das ganze Verhältniß schon hierdurch erhalten werden. Ist nun die Meiersuccessionsordnung nicht eine organische Bestimmung des Meiercontracts, eine conditio sine qua non der Ueberlassung von Seiten des Gutsherrn? Da das organische Ganze aufrecht erhalten ist, so ist ja in ihm auch dieser einzelne Theil erhalten. Aber die nun folgende westphälische Gesetzgebung hat die ganze Meierverfassung ausdrücklich anerkannt und aufrecht erhalten; das Decret vom 26. Januar 1815 erkennt ausdrücklich die Theilung des Eigenthums in dominium directum und utile an, auch das Recht der Bemeierung und des Wein-

kaufs ist bestätigt, welcher, wie wir oben gesehen, eben das Recht des Gutsherrn ausspricht, einem der Kinder, mit Ausschluß aller übrigen, das Meiergut mit bestimmten Contractsbedingungen einzuräumen.

Uns ist kein Fall bekannt geworden, daß in westphälischer Zeit bei den Tribunalen zu Hörter und Paderborn die Sache zur Sprache gekommen sei, wohl aber geschah dieß bei dem Tribunal zu Hildesheim im Jahre 1813. Dort hatte die Majorität ebenfalls, wie jetzt die hiesigen Gerichte, die Ansicht, daß die Singularsuccession in die Meiergüter durch die Bestimmung im code, daß alle Substitutionen verboten sein sollten, aufgehoben sei, das Meiergut also in die Erbschaftsmasse falle und dessen Werth getheilt werden müsse. Die Minorität theilte diese Ansicht nicht und das Tribunal wandte sich nach der Occupation sogleich nach Hannover, um eine Entscheidung bittend; worauf unter dem 26sten Januar ein landesherrliches Rescript erschien, des Inhalts: „Es würde auf die Verhältnisse des Meierrechts sehr nachtheilig wirken, wenn ferner die Erbfolgen, Abfindungsrechte u. s. w., wie bisher bei dem Tribunale geschehen, nach den allgemeinen Regeln des code ermessen werden sollten, und sey das, diesem gänzlich fremde, Meierinstitut, mit dessen eigenthümlichen Wesen obige Verhältnisse unzertrennlich zusammenhingen, unter westphälischer Herrschaft keineswegs aufgehoben. Daher werde aus landesherrlicher Fürsorge für das Wohl des Gutsherrn und der Meierfamilien, so wie für den Bestand der Höfe, verordnet: 1) von jetzt an solle in allen Sachen, wo noch nicht rechtskräftig entschieden, nur die gültig gewesene Meierordnung gelten u. s. w." — Auch die braunschweigschen Gerichte erkennen überall die Grundsätze an, und vom hessischen Oberappellationshofe in Cassel liegen uns Urtheile über Meierverhältnisse im Schaumburgischen vor, wonach die Sache dort auch

zur Sprache gekommen, und ebenfalls zu Gunsten der alten Meierordnung entschieden ist.

Es bleibt nun noch die Frage zu beantworten übrig: hat die Einführung des preußischen allgemeinen Landrechts eine Aenderung in den Familienverhältnissen der Meierleute angeordnet? Auch diese Frage ist gänzlich zu verneinen.

Das Patent vom 9ten September 1814, wodurch das allgemeine Landrecht in den früher mit Preußen vereinigt gewesenen Provinzen wieder eingeführt wird, enthält im §. 2. folgende Bestimmungen: Die Provinzialgesetze und Gewohnheiten sollen, insofern sie durch die fremden Gesetze aufgehoben waren, dieß auch ferner bleiben. An deren Stelle treten die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts. Dahingegen sollen diejenigen Provinzialgesetze und Gewohnheiten, welche, weil sich keine Bestimmungen darüber in der fremden Gesetzgebung fanden, als fortbestehend beibehalten worden, ebenfalls jetzt aufrecht erhalten bleiben. Endlich sollen auch die aufgehobenen Provinzialrechte wiede rvolle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das allgemeine Landrecht über den Gegenstand derselbe keine Bestimmung enthält.

Das allgemeine Landrecht kennt nun die Meierordnung durchaus nicht, sondern verweiset dieselbe in Th. 2. Tit. 7. §. 87., mit allen übrigen bäuerlichen Verhältnissen, an die Bestimmungen der Provinzialrechte und Gewohnheiten. Es scheint demnach keinem Zweifel unterworfen, daß die Meierverfassung in allen ihren Theilen, und also auch in ihrer Successionsordnung, bis jetzt gesetzlich aufrecht erhalten worden ist, und daß die Ansicht der hiesigen Gerichte darüber durchaus irrig ist. Zergliedern wir nun aber das Verfahren selbst, so sehen wir, wie die verkehrte Behandlung eines Gegenstandes

uns in immer tiefere Inconsequenzen verwickelt, wovon wir nur eine hervorspringende herausheben wollen: Das Meiergut kann, nach der Ansicht der Gerichte, nicht realiter getheilt werden, das leiden die Rechte des Gutsherrn nicht. Es ist also ein untheilbares Ganze. Wie kann man nun von einem untheilbaren Ganzen Theile abnehmen? Reale nicht, antwortet man, aber wohl ideale, nehmlich Theile seines Werthcapitals. Es hat ja aber gar keinen wahren Geldwerth, sondern nur einen angenommenen; Geld und Grundeigenthum sind ja eigentlich gar nicht mit einander zu compensiren. Das consequenteste Verfahren wäre unstreitig, daß man jedesmal bei einem solchen sich ereignenden Falle das Meiergut zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausstellte, und das Meistgebot, nach Abzug der Schulden, unter die Kinder theilte. Dadurch würde dann der Verkehr im Grundeigenthum unstreitig sehr befördert.

Sechster Abschnitt.

Die gegenwärtigen Verhältnisse. Ueber die Trennung des Eigenthums und der Realinteressen des Adels und der Bauern. Der Staat uud seine vier Stände und deren Bedeutung. Das Interesse des Staats erfordert, daß die Ablösungen nicht bloß erlaubt seien, sondern sie müssen geboten werden, wobei der Staat selbstwirkend einschreiten muß. Die Interessen der Gutsherren und der Bauern im Allgemeinen und im Einzelnen bei den Zehnten, Diensten, Heuern; dann bei den verschiedenen Arten der Huth- und Weide- und Holzungs-Gerechtsamen. — Welcher politische Zustand soll nach der Ablöse eintreten, soll der Grund und Boden völlig mobil, und das geistige Band zwischen Adel und Bauern wie das reale aufgelöset, oder beides erhalten werden? Die Ausbildung der Gemeinde-Verfassung. — Die Vereinigung der adlichen Güter mit den Communen in westphälischer Zeit und das Interesse der Partheien, sie wieder aufzulösen.

Werfen wir einen unbefangenen und besonnenen Blick auf alle diese Verfassungs-Verhältnisse, und betrachten die gegenwärtige Lage und die Richtung der Politik des Staates, die Bildungsstufe, das Bedürfniß und die Wünsche des Volks, endlich das Interesse und die divergirenden Ansichten der betheiligten Stände, so dürfen wir es uns nicht verhehlen, daß wir auf dem gegenwärtigen Standpunkte ohnmöglich stehen bleiben können, vielmehr in der gegebenen Bahn vorwärts schreiten müssen. In dieser aber scheint die Trennung des Eigenthums und der Realinteressen des Adels, von denen des Bauernstandes vorläufig das entschiedene Ziel zu sein, das die Weltgeschichte uns aufgestellt hat.

Damit soll aber keinesweges behauptet werden, daß hierin auch die absolute Forderung läge, daß nun auch das Grund-

eigenthum durchaus mobil, und dem freien Verkehr hingegeben werden solle, auch nicht, daß der geistige Verband zwischen Adel und Bauernstand nothwendig aufgelöset werden müßte. Wir halten vielmehr dafür, daß es dem allgemeinen Wohle angemessener sein wird, wenn beide, sobald die störenden Realinteressen ausgefallen sind, enger als je geknüpft werden.

Der Staat ist ein gegliedertes, organisches Ganze, keine Anhäufung von Individuen und Sachen. Seine vier Stände sind lebendige, naturnothwendige Entwickelungen und Bedingungen seines Daseins in seiner gegebenen geschichtlichen Lage, nicht mechanische Gemengtheile, die aufgelöset werden dürfen, oder Producte speculativer Ansichten, die aufgegeben werden könnten. Die Stände können in sich eine vollendete Gestaltung haben; allein ein Ganzes für sich können und dürfen sie nie sein wollen, sie sind stets die Glieder des Ganzen, des Staats, und das unterscheidet sie wesentlich von der Kasteneinrichtung orientalischer Völker, welche in sich verschlungene und durcheinander wohnende Staaten und vielleicht zum Theil verschiedene Völker bilden. So wenig nun die Augen gehen und die Beine sehen können und wollen, so wenig können die Stände ihre Functionen nnd eigenthümlichen Stellungen im Staate aufgeben und verlieren. Die Stände bilden die geistigen Richtungen und Entwickelungen, die sich eine die andere bedingen und ergänzen; allein diese geistigen Richtungen haben im Staate zugleich das Leben und alle Verhältnisse der Gesellschaft selbst so völlig durchdrungen, daß keine Function, keine Institution desselben, ohne Einwirkung und Färbung derselben geblieben ist. In den frühern Epochen standen die einzelnen Stände schärfer, einseitiger und charakteristischer neben einander; in der modernen Zeit hat die Idee des Staats sich kräftiger ausgebildet, und sich alle Lebensverhältnisse mehr und mehr untergeordnet, so daß

nun auch die Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten der Stände nicht mehr so schroff hervortreten, und milder in einander übergehen. Eben dieser, über die geschiedenen Stände schwebenden höheren Idee des Staats muß es aber vorbehalten sein, die fernere geschichtliche Ausbildung der Stände zu übernehmen, und da verlangt denn vor allen Dingen die Gerechtigkeit, daß jeder diejenige Bildung und demnächst diejenige Stellung und das Recht erhalte, welche ihm im geselligen Verbande zukommt, er ertragen kann, und dessen er fähig ist.

In der mythischen Zeit der Völker, wo alle Obrigkeit theokratischer Natur war, treten zuerst die Priestergeschlechter als Stand aus dem Volke hervor, die Verbindung des Sinnlichen mit dem Uebersinnlichen bewahrend und leitend. Allein als sich die Völker schieden und individualisirten, als das Hirtenleben mehr zurück und der Ackerbau mehr hervortrat, als der Boden als Eigenthum des Volksstammes angesehen ward, alle andere Volksstämme davon ausschließend, erstand aus den Priestergeschlechtern der Adel und dessen höchste Blüthe, das Königthum. Die Priester-Obrigkeit hatte nur das göttliche Gesetz verkündet, und die persönlichen Verhältnisse der Menschen zu einander geordnet. König und Adel gaben das irdische Gesetz, welches auf die Idee des Grundes und Bodens des Vaterlandes basirt ist. Neben dem Gesetze nach Innen war aber auch der Schutz nach Außen gegen andere Volksstämme nöthig geworden, und der obrigkeitliche Adel ward zugleich der Kriegerstand, welcher also nicht als Grund seiner Entstehung anzusehen ist, sondern als sein gegebenes nothwendiges Geschäft. Im Laufe der Zeiten ward dann der Boden getheilt, und ging aus dem Eigenthum des Volks in das der Einzelnen über. Er hörte nun auf, blos das thierische Bedürfniß zu befriedigen, er gab einen Ueberschuß; aus diesem trat der Verkehr hervor und mit ihm die

Wechselverbindung mit der übrigen Welt. Hier gelangen wir auf den Keim des Bürgerstandes, welcher als die Brücke und Verbindung der Völker, als das cosmopolitische Element des Staats erscheint, während der Priesterstand als das gesetzgebende, ideale, König und Adel aber als das ordnende, leitende, Völker individualisirende, schützende, überhaupt als das historische Element hervortritt. Allein Christenthum, erhöhete Kultur und die tiefen Verbindungen und Verwickelungen der Völker bildeten nach und nach die Idee eines über dem Ganzen des Landes und Volkes schwebenden und doch dasselbe völlig durchdringenden Etwas, Staat genannt, immer schärfer aus, welches, wie die Seele den Leib (Staatskörper) das Ganze belebte, und damit auch diese Idee äußerlich verkörpert erschien, sonderten sich aus dem Adel die Königsgeschlechter rein ab, und so fand sich im König die eigentliche Spitze und die Vollendung des Ganzen, und das bekannte Wort eines Königs: L' etat, c' est moi! hat auch einen großartigen, edlen und wahren Sinn, wiewohl in jenem sich durch diese Aeußerung vielleicht mehr Hochmuth und persönlicher Egoismus, als das Gefühl der erhabenen Repräsentation aller Pflichten und Rechte, aller Schmerzen und Freuden, aller Kräfte und Würden, welche den Staat im Ganzen, wie alle seine Glieder durchdringen, offenbaren mochte.

Als der Staat auf diese Weise seine Entstehung gewonnen hatte, war sein geistiges Leben auf die Elemente dieser drei Stände basirt; allein ein Element lag noch im Grunde, welches bisher wohl oft ein kräftiges inneres Leben besessen haben mochte, aber äußerlich ins Wesen des Staates nirgends thätig eingegriffen hatte, das war der Bauernstand. Seine Beschäftigung und Lebensordnung, die den treuesten Fleiß in durchaus irdischer Arbeit, woran des Menschen Geist kein thätiges Leben verwenden kann, und ein strenges Festkleben an der einmal ergriffenen Scholle noth-

wendig fordert, die Richtung seiner Kultur, die mehr die Gemüthskräfte, als die Verstandeskräfte auszubilden fähig war, hatten ihn bisher vom geistigen Staatsleben ausgeschlossen; er bildete die materielle Basis des Ganzen, den Ballast, welcher das Schiff in der Schwebe erhält. Das geistige Element des Ackerbaues ward durch die andern Stände, insbesondere durch den historischen, den Adel, welcher ja dem Grunde und Boden zuerst die Bedeutung eines Vaterlandes gegeben hatte, vertreten und getragen. Allein der Staat, in dem sich die Idee der vollkommnen Gerechtigkeit personificirt, muß schon dieser seiner Natur nach streben, alle Glieder, die in ihm und durch ihn im lebendigen Gesellschaftsverbande stehen, zu der Bildung zu erheben und in die günstige Lage zu setzen, deren sie fähig sind, und die ihnen, ohne den übrigen Gliedern in ihren wesentlich nothwendigen Rechten zu nahe zu treten, möglicher Weise gegeben werden kann, und so ist denn die allmählige charakteristische Ausbildung und demnächstige Befreiung des Bauernstandes, in der Art, daß er selbstständig an dem freien, bewegten, innern und äußern Leben des Staats den ihm auf seiner Lebensstufe angemessenen Antheil nehmen könne, allerdings die Aufgabe des Staats, deren Auflösung zu seiner Vollendung wesentlich nothwendig ist, und es veroffenbart sich im Getöse und wüsten Geschrei der Zeitgenossen, so wie im stillen Gange der Weltgeschichte, der Drang der Nothwendigkeit, diese Aufgabe ihrer Lösung immer näher vor die Augen zu bringen, unverkennbar.

Seit einem halben Jahrhunderte etwa haben die meisten Staaten Europas nach und nach begonnen, die Aufgabe auf dem Wege der Gesetzgebung zu lösen. Einer hat im wilden Sturme der Revolution den Knoten zerhauen, und statt die Bauern zu befreien, sie vielmehr als eigentlichen Stand vernichtet, nur dem Einzelnen Ungebundenheit gebend, dem Stande

aber Sclaverei bereitend. Kein Staat aber kann sich bis jetzt rühmen, die Aufgabe gelöset, oder auch nur ihrer Lösung nahe gebracht zu haben, unstreitig, weil alle nur die materiellen Bande erkannten, und mit deren Lösung sich beschäftigten, nicht aber die geistigen, oder diese letztern in mancher Hinsicht gar widersinnig, und ihrer innern Natur geradezu widerstreitend, antasteten. Alle Staaten haben zwar wohl eingesehen, daß auch für die ethische Bildung des Bauernstandes etwas geschehen müsse, keiner aber hat bisher deutlich erkannt, daß diese eben die nothwendige Bedingung der Befreiung selbst sei, und daß die nach und nach erworbenen Stufen der Bildung erst die Grade der Freiheit bestimmen können und müssen, welche er zu ertragen fähig ist, wenn nicht die Auflösung aller bindenden Verhältnisse des Bauernstandes diesen von Unfreiheit in wahre Sclaverei stürzen soll.

Allein zweierlei erkannten die Staaten gar wohl, daß durch die Befreiung des Bauernstandes von den seinen Grund und Boden drückenden materiellen Lasten die intensive Kraft des Staates vermehrt werde, und daß durch die feindliche Stellung der beiden Stände, des Adels und der Bauern, alle organischen Theile des Staates leiden müßten.

Die Reallasten sind theils wirklich dem Ackerbau und der Kultur schädlich, wie die Zehnten, manche Servituten und die Dienste, theils drücken sie auf den Wohlstand der Bauern insofern, daß er daneben die Abgaben an den Staat nur mit Mühe aufbringen kann. Auch ist es einleuchtend, daß, wenn der Bauer die gutsherrlichen Abgaben an sich gebracht hat, von dem Grundwerth dieser letztern allein eine Menge neuer bäuerlichen Familien ansässig gemacht und ernährt werden können, oder mit andern Worten, es wird dadurch möglich, daß die einzelnen Stätte und Bauerngüter wenigstens für eine Gene-

ration getheilt werden können, ohne ihre intensive Kraft und ihre Stelle als Staatsactien zu verlieren.

Die feindliche Stellung des Adels und der Bauern gegeneinander ist aber unstreitig eine der wunden Stellen im Staatshaushalt, woran die Unruhe der Gemüther, die sogenannten revolutionairen Tendenzen, einen Anhaltspunkt gefunden haben; sie kann daher dem Staate, der bei solcher Spaltung nothwendig in seinem innern und äußern Leben afficirt werden muß, durchaus nicht gleichgültig sein, und er muß das Seinige dazu thun, um die Harmonie des Ganzen wieder herzustellen. Es ist demnach unläugbar, daß der Staat große materielle Vortheile davon haben wird, wenn die Reallasten, welche den Bauer und seinen Grund und Boden drücken, abgelöset werden.

Es stellt sich für ihn demnach die wichtige Frage: Wie kann er mit rechtlicher Berücksichtigung der Interessen der Partheien diese Verhältnisse auf dem gesetzlichen Wege lösen? — Die Regierungen haben sich bisher begnügt, alle diese bisher unauflöslichen Verhältnisse für auflöslich zu erklären, und die dabei zu befolgenden Grundsätze bekannt zu machen. Dieß Verfahren hat aber leider nicht die Wirkung gehabt, die man sich davon versprochen. Die Ablösungen sind in einer Reihe von Jahren fast gar nicht vorwärts geschritten, und eben die Erklärung der Auflöslichkeit hat die Gemüther mehr als je aufgeregt, es ist eine Unsicherheit, ein Schwanken in der Gesinnung, wie nie zuvor, und diese Verhältnisse tummeln sich im Felde der Chicane und der Prozesse in einer Weise und mit einer Erbitterung umher, wovon früher sich kein Beispiel fand. Ja, in den kleinern Staaten mitten unter uns, wo die Unauflöslichkeit noch nicht gesetzlich ausgesprochen ist, herrscht größere Ruhe, Einigkeit und Zufriedenheit, als bei uns!

Uns scheint demnach, daß der Staat in der einmal betretenen Bahn auf halbem Wege nicht stille stehen bleiben darf,

also vielmehr nicht blos die Ablösungen gestatten, und sie in der Willkühr der Partheien lassen darf, sondern selbst mit den größten Aufopferungen und Anstrengungen (die sich ja durch die demnächst gewonnenen Resultate und Vortheile hundertfach belohnen) die Wege anzeigen und die Mittel reichen muß, um die Ablöse-Gesetze mit Kraft zur Anwendung und Wirkung zu bringen.

Auf diese Ansicht uns stützend, werden wir im folgenden Abschnitte einen Plan vorlegen, wie diese Verhältnisse in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey aufzulösen sein möchten. Wir haben uns hierbei auf diese Landestheile beschränkt, weil wir überzeugt sind, daß nach Verschiedenheit der Verfassung in jedem Landestheile theilweise ein anderes Verfahren und selbst andere Grundsätze eintreten müssen. Ehe wir aber hierzu übergehen, wollen wir noch schließlich das Interesse und die positiven Vortheile der Partheien bei den Ablösungen einer Untersuchung und Betrachtung unterwerfen.

Die Gutsherren haben, sobald die Ablösungen vollendet sind, den großen Vortheil, daß ihre politische Stellung zum Volke, wie zum Staate wesentlich verbessert und gekräftigt worden ist, sie haben alsdann keine von den Bauern divergirenden Interessen mehr, sondern dieselben mit ihnen. Dieß stellt sie von selbst an die Spitze des ländlichen stabilen Prinzips im Staate, welches in dieser Zeit ohnedem als zu schwach gegen das städtische erscheint. Ihr Vermögen wird zwar äußerlich als geringer erscheinen, da sie das Obereigenthum des Grundes und Bodens scheinbar verlieren, auch statt unablöslicher Grundrenten zum Theil verzehrbare Capitalien erhalten; allein an intensiver Kraft gewinnen sie dennoch. Ihr eignes Grundvermögen wird frei von jeder störenden Servitut und Last, und das ist ein unberechenbarer Vortheil bei den Grundsätzen der jetzigen Land- und Wald-Wirthschaft. Dort, wo der Gutsherr statt

Capital, eine Grund- und Boden-Abfindung erhält, wird er diesen entweder gleich, oder durch spätern Austausch mit seinen Gütern vereinigen können, oder ihn, bei dem großen Werth, den jeder Bauer auf Grund-Eigenthum legt, leicht verkaufen können; endlich fallen ihm auch viele negative Vortheile zu; er entgeht den ewigen Vexationen und Prozessen; braucht keine Böden und Erheber zu halten, und hat den Aerger der schlecht geleisteten Dienste, und in elender Qualität gelieferten Früchte nicht ferner.

Die allgemeinen Vortheile und der Nutzen, den die Bauern nach vollendeter Ablösung haben werden, ist ebenfalls in die Augen springend. Auch ihre politische Stellung gewinnt unendlich; sie treten erst hierdurch wahrhaft selbstständig in den Staatsverband ein, und ihre Gemeindeverfassung kann sich kräftiger und eigenthümlicher ausbilden. Die abgegebenen Capitalien drücken sie nur eine bestimmte Reihe von Jahren, und spornen sie zu größerer Thätigkeit und Erwerb an. Wenn schon in seiner gegenwärtigen Lage der ordentliche und tüchtige Bauer, sobald ihn keine Unglücksfälle treffen, stets Kräfte und Gelegenheit hat, kleine Capitalien zu erwerben, die er gewöhnlich in Pfandländereien und Prozesse steckt, so hat er alsdann ein bestimmtes festes Ziel, wo der Erwerb ihm nothwendig wird, nicht bloß seiner Willkühr überlassen ist. Wenn er einen Theil seines Grundes und Bodens abgiebt, so wird er doch Gelegenheit haben, die Stücke, welche dem Gutsherrn nicht gelegen liegen, von demselben wieder zu kaufen. Dagegen gewinnt das, was er behält, außerordentlich an innerer Kraft und Güte.

Neben dieser allgemeinen Bemerkung sind nun noch die Interessen der Partheien bei den einzelnen Leistungen und Abgaben in diesen Landestheilen zu betrachten.

Zehnten. Wir haben es hier nur mit den Naturalzehn-

ten zu thun (die Sackzehnten fallen mit in die Heuer, Zehnten vom Vieh, Blutzehnten, sind hier selten und unbedeutend, und daher unter die vermischten kleinen Abgaben zu rechnen). Der Zehnte ist die den Ackerleuten am meisten verhaßte Abgabe. Er muß seinen Fleiß, seine Sorge und den Lohn seiner schweren Arbeit von dem Orte selbst, wo er bei der Arbeit so manchen sauren Schweißtropfen verloren hat, sich vor seinen Augen und Händen fortnehmen lassen, und zwar von Jemandem, der hier erntet, wo er nicht gesäet und gearbeitet hatte. Nur eine höhere Idee, wie dieß früherhin der Zusammenhang der Zehnten mit der Kirche war, konnte hiemit aussöhnen. Allein für den Zehntherrn hat der Zehnte einen bedeutenden Werth, er erhält die Frucht in der Güte und Qualität, wie sie auf dem Felde steht, ist also keinen Vexationen über Schlechtigkeit derselben unterworfen; besitzt er ein Gut in der Nähe, so ist das Zehntstroh von großem Werth für dasselbe, welches er sonst nur durch die künstlichen Mittel neuerer Landwirthschaft zu ersetzen vermag.

Der Staat hat bei der Ablöse der Zehnten ein bedeutendes Interesse. Derselbe ist der Kultur anerkanntermaaßen durchaus schädlich, dergestalt, daß man eigentlich nicht begreift, wie ein Acker, dem man seit einem Jahrtausende jährlich einen so bedeutenden Theil seiner Kraft ohne Erstattung entzieht, noch Früchte tragen kann. Die Ablösung der Zehnten erscheint für die Bauern und den Staat höchst vortheilhaft, für den Zehntherrn keineswegs, und nur die höhere Rücksicht der Vortheile, welche durch die Auflösung aller Realverhältnisse mit den Bauern ihm in politischer Hinsicht zuwachsen, können ihn bewegen, freiwillig und gern sich diese Ablöse gefallen zu lassen.

Dienste. Wir haben im ersten Abschnitte angeführt, daß in diesen Ländern die Dienste gar nicht häufig sind. In den meisten Orten braucht jeder Hausbesitzer nur 3 — 4 — 5 — 8

Dienste im Jahre zu leisten, dazu liegen die Güter, woran sie pflichtig sind, entweder im Dorfe oder nahe bei; uns ist kein Fall bekannt, wo der Dienstpflichtige, wie im eigentlichen Westphalen sehr häufig, 3 — 4 Stunden zu gehen oder zu fahren brauchte, um in den Dienst zu kommen. An solchen Orten ist der Dienst dem Bauer natürlich durchaus nicht eigentlich drückend und lästig. Dieß wird er aber allerdings an den wenigen Orten, wo der Wochendienst (52 Tage) gebräuchlich ist; jedoch ebenfalls keinesweges in dem Grade, als ein blos theoretischer Oekonom meinen möchte. Die ganze Wirthschaft ist einmal seit undenklichen Jahren darauf eingerichtet, und wir haben durchaus nicht gefunden, daß der Ackerbau an diesen Orten mehr vernachlässigt sei, als an denen, wo nur weniger oder gar kein Dienst ist. Auch hat sich uns die Bemerkung aufgedrungen, daß an den Orten, wo in westphälischer Zeit der Dienst in eine Geldrente verwandelt worden, oder gar an denen, welche ihn in jener Zeit streitig gemacht, und sich bis jetzt in voller Freiheit davon erhalten, keinesweges der Ackerbau sich gebessert, das Zugvieh vermindert und die Industrie zugenommen hat. Was nun die kleinen Leute betrifft, die keinen Acker haben, die Brinksitzer, Tagelöhner, denen der Handdienst obliegt, so ist dieser nur für die wenigen Dorfs-Handwerker zuweilen lästig, nicht aber für die Uebrigen. In den hiesigen Dörfern ist keineswegs eine solche lebendige Industrie, daß der Tagelöhner täglich seine Arbeit und seinen Lohn fände. Zu Hause aber thut und arbeitet er in der Regel nichts, er verzehrt vielmehr; es gereicht ihm daher durchaus nicht zum Schaden, wenn er in den Dienst geht, wo er freies Essen, auch meist noch sogenannte Pröven (Brod, Butter, Speck, Käse), zuweilen einige Pfennige baar Geld erhält. Wenn man dann noch dazu bedenkt, daß er, zwar mißbräuchlich, aber doch fast allgemein, sobald er selbst ein Tagelohn gefunden, seine Frau

oder halberwachsene Kinder in den Dienst schickt, und diese, die sonst nichts verdienen würden, hier doch gesättigt werden und etwas verdienen, so möchte man den Handdienst im Allgemeinen hier im Lande keinesweges zu den drückenden Lasten, welche dem Bauer obliegen, rechnen können. Dennoch ist er ihm innerlich tief verhaßt; er drückt sein Gefühl mehr, als eine hohe Abgabe. Er ist nicht unempfänglich für die Ideen der neuern Zeit geblieben; er findet sein Selbstgefühl verletzt, und die Freiheit und Würde seines Innern durch das Muß, den Zwang, beleidigt; er fühlt sich, wie das wilde Thier, im Käficht. Derselbe Knecht, der treu, redlich und mit Anhänglichkeit für Jahreslohn gedient, zeigt sich, sobald er einen eignen Heerd gebauet, träge, tückisch und widerspenstig, wenn er in den Dienst muß. Der Dienst verdirbt den Charakter der Bauern, darum muß er abgelöset werden; das Wie? ist aber nicht ganz leicht zu beantworten. Der Bauer kann nehmlich mit Vortheil kein Geld-Capital für den Dienst geben; der Dienst ist ihm lästig und unangenehm, aber er ist keine Abgabe für ihn. Ein Capital, welches er für die Ablösung geben soll, ist daher in seinen Augen, und auch wirklich nach seinem jetzigen moralischen und physischen Zustande, ein reiner Verlust. Auf der andern Seite aber sind die Dienste für den Dienstherrn nur von sehr geringem Nutzen. Ehemals, wo die Population geringer war, wo noch nicht diese Masse von Tagelöhner-Familien sich in den Dörfern angesiedelt hatte, konnte eine große Guts-Oekonomie kaum ohne Dienste bestehen. Jetzt ist es hier im Lande ganz anders. Man findet sogar, daß der Wirthschaftsbetrieb auf den Gütern, die blos durch Tagelöhner bearbeitet werden, rascher und kräftiger ist, als da, wo er größtentheils durch Dienste geführt wird. Die Spanndienste zumal erscheinen nirgends als nothwendig. Alle hiesigen Oekonomien können ohne sie recht gut und ganz ohne wesentlichen Nach-

theil bestehen. Die Handdienste sind allerdings während der Heu- und Frucht-Ernte von Wichtigkeit; allein durch die Aufhebung des Dienstzwanges ist dieser große Vortheil höchst unsicher geworden. Uns sind viele Fälle bekannt, daß auf großen Oekonomien zur Heuzeit 1 — 200 Dienste auf einen Tag bestellt waren, und sie nun fast alle ausblieben. Die Arbeit des Hauens ist bekanntlich so dringend, daß Stunden des Verzugs ungemeinen Schaden bringen können; alles war auf die Hülfe der Dienste vorbereitet, das Gemüse schon den Tag zuvor gereinigt, das Brod gebacken rc. Eine angemessene Anzahl Tagelöhner war in dem Augenblicke und bei der allgemeinen Nothwendigkeit der Heuarbeit gar nicht zu erhalten. So hatte der Oekonom durch das Ausbleiben der Dienste an jenem Tage einen außerordentlichen Schaden! Entschädigungsklagen, die in solchen Fällen demselben übrig blieben, sind lästig, und können auch nicht zum Ersatz des in solchen Fällen oft ganz unberechenbaren Schadens führen. Die Ablösung des Dienstes ist daher auch dem Gutsherrn durchaus wünschenswerth. Das Interesse der Partheien an der Ablösung trifft hier auch mit dem des Staats überein. Er kann den Verderb der Moralität und des Charakters der Bauern, und die steigende Erbitterung der Partheien, welche eben bei der Dienstleistung stets neue Nahrung findet, nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, und muß, da die Partheien selbst den lebhaftesten Wunsch hegen, das Verhältniß aufzulösen, die Mittel und Hülfen reichen, um dieß auf die schnellste, leichteste und wohlfeilste Art zu Stande zu bringen.

Heuer, (auch Pacht- oder Zinns-Korn genannt). Dieß ist die am allgemeinsten verbreitete Abgabe. Nicht blos von bäuerlichen Grundstücken wird sie entrichtet, sondern auch auf den meisten städtischen, und selbst auf vielen Theilen adlicher Güter, welche in den letzten Jahrhunderten dazu acquirirt worden, haftet sie. Sie ist hier das Criterium der Gutsherrschaft;

es streitet die Präsumtion dafür, daß das Grundstück, wovon sie entrichtet wird, dem gutsherrlichen Nexus unterworfen sei. Diese Abgabe hat für den Bauer an sich nichts gehässiges, und er hat nur in sofern ein Interesse, sie abzulösen, als er dadurch die intensive Kraft seines Grundvermögens verbessert, wie Jemand, der seine Schulden bezahlt.

Für die Gutsherren hat die Ablöse der Heuer den Vortheil, daß er den Vexationen, schlechte Früchte annehmen zu müssen, und den ewigen Prozessen über Rückstände aus dem Wege geht. Der Staat hat bei der Ablöse den Vortheil, daß in Zeit der Noth die bisher mit Heuer beschwerten Grundstücke mit höheren Abgaben belastet werden können; dagegen aber ist auch wohl zu beachten, daß die Heuerböden die natürlichen Kornmagazine des Landes sind, von denen man wohl behaupten kann, daß der Ausfall eines Jahrs dort immer aufgespreichert liegen bleibt. Wir glauben, eine der Hauptursachen, warum wir 1802, 1804, 1805, 1816, 1817 wohl eine Theurung, aber keine Hungersnoth in Norddeutschland gekannt haben, in diesen natürlichen Magazinen suchen zu dürfen.

Weder die Partheien also, noch der Staat haben ein sehr lebendiges und nahes Interesse, die Heuer sogleich abzulösen, sie würde demnach von allen Abgaben die letzte an die Reihe zur Ablösung kommen, und der Staat könnte sich vorläufig begnügen, die Grundsätze, wonach diese geschehen sollte, auszusprechen, die Zeit übrigens der Willkühr und den Kräften der Partheien überlassend.

Die vermischten und kleinen Abgaben. Sie sind in zwei Klassen zu theilen. Die reinen Geldabgaben. Wenn man das Dienstgeld, welches eigentlich nicht hierher, sondern unter die Dienste selbst zu rechnen ist, nicht mit aufführt, so sind die übrigen in quanto sehr unbedeutend. Die Ablöse derselben ist für die Partheien sowohl, wie für den

Staat vortheilhaft, wie dieß in die Augen springt. Kleine Natural-Abgaben, Hühner, Eier, Gänse, Garn etc. Diese Abgaben sind unbedeutend und dem Bauer nicht drückend, ihre Anzucht oder Verfertigung kostet ihm wenig oder nichts, er würde sie verzehren oder verthuen, wenn er sie nicht abgeben müßte. Eine Capital-Ablöse kann ihm daher nicht wünschenswerth sein. Dem Gutsherrn, der auf dem Lande wohnt, sind diese Naturalien, die er nicht in solcher Menge anziehen und erhalten kann, und die ihm der Verpflichtete nicht anders, als in der Qualität geben kann, wie die Natur sie hervorgebracht, in seiner Haushaltung sehr angenehm. — Der Staat hat kein specielles Interesse bei der Ablösung dieser Kleinigkeiten, und würde sich daher begnügen können, die Grundsätze derselben festzusetzen. Sie eignen sich ihrer allgemeinen und fast gleichmäßigen Verbreitung halber, wie wir in den Ablöse-Vorschlägen weiter unten ausführen werden, recht gut zu Ausgleichungsmitteln bei der Auseinandersetzung.

Dieß wären im Allgemeinen die Abgaben und Leistungen der Verpflichteten gegen den Gutsherrn. Ihnen gegenüber stehen nun aber auch die Rechte derselben an dessen Grundeigenthum. Es sind dieß theils Huth- und Weide-Gerechtsame auf den Aeckern, Wiesen und in den Waldungen der Gutsherren, theils Holzungsgerechtsame in diesen letztern.

Da es gar nicht zweifelhaft ist, daß diese Gerechtsame den Verpflichtungen als Rechte correspondiren, und daher einen Theil des gutsherrlich-bäuerlichen nexus bilden, so können die Gutsherren mit Recht verlangen, daß auch diese Gerechtsame aufgelöset werden und zur Computation kommen. Allein im Laufe der Jahrhunderte haben sich die Verhältnisse hiebei sehr verwirret. Die Grenzen der alten Gemeinde-Marken sind gänzlich verwischt, namentlich weiß Niemand mehr, zu welchen Marken die Holzungen gehören, nur in der Huthberechtigung

haben sich noch, wiewohl auch nicht sichere, Spuren dieser Grenzen erhalten. Häufig hat ein Gutsherr seinen Wald verkauft, allein das Recht der Huthung seiner Dorfs-Insassen ist geblieben, und der Ankäufer hat es mit übernehmen müssen; da kommt es denn oft, daß der Gutsherr des Dorfs kein Holz besitzt, worin seine Dorfs-Insassen berechtigt sind, wohl aber sein Nachbar, der kein gutsherrliches Recht über dieselben zu hüthen hat. *) Hier kann demnach, wenn nach Grundsätzen strenger Gerechtigkeit abgelöset werden soll, nur das corpus der Gutsherren gegen das corpus der Verpflichteten auftreten, und der nexus muß zuerst im Ganzen und auf einmal im Lande aufgelöset werden, alsdann aber müssen die Einzelnen sich auseinandersetzen.

Diesen Satz im Auge haltend, werden wir uns im folgenden Abschnitte, in den Vorschlägen zur Ablösung, über die Grundsätze des Verfahrens aussprechen. Jetzt haben wir aber zuvörderst das Interesse der Partheien an dem Gegenstande selbst, so wie an der künftig zu bewirkenden Ablösung zu betrachten.

Die Huth- und Weide-Gerechtsame. Die Bauern haben Dorfs- und Gemeinde-weise durchgängig in den meisten Holzungen der alten Mark das Recht der Huthung mit Pferden, Rindvieh, häufig auch mit Schweinen, außer der Mastzeit.

*) Von unzähligen Fällen liegt uns ein urkundlicher vor Augen: Die Familie von Harthausen besaß bis ans Ende des 16ten Jahrhunderts das Amt und die Gutsherrschaft von Bredenborn, und vertauschte diese, jedoch mit Beibehaltung der darzu gehörigen Holzungen (Masterholz, Bollkasten ꝛc.), damals an den Fürsten gegen die Burg Voerden. Die Dorfs-Insassen in Bredenborn besaßen als solche die Huth- und Holzungs-Gerechtsame in den von Harthausenschen Holzungen, und in dem Tauschvertrage ist eigens stipulirt, daß ihnen diese verbleiben sollte, ohngeachtet sie in die Gutsherrschaft des Fürsten und späterhin in die des Domcapitels übergingen.

Sehr oft haben sie diese Gerechtigkeit auch auf den Brachäckern, und nach der Ernte in der Stoppel auf allen oder den meisten Aeckern des in der Mark liegenden adlichen Guts, zuweilen, doch seltener, auch in den Wiesen desselben nach der Heu- und Grummet-Ernte, wogegen denn auch dem adlichen Gute das Recht der Huthung auf allen Grundstücken der Dorfs-Feldmark in gleicher Art zusteht. Die Schafhuth- und Pirch-Gerechtigkeit ist dagegen hier überall ursprünglich ein Vorrecht des ächten Eigenthums, und wird also da, wo sie auf dem bäuerlichen Grundstücke ausgeübt wird, als Ausfluß der Gutsherrschaft rechtlich angesehen. Allein an den vielen Orten, wo im Mittelalter die alten Haupthöfe eingegangen sind, haben die Gutsherren entweder den Gemeinden oder einzelnen Meiern die Schaafhuth-Gerechtsame, anfangs wohl widerruflich, später meist meierweise gegen eine bestimmte Pachtvergeltung (Triftgeld, Trifthammel, Schaafheerdegeld &c.), überlassen.

Was nun die Huth mit Pferden und Rindvieh betrifft, so ist diese Gerechtsame dem Bauer eher schädlich als nützlich. Es ist bekannt, daß, wo Schaafe mit anderm Vieh zusammen auf derselben Fläche weiden, dieses ohnedem fast gar kein oder nur kärglich Futter findet; nun hat aber außerdem das Hüthen der Pferde und des Rindviehes noch wirkliche positive Nachtheile. Fast kein Dorf hat hier eigne Pferde- und Kuh-Hirten, sondern die Kinder und Weiber treiben, trotz allen Polizei-Verboten, die Kühe einzeln ins Holz, sie verlieren selbst dabei ihre Zeit mit Nichtsthun, werden sittenlos, das Vieh aber läuft den ganzen Tag umher, ohne eigentlich satt zu werden, verträgt den Dünger und giebt nur wenig Milch. Wenn die Pferde den ganzen Tag gearbeitet haben, so werden sie des Nachts ins Holz getrieben, woraus sie den Morgen hungriger und kraftloser zurückkommen, als sie hineingezogen waren. Dazu giebt dieß Einzelnhüthen die Gelegenheit zu ewi-

gen Huthungsfreveln in den Schonungen. Wir kennen Gemeinden, deren Mitglieder binnen Jahresfrist wegen solcher Huthungsfrevel beim Polizeigerichte um mehr als 200 rthlr. gestraft worden sind, und das übersteigt in diesem speciellen Falle den wahren Werth der jährlichen Nutzung gewiß um das Vierfache. Das Verbot der Pferdehuthung in den Holzungen ein für allemal würde den Bauern, statt ihnen etwas zu entziehen, geradezu nützen. Eben so würde für die größeren eigentlichen Bauern das Verbot der Rindviehhuthung nicht schädlich sein. Sie würden gezwungen sein, mehr Futterkräuter zu bauen, würden durch Vermehrung des Düngers ihren Acker, und durch Zuhausebleiben und thätige Arbeit ihre Sitten und Vermögen verbessern. Nur für die kleinen Leute, die Brinksitzer und Tagelöhner, ist die Huthgerechtsame der Kühe von Wichtigkeit. Wenn die Kühe auch nicht satt werden, so leben sie doch, und schon die bloße Erhaltung einer Kuh ist für solche kleine Haushaltungen von großem Vortheile. Wir müssen unsere Ueberzeugung aussprechen, daß die Ablöse der Pferdehuth unbedingt, die der Kühe für die eigentlichen Ackerbauer ebenfalls, und für die kleinen Leute unter gewissen Bedingungen vortheilhaft ist.

Die Huth mit Schweinen in den Waldungen ist seltener, auch, da sie nur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Hirten möglich ist, unschädlicher, allein sie ist doch nicht zum Bestehen des Bauernhaushalts nothwendig, wie die des Rindviehs bei den kleinen Leuten; daher ist ihre Ablöse gegen Entschädigung den Berechtigten nicht schädlich. Ist Mast in den Wäldern vorhanden, so ist die Schweinehuth ausgeschlossen, und sie wird meist vom Eigenthümer selbst benutzt, oder verpachtet; doch giebt es auch wohl Mastberechtigte. Daß diese Berechtigung kein nothwendiges Requisit des Bauernhaushalts sein, und ihrer Ablösung daher nichts entgegen stehen kann, ist einzusehen, da oft in mehreren Jahren keine Mast vorhanden ist.

Die wichtigste Huth=Berechtigung ist die der Schaafe. Wir haben oben angeführt, daß sie größtentheils in den Händen der Gutsherren selbst ist; doch giebt es, wie gesagt, auch Gemeinden und einzelne Bauern, die sie meierweise gegen eine Recognition unterhaben. Diese Berechtigung hat von jeher, und in gegenwärtiger Zeit mehr als je, in alle unsere landwirthschaftlichen Institutionen auf das tiefste eingegriffen, so daß man bei ihrer Ablöse nur mit der größten Vorsicht zu Werke gehen darf. Nothwendig für den Bauernhaushalt können wir diese Berechtigung nirgends anerkennen, eben weil nur wenige sie besitzen, und das nicht einmal solche sind, die große Massen Bergländereien haben, welche nur durch den Pirch in Kultur zu erhalten sind. Allein durch das Niederlegen der kleinen grobwolligen Landschäfereien wird die ganze Provinz einen bestimmten, empfindlichen, kaum zu ersetzenden Verlust leiden, und es ist zweifelhaft, ob sich durch die Ablösung so bedeutende Vortheile herausstellen, daß jener aufgewogen wird. Die Schaafhuth ist in den Waldungen minder schädlich wie alle übrigen Huthberechtigungen, eben weil sie stets unter Aufsicht eines verantwortlichen Hirten ausgeübt wird. Die möglichen Nachtheile aber, welche ihre große Uneingeschränktheit der Holzkultur in den Weg legen möchte, könnten leicht durch geschärfte Polizeigesetze gehoben werden. Man dürfte hierbei nur den richtigen Grundsatz streng im Auge behalten, daß der Holzgrund für den Wuchs des Holzes, nicht für die Huth, da ist. Was nun umgekehrt die Ablösung der gutsherrlichen Schaafhuth von den Aeckern der Bauern betrifft, so erscheint sie nicht unbedingt zweckmäßig. Zuerst würde sie unstreitig die großen Guts=Oekonomien in einem ihrer Hauptzweige wesentlich derangiren, dann findet sich häufig in der Lage der Grundstücke eine große Schwierigkeit; an vielen Orten liegen nehmlich die Gutsäcker mitten zwischen denen der Bauern, dergestalt,

daß man mit der Heerde gar nicht zu denselben kommen kann, ohne über diese zu ziehen. Endlich ist die Ausübung der Schaafhuthgerechtsame der Bebauung des Ackers an sich durchaus nicht schädlich.

Dieß alles erwogen, sind wir daher der Meinung, daß die Ablösung der Schaafhuthgerechtsame hieselbst vorläufig weder den Partheien noch dem Staate angenehm und nützlich sei, und bis auf eine andere Zeit suspendirt werden könne. Dagegen scheint die Theilung und Auseinandersetzung der einzelnen Schaafhuthberechtigten als durchaus angemessen und nützlich, wobei natürlich darauf gesehen werden müßte, daß jedem die Berechtigung möglichst auf seinem Eigenthume zugetheilt würde. Nur bei der Anlegung neuer Wirthschaften, Vorwerken und Bauernwohnungen (als Abbau der Dörfer) müßten die Ablösungen für Haus- Hof- und Garten-Plätze unbedingt erlaubt sein.

Die Holzungsgerechtsame der Gemeinden und einzelner Bauern in den Waldungen der Gutsherren sind theils auf ein bestimmtes Deputat gerichtet, theils sind es unbestimmte Gerechtigkeiten auf Raff- und Lese-Holz, unfruchtbares Holz, Stücken zu rotten, Laub zu sammeln ꝛc. Das Holz ist ein nothwendiges Bedürfniß des Lebens, man muß es entweder selbst haben, oder für Geld erhalten können. In einer an sich so holzreichen Gegend, wie die hiesige, kann die Gefahr, es nicht für Geld haben zu können, eigentlich nie eintreten, daher kann von der Nothwendigkeit dieser Berechtigungen für den Bauernhaushalt nicht die Rede sein, um so mehr, als sich hieselbst eine Menge Gemeinden finden, welche weder eigenes Holz, noch solche Berechtigungen besitzen.

Die Berechtigung auf ein bestimmtes Quantum Deputat-Holz ist daher, wie jede andere bestimmte Rente, leicht zu berechnen, nnd die Ablösungssumme festzusetzen. Schwieriger ist

die Ausmittelung der übrigen Berechtigungen. An sich sind die meisten derselben dem Walde gar nicht schädlich, und die Gutsherren würden gar keinen Schaden bei ihrem Fortbestehen haben; allein der unberechenbare Schaden ist dabei, daß das Eigenthum nicht geschützt werden kann und unsicher wird. Hat der Bauer das Recht, ins Holz zu gehen, und gewisse Gerechtsame auszuüben, so bleibt er nie bei diesen stehen, er dehnt sie stets aus, ja er nimmt geradezu fort, was er ohne Gefahr glaubt fortbringen zu können, er verdirbt und ruinirt das Holz, um es in die Cathegorie seiner Berechtigung zu bringen. Es ist dem Eigenthümer ganz ohnmöglich, eine strenge Aufsicht zu führen, denn es thäte fast Noth, bei jedem Baum einen Förster anzustellen. Die Hauptursache des immer näher rückenden völligen Ruins der hiesigen Waldungen, die Ursache der ungeheuren Administrationskosten und der dennoch ganz unglaublich vielen Holzexcesse ist lediglich in diesen Berechtigungen zu suchen. Der Morgen bestandenen Waldbodens gewährt dem Eigenthümer in der hiesigen Provinz nach Abzug aller Kosten durchschnittlich jetzt nicht den reinen Ertrag, den er gewähren würde, wenn er gänzlich abgeholzt wäre, und nur zur Schaafhuth liegen bliebe. So lange diese Holz- und Huth-Berechtigungen auf dem Waldboden ruhen, kann die Kultur des Holzes nur kümmerlich gedeihen, denn die Bauern sehen in ihr nichts als eine folgenreiche Beschränkung ihrer Rechte, und arbeiten ihr daher auf alle mögliche Weise entgegen. Die Holzeigenthümer und der Staat haben daher das größte Interesse, die Ablösung dieser Gerechtsame auf das lebhafteste zu wünschen. — Für den eigentlichen größeren Bauer haben die kleineren Holzberechtigungen, so lange sie in den gemessenen Schranken bleiben, keinen reellen Werth, er kann in seiner Ackerwirthschaft mehr verdienen, als wenn er Raff- und Lese-Holz sammelt. Für die kleineren Leute sind dieselben zwar von Bedeutung, allein

sie werden sie, trotz der Ablösung, nicht verlieren; denn kein Waldeigenthümer wird den armen Leuten die Erlaubniß, das Raff- und Lese-Holz zu sammeln und Stücken zu rotten, versagen; statt dem Walde schädlich zu sein, ist das Fortschaffen derselben vielmehr nützlich. Allein damit stets eine strenge Aufsicht und Controlle möglich bleibt, darf es nie eine Gerechtigkeit werden. Wir müssen uns daher für die unbedingte Ablösung der Holzungsgerechtsamen aussprechen.

Sobald nun auf diese Art alle störenden, lästigen und für die jetzige Zeit nicht mehr passenden Abgaben, Dienste und Servituten aus unserer Agrar-Verfassung ausgeschieden sind, stellt sich die Frage sehr natürlich: Welche Form und Gestaltung wird dieselbe alsdann haben und annehmen, und welche Veränderungen im geselligen Zustande und in der Bedeutung und Stellung der Stände zu einander stehen uns dann nothwendig bevor?

Es kann nicht unsere Absicht sein, diese Frage, deren Beantwortung einer verhüllten Zukunft angehört, hier genau zu erörtern, noch weniger, dem Staate einen Weg vorschreiben zu wollen, den er casu quo einschlagen soll, ehe wir noch wissen, was seine nächste Absicht ist. Aber einige Bemerkungen mögen uns erlaubt sein, welche auf unsere Ablösungsvorschläge einen bestimmten Einfluß üben könnten.

Unsere bisherige Agrar-Gesetzgebung kann zwei von einander im Prinzipe gänzlich abweichende Zwecke und Zielpunkte im Auge haben; entweder sie wird nach und nach alle bindenden Verhältnisse der beiden Stände, des Adels und der Bauern, so wie des Grundes und Bodens selbst, völlig auflösen; oder sie will nur alles Störende und Lästige, so wie das moralisch

Todte und Faule, ausmerzen, die Verfassung selbst aber in ihren noch lebendigen und organischen Theilen erhalten.

Im ersten Falle müssen sich eine ganz neue Verfassung, neue Verbindungen und ein neuer geselliger Zustand bilden, das Grundeigenthum wird völlig mobil, und in den großen Weltverkehr als Waare eintreten, und muß dem zufallen, der es am höchsten benutzen kann. Es scheint, als wenn wir dann nur sehr große Oekonomien und Gartenkultur sehen werden. Kann der Adel alsdann durch erhaltende Maaßregeln sich im Besitz der großen Güter erhalten, so kann es nicht fehlen, daß er als der Meistbeerbte, und dem auf dem Lande die meiste Intelligenz beiwohnt, auch den größten Einfluß auf die kleinen, armen und ungebildeten Grundbesitzer ausüben muß.

Im zweiten Falle würde der Staat wohl vorzüglich zwei Theile der alten Verfassung im Auge behalten müssen, und ihnen eine zeitgemäße Form und Bildung geben; das wäre das Clientelar-Verhältniß der Bauern gegen den Adel, und das Festhalten der fideicommissarischen Eigenschaft des Ackers der Bauern. Jeder, der mit eignem unbefangenen Auge unsere hiesigen Bauern beobachtet hat, muß eingestehen, daß sie bei ihrem jetzigen Kulturzustande weder fähig sind, in ihren eignen Verhältnissen völlig selbstständig auf eignen Füßen zu stehen, noch daß sie wohl gar kräftig in das allgemeine Staatsleben eingreifen, und die Stelle dort einnehmen könnten, die die Natur und Zeit ihnen angewiesen zu haben scheint. Es bleibt demnach nichts übrig, als sie bis zu ihrer dereinstigen Mündigkeit einer wohlwollenden und fürsorgenden Vormundschaft zu unterwerfen.

Der Staat hat nun die Wahl, diese Vormundschaft den großen Gutsbesitzern, wie früher, zu lassen, und sie nur von neuem zu organisiren, oder sie seinen eignen besoldeten Beamten anzuvertrauen, wie dieß zum Theil jetzt schon der Fall ist.

Wählt der Staat dieß letztere, so wird er selbst am besten wissen, die Sache einzurichten. Sollte er aber das erstere vorziehen, so müssen wir das Interesse der Partheien dabei in Erwägung bringen. In einem Dorfe, in dessen Marken ein großes Gut liegt, hat der Besitzer desselben schon als der Reichste und Verständigste, wenigstens Gebildeteste, wenn ihn nicht entgegengesetzte Interessen den übrigen Bewohnern gegenüberstellen, einen überwiegenden Einfluß auf alle. Dieser Einfluß schmeichelt aber nicht blos seiner Eitelkeit, er ist ihm auch bei der Lage und Stellung seines Guts vom höchsten Interesse. Dem Adel muß daher von sehr großer Wichtigkeit sein, und es muß seine Stellung im Staate ungemein befestigen, wenn ihm, obgleich ihn keine Real-Interessen an den Bauer mehr binden, das Patronatsverhältniß über dieselben anvertrauet bleibt. Damit aber der Bauer nicht blos die Namen der Abhängigkeits-Verhältnisse wechselte, vielmehr nach und nach für sein Privat- wie für das Staats-Leben eine ihm angemessene eigenthümliche und charakteristische Ausbildung erhielte, müßte vor allem aus den noch vorhandenen Elementen eine freie, selbstständige Gemeinde-Verfassung geschaffen werden, worin zwar dem Gutsbesitzer die Leitung und Execution, den Gemeindegliedern selbst aber die Anordnung und Entscheidung anvertraut sein müßte. In wiefern dieser Gemeinde-Obrigkeit die Polizei und selbst ein Theil einer Gerichtsbarkeit beizulegen sein möchte, bedarf dann einer tiefen und gründlichen Prüfung.

Der Staat hat nicht nöthig, sich schon jetzt über den Weg auszusprechen, den er einschlagen soll; allein es wäre sehr wünschenswerth, daß er über ein Verhältniß sich durch ein Gesetz äußerte, welches demnächst auf ein oder die andere Art zur Sprache kommen muß; dieß ist die gegenwärtige Stellung der adlichen Güter zu den Dörfern.

In früherer Zeit waren die Dörfer und ihre Vorsteher von dem adlichen Gute und dessen Gerichte abhängig, ohne jedoch ihre Selbstständigkeit verloren zu haben. In westphälischer Zeit wurde die Sache ohne weiteres umgekehrt. Das adliche Gut ward dem Dorfsvorsteher untergeordnet, und dieser zu einem Staatsbeamten erhoben. In der westphälischen Zeit war das Ganze deshalb weniger auffallend, weil der Gutsbesitzer fast überall selbst zum Maire ernannt ward. Dieß ist jetzt größtentheils nicht mehr der Fall, und die Inconsequenz der ganzen Anstalt tritt mit jedem Tage schärfer hervor und wird drückender. Zu geschweigen, daß das persönliche Verhältniß denn doch wirklich unwürdig und unanständig erscheint, wenn der Herr Vorsteher, der Staatsbeamte, heute dem adlichen Gutsbesitzer befiehlt, und ihn zu Reihe- und Communal-Diensten bestellt, und morgen für denselben, als seinem Dienstherrn, persönlich Mist aufladen und pflügen muß, so ist das Real-Verhältniß selbst, worin Gut und Dorf mit einander stehen sollen, höchst schwankend und ungewiß. Die westphälichen Gesetze haben es nehmlich dunkel und zweideutig gelassen, ob die Vereinigung blos administrativer oder wirklich organischer Natur sein soll. In westphälischer Zeit ward im gemeinen Leben das erstere angenommen; gegenwärtig nimmt unsere Regierung, welche sich an den Geist der französischen Gesetzgebung, woraus Westphalen es aufgenommen hat, hält, das letztere an. Dieß führt zu einem merkwürdigen gesetzlichen Resultate: Gehört das Gut organisch zur Gemeinde, so nimmt es auch Antheil an dem Gemeindevermögen, und würde bei einer etwaigen Theilung desselben einen großen Theil, oft mehr als ⅓ oder die Hälfte, von den Holzungen derselben und den Gemeinde-Angern erhalten, woran es früher nicht den mindesten Anspruch hatte. Die Gemeinden verlieren hiernach auf die unschuldigste Art von der Welt einen großen Theil ihres Eigenthums. Uns liegen

Entscheidungen der Königlichen Regierung in Minden vor, welche diese Ansicht unumwunden aussprechen.

Es liegt im lebhaftesten Interesse beider Partheien, daß diesem Unwesen durch ein Gesetz ein Ziel gesteckt werde. Die Gemeinden können diese Theilnahme an ihrem Eigenthume mit Recht ablehnen, und der Gutsherr ebenfalls mit Recht verlangen, daß sein Gut entweder gänzlich von der Gemeinde getrennt werde, in sofern der Staat für künftig alle Verhältnisse zwischen ihm und seinen Bauern aufgelöset haben will, oder soll dieß nicht geschehen, daß seinem Gute eine andere und würdigere Stellung im Gemeinde-Verbande angewiesen werde.

Vorschläge

zur Ablösung der auf dem Grundeigenthum haftenden lästigen Abgaben und Verbindlichkeiten.

Wir haben im vorhergehenden Abschnitte gezeigt, wie wünschenswerth die Ablösung der gutsherrlichen Abgaben und Dienste, so wie die Befreiung des Grundes und Bodens von allen drückenden und beschränkenden Servituten und Gerechtigkeiten sowohl für die Partheien, wie für den Staat sein wird. Wir wollen uns nunmehro mit der Frage beschäftigen, auf welche Weise dieser dringende Wunsch realisirt werden könnte.

Die meisten Regierungen Deutschlands sind der Befriedigung dieses Wunsches dadurch entgegen gekommen, daß sie die frühere Unauflöslichkeit dieser Verhältnisse für auflöslich erklärt, und Ablösungs-Ordnungen erlassen haben. Allein die Wirkung hievon ist bis jetzt nur sehr gering gewesen, und es scheint auch

nicht, als ob künftig in vorgeschriebener Art der Zweck erreicht werden möchte.

Die meisten Gesetzgebungen haben es zu sehr in der Willkühr der Partheien gelassen, ob sie ablösen wollen oder nicht, und die sich dem französischen System am meisten näherenden (z. B. die Westphälische, Bergische, Darmstätter) sogar lediglich in der Willkühr der einen, nehmlich der Bauern.

In Preußen ist im Gesetz vom 20sten April 1825 eine Ablösungsordnung für die Provinzen diesseits der Elbe versprochen, und über einen Entwurf derselben auf den Provinziallandtagen diskutirt worden.

Dieselbe wird, dem ganzen Gange unserer Gesetzgebung nach, nur generell die Grundsätze aussprechen, sich vermuthlich aber vor den übrigen deutschen Ablösungsordnungen auszeichnen, daß der Grundsatz der Reziprozität darin festgestellt wird, so daß nicht blos dem Verpflichteten, sondern auch dem Berechtigten das Recht auf Ablösung anzutragen zugesprochen wird.

Ein Gesetz ist nur dann organisch und vollendet zu nennen, wenn dabei die Mittel angegeben und gereicht werden, um es in volle Wirkung zu setzen und auszuführen.

Da das Interesse des Staats und der Partheien gleich groß ist, die Ablösungen zu Stande zu bringen, so würde es jetzt in der Konsequenz unserer Gesetzgebung liegen, nicht blos die Grundsätze anzugeben, wie abgelöset werden **kann**, sondern diese Ablösung gradezu von oben herab zu gebieten, und die Ausführung dieses Gebots anzuordnen.

Allein die Schwierigkeiten, ein solches Gebot allgemein und in allen Gegenden rasch durchzusetzen, sind sehr groß, und leuchten jedem Unbefangenen ein. Welche Weitläufigkeiten und verwickelte Streitigkeiten würden sich schon bei nicht friedlichen Partheien, und welche dadurch verursachte unendliche Kosten ergeben!

Wollte man die Ablösungen mit Zwang rein auf ein Geldkapital stellen, wie wäre dieses ungeheure Capital zu schaffen, da man für 10 Quadratmeilen Land gewiß ein Capital von einer Million Thaler nöthig haben würde.

Aber gesetzt auch, das Capital fände sich, da es eigentlich größtentheils nur nominell da zu sein brauchte, indem die den Gutsherren zufließenden Capitalien unmittelbar, oder durch die dritte Hand, den Ablösenden eben zur Ablösung wieder zuströmen würden, ist denn dem Bauernstande durch die Capital-Ablösung wesentlich geholfen, ist er nicht vielmehr auf das äußerste dadurch in seiner ganzen Existenz gefährdet? Vermag er bei vielleicht wieder zu erwartenden niedrigen Preisen seiner Producte die Geldzinsen eher zu schaffen, als die Naturalprästationen zu leisten? Wird er nicht in die noch weit härtere Leibeigenschaft seiner Gläubiger fallen, werden diese nicht, so bald die Zinsen ausbleiben, sein ihnen als Hypothek verschriebenes jetzt mobiles Grundeigenthum verkaufen lassen, und so der Bauer um sein väterliches Erbe kommen? Umsonst wird man hingegen einwenden, daß dieß gar bald sein Ziel finden werde, indem ein Bauerngut eben nur durch einen Bauer mit Nutzen bearbeitet werden könne; haben wir denn vergessen, wie in Nordengland und Schottland große ehemals von den Bauern bewohnte Flächen Schaafweiden geworden sind? — Nichts reizt nach einer gewissen Reihe von Jahren den Capitalisten mehr, als in die Stellung und Bedeutung eines Grundeigenthümers überzugehen. Sie werden in jenem Falle, wo es angeht, einige zusammengekaufte Bauergüter zusammenwerfen, und neue große Güter daraus bilden, oder wo das nicht zweckmäßig erscheint, den bisherigen Eigenthümer als Pächter beibehalten, in beiden Fällen aber sinkt der bisherige Bauer zum heimathlosen Tagelöhner herab. — Oder soll etwa der Staat durch Gesetze den

Subhastationen ein Ziel setzen? dann wird kein Capitalist Geld herleihen und so die Ablöse ohnmöglich werden.

Stellte man aber die Ablösungen allein oder größtentheils auf Landesabfindungen, und wollte sie dann in einer kurzen Reihe von Jahren zu Stande bringen, welche außerordentliche Revolution in allen Agrikulturverhältnissen müßte dieß hervorbringen, da vielleicht ein Drittel alles kultivirten Grundes und Bodens plötzlich in andere Hände übergehen würde, und wie ungleich für das Interesse der Partheien würde das Resultat in den verschiedenen Gegenden sein, und endlich, würden nicht die unermeßlichen Kosten bei den sich nicht gutwillig auseinandersetzenden Partheien vielleicht $\frac{1}{5}$ des Grundcapitals absorbiren? Könnte man der Kostspieligkeit vorbeugen, so wäre aber freilich dennoch für die meisten Gegenden die Landabfindung die natürlichste und gerechteste Art der Ablösung. Könnte man dieselbe aber nicht in einer kurzen Reihe von Jahren von oben herab durchsetzen, und überließe es jedem Einzelnen, nach seiner individuellen Lage und seinem Bedürfnisse die Ablösung zu bewirken, so könnte mehr als ein halbes Jahrhundert darüber verfließen, ehe sie allgemein zu Stande gebracht wäre. Welche Unruhe in allen Gemüthern, welcher bewegte Zustand in allen bürgerlichen Verhältnissen wird dann hervorgerufen und fixirt werden, so lange die große Aufgabe noch nicht gelöset ist? — Der Staat aber entbehrt bei einer solchen langsamen und partiellen Ablösung gänzlich jene oben berührten großen Vortheile für seinen Staatshaushalt, die ihm eben in seiner jetzigen Stellung so sehr erwünscht wären. Wo bleiben endlich bei ganz vereinzelten Geld-Ablösungen die von den Oekonomisten versprochenen Resultate der unendlich erhöheten Bodenkultur, welche allein möglich wird, wenn ganze Gegenden auf einmal die Gebundenheit ihres Bodens auflösen? Nur dadurch allein soll ja ihrer Meinung nach die schwere Geldbedrängniß, worin der

Bauer durch die Capital-Abfindung nothwendig gerathen muß, geheilt werden können.

Nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen müssen wir Folgendes als das zu lösende Problem der Gesetzgebung anerkennen:

1) Daß die Ablösung dieser Verhältnisse binnen einer mäßig kurzen Zeit, etwa binnen 20 Jahren, völlig, oder wenigstens in der Hauptsache, zu Stande gebracht werde.

2) Daß die sich durch die (wenigstens immer theilweise) Capital-Ablösung bildende, auf dem Bauernstande haftende große Schuld durch einen Tilgungsfond nach und nach absorbirt werde.

3) Daß bis zu dieser Zeit das Erbe des Bauern in der Art für denselben gefestiget werde, daß es wegen der Ablöse-Capitalien selbst nicht subhastirt werde, und so in die Hände der Capitalisten oder Gutsherren gerathen könne.

Niemand kann die außerordentliche Schwierigkeit der Lösung dieses Problems verkennen, sobald die Rede davon ist, in allen Theilen der Monarchie die Auflösung dieser Verhältnisse im Laufe jenes Zeitraums völlig zu Stande bringen zu wollen.

Der folgende Vorschlag mag als ein Versuch und Beitrag hiezu seinen Raum einnehmen.

Es müßten

a) Die sämmtlichen gutsherrlichen Gefälle in eine Geldrente verwandelt, und davon das 25fache als Capital ausgeworfen werden, die Gutsherren aber müßten sich hiebei freiwillig gefallen lassen, daß die Prästationen nicht nach ihrem Sollwerthe, sondern nach dem jetzigen reellen Werthe taxirt würden. Hiebei würde z. B. die Heuer nicht als marktgängig Korn, sondern als mittelmäßiges Korn anzunehmen, und für die beständigen Ausfälle, inexigible Posten, für Boden und Receptur-Kosten,

die beständigen Streitigkeiten wenigstens 10 pCt. abzuziehen sein. Der Dienst wäre nach Abzug der Pröven ohngefähr auf die Hälfte des Tagelohns zu berechnen.

b) Diese Rente behielte natürlich bis zur Ablösung alle Vorrechte der Abgaben selbst, und würde dazu executorisch erklärt.

c) Außer dieser Rente zahlten die Verpflichteten jährlich gewisse Procente des Ablösecapitals in die Staats-Casse; die Zahl dieser Procente müßte sich nach den Kornpreisen richten, dergestalt, daß, so lange der Berliner Scheffel Roggen unter 20 Sgr. stände, gar kein, wenn er zwischen 20 — 25 Sgr. stände, 1 prCt., wenn er zwischen 25 Sgr. und 1 rthlr stände, 2 prCt. gegeben würden, und so mit jeden 5 Sgr. um 1 prCt. steigen, bis der Preis des Roggens 1 rthlr. 20 Sgr. erreicht hätte, von da an bis zum Preise von 3 rthlr. um 2 prCt. steigen, wo dann bei einem solchen Preise der Bauer 22 prCt. des Ablösecapitals in einem Jahre tilgen würde; diese Sätze könnten jedoch nur gelten, wenn bei solchen Preisen wenigstens eine Mittelernte vorhanden ist. Sind die Preise nur die Folge von Mißernten, so müßten jene Sätze jedesmal modificirt werden.

d) Die Gutsherren sollten bei dieser Procedur nicht gezwungen werden, diese theilweise Capital-Ablösung anzunehmen, vielmehr sollte es in ihrer Willkühr stehen, entweder die jährliche Ablösungsquote baar aus der Staats-Casse im Ganzen, oder theilweise sich auszahlen, oder statt der Bezahlung 4procentige Staats-Obligationen sich geben zu lassen; oder endlich zu warten, bis das ganze Ablösungs-Capital in die Staats-Casse sich gesammelt hätte, wo es dann demselben auf einmal ausgezahlt würde.

e) Sobald die Verpflichteten eine solche Stückzahlung geleistet hätten, müßte natürlich in dem Falle, daß die Gutsherren die theilweise Auszahlung aus der Staats-Casse durch Baarzahlung oder Staas-Obligationen sich hätten gefallen lassen,

der damit correspondirende Theil der Rente cessiren; in dem Falle aber, daß die Gutsherren die theilweise Auszahlung ausschlügen, und sich also das Ablöse-Capital in die Staatscasse sammelte, müßten den Verpflichteten 4procentige Obligationen vom Staate über jede Zahlung ausgestellt werden.

Dieser Vorschlag empfiehlt sich vorzüglich durch den Vortheil, den er für das Finanzsystem des Staats haben würde, indem bei günstigen Jahren große Summen Geldes in die Casse fließen würden, welche vortheilhaft und vorzüglich dazu benutzt werden könnten, die auswärtige Schuld in eine einländische zu verwandeln.

Es stehen dem Plane aber auch große Schwierigkeiten und Hindernisse im Wege. Die Verwaltung dieser Angelegenheit ist nicht ohne große Mühe und Arbeit, also nicht ohne Vermehrung der Beamten zu handhaben. Die Gutsbesitzer müssen hiebei sich zu freiwilligen Aufopferungen und Unsicherheiten ihres Vermögens verstehen, die man wohl nicht mit Recht gesetzlich von ihnen erzwingen könnte, und der Wunsch, um jeden Preis aus diesen Verhältnissen sich herauszuziehen, ist noch nicht so allgemein unter ihnen geworden, daß man eine freie Einwilligung erwarten könnte. Die größte Schwierigkeit aber findet sich in den Conjuncturen unserer Kornpreise; es ist nehmlich sehr unwahrscheinlich, daß wir bei der jetzigen Stellung und Lage der europäischen Welt, wenn nicht Mißernten eintreten, so bald wieder sehr hohe Preise erlangen werden, und ist hiezu keine Aussicht, so ist das Ganze eine sehr kostspielige und unnütze, ihren Zweck gänzlich verfehlende Unternehmung.

Eine generelle Ablösung in Geldcapital scheint demnach zu großen Schwierigkeiten unterworfen. Wir wollen nun die zweite Art einer allgemeinen Ablösung ins Auge fassen, nehmlich die einer Landabfindung.

Hier müssen wir zuvor die allgemeine Anwendbarkeit dieser

Art Ablösung für alle Landestheile sehr in Zweifel ziehen, weil uns die Rechte und Interessen der einen Parthei dabei zu schwer und tief verletzt scheinen.

Im eigentlichen Westphalen nehmlich, wo die Dörfer selten sind, und das Land durch einzelne zerstreut umher liegende Höfe bebauet ist, hat fast jeder dieser Höfe seinen eignen Gutsherrn, so daß es Gutsherren giebt, die auf funfzig Quadrat-Meilen zerstreuet, vielleicht über mehr als hundert Höfe die Gutsherrschaft besitzen. Die zu diesen Höfen gehörigen Grundstücke liegen fast stets nahe und rund um die Wohnungen her, so daß sie fast nur von den Höfen, wozu sie gehören, oder höchstens von den zwei oder drei nächsten Nachbarhöfen aus bebauet und benutzt werden können. Erhielte nun ein solcher Gutsherr eine Landabfindung, so bekäme er an hundert verschiedenen, oft Stunden auseinander liegenden Orten Grundflächen von 30 — 40 — 50 Morgen, die er weder von seinem Hauptgute aus, noch, ihres geringen Umfangs halber, durch die Anlegung neuer selbstständiger Wirthschaften benutzen könnte. Er müßte sie also verkaufen oder verpachten, und hiebei ist, wie gesagt, durchaus keine Concurrenz vorhanden; nur der frühere Besitzer, und höchstens ein paar Nachbarn, die in ganz gleicher Lage sind, und sich daher bald mit ihm über ihr gegenseitiges Interesse verständigen würden, könnten diese Grundstücke mit Vortheil bebauen. Der Gutsherr steht in sofern ganz in der Discretion seines früheren Bauern, daß er mit dem zufrieden sein muß, was dieser ihm bieten und geben will, und müßte sich also auf außerordentliche Verluste, welche vielleicht den Werth, wofür er die Grundstücke hat annehmen müssen, um ⅔ übersteigen, gleich von Haus aus gefaßt machen.

Dagegen findet die Landabfindung in den Landestheilen, wo Dörfer und geschlossene Feldmarken vorherrschend sind, in den Interessen der Partheien nur geringe Hindernisse. Wohl

trifft es sich auch hier sehr häufig, daß Jemand nur über wenige Huben in einer Dorfmark die Gutsherrschaft besitzt, er würde also auch hier nur einige isolirte Grundstücke erhalten, allein bei einem Verkauf oder einer Verpachtung würde sich die Concurrenz des ganzen Dorfs, und häufig selbst benachbarter Gemeindeglieder, ergeben. Dem ganzen Mißstande wäre aber gar leicht dadurch vorzubeugen, daß man den Gutsherren einer Provinz gestattete, sich bei dem ganzen Geschäfte in eine Corporation zu constituiren, welche sich unter einander ausgliche, dergestalt, daß der, welcher ein selbstständiges Grundstück in oder bei einem Dorfe hätte, oder der, welcher ehemals Gerichtsherr darüber war, und dann gewöhnlich entweder die meisten gutsherrlichen Gefälle daselbst besitzt, oder bei Ablösung der Huth- und Holzungs-Gerechtsame ohnedem sehr interessirt ist, die den übrigen Gutsherren zufallenden einzelnen Grundstücke ebenfalls für die Taxe übernehme.

Das ganze Geschäft wäre commissarisch zu betreiben, und dabei die Arbeiten der Cataster-Commission, deren Vermessungen und Bonitirungen zum Grunde zu legen. Es würde also am Rheine beginnen und an der Elbe endigen, und binnen einigen Jahren würde es zu vollenden seien.

Wir begnügen uns, diese allgemeinen Bemerkungen aufzustellen, und überlassen die Grundsätze, wonach abgelöset werden soll, wie billig, den zu erwartenden gesetzlichen Bestimmungen so wie die Ausmittelung im Einzelnen der vorhergegangenen genauen Untersuchung in den verschiedenen Landestheilen.

Die genaue Erforschung der Landesverfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey, besonders aller Theile der Agrar-Verfassung, so wie deren staatsrechtlichen und politischen Stellung in gegenwärtigem Zeitaugenblicke, hat uns veranlaßt, den folgenden Plan zur Ablösung vorzulegen. Wir glauben dabei, daß derselbe mit gewissen, aus den Verschiedenheiten der

Landestheile sich ergebenden Modificationen seine Anwendbarkeit und Zuträglichkeit in den sämmtlichen preußischen Provinzen zwischen dem Rhein und der Elbe, mit Ausnahme der eigentlich westphälischen (Münsterland, Ravensberg, ein Theil von Minden, die nördlichen Theile der Grafschaft Mark und des Herzogthums Westphalen, die Landgegenden des Fürstenthums Paderborn und die dazwischen liegenden kleinen Länder) wohl finden würde.

Wir haben gesehen, daß in den Provinzen Paderborn und Corvey der Gegenstand der Ablösung aus folgenden Rechten und Berechtigungen besteht:

1) den Naturalzugzehnten.

2) den Diensten (incl. der dafür in älteren oder neueren Zeiten festgesetzten Dienstgelder).

3) der Heuer (Pachtkorn), wozu auch die wirklichen stabilen Sackzehnten zn rechnen.

4) den vermischten kleinen Abgaben, theils in Geld, theils in Naturalien bestehend.

5) den Huth- Weide- und Holzungs-Gerechtsamen der Gemeinden und Dienstverpflichteten auf dem Grunde und Boden der Gutsherren.

Alle diese Rechte und Berechtigungen sind, wie wir dieß oben näher nachgewiesen, keineswegs ein in sich geschlossenes und zusammenhängendes Ganzes, sie sind in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Veranlassungen entstanden; die Zehnten z. B. sind gar nicht gutsherrlicher Natur, ein Theil der Heuer ist erst in späterer Zeit aus einem reinen Pachtverhältnisse entstanden; nur die Dienste, der übrige Theil der Heuer und der kleinen vermischten Abgaben, und die Huth- und Holzungs-Gerechtsamen bilden das alte Hörigkeits-Verhältniß. Es ist daher durchaus nicht nothwendig, daß man alle diese Verhältnisse zusammen wirft, und als unzertrennlich zusammen ablösen will, man kann sie einzeln für sich betrachten und auch ablösen,

wenn man alsdann nur die nicht trennt, die wesentlich und organisch mit einander zusammenhängen.

Dieser Idee folgend, und dabei die jedesmaligen Interessen des Staats und der Partheien ins Auge fassend, stellen wir folgenden Vorschlag zur Prüfung auf:

Der Umfang der Landestheile sind die ehemaligen Fürstenthümer Paderborn und Corvey, mit Ausnahme des eigentlich westphälischen Theils von Paderborn, in einer Linie, die von der Lippeschen Grenze über Dedinghausen, Dören, Paderborn, Salzkotten bis Gesecke läuft. Dieser Theil würde den Ablösungsgesetzen, welche für das eigentliche Westphalen zu ediren wären, sich anschließen müssen.

1) Die sämmtlichen Dienste, incl. der Dienstgelder, und die sämmtlichen vermischten kleinen Abgaben sind gegen die sämmtlichen Huth- und Weide- und Holzungs-Gerechtsame der Verpflichteten auf dem Grunde und Boden der Gutsherren und aller ächten Eigenthümer, mit Ausnahme der Schäfereigerechtigkeit, aufzuheben und zu compensiren, und der etwaige Mehrbetrag der andern Parthei baar herauszugeben. Die Verpflichteten sowohl, als sämmtliche Gutsherren und Eigenthümer, bilden hierbei zwei Corporationen, deren Mitglieder sich unter einander durch Naturalüberweisungen oder Geldcapital ausgleichen.

2) Alle Naturalzugzehnten werden Gemeindenweis durch Geldcapital abgelöset. Der Staat creirt zu diesem Zweck das ganze oder einen Theil des Capitals in Papiergeld, leihet dasselbe zinnsfrei den Gemeinden, und diese befriedigen die Zehntherren damit. Durch jährlich zu zahlende hohe Procente aber wird ein Tilgungsfond gebildet, wodurch nach einer Reihe von Jahren das an den Staat schuldige Capital absorbirt, und das Papiergeld wieder eingelöset und vernichtet wird.

3) Die Heuer und die wirklichen Sackzehnten (welche ganz die Natur der Heuer angenommen) betreffend, so bedarf

es zuvörderst der Erklärung des Staats, ob ihre Ablösung gezwungen und generell sein, oder dem Gutbefinden der Partheien nach den in der künftigen Ablöseordnung aufzustellendan Prinzipien überlassen bleiben soll. In dem Falle, daß die Ablösung generell geboten würde, oder daß die sämmtlichen Gutsherren (was sehr wahrscheinlich sein würde) in corpore darauf antrügen, würden wir die Landabfindung als die natürlichste und beste Ablösung der Heuer vorschlagen, und übrigens die Grundsätze bei deren Ausführung den gesetzlichen Bestimmungen überlassen.

Wir wollen nunmehr versuchen, die Ausführbarkeit und Zuträglichkeit unserer Vorschläge nachzuweisen.

ad 1. Die Ablösung, Befreiung und Compensirung der Dienste gegen die Huth- und Holzungs-Gerechtsame.

Wir haben im vorigen Abschnitte nachgewiesen, wie nützlich, ja nothwendig, die Ablösung dieser Verhältnisse erscheint. Da beide Arten nun zugleich historisch und organisch zusammenhängen, so liegt die Idee, sie gegen einander aufzuheben, sehr nahe, sie ist auch beinahe schon gesetzlich; denn die frühere preußische Gesetzgebung von 1808 — 1814 sprach schon den Grundsatz aus: daß, wenn von Seiten der Verpflichteten auf Gemeinheitstheilung gegen den Gutsherrn angetragen werde, dieß zugleich mit einem Antrage auf Regulirung und Ablösung der gutsherrlichen Verhältnisse verbunden werden solle. Ueber die Zulässigkeit und Ausführbarkeit im Einzelnen wäre Folgendes zu erörtern:

Sind die Huth- und Holzungs-Gerechtsame im ganzen Lande zusammengenommen, in einer Capitalsumme ausgedrückt, nicht ungleich mehr werth, als die sämmtlichen Dienste, Dienstgelder und vermischten Abgaben? ist dieß nicht insbesondere bei einzelnen nur leicht belasteten Orten der Fall, und sind die Verpflichteten dann nicht im Allgemeinen, und diese Orte ganz

insbesondere, durch eine solche Ablöse schwer lädirt, indem sie statt eines tief in ihr bisheriges Wirthschaftssystem eingreifenden nützlichen Realrechts höchstens ein verzehrbares, jenes niemals ersetzendes Geldcapital erhalten?

Eine genaue Untersuchung hat uns überzeugt, daß die Dienste und vermischten Abgaben sich durchaus bei allen Dörfern und kleinen Landstädten finden, (die grösseren Städte, Paderborn, Warburg, Brakel ꝛc., treten bei diesem ganzen Geschäfte, ihrer Stellung und ihrem Interesse nach, zur Corporation der Gutsherren über); auf jeder Familie, auf jedem Hause lasten; dasselbe mit den Huth- und Holzungs-Gerechtsamen der Fall ist; jeder dergleichen besitzt, und sie von jedem Hause, oft ohne sichtbaren Vorrang, ausgeübt werden. Die Dienste und vermischten Abgaben bilden aber keinesweges ein unbedeutendes Ablösecapital; bei den am wenigsten belasteten Ortschaften (von 60 — 70 Familien) würde dasselbe doch stets noch die Summe von 3000 rthlrn. weit übersteigen, bei schwer belasteten Orten aber wohl von 20000 rthlrn. Es gehört bei den Huth- und Holzungs-Gerechtsamen schon eine bedeutende intensive und extensive Ausdehnung dazu, um die Höhe und den Werth eines solchen Capitals zu erreichen.

Wir sind übrigens auch keinesweges der Meinung, bei einem solchen Orte, wo z. B. das Capital der Gerechtsame das der Belastung weit übersteigt, diesem für das plus des Werths der Gerechtsame nur ein Geldcapital zukommen zu lassen; vielmehr müßte in einem solchen Falle eine Ausgleichung des Restes in Holzgrund stattfinden. Wo die Differenz mehr als ein Viertel des Capitals beträgt, z. B. das eine 3000 rthlr., das andere 4000 rthlr. werth ist, tritt Bodenabfindung ein. Dann sind die verschiedenen Huth- und Holzungs-Gerechtsame auch nach ihrer stufenweisen Schädlichkeit in verschiedene Klassen zu theilen. Die erste Klasse, und die zuerst bei der Ablösung

an die Reihe kommen müßte, wäre die Pferde- und Rindvieh-Huth, und von den Holzungsgerechtsamen, die zu Unter- und zu unfruchtbarem Holze, und das Recht, die Wasseräste auszuschlächtern, überhaupt alle Gerechtsame, wozu scharfes Gewehr nöthig ist. Die Classe von Servituten ist unbedingt abzulösen, und das Werth-Capital wird schwerlich an irgend einem Orte das der Dienste und vermischten Abgaben übersteigen. Zur zweiten Klasse wäre die Schweinehuth, die Gänsehuth, das Lese- und Raff-Holz und Stücken- und Laub-Sammeln zu rechnen. Die dritte Klasse würde die Berechtigung auf ein bestimmes Deputat-Holz umfassen, und für diese würde dann wohl meistens immer eine Holzgrund-Abfindung eintreten müssen.

Einen zu machenden Vorwurf müssen wir noch zu heben versuchen; er betrifft die Rindvieh-Huth-Gerechtsame. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Ablösung derselben, in Hinsicht der eigentlichen Ackerbauern, kein wahres Hinderniß im Wege liegt, diese werden vielmehr zu ihrem eignen wahren Vortheile gezwungen, ihr Wirthschaftssystem zu ändern, und durch Anbau von Futterkräutern die entbehrte Huth zu ersetzen. Anders verhält es sich bei den kleinen Leuten, die weder Land noch Wiesen besitzen. Wenn das Einzelnhüthen auch ein Mißbrauch ist, wenn es auch unstreitig nachtheilige Folgen auf die Moralität der Leute äußert, wenn auch der zu berechnende Vortheil bei dem den ganzen Tag umhergetriebenen, sich nie recht satt fressenden Viehe ohnmöglich groß sein kann, so wird dieß Vieh doch von einem Tage zum andern hingebracht und ernährt; es giebt der Familie die nöthige Milch und etwas Butter. Würde die Waldhuth ohne weiteres genommen, so müßte die Kuh abgeschafft werden, und eine der Hauptnahrungsquellen fiele fort. Wie ist einem solchen Uebelstande vorzubeugen? Dort, wo Privat-Aenger und Weiden der Gemeinden vorhan-

den sind, würde deren Theilung ziemlich aushelfen, indem dann jeder durch den Anbau von Futterkräutern das ihm zugefallene Stück so hoch zu benutzen vermag, daß alle Huth-Gerechtsame völlig ersetzt werden.

Bei den Orten aber, wo keine Gemeinde-Aenger sind, wird man sich wohl entschließen müssen, für diese Leute eine Huth-Abfindung für die Kühe in Grund und Boden auszumitteln, und ihnen zur gemeinsamen Benutzung oder zur Theilung zu überweisen, wogegen alsdann ihre Dienst- und Abgaben-Verpflichtung in ein Geld-Capital ausgeworfen, und dieß etwa ebenfalls, wie bei den Zehnten, vom Staate hergeliehen, und die Schuld durch einige jährlich zu erhebende Plusprocente nach und nach absorbirt würde. Da das Ganze kaum 50 — 60000 rthlr. Capital betragen möchte, so kann dieß kein Object sein.

Das ganze Geschäft wäre einer Commission anzuvertrauen, welche da begänne, wo die Catasterarbeiten bereits beendigt sind, und mit der Catastercommission dann auch weiter vorwärts schritte.

Einzelne Gemeinheitstheilungen, welche die Generalcommission zu Münster geleitet hat, sind, wie die Erfahrung gezeigt, ungemein verwickelt, schwierig und daher außerordentlich kostbar geworden, weshalb bisher nur an wenigen Orten von den Wohlthaten des Gesetzes über die Gemeinheitstheilung Gebrauch gemacht worden ist. Allein bei einer solchen generellen Ablösung greifen alle Theile so vielfach in einander über, daß schon hierdurch unendlich an Kosten und Zeit erspart wird. Auf die richtige Wahl der Männer, aus denen die Commission bestehen soll, auf eine mehr das Große und Ganze ins Auge fassende, nicht zu ängstliche Geschäftsinstruction wird sehr viel ankommen. Würde man zu ängstlich, zu haarscharf zu Werke gehen, so würde man häufig mehr Zeit und Kosten verschwenden, als das Object werth wäre. Wer die Behandlung solcher Schätzun-

gen kennt, weiß, daß es eine Unmöglichkeit ist, z. B. eine Huthberechtigung wahrhaft und richtig abzuschätzen; und wozu sollen haarscharfe Vermessungen einer Huth dienen, deren Bestand und Größe durch Holzfällung und Holzanwuchs jedes Jahr wechselt?

Da es übrigens nicht fehlen wird, daß überall über den Umfang und die Art der Berechtigung abweichende Angaben von Seiten der Partheien sich vorfinden werden, so hätte die Commission diese zwar genau zu protocolliren und zu verzeichnen, allein nur der augenblickliche Befund und Besitzstand wäre in die Schätzung aufzunehmen, dagegen wären die Abweichungen, wenn sie einigermaaßen bescheinigt würden, besonders zu schätzen, und in einer Capitalsumme auszuwerfen, worüber, ohne Zulassung von Advocaten und einer anderweitigen Instruction, das Oberlandesgericht und die Revisionsinstanz zweimal das Urtheil sprächen, und sodann der Unterliegende diese Summe dem Triumphanten baar auszahlen müßte.

Die Ausgleichungen der Gutsherren unter einander sind nicht ohne Schwierigkeit; der eine hat viele Dienste, und sein Grund und Boden ist wenig belastet; der andere wenige, wogegen Grund und Boden schwer belastet sind. Da müßten denn unter einander Capital- oder Grund- und Boden-Abfindungen eintreten. Es wird leicht sein, dieselben zur Annahme bestimmter allgemeiner Grundsätze hierbei zu vermögen, da das ganze Geschäft dieser Corporation die offenbarsten Vortheile gewährt.

Schwierig, verwickelt, Zeit fortnehmend und kostbar ist das ganze Geschäft allerdings; allein der Wunsch und Wille des Gouvernements hat sich durch die Ablöseordnung deutlich genug für die Auseinandersetzungen ausgesprochen; das Interesse der Partheien dafür ist durchaus nicht zweifelhaft. Sollen dieselben aber im Einzelnen geschehen, wie dieß bisher bei der General-

commission der Fall war, so würden die einzelnen Auseinandersetzungen zusammengenommen, wenn auf diese Weise das ganze Land auseinandergesetzt werden sollte, unstreitig mehr als das Zehnfache kosten.

ad 2. Die Ablösung der Naturalzugzehnten durch ein vom Staate in Tresorscheinen hergeliehenes Capital.

Wir haben im vorigen Abschnitte das lebhafte Interesse, das der Staat an der Ablösung der Zehnten nothwendig haben muß, berührt. Auch die meisten der einzelnen Verpflichteten würden gern alle ihre Kräfte anstrengen, um die verhaßte Zehntpflichtigkeit los zu werden. Allein es sind große Schwierigkeiten hierbei. Der Einzelne kann für sich nicht ablösen. Das kann und braucht sich gesetzlich kein Zehntherr gefallen zu lassen. Der Zehnte kann nur von einer ganzen Feldmark, also von einer Communität abgelöst werden. So viel Köpfe, eben so viel Sinne. Ehe diese über den Entschluß zur Ablösung, die Grundsätze der Vertheilung u. s. w. einig werden, können die vortheilhaftesten Augenblicke vergehen. Allein, wenn sie auch einig geworden, wie ist das Capital herbeizuschaffen? Die meisten Gemeinden sind ohne Credit, und sollten nun gar in einem ganzen Lande alle, oder die meisten, ihre Zehnten zu gleicher Zeit ablösen, so würde es schwer halten, die Capitalien herbeizuschaffen. Hierdurch glauben wir die vom Staate geheischte Hülfe vollkommen motivirt.

Wenn wir an den Staat die Forderung vorläufig nur für diese Länder gestellt haben, so geschah dieß, weil wir deren Verhältnisse und Bedürfnisse am besten kannten; allein wir glauben, daß unser Vorschlag auch für die übrigen Provinzen zwischen dem Rhein und der Elbe, mit Ausnahme der eigentlichen westphälischen Landesstriche, völlig passend wäre. Doch ist hierbei nicht zu übersehen, daß der Staat nicht zu gleicher Zeit

und auf Einmal das Capital herschießen kann, weil die Masse des circulirenden Papiergeldes zu groß würde, und dessen Cours nicht al pari zu halten wäre; es würden nehmlich etwa 20,000000 rthlr. dazu erforderlich sein. Man muß sich also entschließen, provinzenweise die Ablösung jährlich vorschreiten zu lassen, denn nur hierdurch ist die gleichzeitige zu starke Circulation des Papiergeldes zu verhindern. *)

Wenn der Staat nehmlich jährlich zwei Millionen Thaler Tresorscheine creirte, und zur Zehntablösung verwendete und in Circulation setzte, so würden im 10ten Jahre, statt 20,000000, doch nur etwas über 12,000000 in Circulation sein, denn durch die jährliche Abzahlung der 7 Procent wäre alsdann schon wieder so viel Papier eingelöst. Nach 20 Jahren aber wäre alles Papiergeld wieder eingelöst und vernichtet.

*) Der Einwurf, den man diesem progressiven Fortschreiten der Ablösung machen könnte, daß der Staat nicht einzelne Provinzen vor den andern begünstigen dürfe, fällt, bei näherer Beleuchtung, weg. Soll er etwas Gutes und Wohlthätiges ganz unterlassen, weil er es nicht ganz zu gleicher Zeit über den ganzen Staat verbreiten kann? Soll er nicht das Recht haben, irgendwo damit anzufangen, es so nach und nach über den gauzen Staat verbreitend? Hat man bei dem Cataster nicht auch müssen im Westen anfangen, es so nach und nach dem Osten zuführend? Es findet sich vielleicht, daß das Fürstenthum Corvey, wenn es bis dorthin gekommen, im Vergleich mit andern Provinzen, eine viel zu hohe Grundsteuer bezahlt hat. Corvey hat dann also nicht nur die Wohlthat des Catasters viele Jahre lang entbehrt; es hat auch in dieser ganzen Zeit zu viel gezahlt, welches es keineswegs wiedererstattet erhält. Man könnte hier auch sagen, daß andere Provinzen vor Corvey begünstigt wären. Und doch wird kein Vernünftiger dem Staate einen Vorwurf machen, und die Forderung stellen, er habe mit dem Cataster gar nicht anfangen sollen, wenn er nicht überall damit zu gleicher Zeit beginnen und es vollenden könne. — Zudem werden bei der von uns vorgeschlagenen Art der Ablösung der Zehnten die übrigen Provinzen keineswegs zu reeller Hülfe herangezogen, der Staat giebt ja nur ein begrenztes Maaß seines Credits, also nur eine ideale Hülfe.

Da der Staat von diesen, den Gemeinden hergeliehenen, Tresorscheinen keine Zinsen erhielte (wie deren Aufbringung ihm ja auch keine Zinsen kostet), so kann Alles, was die Gemeinden jährlich darauf zahlen, als Abschlagszahlung auf das Capital berechnet werden, und der Staat kann durch nützliche Verwendung dieser, auf solche Art jährlich in die Kasse fließenden Summen noch obendrein von denselben den Gemeinden wieder die Zinsen (also Zinseszinsen) zu gute kommen lassen und berechnen.

Würden nun z. B. von den Gemeinden jährlich auf das Ablösecapital 7 prCt. gezahlt, so ergeben sich folgende, höchst glänzende Resultate:

1) Die Ablösung wäre im 11ten Jahre vollendet;

2) Der Zehntherr ist gleich im ersten Jahre völlig abgezahlt und befriedigt;

3) Die Gemeinden sind zehntfrei, und zwar mit sehr geringer Aufopferung, denn sie haben jährlich successive, und im Ganzen doch nur $\frac{2}{3}$ des wirklichen Ablösecapitals bezahlt, das andere Drittel durch die zehnjährige Unverzinnsbarkeit des Capitals gewonnen;

4) Dem Staate hat es reell nichts gekostet, er hat blos seinen Credit hergeliehen.

Fürchtet man, daß von Neuem wohlfeile Zeiten eintreten könnten, und also die jährlich zu zahlenden 7 prCt. zu drückend für die Verpflichteten sein würden, so könnte man den Vorschlag dahin modificiren, daß der Jahrespreis der Kornfrüchte die Zahl der zu zahlenden Procente bestimmte, daß z. B., wenn der Berliner Scheffel Roggen unter 20 Sgr. kostete, nur 5 prCt., wenn er 1 rthlr. kostete, 6 prCt., wenn er 1 rthlr. 10 Sgr. kostete, 7 prCt., und dann mit jeden 5 Sgr. höheren Preis ein Procent steigend, gezahlt würde. Im schlimmsten Falle, wenn der Preis des Roggens in allen Jahren unter

20 Sgr. bliebe, würde dennoch in 14 Jahren das Capital abgezahlt sein. Bei mehreren günstigen Jahren, wo z. B. der Scheffel Roggen 2 rthlr. kostete, könnte das Capital vielleicht schon in 7 bis 8 Jahren abgezahlt sein.

Selbst wenn der Staat nicht das Ganze, sondern etwa nur die Hälfte auf solche Art herleihen wollte, würde dieß eine große Erleichterung für die Gemeinden sein. Die jährlichen Anstrengungen müßten aber alsdann um so größer sein, welches nur bei hohen Preisen möglich würde.

Wie das ganze Geschäft mit einer Provinzialbank, und selbst mit einem Creditvereine etwa in Verbindung zu setzen, wäre, bei der Ausführung, die Sache näherer Erörterung.

ad 3. Die Ablösung der Heuer und der Sackzehnten durch eine Landabfindung betreffend, so sind dabei lediglich die gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze zu erwarten. Hier im Lande möchte dadurch etwa der 7te Theil der bäuerlichen Grundstücke in die Hände der Gutsherren übergehn.

Es wäre sehr wünschenswerth, daß bis zur gänzlichen Beendigung der Ablösung eine Interimsgesetzgebung einträte, wodurch vorzüglich die gegenseitigen Rechte strenger und schärfer ausgesprochen und geschätzt würden; denn es kann gar nicht fehlen, daß während der Dauer des Ablösegeschäfts eine große Aufregung und Reibung der Gemüther sich offenbaren wird. So wäre eine Declaration über die Succession in den Bauergütern, über das Verfahren der Gerichte bei Schichtungen, Leibzuchten und Brautschätzen sehr nützlich, und es wäre dabei das ältere Gewohnheitsrecht zum Grunde zu legen.

Die Gutsherren aber können mit Recht wünschen und hoffen, daß ihre Gefälle wieder für executorisch erklärt werden.

Sie sind dieß ursprünglich stets gewesen, sind es noch in allen andern Ländern; die königlichen Gefälle, welche ganz derselben Art und Natur sind, sind es auch gegenwärtig noch; nur den Gutsherren hat man dieses Recht, ohne rechtlichen Grund, entzogen, und sie dadurch ewigen Prozessen und gerichtlichen Vexationen Preis gegeben. Endlich wären in Hinsicht der Huth- und Holzungs-Gerechtsamen schärfere und bestimmtere Polizeiverordnungen höchst wünschenswerth.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 4 Zeile 9 statt: Sandfeld ließ: Sendfeld — S. 5 Z. 11 ist das Wort selbst einmal wegzustreichen. — S. 6 Z. 1 st. schätzbare l. schatzbare — Z. 2 st. schätzfreie l. schatzfreie — Z. 3 st. schätzbaren l. schatzbaren — Z. 18 st. Wehrde l. Wehrden — S. 8 Z. 3 st. Sandfeld l. Sendfeld — Z. 13 st. Eissem l. Eißen — Z. 16 st. Sandfeld l. Sendfeld — S. 14 Z. 3 st. Borgentrich l. Borgentreich — S. 15 Z. 29 st. Chor l. Thor — S. 20 Z. 22 st. Berichten l. Brüchten — Z. 27 st. Landesschätzung l. Landesschatzung — S. 22 Z. 4 st. schätzbaren l. schatzbaren — Z. 13 st. Sandfeld l. Sendfeld — Z. 19 st. Erritzen l. Erwitzen — S. 25 Z. 7 st. Amelunsen l. Amelunxen — S. 31 Z. 5 st. Wengersee l. Mengersen — S. 32 Z. 31 ist nach Fickelngeld einzuschalten (Ferkelngeld) — S. 33 Z. 2 st. Hurdehausen l. Herdehausen — S. 34 Z. 1 st. oder 12. alle l. alle 12. oder — S. 36 Z. 24 ist nach das zu setzen Haus — S. 38 Z. 10 st. Verden l. Wehrden — S. 39 Z. 27 st. oder Littonen l. der Littonen — S. 40 Z. 9 st. walzende l. wälzende — S. 41 Z. 10 st. ist l. herrscht — S. 44 Z. 1, 2, 6, 7, 8 st. Schfl. l. Sp. — Z. 23 st. Sandfeld l. Sendfeld und st. Webelsburg l. Wevelsburg — S. 45 Z. 14 ist nach Böden einzuschalten (Speichern) Z. 21 st. Binnerplatz l. Binnenplatz — S. 46 Z. 3 st. Servitum l. Servitium — S. 49 Z. 22 st. den Fürsten l. dem Fürsten — S. 51 Z. 15 st. Emphiteuse l. Emphyteuse — S. 58 Z. 27 st. Mersheim l. Merlsheim — Z. 28 st. Rhedor l. Rheder — Z. 29 st. Buhne l. Bühne — S. 60 Z. 9 und S. 62 Z. 4 st. Mithuth l. Koppelhuth — S. 65 Z. 18 st. monirten l. monirte — S. 67 Z. 10 st. Fornhausen l. Fronhausen — Z. 30 st. Bellensen l. Bellersen — S. 70 Z. 6 und Z. 20 st. Böcke l. Bocke — S. 71 Z. 10 st. Morgengerichte l. Wrogengerichte — S. 76 Z. 17 st. Siegel l. Spiegel — S. 80 Z. 1 st. Verfassungs-Quellen l. Verfassung. Quellen. — S. 80 Z. 10 st. Haupthofe-Knechte l. Haupthöfe. Knechte. — Z. 17 st. für das nicht adliche l. vor den nicht adlichen — Z. 18 st. Zehnten-Aufblühen l. Zehnten. Aufblühen — S. 82 Z. 10 st. in l. und — S. 85 Z. 17 st. die Aecker l. den Acker — S. 99 Z. 13 st. Schlange l. Schlange im Auge — S. 108 Z. 18 st. Macht l. Wucht — S. 113 Z. 17 st. villulio l. villulis — S. 115 Z. 30 st. und l. den — S. 153 Z. 16 st. resultirt l. resultirend — S. 159 Z. 17 st. wiewohl l. wie wohl — S. 163 Z. 19 st. Matrikular-Beschlags l. Matrikular-Anschlags — S. 169 Z. 18 st. Grund l. Grad — S. 185 Z. 31 st. Function l. Sanction — S. 186 Z. 17 st. gesetzten l. gesetzlichen — S. 189 Z. 13 und Z. 15 st. Staats-Verbande l. Volksverbande — S. 193 Z. 25 st. niederländisch l. niedersächsisch — S. 194 Z. 30 st. Wildesheim l. Hildesheim — S. 200 Z. 20 st. Idee ihrer l. Idee der — S. 205 Z. 27 st. alle l. alte — S. 207 Z. 11 st. So mit l. So weit — S. 216 Z. 23 st. Planen l. planen — S. 223 Z. 19 st. beunruhigenden l. beunruhigend — S. 228 Z. 5 st. und l. nur und Z. 7 st. in der l. über die — S. 232 Z. 17 muß nach Modification ein Punkt und Z. 19 nach dem Worte Welthandels ein einfaches Comma gesetzt werden — S. 238 Z. 12 st. ungültig l. auflöslich — S. 257 Z. 7 st. zu hüten l. auszuüben — S. 261 Z. 21 st. Stücken l. Sticken.